

Landesarchiv Berlin

B Rep. 057-01

Nr.: **5373**

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 5373

Leitz-Ordnung 1000

1.5 2/20 (RSWA)

VGH - Dokumente

Vorgänge II 61-81

Dok. A

Be

7
K7/19



II / 61

175 3/70
(RSHA)

Fall II 161

J. PrzeraK u.a.

Anklage
Urteil

II 161

**Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof**

Berlin, 23. September 1939.

8 a J 246/42 g.

Geheim!

H. V. und L. B. = Sache

Haft!

Protektoratsangehörige!

H = Hauptband,
die römischen Zahlen bezeichnen
die Sonderbände, die deutschen
Ziffern die Blattzahlen

Entlastungsschreiben

- I 2 1.) Den Tischler Augustin P r a ř a k aus Kosorschitz
Haus Nr.37, geboren am 23.Juli 1905 in Heinitz, verheiratet
Protektoratsangehörigen, angeblich nicht bestraft,
am 28.Februar 1942 vorläufig festgenommen
und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungs-
richters des Volksgerichtshofs in Dresden vom
9.Juli 1942 - 556 c 175/42 - seit diesem Tage
in der Untersuchungshaftanstalt in Dresden in
Untersuchungshaft,
- I 2 2.) den Tischler Josef B o u ď e k aus Chotzen,
Hauptstraße 96, geboren am 1.September 1912 in Eschen,
verheiratet, Protektoratsangehörigen, angeblich nicht be-
straf, am 23.Februar 1942 vorläufig festgenommen
und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungs-
richters des Volksgerichtshofs in Dresden
vom 8.Juli 1942 - 556 c Gs 176/42 - seit diesem
Tage in der Untersuchungshaftanstalt in Dresden
in Untersuchungshaft,
- I 3 3.) den Flugzeugbaukontrolleur Josef B i c a
aus Chotzen, Lipy 781, geboren am 23.Mai 1913 in Habern,
ledig, Protektoratsangehörigen, angeblich nicht bestraft,
am 10.März 1942 vorläufig festgenommen
und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungs-
richters des Volksgerichtshofs in Dresden
vom 6.Juli 1942 - 556 c Gs 177/42 - seit diesem
Tage in der Untersuchungshaftanstalt in Dresden
in Untersuchungshaft,
- II 11,13,19/20 4.)
- III 2
- III 2
- III 2
- III 11/12,15/16

- IV 2 4.) den Tischler Alois Au 3 r e c h t aus Chotzen, Lipy 818, geboren am 12. April 1915 in Breschtan, ledig, Protektoratsangehörigen, angeblich nicht bestraft.
- IV 2 vom 13. bis 23. Oktober 1941 in Schutzhaft gewesen, am 24. Februar 1942 erneut festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Dresden vom 7. Juli 1942 - 556 c Gs 178/42 - seit diesem Tage in der Untersuchungshaftanstalt in Dresden in Untersuchungshaft,
- H 5
- IV 7/10
- V 2 5.) den Werkmeister Antonin B a k e s aus Chotzen, Neugasse 506, geboren am 20. August 1901 in Schumberg, ledig, Protektoratsangehörigen, angeblich nicht bestraft,
- H 5 am 16. März 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Dresden vom 7. Juli 1942 - 556 c Gs 179/42 - seit diesem Tage in der Untersuchungshaftanstalt in Dresden in Untersuchungshaft,
- V 7/8, 10/11
- VI 2 6.) den Tischler Ludwig K e d y t e k aus Adlerkosteletz, Pruzeova 511, geboren am 29. März 1920 ebendort, ledig, Protektoratsangehörigen, angeblich nicht bestraft,
- VI 3 6 am 16. März 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Dresden vom 3. Juli 1942 - 556 c Gs 180/42 - seit diesem Tage, jetzt im Strafgefängnis in Bautzen, in Untersuchungshaft,
- VI 8/10, 12
- VII 2 7.) den Flugzeugbaukontrolleur Karl V e s e l y aus Chotzen, Hauptstraße 620, geboren am 30. April 1922 in Hermannstädtel, ledig, Protektoratsangehörigen, angeblich nicht bestraft,
- H 6 am 13. April 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Dresden vom 3. Juli 1942 - 556 c Gs 181/42 - seit diesem Tage jetzt im Strafgefängnis in Bautzen, in Untersuchungshaft,
- VII 6/8, 10

- VIII 2 8.) den Tischler Jaroslav Mikulecky aus Chotzen, Hohenmautherstraße 1134, geboren am 22. Februar 1907 ebendort, verheiratet, Protektoratsangehörigen, angeblich nicht bestraft,
- VIII 2 H 6 am 16. März 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Dresden vom 1. Juli 1942 - 556 c Gs 182/42 - seit diesem Tage, jetzt im Strafgefängnis in Bautzen, in Untersuchungshaft,
- VIII 7, 9/10, 12 9.) den Lackierer Simon Fildr aus Radisch, Haus Nr. 8, geboren am 2. Oktober 1911 in Lubna, verheiratet, Protektoratsangehörigen, angeblich nicht bestraft,
- IX 2 H 6 am 27. März 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Dresden vom 2. Juli 1942 - 556 c Gs 183/42 - seit diesem Tage, jetzt im Strafgefängnis in Bautzen, in Untersuchungshaft,
- IX 8, 10, 12 10.) den Tischler Franz Jakubec aus Horka bei Adlerkosteletz, Haus Nr. 29, geboren am 20. Mai 1912 in Böewnitz, verheiratet, Protektoratsangehörigen, angeblich nicht bestraft,
- X 2 H 7 am 27. März 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Dresden vom 2. Juli 1942 - 556 c Gs 184/42 - seit diesem Tage in der Untersuchungshaftanstalt in Dresden in Untersuchungshaft,
- X 5/8 11.) den Lagerhalter Josef Faltus aus Chotzen, Na Bile 543, geboren am 14. Februar 1909 in Nekorsch, verheiratet, Protektoratsangehörigen, angeblich nicht bestraft,
- XI 2 H 7 am 16. März 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Dresden vom 25. Juni 1942 - 556 c Gs 185/42 - seit diesem Tage, jetzt im Strafgefängnis in Bautzen, in Untersuchungshaft,
- XI 8, 10/11, 13

XII 2

12.) den Textilarbeiter Wenzel L a i n z
aus Chotzen, Chocenek 40, geboren am 5. Junuar 1905
in Hohenmauth, verheiratet, Protektoratsangehörigen,
angeblich nicht bestraft,

XII 2

H 7

XII 7,9/10,12

am 13. April 1942 vorläufig festgenommen
und auf Grund des Haftbefehls des Ermitt-
lungserichters des Volksgerichtshofs
in Dresden, vom 23. Juni 1942 - 556 c Gs 186/42 -
seit diesem Tage, jetzt im Strafgefängnis
in Bautzen, in Untersuchungshaft,
sämtlich bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

seit dem Sommer 1940 in Chotzen und anderen Orten
des Protektorats Böhmen und Mähren fortgesetzt und
gemeinschaftlich miteinander sowie mit anderen
durch dieselbe Handlung

1.) das hochverrätische Unternehmen, mit Gewalt
oder durch Drohung mit Gewalt ein zum Reiche
gehöriges Gebiet vom Reiche loszureißen,
vorbereitet zu haben,

wobei die Tat

a) sämtlicher Angeschuldigten darauf ge-
richtet war, zur Vorbereitung des Hochver-
rats einen organisatorischen Zusammenhalt
herzustellen oder aufrechtzuerhalten,

b) die Tat der Angeschuldigten P r a ř a k,
B o u Č e k, B i c a, M i k u l e c k y
und F a l t u s auch auf Beeinflussung
der Massen durch Verbreitung von Schriften
gerichtet war,

2.) im Inland es unternommen zu haben, während
eines Krieges gegen das Reich der feind-
lichen Macht Verschub zu leisten oder der
Kriegsmacht des Reichs einen Nachteil zuzu-
fügen,

Verbrechen nach § 80 Abs.1, § 83 Abs.2 und 3
Nr.1 und 3, §§ 91 b, 47, 73 StGB.

Die

Die Angeschuldigten haben sich im Bezirk Chotzen der illegalen KPC. im Kreise Pardubitz auch nach Ausbruch des Krieges zwischen Deutschland und Rußland für die gerichtsbekannten Bestrebungen der illegalen KPC. eingesetzt.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen

I. Die Straftat des Angeschuldigten Pražak

I 2/3
Der Angeschuldigte Pražak, der von Herbst 1925 bis Frühjahr 1927 im damaligen tschechischen Infanterieregiment Nr. 22 in Jitschin gedient hat und als Gefreiter entlassen worden ist, gehörte seit 1937 dem "Nationalsozialistischen" Gewerkschaftsverband der Holzarbeiter an. Seit der Errichtung des Protektorats ist er Mitglied des "Národní sourucenství" und der Gewerkschaft dieser Organisation in der er sich als Vorsitzender der Ortsgruppe in Chotzen betätigt hat.

I 3, 21R

Pražak trat etwa im Juni 1940 auf Veranlassung des ihm bekannten kommunistischen Funktionärs Josef Sychra aus Chotzen in die illegale KPC. ein, nachdem Sychra ihn unterrichtet hatte, die KPC arbeite illegal weiter und beabsichtige, im Protektorat eine vom Deutschen Reich unabhängige Volksrepublik nach sowjetrussischem Muster zu errichten sowie in einem günstigen Augenblick im Wege eines Umsturzes die Macht an sich zu reißen. Pražak zahlte bis zu Sychras Festnahme, die im Oktober 1940 erfolgte, etwa 30 Kč. Beiträge und erhielt gelegentlich von Sychra eine Ausgabe des "Roten Rechts", die er nach dem Lesen vernichtet haben will. Sychra beauftragte Pražak, Mitglieder für die illegale KPC. zu werben und an seiner Arbeitsstelle, der Firma Schejbal in Chotzen, eine kommunistische Betriebszelle aufzubauen, Pražak trat darauf an den an seiner Arbeitsstelle tätigen Mitangeschuldigten Bouček heran, unterrichtete ihn über die Bestrebungen der illegalen KPC. und warb ihn als Mitglied. Auf Sychras Veranlassung wandte sich Pražak ferner an den bei der Firma Mraz tätigen Mitange-

I 3, 10, 21R

I 3/4, 22

I 14/15, 22, 29

schul

I 12/14,22

schuldigten Mikulecky und erhielt auch dessen Zusage zur Mitarbeit. Sychra machte Pražak auch auf den bei der Firma Reubíček tätigen Mitangeschuldigten Faltus und den bei der Firma Kudlaček beschäftigten Schmied Landstofl (8 a J 247/42 g) aufmerksam, bezeichnete sie als zuverlässige Personen und beauftragte Pražak, sie zur Mitarbeit zu werben. Pražak trat jedoch zunächst noch nicht an sie heran. Nach Sychras Festnahme, die im Oktober 1940 erfolgte, stellte Pražak seine illegale Tätigkeit zunächst weisungsgemäß ein. Sychra hatte ihn nämlich kurz vorher beauftragt, im Falle seiner Festnahme nichts zu unternehmen und abzuwarten, bis sich eine Person mit dem Kennwort "das Ende des Krieges bestimmt die Sowjetunion" bei ihm melden und dabei seine Taschenuhr herausziehen werde.

I 4,22R

Ende April 1941 bat ein unbekannter junger Mann Pražak aus seiner Arbeitsstelle heraus und machte ihn mit dem ihn bis dahin unbekannten Bohuslav Barta (8 a J 240/42) bekannt, der Pražak unter Verwendung des oben erwähnten Lösungswortes mitteilte, daß ihn die Ortsleitung der illegalen KPC. in Chotzen zu sprechen wünsche. Auf einem für den nächsten Tag in der Nähe der Flugzeugfabrik Mraz mit Barta vereinbarten "Treff" lernte Pražak den früheren Studenten Miroslav Ell (8 a J 240/42) kennen. Dieser teilte ihm mit, die KPC. habe ihre Tätigkeit erneut aufgenommen, forderte ihn zu weiterer Mitarbeit auf und beauftragte ihn, neue Mitglieder in den Betrieben zu werben und illegale Betriebszellen aufzubauen. Pražak war dazu bereit und vereinbarte mit Ell, daß sie alle zwei Wochen zur Entgehnahme von Anweisungen, Propagandamaterial und Lageberichten sowie zur Ablieferung der Beiträge zusammenkommen wollten. Diese "Treffs" fanden dann bis zu Ells Festnahme im November 1941 außerhalb von Chotzen statt und Pražak erhielt bei ihnen bestimmte Anweisungen, mündliche Lageberichte und gelegentlich auch kommunistisches Propagandamaterial. Pražak führte an Ell eigene und eingezogene Beiträge ab. Während er selbst insgesamt etwa 100 Kč. Beiträge zahlte, betrugen die von den Mitangeschuldigten Bouček und Bica eingezogenen und an Ell abgeführte Beiträge insgesamt 220 Kč.

Bald

I 10,23/R,29/30

I 5, 10, 23 R

Bald nach dem ersten "Treff" mit Ell teilte Pražak dem Mitangeschuldigten Bouček mit, die KPC. habe ihre Tätigkeit wieder aufgenommen, und forderte ihn auf, Beiträge zu zahlen und neue Mitglieder zu werben. Bouček, der zur Mitarbeit bereit war, zahlte bis zum Dezember 1941 einen Beitrag von 100 Kc. der sich aus seinen eigenen Beiträgen und dem Beitrag eines von ihm geworbenen Mitgliedes zusammensetzte, dessen Namen Pražak jedoch nicht erfuhr. Bouček

I 6, 10, 23 R/24

wies Pražak dann auf den in der Flugzeugfabrik Mraz tätigen Mitangeschuldigten Bica hin, der Neigung zum Kommunismus habe. Pražak unterrichtete darauf auch Bica über die Bestrebungen der illegalen KPC, gewann ihn zur Mitarbeit und forderte ihn auf, weitere Mitglieder bei der Firma Mraz zu werben und eine Betriebszelle aufzubauen. Bei mehreren Treffs, die außerhalb von Chotzen stattfanden, erteilte Pražak dem Mitangeschuldigten Bica die nötigen Anweisungen und überließ ihm auch Propagandamaterial, das Bica für die Werbung weiterer Mitglieder verlangt hatte. Bica teilte Pražak dann gelegentlich mit, daß er Mitglieder geworben, ohne allerdings deren Anzahl oder Namen zu nennen. Er führte an Pražak bis Dezember 1941 insgesamt 120 Kc. an Mitgliedsbeiträgen ab. Pražak über gab Bica gelegentlich ein Päckchen mit Flugblättern zur Weiterverbreitung, das er seinerseits von Ell erhalten hatte. Die Flugblätter trugen die Überschrift "An die tschechische Landbevölkerung" und forderten zur Nichtbefolgung der Ablieferungspflicht von Getreide und Lebensmitteln auf.

I 6/7, 12/14, 15,
24 R, 29

Im Sommer 1941 unterrichtete Pražak den schon genannten Mitangeschuldigten Faltus und den anderweit verfolgten Landstofl über die Bestrebungen der illegalen KPC.. Es gelang ihm jedoch erst im August 1941, sie für die Mitarbeit zu gewinnen. Er überließ ihnen gelegentlich eine Ausgabe des "Roten Rechts" und beauftragte sie, an ihren Arbeitsstellen, den Firmen Roubíček und Kučlaček, Betriebszellen zu errichten. Pražak erhielt von Landstofl 20 Kc. und von Faltus 30 oder 50 Kc. Mitgliedsbeiträge; Er kam mit Faltus gelegentlich zusammen und ließ ihn einmal durch dessen Schwager Josef Drhala in verschlossenen Briefumschlägen illegale Flug-

- I 13,25 schriften zugehen. Pražak veranlaßte ferner auf Ells Anweisung, daß Landstofl bei einem "Treff" an der Bahnüberführung auf der Straße nach Aujest unter einem bestimmten Lösungswort ein Päckchen mit Flugschriften entgegennahm, die in Biestowitz verbreitet werden sollten.
- I 14,25 R Als Ell gelegentlich eines "Treffs" Pražak erklärte, es sei notwendig, auch unter der Landbevölkerung zuverlässige Mitarbeiter für die illegale KPC. zu werben, trat Pražak an den in dem Verfahren 8 a J 247/42 g verfolgten Straßenwärter Wenzel Skranka heran, gewann ihn als Mitarbeiter und führte ihn Ell zu. Im Herbst 1941 erhielt Pražak von Skranka 15 Kc. Beitrag und übergab ihm etwa dreimal illegale Flugschriften, die er von Ell erhalten hatte. Bald nach dem ersten "Treff" mit Ell setzte sich Pražak auch erneut mit dem Mitangeschuldigten Mikulecky in Verbindung und forderte ihn zur Werbung neuer Mitglieder bei der Firma Mraz und zum Aufbau einer Betriebszelle auf. Mikulecky, der die Verbindung zwischen Pražak und Bica aufrechterhielt, kam mehrfach mit Pražak zusammen und führte an ihn 30 Kc. Mitgliedsbeiträge ab. Er teilte Pražak gelegentlich auch mit, er habe zwei Mitglieder geworben, und erhielt im übrigen von Pražak Flugschriften.
- I 7,16,26 Im Sommer und Herbst 1941 bemühte sich Pražak auf Ells Anweisung, eine illegale Unterkunft für kommunistische Funktionäre zu beschaffen, die in Chotzen und Umgebung zu tun hatten. Pražak erreichte es, daß der Kreisinstrukteur Johann Kovař bei dem Mitangeschuldigten Bouček übernachten konnte, und nahm später selbst wiederholt Johann Kovař bei sich auf. Einige Male stellte auch Bica seine Wohnung für diesen Zweck zur Verfügung. Johann Kovař über gab Pražak gelegentlich seiner Besuche bei ihm zweimal Entwürfe von Flugblättern mit der Anweisung, sie an Ell weiterzuleiten und Flugblätter herstellen zu lassen. Pražak, der diesen Auftrag erledigte, erhielt auch nach Ells Festnahme noch einen weiteren Entwurf von Johann Kovař und gab ihn an den schon genannten Barta weiter, den Ell als seinen Nachfolger bezeichnet hatte.
- I 17,26R Etwa im Juli 1941 erklärte Ell bei einem "Treff" mit Pražak, es sei notwendig, in Chotzen eine Materialanlaufstelle einzurichten, und beauftragte Pražak, sich mit dem Drogisten Trčicky in Verbindung zu setzen. Pražak verständigte
- I 8/9,26R/27

I 8,27 digte Trčicky weisungsgemäß davon und teilte ihm mit, daß alles Weitere ein anderer junger Mann mit ihm vereinbaren werde. Um dieselbe Zeit verhandelte Pražak in Ells Auftrag mit dem in dem Verfahren 8 a J 247/42 verfolgten Eisenbahnangestellten Nechvile über die Einrichtung einer Meldestelle in Chotzen. Er unterrichtete Nechvile von dem Bestehen der illegalen KPC. und beauftragte ihn, er solle mit bestimmten Personen, die sich unter einem Lösungswort bei ihm melden würden, "Treffs" mit der Ortsleitung der illegalen KPC. in Chotzen vereinbaren. In der Folgezeit kam Pražak noch mehrfach mit Nechvile zusammen, übergab ihm wiederholt Flugblätter zur Verbreitung und erhielt Mitgliedsbeiträge von ihm. Nechvile machte Pražak dann mit dem in dem Verfahren 8 a J 247/42 verfolgten Arbeiter Franz Seda bekannt und Pražak verhandelte auch mit diesem wegen der Übernahme der Meldestelle.

I 9/10, 27R/28R Bei einer Begegnung mit dem schon genannten Barta im Oktober 1941 erfuhr Pražak, daß Ell festgenommen worden war. Bald darauf teilte Barta Pražak dann jedoch mit, daß Ell sei wieder entlassen worden und wolle Pražak sprechen. Gelegentlich eines "Treffs" eröffnete Ell Pražak dann, er müsse aus Sicherheitsgründen jede Tätigkeit einstellen, und bat Pražak, in Zukunft mit Barta zusammen zu arbeiten. Pražak, der dazu bereit war, hatte in der Folgezeit mehrere "Treffs" mit Barta. Als dieser ihn ersuchte, eine geeignete Person ausfindig zu machen, die den technischen Apparat übernehmen könne, setzte sich Pražak mit Bica und Bouček in Verbindung, erreichte jedoch nichts bei ihnen. Bald darauf riet Ell Pražak, seine Tätigkeit einzustellen und einen Nachfolger zu bestimmen. Pražak wandte sich darauf im Dezember 1941 an Bouček, der bereit war, seine Nachfolge zu übernehmen, und gab ihm seine Verbindung zu Mikušeky (Firma Mraz) und Faltus sowie Landstofl (Firma Roubicek und Firma Kudlacek) bekannt. Er übergab Bouček auch einen Betrag von 100 oder 200 Kc., der sich aus Mitgliedsbeiträgen zusammensetzte.

I 21,30 Der Angeschuldigte Pražak hat bei seiner richterlichen Vernehmung am 9. Juli 1942 zugegeben, er habe gewußt, daß die illegale KPC. darauf hingearbeitet habe, im Protektorat im Wege eines Umsturzes eine selbständige Volksrepublik zu errichten und das Protektorat vom Reich zu trennen.

trennen. Es sei ihm auch bekannt, daß die KPC. nach Ausbruch des Krieges zwischen Deutschland und Rußland durch Verbreitung deutschfeindlicher Flugschriften auf die tschechische Bevölkerung eingewirkt habe, um sie durch Sabotagehandlungen und Nichtbefolgung der Ablieferungspflicht von Getreide und Lebensmitteln zu einer Schädigung der deutschen Kriegsmacht zu veranlassen. Er habe seine Tätigkeit abbrechen wollen, sei jedoch durch Ell immer wieder zur Weiterarbeit veranlaßt worden.

II. Die Straftat des Angeklagten Bouček

II 2/2 a

Der Angeklagte Bouček gehörte von 1936 bis 1938 der Benesch-Partei sowie deren Gewerkschaft an und ist seit der Errichtung des Protektorats Mitglied des "Narodni sourucenství" sowie der Gewerkschaft dieser Organisation.

II 2 a, 13/R

Bouček wurde etwa im Oktober 1940 von dem Mitangeklagten Pražak über das Bestehen sowie die Bestrebungen der illegalen KPC. unterrichtet und zum Beitritt aufgefordert. Pražak erklärte Bouček, er stehe mit einem Mann in Verbindung, der über die politischen Ereignisse gut unterrichtet sei und die illegale KPC. in Chotzen und Umgebung leite. Diese beabsichtigte, im tschechischen Siedlungsgebiet nach sowjetrussischem Muster eine selbstständige kommunistische Volksrepublik zu errichten, und suche möglichst viele Anhänger zu gewinnen, um für den Fall des Umsturzes die Regierungsgewalt übernehmen zu können. Pražak führte weiter aus, Deutschland könne den Krieg nicht gewinnen, weil schließlich die Sowjetunion in den Kampf eingreife und ihn siegreich beenden werde; in diesem Augenblick sei dann die Gelegenheit für einen Umsturz im Protektorat gegeben. Pražak erklärte Bouček ferner, daß alle Anhänger der KPC. erst nach einer Probezeit von drei Jahren als Vollmitglieder aufgenommen werden dürften. Bouček jedoch im Falle seiner aktiven Mitarbeit sofort Vollmitglied werden könne und nach dem Umsturz eine leitende Stellung erhalten werde. Bouček erklärte sich darauf zum Eintritt in die illegale KPC. und zur Mitarbeit bereit. Er kam in der Folgezeit mehrfach mit Pražak zusammen, unterhielt sich mit ihm über die politischen Ereignisse und erfuhr, daß sich die Mitgliedsbeiträge nach dem Monatsverdienst richteten und bei 750 Kč. 5 Kč. und bei 1200 Kč. 10 Kč. belaßen.

II 2 a, 14

- II.9,14R bei 1200 Kc 10 Kc. betrügen. Infolgedessen zahlte Bouček an Pražak im September und Oktober 1940 je 5 Kc und im November sowie Dezember 1940 je 10 Kc. Beiträge.
- II 4/5,14 Im Mai oder Juni 1941 führte Bouček Pražak den Mitangeschuldigten Bica zu, um ihn für die KPC. zu werben, da sich Bica nach seinen Reden offenbar für den Kommunismus interessierte. Im September oder Oktober 1941 warb Bouček ferner den in dem Verfahren 8 a J 247/42 verfolgten Gemeindeangestellten Ročen als Mitglied für die illegale KPC., nachdem er ihn über deren Bestrebungen unterrichtet hatte. Ročen zahlte an Bouček bis Dezember 1941 dreimal Beiträge von 20,30 und 40 Kc., die Bouček an Pražak und später an die Funktionärin Marta Köhler (12 J 240/42) abführte.
- II 10,14R
- II 3/4,15R Anfang September 1941 erklärte sich Bouček auf Pražaks Bitte bereit, einen Funktionär der illegalen KPC. in seiner Wohnung übernachten zu lassen. Er erwartete den Funktionär abends hinter dem Fabrikgebäude der Firma Roubicek, wo dieser sich durch Blinksignale mit der Taschenlampe bemerkbar machte. Der Funktionär, der sich mit dem Namen "Prochazka" vorstellte (es handelt sich um den Kreisinstrukteur Johann Kováč), erklärte Bouček, der illegale Kampf der KPC. müsse aktiviert werden, damit im geeigneten Augenblick eine kommunistische Regierung errichtet werden könne. "Prochazka" teilte Bouček ferner mit, es sei damit zu rechnen, daß russische Fallschirmspringer im Protektorat in Massen landen würden, und erzählte ihm auch, dass er die kommunistischen Spanienkämpfer zu beaufsichtigen habe. Als Pražak eine Woche später Bouček erneut um eine Unterkunft für einen Funktionär bat, lehnte Bouček dies auf Veranlassung seiner Frau ab.
- II 5,15R/16 Im Oktober 1941 machte Pražak Bouček dann mit dem im Abschnitt I der Anklageschrift schon genannten Barta bekannt, mit dem Bouček in Zukunft die Verbindung aufrecht-erhalten sollte, um die von Barta erhaltenen Informationen an Pražak weiter zu leiten. Bouček kam mit Barta dreimal zusammen und erhielt von ihm Anweisungen und Nachrichten für Pražak oder überbrachte ihm Pražaks Befehle. Ende November 1941 machte Barta Bouček mit seiner Nachfolgerin, der schon genannten Marta Köhler bekannt, da Barta sich selbst aus Sicherheitsgründen von der aktiven Arbeit ^{rück} aus dem

rückzustehen mußte. Bouček hatte dann mit der Köhler auf der Brücke in der Nähe der Handelshochschule in Chotzen an jedem Dienstag "Treffs". Beim ersten "Treff" bat die Köhler Bouček, eine illegale Unterkunft für kommunistische Funktionäre ausfindig zu machen und eine zuverlässige Person zu benennen, die den technischen Apparat übernehmen könne. Bouček, dem ersteres nicht möglich war, setzte sich mit dem Buchhalter Karl Krahulec (8 a J 247/42) in Verbindung, der ihm als Mitglied der illegalen KPC bekannt war, und erreichte es, daß dieser um die Jahreswende 1941/42 den in einem Koffer verpackten technischen Apparat (Schreibmaschine und Vervielfältigungsapparat) entgegennahm und verwahrte. Bouček hatte diesen Koffer zuvor mit einem von der Köhler erhaltenen Gepäckschein von der Aufbewahrung im Bahnhof, wo die Köhler ihn hinterlegt hatte, abgeholt. Der letzte zwischen Bouček und der Köhler für den 10. März 1942 vereinbarte "Treff" konnte wegen ihrer Festnahme nicht mehr stattfinden.

Kurz vor Weihnachten 1941 erklärte Pražak Bouček, er müsse sich aus Sicherheitsgründen von seiner politischen Tätigkeit zurückziehen, und übertrug Bouček die Leitung der gewerkschaftlichen Organisation der illegalen KPC in Chotzen. Er erklärte ihm, er habe die einzelnen Firmen in Chotzen zur besseren Übersicht mit römischen Ziffern bezeichnet (Firma Mraz = I, Firma Sejbal = II und Firma Kudlacek und Roubicek = III), und nannte ihm als Verbindungsmann zur Firma Mraz den Mitangeschuldigten Mikulecky und zu den Firmen Roubicek und Kudlacek den Mitangeschuldigten Faltus. Er beauftragte Bouček insbesondere, von Mikulecky die Beiträge einzuziehen und ihm illegales Propagandamaterial für seine Betriebszelle zu übergeben. Mikulecky überließ Bouček gelegentlich einen Betrag von etwa 140 Kč., den Bouček an die Köhler weitergab. Bouček erhielt ferner von Pražak bei der Übernahme von dessen Funktion einen Betrag von 100 Kč., den er gleichfalls an die Köhler weitergab.

Bouček erhielt im Juli 1941 von Pražak eine Ausgabe des "Roten Rechts" und ein Flugblatt mit der Überschrift "An die tschechische Landbevölkerung", die er beide nach dem Lesen an Pražak zurückgab. Im Oktober 1941 erhielt er von Pražak fünf weitere Ausgaben des "Roten Rechts".

II 5,8,16R

II 9,17

II 8,16R

II 5/6,18

III 9/10,17R

II 18R/19

II 3,6/7,14R

II 7,18R

Rechts", von denen er zwei an Ročen weitergab, während er den Rest nach dem Lesen verbrannte. Ende November

II 7,16

1941 holte Bouček auf Bartas Hinweis ein hinter dem Mahnmal des heiligen Prokop abgelegtes Paket ab, das 80 Ausgaben des "Roten Rechts" enthielt. Er entnahm zwei Stücke für Ročon und ein Stück für sich, gab etwa

II 7/8,17R

40 Ausgaben an Pražák weiter und verbrannte den Rest. Sylvester 1941 nahm Bouček ferner von der Köhler ein Päckchen mit etwa 70 Flugblättern entgegen, in denen zum Boykott der Woll- und Wintersaßhensammlung aufgefordert wurde. Bouček, der diese Flugblätter im Stadtteil Sportivo in Chotzen ausstreuen sollte, gab sie zur Hälfte an Mikulecky weiter und verbrannte den Rest nach dem Lesen.

Der Angeklagte Bouček hat bei seiner richterlichen Vernehmung am 8. Juli 1942 zugegeben, er habe im Laufe seiner Tätigkeit für die illegale KPG erkannt, daß sie die Gründung eines selbständigen tschechischen Staates unter Losreißung des Protektorats vom Reich erstrebe. Es sei ihm auch bekannt, daß die KPG zu Sabotagehandlungen und zum Nichtbefolgen der Ablieferungspflicht von Getreide und Nahrungsmitteln zu dem Zweck aufgefordert habe, um Deutschland in seinem Kampf gegen die Sowjetunion und die anderen Feindmächte Schaden zuzufügen.

II 13,19

III. Die Straftat des Angeklagten: B i c a

Der Angeklagte Bica, der von Herbst 1936 bis Dezember, März 1938 beim tschechischen Fliegerregiment Nr. 1 in Prag gedient hat und als Gefreiter entlassen worden ist, ist seit Dezember 1940 als Kontrolleur im Flugzeugbau bei der Firma Mraz in Chotzen tätig. Er war von 1931 bis 1935 Mitglied der Segelfliegerabteilung der "Masaryk-Flugliga" in Böhmischem Budweis und gehört heute dem "Narodni souru-censtvi" an.

Im Oktober 1940 unterrichtete der bereits verurteilte Tischler Karl Lavicka aus Habern (8 a J 101/42) den Angeklagten Bica vom illegalen Fortbestehen der KPG, gab ihm bald darauf eine Ausgabe des "Roten Rechts" und forderte einen Beitrag für die illegale KPG. Bica überließ Lavicka einige Kronen, las das "Rote Recht" und verbrannte es dann. Nachdem Bica im Dezember 1940 von seinem Heimatort und

III 3,12

III 3,12R

und seiner damaligen Arbeitsstelle in Habern nach Chotzen übergesiedelt war, lernte er an seiner neuen Arbeitsstelle, der Firma Mraz in Chotzen, den Mitangeschuldigten Bouček kennen und beklagte sich ihm gegenüber gesprächsweise darüber, daß er trotz seines Alters und seiner Vorbildung noch keine befriedigende Stellung gefunden habe. Als Bica bei diesem Gespräch erwähnte, er habe im Herbst in seiner Heimat gelegentlich eine Ausgabe des "Roten Rechts" gelesen, und Bouček fragte, ob er nicht auch hier Ausgaben dieser Zeitschrift erhalten könne, erklärte Bouček, er habe einen Bekannten, der ihn damit versorgen können.

III 4,12R

Bouček machte Bica dann mit Pražak bekannt. Dieser erklärte Bica, er sei für die illegale KPC. tätig und werbe tätige Mitarbeiter. Bica erklärte sich zur Mitarbeit bereit und kam mit Pražak bis Oktober 1941 in einem Wäldchen bei Kosorschín achtmal zusammen. Pražak beauftragte Bica gelegentlich dieser "Treffs", bei der Firma Mraz eine kommunistische Betriebszelle zu gründen, und stellte ihn Propagandamaterial in Aussicht, während er die Höhe der Beiträge Bicas Ermessen überließ. Bica wandte sich darauf im Juli 1941 an seine Mitarbeiter bei der

III 4,7,12R/13

Firma Mraz Felcmann und die Mitangeschuldigten Aubrecht, Bakes, Kodytek sowie Vesely und überließ ihnen eine Ausgabe des "Roten Rechts", die er von Pražak erhalten hatte. Aubrecht erklärte sich bereit, auch künftig Ausgaben dieser Zeitschrift entgegenzunehmen, zahlte 30 Kc. an Bica und erhielt noch drei weitere Ausgaben des "Roten Rechts", die Bica gleichfalls von Pražak bekommen hatte.

III 6,13R

Bica ließ ferner durch Aubrecht am 13. Oktober 1941 einen "Treff" mit einem kommunistischen Funktionär wahrnehmen, weil Pražak daran verhindert war. Der Mitangeschuldigte Kodytek

III 4,13R

zahlte an Bica etwa 20 Kc. Beitrag und erhielt von ihm außer drei Ausgaben des "Roten Rechts" auch Flugblätter zur Verbreitung, in denen die Landbevölkerung aufgefordert wurde, ihrer Ablieferungspflicht nicht nachzukommen.

III 7,13R

Vesely lehnte die Zahlung von Beiträgen und nach Empfang von zwei Ausgaben des "Roten Rechts" die Annahme weiterer Zeitschriften ab. Bakes zahlte dagegen an Bica 20 oder 50 Kc. und nahm drei Ausgaben des "Roten Rechts" ab. Felcmann, der nur zwei Ausgaben des "Roten Rechts" abnahm,

zahl

- III 4/5, 14 zahlte insgesamt 40 Kc an Bica, der alle Beiträge an Pražak abführte und selbst dreimal 10 Kc Beitrag zahlte. Seit Herbst 1941 führte Bica auf Pražaks Weisung die Beiträge an Mikulecky ab, den er im August 1941 durch Pražak kennengelernt hatte. Er übergab Mikulecky gelegentlich in Pražaks Auftrag ein Päckchen, dessen Inhalt aus illegalem kommunistischem Material bestand, wie Bica auch ohne Nachprüfung des Inhalts vermutete.
- III 8/9, 14R Pražak beauftragte Bica gelegentlich, er solle mit den Mitgliedern seiner Zelle ab und zu Zusammenkünfte veranstalten und sie politisch schulen. Bica kam darauf mit Kodytek, Aubrecht und Vesely nach Arbeitsschluß dreimal am Rand eines Wäldchens am Bahnhof Chotzen zusammen und berichtete ihnen über den Inhalt der Ausgaben des "Roten Rechts", die er von Juli bis Oktober 1941 laufend von Pražak erhielt. Diese Zeitschrift enthielt nach Bicas Erinnerunghetzerische und teilweise offensichtlich unwahre Nachrichten über die Kriegsergebnisse in Rußland. In einer Ausgabe des "Roten Rechts" wurde ausgeführt, daß die Sowjetunion eine Besserstellung der tschechischen Arbeiter herbeiführen werde und mit ihrer starken Armee dafür einstehe, daß die deutsche Wehrmacht vernichtend geschlagen werde. Auf diese Weise werde es zu einer Neuordnung Europas kommen, auf die die tschechischen Arbeiter vorbereitet werden müßten. Auf Bicas Veranlassung brachte Vesely zur Tarnung der Zusammenkünfte beim Bahnhof Chotzen eine Ziehharmonika mit und spielte auf ihr.
- III 13 Im Sommer und Herbst 1941 stellte Bica auf Pražaks Veranlassung wiederum seine Wohnung illegalen Funktionären zum Übernachten zur Verfügung. Auf diese Weise konnten der Kreisinstrukteur Johann Kováč ("Prochazka") und der in dem Verfahren B a J 240/42 verfolgte Funktionär Charvat mehrmals bei Bica übernachten.
- III 5, 14R Der Angeklagte Bica hat bei seiner richterlichen Vernehmung am 6. Juli 1942 zugegeben, er habe das Programm der KPC. gekannt und gewußt, daß sie bestrebt sei, das Protektorat mit Gewalt vom Reich loszureißen. Es sei ihm auch klar gewesen, daß derjenige, der während des Krieges mit Rußland kommunistische Bestrebungen fördere

dere, der Sowjetunion Vorschub leiste und möglicherweise der Kriegsmacht des Reichs Nachteil zufüge.

IV. Die Straftat des Angeklagten Aubrecht

IV 2

Der Angeklagte Aubrecht diente von Herbst 1937 bis März 1939 beim Infanterieregiment Nr. 2 in Nelipeno in der Karpathenukraine und ist seit der Errichtung des Protektorats Mitglied des "Narodni sourucenstvi".

IV 2,4,8

Aubrecht, der seit Februar 1941 bei der Firma Mraz in Chotzen tätig ist, erhielt von dem Mitangeklagten Bica in der Zeit von Juli bis September 1941 gegen Zahlung von je 3 Kc. drei Ausgaben des "Roten Rechts" und gab sie nach dem Lesen an Bica zurück oder vernichtete sie. Er nahm ferner zweimal an den Zusammenkünften mit Bica und den übrigen Mitgliedern der Betriebszelle teil, bei denen Bica für die kommunistische Lehre warb.

IV 4/5,8R

Am 13. Oktober 1941 erklärte sich Aubrecht auf Bicas Bitte bereit, einen "Treff" mit einem unbekannten Funktionär auf der Brücke im Park in Chotzen wahrzunehmen. Bica beschrieb ihm den Unbekannten genau und erklärte, er werde einen hellen Mantel tragen und intensiv ins Wasser schauen. Aubrecht sollte an ihn herantreten und nach dem Weg nach Brandeis fragen. Aubrecht sprach darauf an der Brücke nacheinander zwei unbekannte Männer an, fiel dadurch auf und wurde festgenommen. Nach seiner Entlassung aus der Schutzhaf t am 23. Oktober 1941 erklärte er Bica, dessen Namen er nach seiner Festnahme nicht preisgegeben hatte, er wolle mit der kommunistischen Sache nichts mehr zu tun haben.

IV 8/9

Der Angeklagte Aubrecht hat bei seiner richterlichen Vernehmung am 7. Juli 1942 zugegeben, das Programm der KPC aus dem "Roten Recht" kennengelernt zu haben. Er habe gewußt, daß er durch die Annahme und Bezahlung des "Roten Rechts" kommunistische Bestrebungen gefördert habe. Die Bedeutung des "Treffs" am 13. Oktober 1941 sei ihm jedoch nicht bewußt gewesen. Er habe auch erst nachträglich eingesehen, daß die Förderung kommunistischer Bestrebungen während des Krieges mit Rußland eine Unterstützung der Sowjetunion bedeute.

V. Die Straftat des Angeklagten B a k e s

V 3

Der Angeklagte Bakes diente von 1922 bis 1924 beim Fliegerversuchsregiment in Gbell und wurde als Gefreiter entlassen. Er gehörte von 1934 bis 1938 dem Holzarbeiterverband der Benesch-Partei an und ist heute Mitglied des "Narodnie sourucenstvi".

V 2, 3/6, 8R,
9/R

Bakes, der seit Januar 1941 bei der Flugzeugfahrik Mraz in Chotzen als Meister tätig ist, erhielt im Sommer oder Herbst 1941 von Bica nach seiner Darstellung lediglich eine Ausgabe des "Roten Rechts", die er nach dem Lesen vernichtete. Er überließ Bica 20 Kc., die angeblich für wohltätige Zwecke bestimmt waren. Demgegenüber ist auf Grund der Angaben des Mitangeklagten Bica festzustellen, daß Bakes im Sommer 1941 drei Ausgaben des "Roten Rechts" erhalten, an Bica zurückgegeben und für das "Rote Recht" 20 Kc. gezahlt hat.

V 9

V 8, 9R

Der Angeklagte Bakes hat bei seiner richterlichen Vernehmung am 7. Juli 1942 zugegeben, die wesentlichen Punkte des kommunistischen Programms schon von früher hier gekannt zu haben. Aus dem "Rote Recht" habe er entnommen, daß die KPC. bestrebt ist, das Protektorat vom Reiche loszureißen. Als Rüstungsarbeiter sei es ihm klar gewesen, daß derjenige, der während eines Krieges gegen Rußland kommunistische Bestrebungen fördere, der Sowjetunion helfe. Er habe jedoch keine kommunistischen Bestrebungen gefördert, da die Zahlung nicht für das "Rote Recht" bestimmt gewesen sei und er nur einmal eine Ausgabe dieser Zeitschrift erhalten habe. An der Schuld des Angeklagten Bakes besteht jedoch im Hinblick auf die Angaben des Mitangeklagten Bica kein Zweifel.

VI. Die Straftat des Angeklagten K o d y t e k

VI 2/3

Der Angeklagte Kodytek, der vor der Errichtung des Protektorats keiner politischen Partei angehört hat und heute Mitglied des "Narodni sourucenstvi" sowie der Gewerkschaft der Holzarbeiter ist, arbeitet seit 1940 bei der Firma Mraz.

VI 3/5, 8R

Im August 1940 unterrichtete Bica Kodytek über das Fortbestehen der KPC. und erklärte, die KPC. vertrete ~~al-~~ ^{al-} die Interessen der Arbeiterschaft ~~für-~~

allein wirksam die Interessen der Arbeiterschaft. Er forderte Kodytek zum Beitritt sowie zur Beitragszahlung auf und überließ ihm eine Ausgabe des "Roten Rechts". Kodytek gab diese Zeitschrift nach dem Lesen an Bica zurück. Ende August 1941 erhielt er von Bica eine weitere Ausgabe dieser Zeitschrift und bald darauf eine dritte, die er beide nach dem Lesen an Bica zurückgab. Kodytek nahm ferner im August und September 1941 etwa dreimal an den Zusammenkünften der Betriebszelle beim Bahnhof Chotzen teil, bei denen Bica sie über die Grundlage des Kommunismus und die politische Lage unterrichtete. Ende September 1941 erhielt Kodytek von Bica mehrere Flugblätter zur Verbreitung. Nachdem er festgestellt hatte, daß die Bauern durch diese Flugblätter aufgefordert werden sollten, ihre Erzeugnisse nicht abzuliefern, sondern sie im Schwarzhandel abzusetzen, vernichtete er angeblich die Flugblätter und erklärte Bica, er wolle nicht mehr mitmachen. Ferner zahlte Kodytek im August und September 1941 an Bica zweimal Beiträge von 10 und 7 Kc..

VI 4,9

VI 8/9R

Der Angeklagte Kodytek hat bei seiner richterlichen Vernehmung am 3. Juli 1942 zugegeben, er habe gewußt, daß die KPC. bestrebt sei, das Protektorat vom Reiche loszulösen. Es sei ihm auch bekannt, daß derjenige, der während des Krieges mit Rußland kommunistische Bestrebungen fördere, Rußland helfe. Er habe jedoch nicht die Absicht gehabt, kommunistische Bestrebungen zu fördern, habe vielmehr nur aus Freundschaft zu Bica gehandelt.

VII. Die Straftat des Angeklagten Vesely.

VII 2/3, 6R

Der Angeklagte Vesely, der von 1927 bis 1940 den christlich-sozialen Turnverein "Orel" angehört hat und seit 1940 bei der Firma Mraz tätig ist, erfuhr im Sommer 1941 von Bica, daß die KPC. illegal fortbestehe und Bica in ihr tätig sei. Er erhielt bald darauf von Bica in Abständen zweimal je eine Ausgabe des "Roten Rechts", die er diesem nach dem Lesen zurückgab, nachdem er eingestanden, deren kommunistische und reichsfeindliche Zielrichtung erkannt hatte. Ferner nahm Vesely zweimal an den Zusammenkünften in der Nähe des Bahnhofs in Chotzen teil und brachte einmal auf Bicas Veranlassung seine Ziehharmonika zur Tarnung

die

dieser Zusammenkünften mit. Bei diesen Zusammenkünften sprach Bica über die Bestrebungen der KPC und erklärte insbesondere, die Arbeiterschaft könne nur durch eine Weltrevolution zur Macht kommen. Obgleich Bica bei den Zusammenkünften zu Spenden für die illegale KPC aufforderte, zahlte Vesely nichts.

VII 6/7

Der Angeklagte Vesely hat bei seiner richterlichen Vernehmung am 3. Juli 1942 zugegeben, daß ihm die revolutionären Bestrebungen der KPC, die auf die Losreißung des Protektorats gerichtet seien, bekannt gewesen seien und daß ihm ferner bewußt gewesen sei, daß jede Förderung kommunistischer Bestrebungen nach Ausbruch des Krieges mit Rußland einen Vorteil für die Sowjetunion bedeute. Er hat jedoch behauptet, nicht daran gedacht zu haben, daß er durch seine Tätigkeit kommunistische Bestrebungen gefördert habe und habe an den Zusammenkünften nur deshalb teilgenommen, weil er Ziehharmonika habe spielen sollen.

VIII. Die Straftat des Angeklagten Mikulecky.

VIII 2/3

Der Angeklagte Mikulecky, der von Herbst 1927 bis Frühjahr 1929 beim Grenzhaatallion Nr. 3 in Freistadt gedient hat und als Soldat entlassen worden ist, war seit 1931 Mitglied der Benesch-Partei. Heute gehört er dem "Narodni sourucenstvi" und der Gewerkschaft der Holzarbeiter an, in der er sich als Kassenprüfer und Betriebskassierer betätigt hat.

VIII 3,7

Etwa im Juli 1940 unterrichtete der bereits genannte Josef Sychra den ihm seit Jahren bekannten Mikulecky über das Fortbestehen der KPC und forderte ihn zur Mitarbeit auf. Mikulecky, der das zunächst ablehnte, erklärte sich dann im Herbst 1940 zur Mitarbeit bereit und wurde beauftragt, an seiner Arbeitsstelle, der Firma Mraz, eine Betriebszelle von drei Mann zu bilden. Bis zu Sychras Festnahme, die im Spätherbst 1940 erfolgte, unternahm Mikulecky jedoch nichts, zahlte indes 10 Kč. Mitgliedsbeitrag an Sychra.

VIII 3,7R

VIII 3/5,7R/8

Im Frühjahr 1941 teilte Pražák anlässlich einer Gewerkschaftsversammlung Mikulecky mit, er habe Sychras Funktion übernommen, forderte Mikulecky auf, nunmehr die Betriebszelle bei der Firma Mraz zu gründen, und stellte ihm Propaganda.

gandamaterial in Aussicht. Im Juli oder August 1941 erzählte Mikulecky dann den gleichfalls bei der Firma Mraz tätigen Mitangeschuldigten Flidr und Jakubec von einer "kommunistischen Aktion", die darin bestehet daß für die Angehörigen festgenommener Genossen gesammelt werden solle, und stellte ihnen kommunistisches Propagandamaterial in Aussicht. Im Sommer 1941 erhielt Mikulecky von Pražak ein verschlossenes Päckchen mit Propagandamaterial und gab es weisungsgemäß an Bica weiter, der, wie er von Pražak erfahren hatte, gleichfalls in der illegalen KPC.tätig war. Von Sommer bis Herbst 1941 gab Mikulecky dann dreimal je ein von Pražak erhaltenes Flugblatt an Flidr und Jakubec weiter, in dem gegen das Reich gehetzt sowie zu Sabotagehandlungen aufgefordert wurde. Die für ihn bestimmten Flugblätter verbrannte er nach dem Durchlesen.

VIII 5,8

An Beiträgen zahlte Mickulecky an Pražak insgesamt 30 Kc. und führte auch die von Jakubec und Flidr erhaltenen Beträge von insgesamt 50 Kc an Pražak ab. Im November 1941 erhielt Mikulecky von Bica 50 Kc. Beiträge, die er weisungsgemäß an Bouček abführte, der damals wie Mikulecky von Pražak erfahren hatte, dessen Nachfolger geworden war. Am 31.

VIII 4/5,8/R

Dezember 1941 erhielt Mikulecky von Bouček etwa zehn Flugblätter, in denen zur Nichtbeteiligung an der Wollsammlung aufgefordert wurde, mit der Weisung, sie in den Straßen von Chotzen auszustreuen. Mikulecky hat behauptet, die Flugblätter verbrannt und sich an der Wintersachensammlung durch Ablieferung von fünf Hasenfellen beteiligt zu haben. Im Januar 1941 teilte Pražak Mikulecky mit, er müsse die Parteiarbeit einstellen, da er von der Polizei beobachtet werde, und gab Mikulecky den Rat, sich gleichfalls zurückzuziehen.

VIII 7,8R

Mikulecky hat bei seiner richterlichen Vernehmung am 1.Juli 1942 zugegeben, das Programm der KPC. und deren revolutionären Pläne gekannt zu haben. Er sei sich auch klar darüber gewesen, daß er durch die Förderung kommunistischer Bestrebungen während des Krieges mit Rußland die Sowjetunion unterstützt habe. Er habe sich jedoch lediglich deshalb betätigt, weil er als gutmütiger Mensch die Bitte um Mitarbeit nicht habe ablehnen mögen.

IX. Die Straftat des Angeklagten Flidr.

IX 2/3

Der Angeklagte Flidr, der von Herbst 1931 bis Frühjahr 1933 beim tschechischen Artillerieregiment Nr. 104 in Königgrätz gedient hat, gehörte von 1936 bis 1938 der Gewerkschaft der Holz- sowie später der Metallarbeiter an, die der Benesch-Partei angeschlossen war. Heute ist er Mitglied des "Narodni souczenstvi" und der ihm angeschlossenen Gewerkschaft.

IX 2/3, 5/6,
8R

Der Angeklagte Flidr, dessen Betätigung sich bereits aus dem Abschnitt VIII der Anklageschrift ergibt, hat bei seinen polizeilichen Vernehmungen am 3. und 29. April 1942 sowie seiner richterlichen Vernehmung am 2. Juli 1942 zugegeben, von Mikulecky seit Herbst 1941 dreimal ein Flugblatt erhalten und an ihn insgesamt 30 Kc. gezahlt zu haben. Er hat behauptet, die Flugblätter ungelesen vernichtet und die Geldbeträge nur zur Unterstützung von Angehörigen der Personen gegeben zu haben, die von der Geheimen Staatspolizei festgenommen worden seien. Aus den Mitteilungen, die Mikulecky ihm bei der Hergabe der Flugblätter und der Aufforderung zur Zahlung von Beiträgen oder Spenden gemacht hat, hat Flidr jedoch entnehmen müssen, daß es sich um eine Unterstützung kommunistischer Bestrebungen handelte. Flidr hat im übrigen bei der genannten richterlichen Vernehmung zugegeben, gewußt zu haben, daß durch eine Unterstützung kommunistischer Bestrebungen während des Krieges mit Rußland der Sowjetunion Vorschub geleistet werde.

IX 9

X. Die Straftat des Angeklagten Jakubec.

X 2/3

Der Angeklagte Jakubec, der von 1934 bis 1936 beim damaligen tschechischen Infanterieregiment Nr. 4 in Königgrätz gedient hat und als Korporal entlassen worden ist, war von 1937 bis 1938 Mitglied der Gewerkschaft der Holzarbeiter. Heute gehört er dem "Narodni sourucenstvi" an.

X 2/3 IX 5/6

Jakubec, dessen Betätigung sich gleichfalls aus dem Abschnitt VIII der Anklageschrift ergibt, hat bei seinen polizeilichen Vernehmungen am 3. und 29. April 1942 sowie bei seiner richterlichen Vernehmung am 2. Juli 1942 lediglich zugegeben, Mikulecky im September 1941 10 oder 20 Kc. für eine Sammlung für arme Familien gegeben und einmal eine Ausgabe des "Roten Rechts" erhalten zu haben, die er nach dem Lesen

vernichtet habe. Er hat bei der genannten richterlichen Vernehmung ferner zugegeben, das Programm und die Bestrebungen der KPC. gekannt und gewußt zu haben, daß durch eine Unterstützung kommunistischer Bestrebungen während des Krieges mit Rußland der Sowjetunion Vorschub geleistet werde. Soweit der Angeschuldigte Jakubec seine Schuld bestreitet, wird er durch die glaubhaften Angaben des Mitangeschuldigten Mikulecky überführt.

XI. Die Straftat des Angeschuldigten F a l t u s .

XI 3,8

Der Angeschuldigte Faltus, der von Oktober 1929 bis Februar 1931 im tschechischen Grenzjägerbataillon Nr. 3 in Freistadt gedient hat, gehörte vor der Errichtung des Protektorats lediglich der Vereinigung der Privatbeamten an. Heute ist er Mitglied des "Narodni sourucenstvi."

XI 3/4,8

Faltus erfuhr im Spätsommer 1940 von dem mehrfach genannten Sychra, der mit ihm bei der Firma Roubicek in Chotzen tätig war, daß die KPC. illegal fortbestehe und tätig sei. Nach mehrfachen Drängen von Sychra erklärte sich Faltus zum Beitritt und zur Mitarbeit bereit, erhielt jedoch von ihm kein Propagandamaterial und zahlte auch keine Beiträge an ihn, da Sychra bereits im Herbst 1940 festgenommen wurde.

XI 4,8R

Im Mai 1941 trat dann Pražak an Faltus heran und beauftragte ihn, unter Berufung auf Sychra, bei der Firma Roubicek eine kommunistische Betriebszelle zu gründen.

XI 5,9

Als Faltus diesen Auftrag als zu gefährlich ablehnte, erklärte Pražak, die Sache sei nicht so schlimm, weil Rußland gute Beziehungen zum Reich unterhalte. Faltus erklärte sich darauf zur Mitarbeit bereit, tat jedoch angeblich nichts zur Erledigung seines Auftrags. Bald darauf erkundigte sich der Mitangeschuldigte Lainz bei Faltus, ob es wahr sei, daß die KPC. illegal fortbestehe, wie Pražak ihm mitgeteilt habe. Als Faltus dies bejahte, erhielt er von Lainz 20 Kc. Beitrag, die er später an Pražak abführte. Im Mai 1941 machte Faltus dann den im Abschnitt I der Anklageschrift schon genannten Landstofl, einen Onkel seiner Ehefrau, bei einem Fußballspiel in Chotzen mit Pražak bekannt. Pražak, der Landstofl alsbald mit der Bildung einer Betriebszelle bei der Firma Kudlacek beauftragte, teilte Faltus mit, er werde ihm dem-

nächst

XI 5,9 nächst Druckschriften übersetzen, die er an Lainz und Landstofl weitergeben solle.

XI 5,9R Erwa im August 1941 bestellte Pražak Faltus dann zu einem "Tress" an den Adler und bat ihn, Lainz und Landstofl zu verständigen. Bei dieser Zusammenkunft sprach Pražak über die politische Lage, wie sie durch den deutsch-russischen Krieg entstanden war, und führte aus, daß Rußland für die Befreiung des tschechischen Volkes eintreten werde, und der Aufbau der Betriebszelle jetzt unbedingt durchgeführt werden müsse. Als sich Pražak nach den bisher gezahlten Mitgliedsbeiträgen erkundigte, übergab Faltus ihm 20 Kr. und die von Lainz im Mai 1941 erhaltenen 20 Kc. Pražak händigte Faltus darauf drei Ausgaben des "Roten Rechts" aus, von denen dieser je eine Ausgabe an Lainz und Landstofl weitergab, während er das für ihn bestimmte Stück nach dem Lesen verbrannte. Schon vorher hatte Faltus von Pražak über seinen Schwager Drhal drei Ausgaben des "Roten Rechts" und drei kommunistische Flugblätter erhalten, die er an Lainz und Landstofl weitergab, während er das für ihn bestimmte Stück nach dem Lesen verbrannte. Schon vorher hatte Faltus vom Pražak über seinen Schwager Drhal drei Ausgaben des "Roten Rechts" und drei kommunistische Flugblätter erhalten, die er an Lainz und Landstofl weitergab, während er die für ihn bestimmten Stücke nach dem Lesen gleichfalls verbrannt haben will.

XI 8,9R/10 Der Angeklagte Faltus hat bei seiner richterlichen Vernehmung am 25. Juni 1942 zugegeben, er habe die revolutionären Pläne der illegalen KPC. gekannt und sei sich klar darüber gewesen, daß er durch seine Förderung kommunistischer Bestrebungen die Sowjetunion unterstützt habe. Er habe trotz Erkenntnis der Gefährlichkeit seiner Tätigkeit mitgearbeitet, weil er nicht den Mut gehabt habe, von seiner Mitarbeit abzulassen.

XII. Die Straftat des Angeklagten Lainz.

XII 3,7 Der Angeklagte Lainz, der von 1924 bis 1938 Mitglied des sozialdemokratischen Gewerkschaftsbundes der Textilarbeiter gewesen ist und heute dem "Narodni souručenství sowie der diesem angeschlossenen Gewerkschaft angehört, erfuhr

im Herbst 1940 von Sychra, daß die KPC. illegal fortbestehe, und wurde von ihm zum Beitritt aufgesondert. Als Lainz erklärte, die Mitgliedschaft bei der KPC. sei ihm zu gefährlich, erwiderte Sychra, er brauche keine Angst zu haben, da sein Beitritt geheim gehalten werde. Lainz erklärte darauf, er wolle sich die Sache noch überlegen. Bald darauf wurde Sychra festgenommen.

XII 3,7R

XII 3/4,7R

XII 2

XII 4,7 R

XII 4/5,8R

XII 7,9

Im Mai 1941 lernte Lainz bei einer Versammlung der Gewerkschaft in Hohenmauth Pražak kennen und verabredete mit ihm für den nächsten Abend einen "Treff" in der Nähe von Chotzen. Bei diesem "Treff" teilte Pražak ihm mit, die KPC. arbeite illegal weiter; es sei erforderlich, in allen Betrieben und Behörden kommunistische Zellen zu bilden, die im Falle des Umsturzes die Betriebe und Behörden sichern sowie deren Weiterarbeit gewährleisten müßten, Pražak forderte Lainz auf, bei der Firma Roubicek, in der Lainz seit 1928 tätig ist, eine kommunistische Betriebszelle zu bilden. Als Lainz dies mit dem Hinweis ablehnte, er sei dafür nicht geeignet, gab sich Pražak damit zufrieden und erklärte, dann müsse eben Faltus die Betriebszelle gründen und leiten. Auf Pražaks Bitte erklärte sich Lainz indes bereit, Mitglied der illegalen KPC. zu werden und Beiträge zu zahlen. Im Mai 1941 erkundigte sich Lainz gelegentlich bei Faltus, ob Pražaks Angaben über die illegale KPC. zutreffend seien. Als Faltus dies bejahte, zahlte Lainz für Mai und Juni 1941 20 Kc. Beitrag an ihn. Im Juni 1941 erhielt er von Faltus eine Ausgabe des "Roten Rechts", die Lainz nach dem Lesen vernichtete. Etwa im August 1941 nahm Lainz auf Aufforderung des Faltus an dem im Abschnitt XI der Anklageschrift schon geschilderten "Treff" mit Pražak sowie Landslof teil und erhielt bei dieser Gelegenheit von Faltus eine weitere Ausgabe des "Roten Rechts", die er gleichfalls vernichtete.

Der Angeschuldigte Lainz hat bei seiner richterlichen Vernehmung am 23. Juni 1942 zugegeben, die revolutionären Pläne der KPC. gekannt zu haben. Es sei ihm auch klar gewese daß er durch seine Förderung der Bestrebungen der illegalen KPC. nach Ausbruch des Krieges mit Rußland die Sowjetunion unterstützt habe.

B e w e i s m i t t e l .

Die Einlassungen der Angeschuldigten:

- | | |
|----------------------|-------------------------------|
| 1) <u>Pražaks:</u> | Sonderband I Bl.2/19, 21/30R, |
| 2) <u>Bouček:</u> | Sonderband II Bl.2/10, 13/19, |
| 3) <u>Bica:</u> | Sonderband III Bl.2/9, 12/15, |
| 4) <u>Aubrech:</u> | Sonderband IV Bl.2/6, 8/9, |
| 5) <u>Bakes:</u> | Sonderband V Bl.2/6, 8/10, |
| 6) <u>Kodytek:</u> | Sonderband VI Bl.2/5, 8/9R, |
| 7) <u>Vesely:</u> | Sonderband VII Bl.2/3, 6/7, |
| 8) <u>Mikulecky:</u> | Sonderband VIII Bl.2/5, 7/9, |
| 9) <u>Flidr:</u> | Sonderband IX Bl.2/6, 8/9, |
| 10) <u>Jakubec:</u> | Sonderband X Bl.2/3, 6/7, |
| 11) <u>Faltus:</u> | Sonderband XI Bl.2/6, 8/10, |
| 12) <u>Lainz:</u> | Sonderband XII Bl.2/5, 7/9. |

Ich beantrage,

gegen die Angeschuldigten Augustin Pražák, Josef Bouček, Josef Bica, Alois Aubrecht, Anton Bakes, Ludwig Kodytek, Karl Veselý, Jaroslav Mikulecky, Simon Flidr, František Jakubec, Josef Faltus und Wenzel Lainz die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen und den Angeschuldigten Verteidiger zu bestellen.

Im Namen

des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

10. 1.) den Tischler Augustin P r a ř a k aus Kosorschin, geboren am 23. Juli 1905 in Heinitz
11. 2.) den Tischler Josef B o u č e k aus Chotzen, geboren am 1. September 1912 in Eschen,
12. 3.) den Flugzeugbaukontrolleur Josef B i c a aus Chotzen, geboren am 23. Mai 1913 in Habern,
- 4.) den Tischler Alois A u b r e c h t aus Chotzen, geboren am 12. April 1915 in Breschtan,
- 5.) den Werkmeister Antonin B a k e š aus Chotzen, geboren am 20. August 1901 in Schumberg,
- 6.) den Tischler Ludvík K o d y t e k aus Adlerkosteletz, geboren am 29. März 1920 ebenda,
- 7.) den Flugzeugbaukontrolleur Karel V e s e l y aus Chotzen, geboren am 30. April 1922 in Hermannstädtel,
13. 8.) den Tischler Jaroslav M i k u l e c k y aus Chotzen, geboren am 22. Februar 1907 ebenda,
- 9.) den Lackierer Simon F l i d r aus Radisch, geboren am 2. Oktober 1911 in Lubna,
- 10.) den Tischler František J a k u b e c aus Horka bei Adlerekosteletz, geboren am 20. Mai 1912 in Borownitz,
- 11.) den Lagerhalter Josef F a l t u s aus Chotzen, geboren am 14. Februar 1909 in Nekorsch,
- 12.) den Textilarbeiter Vaclav L a i n z in Chotzen, geboren am 5. Januar 1905 in Hohenmauth,
sämtlich Protektoratsangehörige, zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,
- wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.

hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 7. Dezember 1942, an welcher teilgenommen haben als Richter:

Oberlandesgerichtsrat Dr. Illner, Vorsitzer,
Landgerichtsdirektor Dr. Schlemann,
SA-Brigadeführer Hauer,
SA-Obergruppenführer Polizeipräsident Jahn,
Gaugerichtsvorsitzer Schultz,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Erster Staatsanwalt Harzmann,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizobersekretär Peltz,

für Recht erkannt:

1.) Die Angeklagten Pražák, Bouček, Bica, Aubrecht, Kodýtek, Veselý, Mikulásek, Fałtus und Lainz haben den organisatorischen Hochverrat vorbereitet, um das Protektoratsgebiet vom Reiche loszureißen. Hierbei haben die genannten Angeklagten mit Ausnahme des Lainz sich auch mit der Flugschriftverbreitung befaßt. Zugleich haben die Angeklagten Pražák, Bouček, Bica und Mikulásek den Feind des Reichs begünstigt.

Es werden daher verurteilt:

die Angeklagten Pražák, Bouček, Bica und Mikulásek

zum Tode

und dauerndem Ehrverlust,

der Angeklagte Fałtus zu 12 -zwölf- Jahren Zuchthaus und 10 -zehn- Jahren Ehrverlust,

die Angeklagten Aubrecht, Kodýtek und Lainz zu je 8 -acht- Jahren Zuchthaus und je 8 -acht- Jahren Ehrverlust

und der Angeklagte Veselý zu 5 -fünf- Jahren Zuchthaus und 5 -fünf- Jahren Ehrverlust.

2.) Die Angeklagten Bákeš, Fildr und Jakubec sind der Beihilfe zur Vorbereitung des Hochverrats schuldig und werden ein Jeder zu 5 -fünf- Jahren Zuchthaus und zu 5 -fünf-Jahren Ehrverlust verurteilt.

3.) Von der erlittenen Untersuchungshaft werden auf die jeweilige Strafe angerechnet:

dem Angeklagten A u b r e c h t 9 Monate,
den Angeklagten B a k e š , K o d y t e k , F l i d r ,
J a k u b e c und F a l t u s je 8 Monate,
den Angeklagten V e s s l ý und L a i n z je 7 Monate.

4.) Die Kosten des Verfahrens fallen den Angeklagten zur Last.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e .

I.

Die Angeklagten, die Protektoratsangehörige tschechischen Volksstums sind, wohnen zum größten Teil in dem 7000 Einwohner zählenden Chotzen im Kreise Pardubitz und sind dort überwiegend als Handwerker in den Betrieben des Sägewerks Schejbal, der Flugzeugfabrik Mraz und der Textilfabrik Roubitschek beschäftigt. Obwohl sie früher nicht der KPC. angehört haben, haben sie im Rahmen kommunistischer Betriebszellen die gerichtsbekannten Losreißungsbestrebungen der illegalen KPC. unterstützt.

1.) Der Angeklagte Pražak, der als Tischler in dem Betrieb der Firma Schejbal arbeitete, wurde im Juni 1940 durch den ihm bekannten kommunistischen Funktionär Sychra aus Chotzen über die illegale Weiterarbeit der KPC. und deren Ziele aufgeklärt, im Wege eines gewaltsaamen Umsturzes im Protektorat einen eigenen Tschechenstaat nach sowjetrussischem Muster zu errichten. Sychra forderte ihn zur Mitarbeit und dazu auf, an seiner Arbeitsstelle eine kommunistische Betriebszelle aufzubauen. Pražak nahm diesen Auftrag an. Er will den Mitangeklagten Bouček als Mitglied für die KPC. gewonnen haben. Er trat außerdem an den Mitangeklagten Mikulecky heran und erhielt dessen Zusage zur Mitarbeit. Als Sychra im Oktober 1940 festgenommen wurde, mußte Pražak seine noch im Anfang begriffene illegale Arbeit unterbrechen, bis er weitere Anweisung erhalten würde.

Im April 1941 erfolgte sein weiterer Einsatz. Anlässlich einer Zusammenkunft mit einem Funktionär der KPC.-Ortsleitung Chotzen, dem Studenten Miroslav Ell, wurde ihm unter der Eröffnung, die KPC.

ha-

habe ihre Tätigkeit wieder aufgenommen, der Auftrag erteilt, neue Mitglieder in den Chotzen-ner Betrieben zu werben, dort kommunistische Betriebszellen aufzubauen und die Leitung über diese illegale Gewerkschaftsorganisation zu übernehmen. Pražak erklärte sich hierzu bereit. In der Folgezeit trat er zunächst an seinen Arbeitskameraden Bouček heran und verpflichtete ihn zur Beitragszahlung und Mitgliederwerbung. Dann gewann er den Mitangeklagten Bica, den er beauftragte, eine kommunistische Betriebszelle bei der Firma Mraz aufzuziehen und der KPČ. Mitglieder zuzuführen. Ferner setzte er sich mit dem Mitangeklagten Faltus und einem gewissen Landštofl, auf die er früher durch Sychra aufmerksam gemacht worden war, in Verbindung, unterrichtete sie -wie zuvor Bouček und Bica- über die Bestrebungen der KPČ. und beauftragte sie, an ihren Arbeitsstellen Betriebszellen zu errichten. Zwischendurch führte er den Straßenwärter Wenzel Skraňka dem Ortsgruppenfunktionär Ell zu. Schließlich trat er erneut an den Mitangeklagten Mikulecky heran und gewann auch ihn, an seiner Arbeitsstätte Mitglieder zu werben und den Aufbau einer Betriebszelle vorzunehmen.

Pražak ließ es sich angelegen sein, die von den Betriebszellenleitern und ihren Zellengenossen anfallenden Beiträge einzuziehen. Bei den ständigen Treffen, die er 14-tägig mit dem Funktionär Ell bis zum Herbst 1941 vornahm, erstattete er über den Stand seiner Aufbauarbeit Bericht und führte die erhaltenen Beitragsgelder zusammen mit seinen eigenen im Gesamtbetrag von etwa 600.-Kronen ab. Andrersseits nahm er von Ell Richtlinien für eine erfolgreiche kommunistische Weiterarbeit entgegen. Zur Unterstützung derselben und zur Verbreitung kommunistischen Gedankengutes bekam er wiederholt durch Ell oder auf dessen Veranlassung die Druckschrift "Rotes Recht" und andere hetzerische Flugblätter, zum Teil in Päckchenstärke. Diese gab Pražak an die ihm unterstellten Gesinnungsgenossen Bouček, Bica, Skraňka, Mikulecky und Faltus mit der Anweisung, sie teils unter den Betriebszellenmitgliedern, teils an bestimmten Orten zur Verbreitung zu bringen. Daneben verwandte er den Inhalt der reichsfeindlichen Hetzschriften, um sie zur kommunistischen Schulung auf Treffs zu erläutern, von denen ein Kursus nachweislich von ihm im August 1939 mit den Mitangeklagten Faltus, Lainz und dem erwähnten Landštofl abgehalten wurde. Im übrigen setzte er sich auch sonst für die Verbreitung kommunistischen Hetzmaterials ein, indem er auf Weisung des KPČ.-Kreisinstrukteurs Kovář an Ell und später an dessen Nachfolger

Barta

Barta Entwürfe von Flugblättern zur Herstellung von Abzügen aushändigte und wiederholt fertige Flugschriften dem Eisenbahnangestellten Nechvile zur Verteilung übergab. Für die Übernahme und Aufbewahrung von Druckschriften der KPČ. in Chotzen gewann er einen gewissen Tržický.

Darüber hinaus sorgte Pražak auf Ell's Anweisung im Sommer und Herbst 1941 dafür, daß der Kreisinstrukteur Kovář, wenn dieser in Chotzen und Umgebung zu tun hatte, eine illegale Unterkunft fand. Ebenfalls auf Anweisung des Ell war er um die Einrichtung einer Meldestelle bedacht; zu diesem Zweck hielt er den genannten Nechvile an, für bestimmte Gesinnungsgenossen, die sich bei diesem unter einem Lösungswort melden würden, Treffs mit der KPČ.-Ortsleitung Chotzen herbeizuführen.

Als Ell Mitte Oktober 1941 festgenommen und nach kurzer Zeit wieder entlassen wurde, eröffnete man dem Pražak, er habe aus konspirativen Gründen mit dem Funktionär Barta in Zukunft zusammenzuarbeiten. In der Folgezeit nahm Pražak mit Barta auch mehrere Treffs wahr. Nach seiner Darstellung bat er alsbald den Barta, ihn von seinem Posten als Leiter der gewerkschaftlichen Organisation der KPČ. abzulösen. Dies wurde ihm unter der Bedingung zugesagt, einen Nachfolger zu stellen. Pražak gelang es, hierfür im Dezember 1941 den Mitangeklagten Bouček zu gewinnen. Er wies ihn in seine Aufgabe ein und händigte ihm einen Betrag von 100 bis 200 Kronen an inzwischen eingelaufenen Mitgliedsbeiträgen aus. Am 28. Februar 1942 wurde Pražak festgenommen.

2.) Der Angeklagte Bouček, der als Tischler bei der Firma Schejbal beschäftigt war, wurde im Sommer 1941 nach Ausbruch des Krieges mit Sowjetrußland von seinem Betriebskameraden Pražak über die KPČ. und deren Ziele dahin unterrichtet, daß die KPČ. mit Hilfe Sowjetrußlands einen Umsturz im Protektorat herbeiführen und im tschechischen Siedlungsgebiet eine selbständige kommunistische Volksrepublik errichten werde. Vererst müßten jedoch für die KPČ. Anhänger gewonnen werden. Bouček erklärte sich zum Eintritt und zu einer aktiven Mitarbeit bereit, zumal ihm eine leitende Stellung nach dem Umsturz in Aussicht gestellt wurde.

In der Folgezeit führte er dem Pražak den Mitangeklagten Bica zum Zwecke der Anwerbung zu. Selbst gewann er den Gemeindeangestellten

ten Ročen als Mitglied für die KPČ. und setzte hiervon Pražak in Kenntnis. Bei den ständigen mit Pražak vorgenommenen Treffen führte er seinen eigenen monatlichen Mitgliedsbeitrag und den des Ročen im Gesamtbetrag von etwa 85.-Kronen ab. Als er im Juli 1941 eine Ausgabe des Roten Rechts und ein Flugblatt mit der Überschrift "An die tschechische Bevölkerung" erhielt, stellte er die beiden Exemplare, nachdem er sie gelesen hatte, dem Pražak wieder zur Verfügung. Als er im Oktober 1941 von Pražak 5 Rote Recht-Druckschriften übernahm, gab er davon 2 Stücke an Ročen weiter, während er den Rest nach dem Lesen verbrannte.

Auf Verlangen des Pražak gewährte er einmal dem unter dem Decknamen Procházka auftretenden Kreisinstrukteur Kovář in seiner Wohnung Unterkunft, wobei er in der Person einen Funktionär der illegalen KPČ. vermutete.

Im Oktober 1941 wurde Bouček Verbindungsmann zwischen Pražak und dem Parteifunktionär Barta. Er kam dann mit Barta etwa dreimal zusammen, erhielt von ihm Anweisungen und Nachrichten für Pražak und überbrachte jenem andererseits Pražaks Berichte. Insbesondere händigte er auf Bartas Veranlassung aus einem Paket, in dem sich die Druckschrift "Rotes Recht" befand, etwa 10 Stücke an Pražak aus, während er den Rest vernichtete.

Im Dezember 1941 wurde Bouček von Pražak gewonnen, als dessen Nachfolger in Chotzen die Leitung der gewerkschaftlichen KPČ.-Organisation zu übernehmen, wobei er sich wegen weiterer Unterrichtung notfalls an Mikulecky wenden sollte. Eine feste Zusage zur Übernahme der ihm angetragenen Aufgabe will Bouček jedoch nicht gegeben haben. Darin wird er jedoch nicht nur durch die glaubhafte, die obige Feststellung tragende Bekundung des Mitangeklagten Pražak widerlegt, sondern auch durch seine eigene spätere Tätigkeit. Denn auf den mehrfachen Treffen, die er in Zukunft mit der inzwischen an die Stelle des Barta getretenen Parteifunktionärin Marta Köhler hatte, führte er an sie die Mitgliedsbeiträge, die er von dem Betriebszellenleiter Mikulecky in Höhe von 10.-Kronen bekam, ab. Andererseits überbrachte er im Auftrage der Köhler dem Mikulecky etwa 35 Flugblätter, in denen zum Boykott der Woll- und Wintersammlung aufgefordert wurde, mit der Weisung, sie in Chotzen auszustreuen. Ob Bouček auch die Verbindung mit den anderen Betriebszellenleitern aufgenommen hat, hat sich nicht feststellen lassen.

Bouček wurde ferner für den technischen Apparat der KPČ. tätig. Er erhielt von der Funktionärin Köhler aufgetragen, eine Person ausfindig zu machen, die eine Schreibmaschine und einen Vervielfältigungsapparat heimlich in Verwahrung nehmen solle. Bouček gewann hierfür den Buchhalter Karl Krahulek. Um die Jahreswende 1940/1941 überbrachte er diesem dann die in einem Koffer befindlichen Apparate.

Noch im Anfang des Jahres 1942 stand Bouček mit der Köhler in Verbindung. Am 27. März 1942 erfolgte seine Festnahme.

3.) Der Angeklagte Bica wurde im Oktober 1940 von dem bereits abgeurteilten Tischler Karl Lavicka von dem illegalen Fortbestehen der KPČ. unterrichtet. Er nahm eine Ausgabe des "Roten Rechts" an und bezahlte dafür 2.-Kronen.

Im Frühjahr 1941 lernte er auf seiner neuen Arbeitsstelle bei der Firma Mraz gelegentlich den Bouček kennen, der ihn wiederum mit Pražák bekanntmachte. Dem Pražák gegenüber erklärte er sich zur Mitarbeit in der illegalen KPČ. bereit, worauf er den Auftrag erhielt, bei Mraz eine kommunistische Betriebszelle aufzuziehen. Bica will allerdings nur einen allgemeinen Auftrag zur Werbung von Mitgliedern und Gewinnung von Beiträgen erhalten haben. Sein späteres Verhalten, wonach er um die Bildung einer Betriebszelle bemüht war, beweist jedoch, daß er einen entsprechenden Auftrag erhalten haben muß.

Im Sommer 1941 trat er an die in seinem Betrieb beschäftigten Mitangeklagten Aubrecht, Bakes, Kodytek, Vesely und einen gewissen Felcmann heran und versuchte, sie für die Ziele der KPČ. zu gewinnen. Er überließ ihnen die von Pražák jeweils erhaltenen Rote Recht-Druckschriften in einem aus dem Unterabschnitt 4) ersichtlichen Umfange und zog Gelder ein. Im August und September 1941 berief er Aubrecht, Kodytek und Vesely dreimal am Rande eines Wäldchens bei Chotzen zu Zusammenkünften. Hierbei nahm er eine regelrechte kommunistische Schulungsarbeit vor, indem er den Inhalt von Rote Recht-Ausgaben erörterte. Diese enthielten zu Gunsten Sowjetrußlands gefärbte Nachrichten über die Kriegsereignisse im Osten. Weiterhin wurde darin ausgeführt, die Sowjetunion werde eine Besserstellung der technischen Arbeiter herbeiführen und mit ihrer starken Armee die deutsche Wehrmacht vernichtend schlagen. Auch sonst war der von Bica kundgegebene Inhalt der Ausgaben geeignet, den tschechischen Arbeiter gegen das Deutsche Reich aufzuwiegeln.

Mit

Mit dem ihm vorgesetzten Leiter der kommunistischen Gewerkschaftsorganisation in Chotzen, Pražak, nahm Bica bis zum Oktober 1941 wiederholt Treffen vor. Sie dienten einmal dem Bericht über die in seiner Betriebszelle geleistete Aufbauarbeit und der Abführung seiner eigenen und der erhaltenen Beitragsgelder in einer Gesamthöhe von etwa 150.- Kronen, zum andern der Entgegennahme kommunistischer Richtlinien und hetzerischen Propagandamaterials.

Auf Pražaks Veranlassung stellte Bica im Sommer und Herbst 1941 je einmal seine Wohnung Parteifunktionären der KPC. zum Übernachten zur Verfügung. Ob Bica gewußt hat, daß es sich hierbei um den Kreisinstrukteur Kovář und den Funktionär Charvat handelte, hat sich nicht feststellen lassen.

Im Oktober 1941 beauftragte er den zu seiner Zelle gehörenden Genossen Aubrecht, für den verhinderten Pražak ein Treffen mit einem kommunistischen Funktionär wahrzunehmen. Als bei diesem Treffen (13. 10.) Aubrecht festgenommen und nach seiner nach 10 Tagen wiederfolgenden Freilassung dem Bica Bericht erstattete, stellte Bica seine illegale Arbeit ein. Am 24. Februar 1942 wurde er festgenommen.

4.) Die Angeklagten Aubrecht, Bakes, Kodytek waren als Tischler, der Angeklagte Vesely als Kontrolleur bei der Firma Mraz beschäftigt. Sie stellten mit Felcmann die von Bica aufgezogene kommunistische Betriebszelle dar.

Aubrecht erhielt von Bica im Juli und August 1941 drei Ausgaben des "Roten Rechts" und zahlte hierfür insgesamt 30.-Kr. Die Flugschriften, deren reichsfeindlichen Inhalt er erkannte, stellte er nach dem Lesen zu einem Teil dem Bica wieder zur Verfügung, im übrigen verbrannte er sie. Er nahm an den drei von Bica durchgeführten Schulungstreffen im Wäldchen bei Chotzen teil. Hierbei will er über die Umsturz- und Losreißungsbestrebungen der illegalen KPC. besondere Aufklärung erhalten haben. Am 13. Oktober 1941 nahm er auf Bitten des Bica ein Treffen mit einem KPC.-Funktionär wahr. Hierbei wurde er festgenommen. Nach seiner Entlassung am 23.10.41 erklärte er Bica, er wolle mit der kommunistischen Sache nichts mehr zu tun haben.

Bakes bekam im Juli 1941 von Bica ein Exemplar des Roten Rechts, das er nach dem Lesen vernichtet haben will. Ihm war schon von der Wahlkampagne her das Programm der KPC. bekannt. Obwohl er aus der

Flugschriftenüberlassung erkennen konnte, daß Bica im kommunistischen Sinne tätig war, übergab er ihm auf dessen Wunsch für "betroffene Familien" -womit unter den obwaltenden Umständen nur Familien festgenommener Kommunisten gemeint sein konnten- einen Betrag von 20.-Kronen. An den von Bica veranstalteten Schulungskursen nahm er nicht teil. Als ihm Bica abermals ein Rotes Recht-Exemplar übergab, lehnte er die Annahme desselben ab. Als es ihm trotzdem von Bica aufgedrängt wurde, vernichtete er dasselbe, ohne angeblich von seinem Inhalt Kenntnis zu nehmen.

Kodytek nahm im August 1941 von Bica eine Druckschrift des "Roten Rechts" an. Bald darauf erhielt er noch zweimal ein Exemplar des "Roten Rechts" ausgehändigt. Kodytek zahlte dafür an Bica insgesamt 30.-Kronen. Die erhaltenen Druckschriften stellte er nach dem Durchlesen dem Bica zur anderweitigen Verwendung wieder zur Verfügung. Aus dem Inhalt dieser Hetzschriften ersah er eingeständlich die gewaltsmäßen Umsturzziele der illegalen KPC.

Im August und September 1941 nahm er dreimal an den Zusammenkünften der Betriebszelle am Rande des Wäldchens bei Chotzen teil, bei denen vom Sieg Sowjetrußlands über das nationalsozialistische Deutschland die Rede war und die tschechische Arbeiterlage im kommunistischen Sinne besprochen wurde. Im September überließ Kodytek, ohne eine entsprechende Hetzschrift erhalten zu haben, dem Bica einen Sonderbeitrag von 7 Kronen. Ende September 1941 erhielt er von Bica mehrere Flugblätter zur Verbreitung. Als er daraus ersah, daß die Bauern aufgehetzt wurden, ihre Erzeugnisse im Wege des Schwarzschlachtens den Städtern zu verkaufen, vernichtete er die Flugschriften und erklärte, nicht mehr mitmachen zu wollen.

Vesely erfuhr im Juli 1941 von Bica, daß die KPC. illegal fortbestehe und Bica in ihr tätig sei. Er nahm von Bica zweimal eine Ausgabe des "Roten Rechts" an, bezahlte aber nichts dafür. Die Schriften las er durch, um "daraus zu ersehen, mit welchen Mitteln die KPC. kämpfe". Obwohl er den reichsfeindlichen Inhalt der beiden Exemplare erkannte, stellte er sie, anstatt sie wenigstens zu vernichten, dem Bica wieder zur Verfügung.

An den Zusammenkünften am Wäldchen bei Chotzen nahm er zweimal teil. Den Schulungsvortrag, den Bica hierbei an Hand Roter Recht-Exemplare jedesmal hielt, verstand Vesely dahin, daß die KPC. nur

durch

durch eine Weltrevolution der Arbeitermassen zur Macht kommen könne und auf diesem Wege die Zerschlagung des Protektorats erreichen werde.

Am 24. Februar 1942 wurde Aubrecht festgenommen, während die Festnahme des Bakes und Kodytek am 16. März 1942 und des Vesely am 13. April 1942 erfolgte.

5.) Dem Angeklagten Mikulecky, der als Lagerhalter bei der Firma Mraz beschäftigt war, wurde im Herbst 1940 von dem ihm bekannten, bereits erwähnten KPC.-Funktionär Sychra aufgetragen, auf seiner Arbeitsstelle eine Betriebszelle von 3 Mann zu bilden und Beiträge zu sammeln, welche den Familien verhafteter Gesinnungsgenossen zufließen sollten. Mikulecky zahlte 10.-Kronen als eigenen Mitgliedbeitrag, unternahm aber sonst nichts.

Im Frühjahr 1941 trat der Mitangeklagte Pražak mit dem gleichen Ansinnen an Mikulecky heran und stellte ihm Propagandamaterial in Aussicht. Mikulecky, der den Zusammenhang mit der illegalen KPC. erkannte, erklärte sich zu einer Mitarbeit bereit.

Im Sommer 1941 wandte er sich an die bei seiner Firma tätigen Mitangeklagten Flidr und Jakubec, unterbreitete ihnen, daß eine Geheimorganisation besthe, die eine "geheime" Sammlung für bedürftige Familien verhafteter Gesinnungsgenossen durchführe, und ließ sich hierfür Gelder geben. Zur gleichen Zeit und bis zum September 1941 gab Mikulecky dann nach seiner Darstellung zwei oder dreimal je ein von Pražak erhaltenes Flugblatt, darunter ein Rotes Recht-Exemplar, an Flidr und Jakubec. In den Flugblättern wurde gegen das Deutsche Reich gehetzt sowie zu Sabotagehandlungen aufgefordert. Im Auftrage des Pražak leitete er überdies ein verschlossenes Päckchen mit kommunistischem Propagandamaterial an den Mitangeklagten Bica zur Verteilung weiter.

Die von Flidr und Jakubec eingezogenen Gelder und seinen eigenen Mitgliedbeitrag führte er in einem Gesamtbetrage von 80.-Kronen an Pražak ab.

Als er im November 1941 von Bica 50.-Kronen Beiträge erhielt, gab er sie jetzt an den Mitangeklagten Bouček weiter, der, wie er erfahren hatte, Nachfolger des Pražak werden sollte oder schon geworden war. Von Bouček bekam Mikulecky am 31. Dezember 1941 angeblich etwa

10 Flugblätter, in denen zur Nichtbeteiligung an der Wollsammlung aufgefordert wurde, zugestellt mit der Weisung, sie in den Straßen von Chotzen auszustreuen. Da ihm ein solches Unterfangen zu gefährlich erschien, will er die Hetzexemplare verbrannt haben. Im Januar 1942 stellte er auf Anweisung des vorgesetzten Funktionärs die illegale Arbeit ein. Am 16. März 1942 wurde er festgenommen.

Der Angeklagte Flidr ist als Lackierer, der Angeklagte Jakubec als Tischler bei der Firma Mraz beschäftigt. Im Sommer 1941 wurden sie von Mikulecky, wie zu seinem Fall bereits geschildert worden ist, aufgefordert, Geldbeträge für eine Geheimorganisation zu geben, die davon Angehörige verhafteter Gesinnungsgenossen unterstützen würde. Flidr und Jakubec haben dies abzuschwächen versucht mit der Schutzbefehlung, Mikulecky habe nur von einer Sammlung für Familien verhafteter Männer bzw. für arme Familien gesprochen und von einer Geheimorganisation nichts erwähnt. Sie sind indes widerlegt durch die nach Lage der Umstände glaubhaftere Bekundung des Mitangeklagten Mikulecky.

Flidr überließ jedenfalls dem Mikulecky bis zum Herbst 1941 für die erwähnte Sammlung zu drei Malen insgesamt 30.-Kronen. Zur gleichen Zeit bot ihm Mikulecky dreimal je ein kommunistisches Flugblatt an. Flidr, der wußte, daß im Protektorat gegen das Deutsche Reich hetzende Flugschriften im Umlauf waren, vermutete in den Blättern des Mikulecky einen solchen Inhalt. Aus diesem Grunde nahm er zwar das erste und dritte Flugblatt an, vernichtete sie aber nach seiner Darstellung, ohne sie gelesen zu haben. Die Annahme des zweiten Flugblatts will er überhaupt verweigert haben.

Jakubec übergab dem Mikulecky im September 1941 für die gedachte Sammlung einen Betrag von 10 oder 20.-Kronen. Bei dieser Gelegenheit erhielt er von Mikulecky ein Exemplar des "Roten Rechts" zugeschickt. Als er danach beim Betrachten der ersten Seite den hetzerischen Charakter erkannte, vernichtete er das Blatt. Als Jakubec bei einer anderen Gelegenheit ein zweites Flugblatt annehmen sollte, erklärte er, er wolle mit der Sache nichts mehr zu tun haben. Daß er dennoch dieses zweite Blatt angenommen habe, konnte angesichts der widersprechenden Darstellungen des Jakubec und des Mitangeklagten Mikulecky nicht festgestellt werden, zumal Mikulecky die absagende Erklärung des Jakubec bestätigt hat. Jedenfalls leistete Jakubec

einen

einen weiteren Beitrag für die Sammlung nicht mehr.

Am 27. März 1942 wurden Flidr und Jakubec festgenommen.

6.) Der Angeklagte Faltus, der als Lagerhalter bei der Firma Roubitschek tätig war, wurde im Spätsommer 1940 von seinem Arbeitskollegen Sychra über das Fortbestehen der illegalen KPC. aufgeklärt. Faltus will dem Drängen des Sychra, der KPC. beizutreten und für sie zu arbeiten, nicht stattgegeben haben. Die Hauptverhandlung hat auch nichts ergeben, was für eine solche Zusage sprechen könnte. Als Sychra im Herbst 1940 verhaftet wurde, nahm Faltus, der hiervon erfuhr, zutreffend an, daß die Festnahme wegen der illegalen Betätigung erfolgt war.

Im Mai 1941 trat dann der Mitangeklagte Pražak an Faltus heran und beauftragte ihn, unter Berufung auf Sychra, bei der Firma Roubitschek eine kommunistische Betriebszelle aufzuziehen. Faltus bestreitet zwar, daß von einem solchen Auftrag die Rede gewesen sei. Er wird aber widerlegt durch die nach den Umständen glaubwürdige, gegenständige Bekundung des Mitangeklagten Pražak. Jedenfalls erklärte sich Faltus eingeständlich zu einer Mitarbeit in der KPC. bereit. Als sich bald darauf der Mitangeklagte Lainz bei ihm erkundigte, ob es wahr sei, daß die KPC. illegal weiterarbeite, bejahte er dies entsprechend seiner erhaltenen Information. Er nahm den ihm von Lainz angebotenen Mitgliedsbeitrag von 20.-Kronen an, offenbar weil er den Betriebskameraden nunmehr als Mitglied der so entstandenen Betriebszelle betrachtete.

In demselben Monat machte Faltus den Onkel seiner Ehefrau, einen gewissen Landštofl, mit Pražak bekannt, als sich dieser anlässlich eines Fußballspiels zufällig zu ihnen gesellte. Faltus bemerkte, wie dann Pražak die Gelegenheit benutzte, Landštofl zum Aufziehen einer kommunistischen Betriebszelle bei der Firma Kudlaček zu gewinnen. Pražak meinte sodann zu Faltus, er werde demnächst Druckschriften erhalten, die er an Landštofl und Lainz weiterleiten solle. Als Faltus im Juni 1941 von Pražak zwei kommunistische Flugblätter erhielt, stellte er je ein Exemplar, wie vorgesehen, dem Landštofl und Lainz zur Verfügung.

Etwa im August 1941 bestellte er auf Anweisung des Pražak den Lainz und Landštofl zu einem Treffen, an dem er auch selbst teilnahm. Auf dieser Zusammenkunft hielt Pražak einen Schulungsvortrag, der sich mit der Wiedererrichtung eines tschechischen Staates mit einem

Anschluß an Sowjetrußland befaßte und zum Schluß die Teilnehmer zum Werben von Mitgliedern für die KPC. aufforderte. Als sich Pražak im Anschluß daran nach den bisher gezahlten Mitgliedsbeiträgen erkundigte, übergab ihm Faltus offensichtlich als Betreuer der aus ihm selbst und Lainz bestehenden Betriebszelle seinen eigenen Beitrag und den des Lainz im Gesamtbetrage von 40.-Kronen. Darauf erhielt er von Pražak drei Ausgaben des "Roten Rechts", wovon er je ein Exemplar an Lainz und Landštofl weitergab, während er seine Schrift mit nach Hause nahm und nach dem Lesen vernichtete.

Am 16. März 1942 wurde er festgenommen.

7.) Der Angeklagte Lainz, der als Textilarbeiter bei der Firma Roubitschek beschäftigt war, wurde ebenfalls von Sychra, und zwar im Herbst 1940 von dem Fortbestehen der illegalen KPC. unterrichtet und zum Beitritt aufgefordert. Lainz erschien dies zu gefährlich. Er antwortete daher ausweichend, er wolle es sich noch überlegen. Dabei blieb es auch.

Im Mai 1941 leistete er einem von dem Mitangeklagten Pražak angeregten Treffen Folge. Bei diesem hörte er, daß die KPC. illegal weiterarbeite und es erforderlich sei, in den Betrieben kommunistische Zellen zu bilden, die im Falle des Umsturzes im Protektorat die Weiterarbeit gewährleisten müßten. Die Aufforderung, eine solche Zelle auf seiner Arbeitsstätte aufzuziehen, lehnte er ab. Jedoch hatte er nichts dagegen, daß er der von Faltus gebildeten Zelle angehören und Beiträge zahlen sollte. Er wandte sich deshalb an seinen Arbeitskameraden Faltus, der die Angaben des Pražak bestätigte. Daraufhin zahlte er an Faltus im Mai und Juni 1941 20.-Kronen an Mitgliedsbeitrag für die KPC. Er will sich nicht mehr daran erinnern, im Juni 1941 von Faltus eine Ausgabe des Roten Rechts zu lesen erhalten zu haben, was aber durch den Mitangeklagten Faltus erwiesen ist.

Im August 1941 nahm er auf Aufforderung des Faltus an dem bereits geschilderten, von Pražak durchgeführten Schulungstreffen teil, an dem Pražak zum deutsch-russischen Krieg im kommunistischen Sinne Stellung nahm. Bei dieser Gelegenheit erhielt er von Faltus eine weitere Ausgabe des "Roten Rechts", die er nach dem Lesen vernichtete.

Am 16. März 1942 wurde er festgenommen.

Diese Sachschilderung beruht auf den Einlassungen der Angeklagten, die -abgesehen von einigen, bei den betreffenden Angeklagten bereits erörterten Abweichungen- den Sachverhalt im übrigen eingeräumt haben.

II.

Die KPC. tritt, wie gerichtsbekannt, für die gewaltsame Losreißung des Protektorats vom Großdeutschen Reich und für die Errichtung einer unabhängigen Volksrepublik nach sowjetrussischem Muster ein. Ihr Ziel ist somit vornehmlich auf einen Gebietshochverrat im Sinne des § 80 Abs.1 StGB. gerichtet. Allen Angeklagten waren die hochverräterischen kommunistischen Gewaltziele teils durch die schon vorhandene Kenntnis, teils auf Grund der bei der Werbung oder einem anderen Anlaß erhaltenen Aufklärung, teils aus dem Inhalt der kommunistischen Hetzschriften wie des "Roten Rechts" bekannt. Das haben die Angeklagten, manche erst nach Ausweichversuchen, schließlich auch zugegeben. Daß diese Losreißungsbestrebungen durch das Freundschaftsabkommen zwischen Deutschland und Sowjetrußland eine Änderung erfahren hätten, konnten Faltus und Lainz, die eine entsprechende Schutzbehauptung vorgebracht haben, schon deshalb nicht annehmen, weil die KPC. nach wie vor verboten blieb und nach dem Ausbruch des deutsch-sowjetrussischen Krieges das Abkommen sowieso hinfällig wurde.

1) Pražak hat die gewerkschaftliche Organisation der KPC. in Chotzen aufgebaut und geleitet. Bouček hat dann die Leitung übernommen. Bica und Mikulecky haben kommunistische Betriebszellen gegründet und geleitet. Sämtliche vier Angeklagten sind um die Erfassung von Beiträgen bemüht gewesen. Sie haben sich außerdem in den Dienst der illegalen kommunistischen Flugblattpropaganda gestellt. Pražak und Bica haben auch Schulungskurse im kommunistischen Sinne abgehalten. Pražak, Bouček und Bica haben ferner ihre Wohnungen als illegales Absteigequartier zur Verfügung gestellt. Pražak hat sich noch um eine illegale Melde- und Materialanlaufstelle bemüht und Bouček sich für den technischen Apparat eingesetzt. Aus dieser umfangreichen illegalen Tätigkeit der vier Angeklagten geht eindeutig ihr Wille hervor, die hochverräterischen Bestrebungen der verbotenen KPC. mit allen ihnen zu Gebote stehenden Kräften zu fördern und vorwärtszutreiben. Dabei ist es ohne Belang, ob Bouček die für die Flugschriften geforderten

und

und erhaltenen ungewöhnlich hohen Beträge nicht auch als Mitgliedsbeitrag und Mikulecky die Gelder nur zur Unterstützung von Familien festgenommener Kommunisten eingezogen hat. Denn die beiden waren sich als Funktionäre der KPČ. durchaus darüber klar, daß alle Geldbeiträge letzten Endes einer Erstarkung dieser reichsfeindlichen Organisation dienten.

Der Angeklagte Faltus ist sich als Betreuer einer kommunistischen Betriebszelle ohne Zweifel bewußt gewesen, hierdurch die Umsturzbestrebungen der illegalen KPČ. ebenfalls zu fördern.

Die Angeklagten Aubrecht, Kodytek, Vesely und Lainz haben nach Aufforderung an kommunistischen Schulungstreffen teilgenommen, mit Ausnahme von Vesely auch Geldbeträge gegeben und sich somit ebenfalls bewußt in die verbotene KPČ. eingegliedert. Ob nun Aubrecht und Kodytek diese Zahlungen ausschließlich als Entgelt für die angenommenen kommunistischen Flugblätter geleistet haben, ist auch hier bedeutungslos, weil die Beträge nach ihrer Vorstellung auf jeden Fall der KPČ. als Herausgeberin der Hetzschriften für die weitere kommunistische Zersetzungarbeit zugute kam.

Der Senat ist daher überzeugt, daß die in diesem Unterabschnitt behandelten Angeklagten sich über den hochverräterischen Charakter ihrer Bestrebungen vollkommen im klaren gewesen sind. Ihre Tat war darauf gerichtet, zur Verwirklichung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen und auch -ausgenommen Lainz- Massen durch Verbreitung von Schriften zu beeinflussen. Denn Pražak, Bouček, Bica, Mikulecky und Faltus haben das erhaltene Flugblattmaterial zur Verteilung gebracht, während Aubrecht, Kodytek und Vesely die Flugschriften ihrem Zellenleiter zur uneingeschränkten Verwendung zurückgaben, wobei sie zum mindesten mit in Kauf nahmen, daß diese Schriften auch weitere Verbreitung finden würden.

Die Angeklagten Pražak, Bouček, Bica, Aubrecht, Kodytek, Vesely, Mikulecky, Faltus und Lainz sind daher des Verbrechens der Vorbereitung des Hochverrats im Sinne der §§ 80 Abs.1, 83 Abs.2 und 3 Ziffer 1 und 3 -bei Lainz scheidet Ziffer 3 aus- schuldig. Soweit sie miteinander oder mit anderen tätig geworden sind, haben sie ihre fortgesetzten begangenen Handlungen als Mittäter ausgeführt, da sie die Ziele der KPČ. zu den ihnen erhoben hatten, § 47 StGB. Die von der Verteidigung vorgetragene Auffassung, Pražak habe mit Gehilfenvorsatz

gehandelt, ist angesichts des Umfanges seiner noch dazu als gehobener Funktionär für die KPČ. vorgenommenen Tätigkeit rechtsirrig. Aber auch Kodytek und Vesely können nicht als Gehilfen angesehen werden, weil sie schon durch die mehrfache Teilnahme an den von ihrem Zellenleiter Bica abgehaltenen Schulungskursen ein eigenes Interesse an den Zielen der KPČ. zu erkennen gegeben haben.

Zugleich mit der Vorbereitung des Hochverrats haben die Angeklagten Pražák, Bouček, Bica und Mikulecky das Verbrechen der Landesverräterischen Feindbegünstigung nach §§ 91 b, 73 StGB. ebenfalls in Mittäterschaft begangen. Die gebietshochverräterischen Bestrebungen der illegalen KPČ. sind nach Ausbruch des Entscheidungskampfes zwischen dem Deutschen Reich und der Sowjetunion erst recht darauf gerichtet, der Sowjetunion Vorschub zu leisten, um dadurch die von dieser erhoffte Hilfe zu erhalten und schneller zu der Errichtung eines eigenen Tschechenstaates zu gelangen. Das Bestehen einer derart staatsfeindlichen Organisation bedeutet daher nicht nur eine Begünstigung des Feindes sondern auch eine Schwächung der deutschen Kriegsmacht, weil diese zur Unterdrückung des von der KPČ. drohenden Aufstandes Kräfte im Protektorat bereithalten muß, die sonst an anderen zur Landesverteidigung wichtigen Stellen zum Einsatz kommen würden. Daß ihre reichsfeindliche Tätigkeit zu einer solchen Feindbegünstigung beitrug, haben diese Angeklagten im Hinblick auf das Ausmaß ihrer bis weit über den Ausbruch des deutsch-sowjetrussischen Krieges hinaus geleisteten kommunistischen Wühlarbeit voll erkannt und auch diese Auswirkung ihres Handelns als kommunistische Funktionäre ohne weiteres gebilligt.

Dagegen konnte der Senat bei den Angeklagten Aubrecht, Kodytek, Vesely und Lainz zu der gleichen Überzeugung nicht gelangen. Diese vier Angeklagten waren keine Funktionäre. Ihr Tatbeitrag war von kurzer Dauer und ging über den eines Mitläufers nicht hinaus. Es ist daher angesichts ihres Leugnens zweifelhaft, ob sie sich den feindbegünstigenden Erfolg ihrer Handlungen in dem oben erörterten Sinne überhaupt vorgestellt haben. Ähnlich liegen die Umstände bei dem Angeklagten Faltus. Er hat durch die Betreuung eines einzigen Zellenmitgliedes eine ausgesprochene Funktionärarbeit kaum geleistet; seine Tat war auch alsbald nach Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion beendet. Die Überführung zu einer Feindbegünstigung ließ sich daher auch bei ihm mit Sicherheit nicht erzielen.

2) Die Angeklagten Bakes, Flidr und Jakubec haben ebenfalls durch ihre Tätigkeit den Kommunismus objektiv unterstützt. Denn die Unterstützung der Angehörigen solcher Personen, die wegen ihrer kommunistischen Betätigung verfolgt werden, bedeutet eine Förderung des Kommunismus nach Art der roten Hilfe, da die Verhafteten hierdurch in ihrer kommunistischen Gesinnung gestärkt werden. Daß es sich bei den "Verhafteten" nur um Anhänger des Kommunismus, also der KPČ, handeln konnte, ging für Bakes aus dem Umstande hervor, daß ihm Bica zuvor eine kommunistische Druckschrift überließ. Und Flidr und Jakubec sind sich darüber auf Grund der Erklärung des Mikulecky, die Sammlung werde von einer Geheimorganisation durchgeführt, klar geworden, weil sie als kleine Handwerker unter den obwaltenden Umständen nur an die ihnen bekannte KPČ. denken konnten. Diese drei Angeklagten haben sich auch vorgestellt, daß ihr Beitrag für die Familien verhafteter Kommunisten letzten Endes der illegalen KPČ. selbst förderlich sein mußte.

Bei ihnen ist der Senat jedoch nicht zu der Überzeugung gelangt, daß sie aus eigenem politischen Interesse die Förderung kommunistischer Ziele vorgenommen haben. Es kam ihnen vielmehr augenscheinlich darauf an, zu der zweifellos erkannten kommunistischen Betätigung des ihnen gut bekannten Arbeitskameraden Bica bzw. Mikulecky aus Gefälligkeit einen Beitrag zu leisten. Für diese Annahme war bestimmt, daß die drei Angeklagten an Schulungstreffen nicht teilgenommen haben und daß sie, nachdem ihnen ein Flugblatt gegeben worden ist dasselbe sei es ~~um~~ bereits vor oder erst nach dem Lesen sofort vernichtet und die Annahme weiterer Flugblätter dann abgelehnt haben. Es läßt sich daher bei ihnen nur ein Gehilfenwillen feststellen. Sie waren folglich wegen Beihilfe zur Vorbereitung des Hochverrats im Sinne der §§ 80 Abs.1, 83 Abs.2 und 3 Ziffer 1, 49 StGB. zu bestrafen. Daß ihr Tatbeitrag gleichzeitig auch eine Beihilfe zu der von den Haupttätern Bica und Mikulecky begangenen Feindbegünstigung ergeben könnte, haben sich Bakes, Flidr und Jakubec schwerlich vorgestellt.

III.

Bei den Angeklagten Pražák, Bouček, Bica und Mikulecky war die Strafe gemäß § 73 StGB. aus der Vorschrift des § 91 b StGB. zu entnehmen. Diese Angeklagten haben eine beträchtliche Zeit über den

Ausbruch des Krieges zwischen Deutschland und der Sowjetunion hinaus in ausgesprochenen Funktionärstellungen eine zielbewußte organisatorische Aufbauarbeit für die reichsfeindliche KPC. geleistet und durch Verbreiten kommunistischer Schriften eine den Widerstandswillen von Volksteilen zersetzende Tätigkeit entfaltet. Sie haben eine besonders starke staatsfeindliche Einstellung zu erkennen gegeben. Im Hinblick auf die Art und die schweren Folgen ihrer Tätigkeit sowie die Gefährlichkeit der dadurch unterstützten hochverräterischen und feindbegünstigenden Bestrebungen der illegalen KPC. im Kriege kam nur die höchstzulässige, im Gesetz angeordnete Strafe in Betracht. Der Senat hat daher gegen sie auf die Todesstrafe erkannt.

Bei den übrigen Angeklagten war die Strafe aus § 83 Abs.3 StGB. zu finden; die mildere Strafbestimmung des § 84 StGB. steht angesichts der Gefährlichkeit ihrer Handlungen nicht zur Erörterung. Hinter den Taten der vorgenannten Angeklagten steht die Handlung des Angeklagten Faltus zurück. Entscheidend war, daß er nicht zu dem Aufbau einer Betriebszelle beigetragen hat. Er kann in Anbetracht der Kleinheit der von ihm betreuten Zelle allenfalls als ein unbedeutender Funktionär angesprochen werden, dessen illegale Tätigkeit nur einige Monate in Anspruch nahm und, zumal er eine politische Schulungsarbeit nicht geleistet hat, einen besonderen kämpferischen Einsatzwillen nicht erkennen ließ. Der Senat glaubte daher, ihn noch mit einer zeitigen Zuchthausstrafe ahnden zu können. Diese mußte aber hart ausfallen, da Faltus sich dazu verstanden hat, Flugblätter weiterzugeben und das Zustandekommen eines Schulungstreffens vorzubereiten. Zwölf Jahre Zuchthaus erschienen zum Schutz von Volk und Reich und zur Sühne als angemessene Strafe.

Geringer wieder als die Tätigkeit des Faltus waren die Handlungen der Angeklagten Aubrecht, Kodytek und Lainz. Sie waren keine Funktionäre, sondern nur Mitläufer. Entsprechend dem Umfang ihrer Betätigung, der Stärke ihres verbrecherischen Willens und die aus dem Gesamtverhalten nach Ausbruch des Sowjetkrieges sich ergebende Gefährdung der Sicherheit des Reichs hat der Senat gegen sie je acht Jahre Zuchthaus als schuldangemessene und ausreichende Sühne erachtet.

Der Angeklagte Vesely ist ebenfalls nur Mitläufer gewesen. Er hat wohl zweimal an Schulungstreffen teilgenommen, aber keine Geldbeiträge geleistet, war zur Tatzeit noch sehr jung, hat von allen

Angeklagten ein offenes Geständnis auch zur inneren Tatseite abgelegt und auch sonst keine ungünstige Haltung gezeigt. Der Senat hält ihn für besserungsfähig, so daß eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren ausgesprochen wurde.

Die Handlungen der Angeklagten Bakes, Flidr und Jakubec liegen zwar nach dem Kriege mit Sowjetrußland, waren aber von kleinem Ausmaße und ebenfalls kurzer Dauer. Unter weiterer Berücksichtigung ihrer Gehilfeneigenschaft bildeten unter Anwendung des § 44 Abs.2 StGB. für jeden von ihnen fünf Jahre Zuchthaus die ausreichende Sühne.

Alle Angeklagten waren als Protektoratsangehörige dem Reiche zur Treue verpflichtet. Sie haben diese Treuepflicht schwer verletzt und damit ehrlos gehandelt. Ihnen waren daher die bürgerlichen Ehrenrechte für die im Urteilssatz ausgesprochene Zeitdauer abzuerkennen, § 32 StGB. Soweit die Angeklagten zu Freiheitsstrafen verurteilt worden sind, konnte ihnen die erlittene Untersuchungshaft, da sie den äußeren Hergang des Geschehens im wesentlichen zugegeben haben, in der im Urteilstenor ausgesprochenen Höhe angerechnet werden, § 60 StGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 465, 466 StPO.

gez. Dr. Illner

Dr. Schlemann.

I 162

1 35 3/70
(RS/HA)

Fall II 162

7. Tomasko

Anklage
Urteil

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

162

Berlin, den 9. September 1942.

8a J 289/41g.

Hoch- und Landesverratssache!
Protektoratsangehöriger!
Haft!

Anklageschrift

Bl. 3, 29, 34

Den Bergarbeiter Jan Tomásko aus Prag-Zizkov, Vigliustraße 7, geboren am 5. Mai 1900 in Schles-Ostrau, verheiratet, Protektoratsangehörigen, von der Polizeidirektion Aussig 1930 wegen Teilnahme an einer verbotenen Demonstration mit 14 Tagen Haft bestraft,

Bl. 44R, 46, 48

am 29. Januar 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Dresden vom 3. Dezember 1941 - 556 c Gs 2152/41 - seit diesem Tage in Untersuchungshaft, zur Zeit im Strafgefängnis Ichtershausen,

bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

vom März 1939 bis zum Sommer 1940 in Kladno, Jungbunzlau, Prag, Königgrätz und anderen Orten des Protektorats

fortgesetzt und gemeinschaftlich mit anderen I. das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt ein zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reiche loszureißen, vorbereitet zu haben, wobei die Tat

1. darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischer Zusammenhalt herzustellen und aufrechtzuerhalten,
2. auf Beeinflussung der Massen durch

Her-

Herstellung und Verbreitung von Schriften ge-
richtet war,

II. durch dieselbe Handlung im Inlande es unter-
nommen zu haben, in Beziehung auf einen drohen-
den Krieg und während eines Krieges gegen das
Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten
und der Kriegsmacht des Reichs einen Nachteil
zuzufügen,

Verbrechen gegen § 80 Abs.1, § 83 Abs.2
und 3 Nr. 1 und 3, §§ 91 b, 73 StGB.

Der Angeklagte, ein alter, in jahrelanger
Zugehörigkeit zur legalen KPC. geschulter und auf der
Leninschule in Moskau parteipolitisch ausgebildeter
kommunistischer Funktionär, hat nach der Errichtung des
Protektorats seine schon vordem hauptamtlich geleistete
Parteitätigkeit sofort in der illegalen KPC. wieder auf-
genommen. Durch seine Einsatzbereitschaft hat er maß-
geblich dazu beigetragen, daß in den Kreisen Kladno und
Jungbunzlau die illegale KPC. schnell Fuß fassen konnte.
Er hat sich als Zentraltechniker tatkräftig dafür einge-
setzt, daß für die illegale kommunistische Propaganda
zentrales Flugblattmaterial herausgebracht wurde, als
der für die Minderheitenbetreuung in den Grenzgebieten
verantwortliche Funktionär die organisatorischen Grund-
lagen für die parteimäßige Erfassung dieser Splitter-
gruppen geschaffen und auch gelegentlich bei Kurier-
diensten im Auslandsnachrichtenapparat Verwendung ge-
funden.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I.

Die illegale KPC. im Protektorat Böhmen und Mähren.

Entstehung, Aufbau und Zielsetzung der illegalen
KPC. sind aus zahlreichen Verfahren gerichtsbekannt.
Für das vorstehende Verfahren ist insbesondere der
Zeitabschnitt, in dem die Überführung der legalen KPC.
in die Illegalität durchgeführt wurde, von Interesse.
Es befaßt sich mit der kurz nach der Errichtung des

Protektorats in Angriff genommenen illegalen Arbeit der kommunistischen Partei und der von einem hauptamtlich tätigen Parteifunktionär geleisteten Aufbauarbeit, die in den Kreisen Kladno und Jungbunzlau die Grundlagen für die Aufrichtung eines illegalen Parteiapparates und die kommunistische Zersetzungarbeit überhaupt legte, das Erscheinen des zentralen Flugschriftenmaterials und auch die parteimäßige Erfassung der tschechischen Ministerien in den an Deutschland abgetretenen Grenzbieten sicherstellte.

II.

Die hochverräterische Betätigung des Angeklagten Tomasko.

1. Politischer Werdegang.

Bl. 3/5, 29/30, 34/34R

Der Angeklagte ist ein alter kommunistischer Parteigänger. Bereits 1926 trat er in Mähr.-Ostrau dem "Kommunistischen Jugendverband" bei, in dem er bald das Amt eines Ortsgruppenvertrauensmannes bekleidete. Wegen seiner besonderen Eignung und Einsatzbereitschaft wurde er kurze Zeit später in die Kreisleitung berufen und als Angestellter des kommunistischen Kreissekretariats mit einem Monatsgehalt von 400 Kč. hauptamtlich eingestellt. Nachdem er 1928 Kreisvertrauensmann bei der Landesleitung in Brünn mit einem Monatsgehalt von 800 Kč. geworden war, erfolgte kurze Zeit später seine Berufung in die "Zentrallleitung des kommunistischen Jugendverbandes" in Prag. 1929 trat er zur Kommunistischen Partei" über, bei der er nach kurzer Verwendung als Hilfssekretär bei der Kreisleitung in Kladno Bezirksleiter der KPC. in Aussig an der Elbe wurde. Im Zuge des Parteiausleseverfahrens wurde er von hier aus zu einem viermonatigen Lehrgang an die Leninschule in Moskau, wohin er über Berlin mit einem falschen deutschen Paß reiste, kommandiert und nach seiner Rückkehr als Kreisleiter in Pilsen eingesetzt, wo er bis zu seiner 1932 erfolgten Berufung als Instrukteur der Organisationsabteilung der Prager Zentrallleitung tätig war. 1937 übernahm er als Schriftleiter die Be-

Bearbeitung der kommunistischen Druckschrift "Rude pravo" und bekleidete bis zur Auflösung der KPC. ein Jahr lang noch in Pisek das Amt des Kreissekretärs, das er auch zur Anwerbung von Rotspanienkämpfern ausnutzte.

Darüber hinaus war der Angeklagte Mitglied der "Sektion der Metallarbeiter" in der "Roten Gewerkschaft" und außerdem Angehöriger des "Bundes der Freunde der Sowjetunion".

2. Kreisleiter in Kladno.

Als früherer hauptamtlicher Parteifunktionär fand der Angeklagte sofort erneut Verwendung in der illegalen KPC. und zwar wiederum hauptamtlich bei einem festen Monatsgehalt von 1000 Kc. Bereits kurze Zeit nach dem Verbot der KPC. erhielt er durch den Gesinnungsgenossen Viktor Synek den Auftrag, in dem ihm von seiner früheren Tätigkeit her bekannten Kreise Kladno die kommunistische Parteiorganisation illegal wieder aufzubauen, wobei er versuchen sollte, im Rahmen der damals neugegründeten "Partei der Nationalen Arbeit" "NSP" die kommunistischen Elemente zu illegalen kommunistischen Parteigruppen zusammenzufassen. Zu diesem Zweck hielt er mit dem letzten legalen Kreisleiter von Kladno, dem Funktionär Rudolf Vetiska mehrere Besprechungen ab und verhandelte über organisatorische Fragen, kam aber infolge der alsbald erfolgten Auflösung der "NSP." über den Rahmen der Vorarbeiten nicht hinaus.

Nach Errichtung des Protektorates und dem Einmarsch der deutschen Truppen war der Angeklagte für die Zentrallleitung als der durch die geleisteten Vorarbeiten mit den Verhältnissen in Kladno bereits vertraute Funktionär der geeignete Mann, in diesem Kreis erneut den Aufbau einer illegalen kommunistischen Organisation in die Hand zu nehmen. Durch den unter dem Decknamen "Karl" auftretenden Gesinnungsgenossen Eduard Urx erhielt er von dem Zentralfunktionär Synek den Auftrag, in Kladno unverzüglich eine illegale kommunistische Parteiorganisation im Kreismaßstab ins Leben

zu rufen; wobei ihm für die Durchführung völlig freie Hand gelassen wurde. Um die illegale KPC. überhaupt in diesem Gebiet erst wieder Fuß fassen zu lassen, bestand seine vordringlichste Aufgabe darin, aus dem Kreise der früheren Parteianhänger neue Mitglieder zu werben und durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen Gelder für die weitere illegale Arbeit, insbesondere die als dringend notwendig erkannte Flugblattpropaganda in die Hand zu bekommen. Zu diesem Zwecke nahm er zunächst mit der Advokatin Marie Snirerova und dem ehemaligen Funktionär Dostal, mit denen er schon bei dem Versuch, die "NSP" als illegale KPC. auszustalten, in Verbindung gestanden hatte, Fühlung, traf nach zahlreichen Besprechungen mit beiden die ersten erfolgsversprechenden organisatorischen Maßnahmen, mußte aber infolge einer bösartigen, ärztliche Behandlung erfordernden Hauterkrankung die weitere illegale Aufbauarbeit der Snirerova überlassen, die ihm als Spende für die illegale KPC. noch 400 Kc. zur Verfügung stellte und auf sein Geheiß auch den Kreisleiterposten übernahm.

3. Instrukteur in Jungbunzlau.

Als der Angeklagte nach zweimonatiger Unterbrechung, während der er sein Parteigehalt von 1000 Kc. weiterbezogen hatte, gesundheitlich soweit hergestellt war, daß er seine illegale Tätigkeit wieder aufnehmen konnte, wurde er im Juli 1939 durch Urx in Prag-Zizkov, seinem damaligen Wohnort, mit dem ihm schon aus der legalen Zeit bekannten Zentralfunktionär Jan Jankowski zusammengebracht, der ihm als nächste Aufgabe die Auswahl und die Einsetzung eines illegalen Kreissekretärs in Jungbunzlau übertrug. Mit 1000 Kc. als Unkosten- und Reisespesenbeitrag versehen, begab sich der Angeklagte weisungsgemäß nach Jungbunzlau, wo er zunächst die ihm genannte Anlaufstelle in der Konsumvereinigung "Jednota" aufsuchte. Hier traf er mit dem Funktionär Rudolf Stecha zusammen, der über die von ihm bereits geleistete Aufbauarbeit Bericht erstattete, ihm auf sein Verlangen zu den bereits dort tätigen illegalen

Kreis-

Bl.8/12, 35R/37R

Kreisfunktionären Verbindung verschaffte und zunächst mit dem bei der "Jednota" beschäftigten Gesinnungsge- nossen Josef Picek, der über die Filialen der Genossen- schaft alle Mitglieder in den anliegenden Bezirken ohne Schwierigkeiten erfassen konnte, eine Zusammenkunft vermittelte. Nachdem ihm von Stecha und Picek als für den Kreissekretärposten besonders geeignet die Emilie Souckova bezeichnet worden war, trat der Angeklagte alsbald mit dieser in Verbindung, machte sie mit der ihr zugeschriebenen Aufgabe, die Kreisleitung in Jungbunzlau zu übernehmen, bekannt und besprach mit ihr die Art und Weise ihres Vorgehens. So erteilte er ihr, nachdem sie sich zur Übernahme dieses Postens bereit erklärt hatte und von dem Angeklagten als Kreisleiter von Jungbunzlau eingesetzt worden war, für die ihr obliegende Aufgabe allgemeine Richtlinien, wies sie an, zunächst mit den bisherigen Parteifunktionären Verbindung aufzunehmen, neue Mitglieder zu werben, von diesen laufend monatliche Mitgliedsbeiträge zu erheben und das ihr in Aussicht gestellte, von der Zentralleitung herausgegebene Flugschriftenmaterial zur Verbreitung zu bringen. Er geleitete die Souckova auch noch zu einer Besprechung mit dem Zentralfunktionär Jankowski aus Prag, von dem sie noch weitere ins einzelne gehende Weisungen für ihr Parteiamt erhielt und noch mit dem Kreisinstrukteur Taussig bekannt gemacht wurde.

Damit hatte der Angeklagte seine Tätigkeit in Jungbunzlau erfolgreich beendet, nachdem er noch vorher von dem Verkaufsstellenleiter der "Jednota", dem Gesinnungsgenossen Nahlovsky, eine Spende von 400 Kc. für die illegale KPC. vereinnahmt hatte, die er im Einvernehmen mit der Parteileitung später auf eigene ^{er} Unkosten zur Verrechnung brachte, und nachdem von Picek 600 Kc. an Mitgliedsbeiträgen eingezogen hatte.

4. Zentraltechniker.

Da inzwischen wieder eine Verschlechterung seiner Krankheit eingetreten war, zog sich der Angeklagte erneut vorübergehend von der illegalen

31.12/13, 14/16, 37R/38,
88R/39

Par-

Parteiarbeit der KPC. zurück. Aber bereits im Oktober 1939 wurde er auf Veranlassung von Pohnert durch den unter dem Decknamen "Rolny" auftretenden Funktionär Jan Pestucka, der seine gesundheitlichen Beschwerden nicht als schwerwiegend anerkannte und auch das Ansinnen des Angeschuldigten, nach Rußland gehen zu dürfen, mit dem Hinweis, daß erfahrene Leute im Protektorat gebraucht würden, ablehnte, erneut für die illegale KPC. eingespannt und dazu ausersehen, die Herstellung des zentralen Propagandamaterials in die Hand zu nehmen.

Mit zwei Manuskripten für das Flugblatt: "Proletarier, Arbeiter der ganzen Welt", dazu 1300 Kc. für die Deckung der Ausgaben und 1000 Kc. für den eigenen Bedarf versehen, begab sich der Angeschuldigte weisungsgemäß nach Gödingen, wo er in der Wohnung des ihm als Anlaufstelle namhaft gemachten Novotna den Kreissekretär von Gödingen Miloslav Sailer antraf. Nachdem er die ihm gestellte Aufgabe geschildert hatte, wußte dieser sofort Rat und sagte seine bereitwillige Unterstützung zu; beide fuhren noch an demselben Tage nach Straznice bei Gödingen zu der Druckerei Vesely, wo nach kurzer Verhandlung die Fertigstellung einer Auflage von 6000 Flugblättern bei einer Lieferzeit von acht Tagen zu einem Preise von 1300 Kc. bei Anzahlung von 600 Kc. vereinbart wurde.

Um die Belieferung der Kreise mit dem zentralen Flugschriftenmaterial und den Vertrieb durch den Parteapparat sicherzustellen, ließ der Angeschuldigte sich von Sailer als Ablagestellen geeignete Anschriften geben, richtete dort Materiallager ein, von denen die Materialkuriere die Flugblattpakete abholen konnten und behändigte Sailer einen von dem Zentralfunktionär Pestucka gefertigten Verteilungsschlüssel, in dem die zu versorgenden Kreise und der jeweilige Bedarf durch Tarnbezeichnungen, wie zum Beispiel für Jungbunzlau C 4/300 - vermerkt waren.

Nachdem der Angeschuldigte die von Vesely heraus-
ge-

herausgebrachte erste Flugblattauflage in Empfang genommen, die restlichen 700 Kc. gezahlt und die Lieferung des Materials an die Ablagestellen nach Maßgabe des Verteilungsschlüssels veranlaßt hatte, war diese Einrichtung soweit eingespielt, daß er sich nunmehr der neuen ihm übertragenen Aufgabe, der Minderheitenbetreuung in den Grenzbezirken, zuwenden konnte. Er griff später, Ende 1939, allerdings hier nochmals selbst maßgeblich ein, indem er eine Broschüre mit dem Titel "Dobre Cteni" (Die gute Lektüre) bei Vesely in einer Auflage von 2000 Stücken bestellte und nach der Drucklegung die Anlieferung an die Ablagestellen veranlaßte. An die näheren Einzelheiten einer dritten Bestellung bei Vesely will sich der Angeklagte nicht mehr erinnern können. Damit hatte er auch hier die Grundlagen für die weitere illegale Arbeit auf dem Gebiet der zentral geleiteten Flugblattpropaganda gelegt.

5. Funktionär für die Minderheitenbetreuung.

Als Funktionär, der sowohl die tschechische als auch die deutsche Sprache beherrschte, wurde der Angeklagte im Herbst 1939 von der Prager Zentralleitung beauftragt, die nach der Protektoratserrichtung durch die neue Grenzziehung dem Großdeutschen Reich angegliederten Bezirke in die Organisation der illegalen KPC. einzubeziehen und den Mißstand, daß die dort wohnende Bevölkerung von der kommunistischen Zersetzungswirkung nicht erfaßt wurde, abzustellen.

Als der die Minderheitenbetreuung zentral bearbeitende Funktionär trat der Angeklagte zunächst mit der ihm von Pohnert namhaft gemachten 18 Jahre alten Milka Suchie, die im Kreise Königgrätz arbeitete, in Verbindung, besprach mit ihr die Art und Weise der Erfassung der tschechischen Minderheiten in den dortigen Grenzgebieten und wies sie an, die zu werbenden Mitglieder zu Dreier- und Fünfergruppen zusammenzuschließen, von diesen als Beitrag monatlich zwei Kronen zu erheben und sie mit dem zu liefernden Propaganda-

Propagandamaterial zu versorgen. Ferner behändigte er ihr einen ausführlichen Informationsbericht, gab ihr Richtlinien über das planmäßige Hand-in Hand-Arbeiten mit dem zuständigen Kreissekretär, traf sich in der Folgezeit laufend mit ihr zu organisatorischen Besprechungen und brachte sie auch mit dem von ihm auf Veranlassung des Kreisleiters Terer eingesetzten Funktionär Jaroslav Metelka, der ebenfalls für die partei-mäßige Betreuung der Minderheiten in dem Königgrätzer Grenzgebiet verantwortlich war, zusammen.

Bl. 22/23, 41R/42
Damit hatte der Angeklagte auch hier die Grundlage für die weitere illegale Arbeit gelegt.

Die gleiche Aufgabe wurde ihm von Pestucka im Februar 1940 für die Kreise Kladno und Mähr.-Ostrau gestellt, aber beide Male blieben seine Bemühungen ohne Erfolg. Während in Kladno der für den Posten als Minderheitenfunktionär in Vorschlag gebrachte Eisenbahnarbeiter Seiner trotz eindringlicher Vorstellungen des Angeklagten jegliche Mitarbeit ablehnte, ließ sich in Mähr.-Ostrau schon der als Anlaufstelle namhaft gemachte Schuhmacher nicht mit ihm ein, so daß ihm hierdurch die Möglichkeit entzogen war, weitere Verbindungen aufzunehmen.

6. Im Auslandsnachrichtendienst.

Bl. 30/21, 39R/40
Die Vielseitigkeit der Verwendung des Angeklagten in der illegalen kommunistischen Parteiarbeit kommt auch dadurch zum Ausdruck, daß er für den kommunistischen Nachrichtendienst nach der Slowakei, wenn auch nur in untergeordneter Stellung, eingespannt wurde. So gingen während seiner Arbeit in Göding auf Veranlassung von Pestucka zweimal verschlossene, nach der Slowakei zu befördernde Briefe durch seine Hand an den Angestellten Soboda bei der Gödinger Bierniederlage. Zweimal erhielt er außerdem von diesem aus der Slowakei kommende Briefe, die er an die Zentralleitung in Prag weiterleitete. Hervorgehoben zu werden verdient in diesem Zusammenhang noch, daß der Angeklagte sich hierbei auch der Hilfe seiner Ehefrau bediente, wenn diese zu seinen Eltern nach Mähr.-Ostrau fuhr, ohne ihr

ihr jedoch zu sagen, um was es sich eigentlich handelte.
7. Auf der Flucht.

Bl.23/25, 42R/44R

Nachdem der Angeklagte sich bis Mai 1940 in dem vorgeschilderten Sinne für die illegale KPC. eifrigst betätigt hatte, sah er sich nach der Ende Mai 1940 erfolgten Festnahme des Zentralfunktionärs Pestucka und einer bereits in seiner legalen Wohnung vorgenommenen Haussuchung veranlaßt zu fliehen. Zunächst hielt er sich etwa drei Wochen lang bei dem ihm aus der früheren Parteitätigkeit bekannten Bildhauer Josef Franek in Pisek versteckt. Durch die Gesinnungsge nossin Valérie Sivova ließ er sich von dem Funktionär Zizka falsche, auf den Namen "Barta" lautende Ausweis papiere - einen Tauf- und Geburtsschein sowie einen Heimatschein - besorgen, trat dann, da diese Papiere ein zu junges Geburtsdatum aufwiesen, durch Vermittlung der Ludmila Vylegalova noch an den Funktionär Wenzel Marcik heran, um andere Ausweis papiere zu erhalten, fand jedoch bei diesem keine Unterstützung. Obwohl er nicht mehr illegal tätig gewesen sein will, hielt der Angeklagte sich weiterhin verborgen und bezog von der Zentralleitung durch Vermittlung des Funktionärs Jaroslav Spolc sein Gehalt von 1000 Kc. weiter. Nachdem er während des Sommers mehrere Monate in der Umgebung von Prag in einem Zelt im Freien gehaust hatte, nahm er Ende Juli 1940 bei seinem Bekannten Rosnicek in Slapy bei Prag Wohnung, ließ sich dort auch unter dem Namen "Barta" polizeilich melden und trat unter diesem Namen dann bei den Talsperren bauten in Stechowitz als Arbeiter ein.

Bis zu seiner am 29. Januar 1941 erfolgten Festnahme will sich der Angeklagte nicht mehr illegal für die KPC. betätigt haben.

III.

Die Einlassung des Angeklagten und die tatsächliche Würdigung.

Der Angeklagte hat vor der Geheimen Staats polizei ein umfassendes Geständnis abgelegt und dieses

auch

auch bei seiner Vernehmung durch den Ermittlungsrichter des Volksgerichtshofs im wesentlichen wiederholt. Zur inneren Tatseite hat er erklärt, daß Zweck und Ziel des Kampfes der KPC. die Errichtung einer freien sozialistischen tschechischen Republik mit dem Anschluß an die "Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken" sowie der Kampf gegen die Unterdrückung durch die Deutschen gewesen sei, und daß er sich durch seine Mitarbeit bewußt in den Dienst dieser hochverräterischen Zielsetzung gestellt habe. Seine Verteidigung vor dem Ermittlungsrichter, geglaubt zu haben, durch außenpolitische Ereignisse werde die Legalisierung der "Kommunistischen Partei" eintreten, läßt erkennen, daß er sich auch über die enge Verknüpfung der kommunistischen Umtriebe mit dem Kampf der Feindmächte gegen das Reich durchaus im Klaren gewesen ist und erkannt hat, durch seine Mitwirkung hierbei den Feindmächten Vorschub zu leisten. Eine Bestätigung in dieser Richtung bilden überdies die von dem Angeklagten im Gefängnis gehaltenen Hetzreden.

Beweismittel.

I. Die Einlassungen des Angeklagten:

Bl.3/25, 29/30, 34/45;

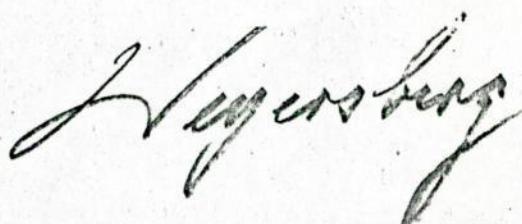
II. die Urkunden:

1. der noch nachzureichende Strafregisterauszug für den Angeklagten,
2. die falschen Personalpapiere des Angeklagten Hülle Bl.28,
3. die Flugschrift "Arbeiter, Proletarier der ganzen Welt" in Hülle Bl.28.

Ich beantrage,

gegen den Angeklagten Jan Tomáško die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof anzusetzen, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen und dem Angeklagten einen Verteidiger zu bestellen.

In Vertretung



15

Jm Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen
den Bergarbeiter Jan Tomáško aus Prag- Veitsberg, geboren
am 5. Mai 1900 in Schles.-Ostrau, Protektoratsangehörigen,
zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungs-
haft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.
hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhand-
lung vom 12. Dezember 1942, an welcher teilgenommen haben
als Richter :

Oberlandesgerichtsrat Dr. Illner, Vorsitzer,

Landgerichtsrat Dr. Ladewig,

44-Oberführer Tscharmann,

SA-Brigadeführer Liebel,

SA-Gruppenführer Aumüller,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Amtsgerichtsrat Treppens,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Sekretär Koenitz,

für Recht erkannt :

Der Angeklagte hat organisatorisch und agitatorisch den Hoch-
verrat vorbereitet, um das Protektoratsgebiet vom Reich loszu-
reißen. Er hat dabei den Feind des Reiches begünstigt. Der Ange-
klagte wird daher zum

To de

und zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt.

Er hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe.

G r ü n d e .

I.

Der 42 jährige verheiratete Angeklagte, von Beruf Bergarbeiter, trat im Jahre 1926 in Mährisch-Ostrau in den Kommunistischen Jugendverband ein. Wegen seiner besonderen Eignung und Einsatzbereitschaft erhielt er bald das Amt eines Ortsgruppenvertrauensmannes, wurde kurz darauf hauptamtlich Angestellter des kommunistischen Kreissekretariats mit einem Monatsgehalt von 400 Kronen, 1928 Kreisvertrauensmann bei der Landesleitung in Brünn mit einem Monatsgehalt von 800 Kronen und schließlich Mitglied der Zentralleitung des Kommunistischen Jugendverbandes in Prag. Im Jahre 1929 trat er in die Kommunistische Partei ein und machte auch hier sehr schnell seinen Weg. Nach kurzer Verwendung als Hilfssekretär bei der Kreisleitung in Kladno wurde er Bezirksleiter in Aussig, nach einem viermonatlichen Lehrgang auf der Leninschule in Moskau Kreisleiter in Pilsen und 1932 Instrukteur der Organisationsabteilung der Prager Zentralleitung. Im Jahre 1937 übernahm er das Amt eines Schriftleiters der kommunistischen Druckschrift "Rudé právo", das nach seiner Einlassung allerdings mehr formeller Natur zur Erlangung materieller Vorteile gewesen sein soll, und versah dann noch bis zur Auflösung der KPČ. im Jahre 1938 ein Jahr lang in Pisek das Amt eines Kreissekretärs. In diesem unterstützte er einen Rotspanienkämpfer bei seiner Ausreise aus dem Protektoratsgebiet, indem er ihn weisungsgemäß mit Fahrgeld nach Prag und der Anschrift einer dortigen Anlaufstelle versah. - Neben seiner hauptamtlichen Tätigkeit in der KPČ., für die er monatlich 1000 Kronen erhielt, war er Mitglied der "Sektion der Metallarbeiter" und des "Bundes der Freunde der Sowjetunion".

II.

Alsbald nach dem Verbot der KPČ. erhielt der Angeklagte durch seinen Gesinnungsgenossen Synek, Zentralfunktionär der illegalen KPČ., den Auftrag, im Kreise Kladno die Kommunistische Parteiorganisation

nisation illegal im Rahmen der damals neu gegründeten "Partei der Nationalen Arbeit" (NSP.) durch Zusammenfassung der in diese eingetretenen kommunistischen Elemente wieder aufzubauen. Bei der Durchführung dieses Auftrages kam er jedoch über Besprechungen mit dem früheren legalen Kreisleiter Vetska wegen Auflösung der NSP. nicht hinaus.

Nach Errichtung des Protektorats erhielt er von Synek durch einen Gesinnungsgegenossen Urx, den er nur unter dem Decknamen "Karl" kannte, erneut den Auftrag zum Wiederaufbau der Parteior ganisation im Kreise Kladno, für dessen Durchführung ihm freie Hand gelassen wurde. Er setzte sich mit der Advokatin Šnirerová und dem ehemaligen Funktionär Dostal in Verbindung, mit denen er schon bei dem Versuch zusammengearbeitet hatte, die NSP. als illegale KPC. auszustalten und besprach mit ihnen die vordringlichsten Aufgaben wie Werbung neuer Mitglieder und Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, aus denen insbesondere die Ausgaben für die in Aussicht genommene Flugblattpropaganda bestritten werden sollten. Dann mußte er aber wegen einer Erkrankung die weitere Aufbauarbeit der Šnirerová überlassen, nachdem er sie als Kreisleiterin eingesetzt hatte.

Nach Besserung seines Gesundheitszustandes wurde er im Juli 1939 durch den oben genannten Urx mit dem ihm schon bekannten Zentralfunktionär Jankowski zusammengebracht, der ihm als neue Aufgabe die Auswahl und Einsetzung eines illegalen Kreissekretärs in Jung-Bunzlau übertrug. Er suchte weisungsgemäß die dortige Anlauf stelle in der Konsumvereinigung "Jednota" auf, traf in dieser mit dem bereits für die illegale KPC. tätig gewordenen Funktionär Stecha zusammen, lernte durch diesen den bei der "Jednota" be schäftigten Picek kennen, der über die Filialen der Genossenschaft alle Mitglieder in den anliegenden Bezirken ohne Schwierigkeit erfassen konnte, und wurde von Beiden auf die für den Kreissekretärposten besonders geeignete Součková hingewiesen. Mit dieser trat er alsbald in Verbindung, setzte sie mit ihrem Einverständnis als Kreisleiterin von Jung.Bunzlau ein und machte sie mit ihren wichtigsten Aufgaben bekannt: Aufnahme der Verbindung mit den bisherigen Parteifunktionären, Werbung neuer Mitglieder, Er hebung von Mitgliedsbeiträgen und Verbreitung des ihr von der

Zentralleitung zugehenden Flugschriftenmaterials. Dann geleitete er sie noch zu einer Besprechung mit dem Zentralfunktionär Jankowski, der ihr weitere Weisungen für ihre Arbeit gab und sie mit dem Parteiinstrukteur Taussig bekanntmachte. Schließlich beendete er seine Tätigkeit in Jung-Bunzlau damit, daß er von dem Verkaufsstellenleiter der "Jednota" Nahlovsky eine Spende von 400 Kronen für die illegale KPČ. vereinnahmte und von Picek 600 Kronen Mitgliedsbeiträge entgegennahm.

Nachdem er sich anschließend wegen einer Verschlimmerung seiner **Krankheit** wieder einige Zeit von der illegalen Tätigkeit zurückgezogen hatte, wurde er im Oktober 1939 auf Veranlassung eines Pohnert durch den Funktionär Peštuka erneut in diese eingespannt. Peštuka erkannte seine körperlichen Beschwerden nicht als Ablehnungsgrund an, wies auch seinen Wunsch, nach Rußland zu gehen, mit der Begründung ab, daß erfahrene Leute im Protektorat gebraucht würden, und machte ihn mit seiner neuen Aufgabe bekannt, die Herstellung des zentralen Propagandamaterials in die Hand zu nehmen. Der Angeklagte erklärte sich zur Übernahme dieser Aufgabe bereit und fuhr alsbald mit zwei Manuskripten für das Flugblatt "Proletarier, Arbeiter der ganzen Welt", mit 1300 Kronen für die Deckung der Ausgaben und mit 1000 Kronen für den eigenen Bedarf nach Gödingen. Dort lernte er in der Wohnung des ihm als Anlaufstelle namhaft gemachten Novatna den Kreissekretär von Gödingen, Sailer, kennen, und brachte mit dessen Hilfe bei einer Druckerei Veselý in einem Orte bei Gödingen den Auftrag zur Herstellung einer Auflage von 6000 Flugblättern unter. Dann sorgte er für die Einrichtung von Ablagestellen, von denen aus die Verteilung der Flugblätter nach einem von Peštuka gefertigten Verteilungsschlüssel, den er dem Sailer aushändigte, erfolgen sollte. Ende des Jahres 1939 führte er den Peštuka bei Veselý ein und war zugegen, als Peštuka bei Veselý noch eine kommunistische Broschüre mit dem Tarnungstitel "Dobré Čtení (Die gute Lektüre) in einer Auflage von 2000 Stück bestellte.

Inzwischen war er im Herbst 1939, nachdem er mit dem ersten Druckauftrag an Veselý die Grundlagen für die weitere illegale Arbeit auf dem Gebiet der zentralgeleiteten Flugblattpropaganda

gelegt hatte, von der Prager Zentralleitung beauftragt worden, die durch die neue Grenzziehung im Herbst 1938 dem Großdeutschen Reich angegliederten Bezirke in die Organisation der illegalen KPČ. einzubeziehen. Er trat zu diesem Zweck auf Veranlassung des Peštuka mit der ihm von Pohnert namhaft gemachten 18 jährigen Milka Suchie, die im Kreise Königgrätz arbeitete, in Verbindung, wies sie an, die aus der dortigen tschechischen Minderheit für die illegale KPČ. zu werbenden Mitglieder zu Dreier- und Fünfergruppen zusammenzufassen, von diesen einen Beitrag von monatlich 2 Kronen zu erheben und sie laufend mit dem zu liefernden Propagandamaterial zu versorgen. Er händigte ihr auch einen ausführlichen Informationsbericht aus, gab ihr Richtlinien für die Zusammenarbeit mit dem Kreissekretär, traf sich mit ihr mehrmals zu organisatorischen Besprechungen und machte sie auch mit dem ebenfalls für die parteimäßige Betreuung der Minderheiten eingesetzten Funktionär Metelka zusammen.

Die ihm von Peštuka im Februar 1940 gestellte gleiche Aufgabe für die Kreise Kladno und Mährisch-Ostrau konnte er nicht durchführen, da er dort keine geeigneten Funktionäre fand.

Schließlich war er noch für den kommunistischen Nachrichtendienst insofern tätig, als während seines Aufenthaltes in Göding auf Veranlassung von Peštuka zweimal verschlossene nach der Slowakei zu befördernde Briefe durch seine Hand an einen Angestellten Soboda bei der Gödinger Bierniederlage gingen und er von diesem außerdem zweimal aus der Slowakei kommende Briefe erhielt, die er an die Zentralleitung in Prag weiterleitete.

Als dann aber im Mai 1940 Peštuka festgenommen und in seiner legalen Wohnung eine Haussuchung vorgenommen worden war, gab er seine illegale Tätigkeit auf und hielt sich zunächst bei einem Gesinnungsgenossen verborgen. Dann brachte er einige Zeit in der Umgebung von Prag in einem Zelt zu und zog schließlich Ende Juli 1940 zu einem Bekannten in Slapy bei Prag. Inzwischen hatte er sich falsche Papiere auf den Namen Barta beschafft und nahm unter diesem Namen Arbeit bei den Talsperrenbauten in Stechowitz an. Dort arbeitete er bis zu seiner Festnahme am 29. Januar 1941, ohne daß er sich in dieser Zeit illegal für die KPČ. betätigte.

III.

Der Angeklagte hat diesen Sachverhalt und ferner zugegeben, den Zweck und das Ziel des Kampfes der KPČ., die Errichtung einer Freien Sozialistischen tschechischen Republik mit dem Anschluß an die "Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken" gekannt und durch seine Tätigkeit bewußt und gewollt diesen Kampf unterstützt und gefördert zu haben. Daß dieser Kampf nur mit Gewalt unter Losreibung des Protektoratsgebietes vom Reich zum Ziele führen konnte, liegt auf der Hand. Daraüber war sich auch der Angeklagte klar. Er hat sich daher der Vorbereitung zum Hochverrat nach §§ 80 Abs.1, 83 Abs.3 StGB. schuldig gemacht und zwar unter den erschwerenden Umständen des § 83 Abs.3 Ziffern 1 und 3 StGB., denn seine Tat war darauf gerichtet, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen und aufrechtzuerhalten und die Massen durch Herstellung und Verbreitung von Schriften zu beeinflussen.

Er hat aber auch durch seine Tätigkeit, soweit sie in die Zeit nach Ausbruch des Krieges mit Sowjetrußland fällt, sich einer Feindbegünstigung nach § 91 b StGB. schuldig gemacht, da seine hochverräterische Betätigung im Kriege nach seinem Willen dazu dienen sollte, den Kampf der Feindmächte gegen das Reich im Interesse der gewaltsamen Losreibung des Protektoratsgebietes zu fördern.

Gegen ihn war daher nach § 91 b Abs.1 StGB. als dem Gesetz, das die schwerste Strafe androht (§ 73 StGB.) auf lebenslanges Zuchthaus oder die Todesstrafe zu erkennen, denn bei der Gefährlichkeit der kommunistischen Bestrebungen scheidet die Anwendung des § 91 Abs.2 StGB. ohne weiteres aus. Da der Angeklagte ein Mann ist, der kraft seiner Intelligenz und kommunistischen Schulung äußerst zielbewußt zu Werke gegangen ist, vielseitig und erfolgreich gearbeitet hat und daher eine schwere Gefahr für das Reich darstellt, die im Interesse der Sicherheit und Festigkeit des Reiches im Kampfe gegen den Bolschewismus beseitigt werden muß, hat der Senat auf die Todesstrafe erkannt.

Wegen seines ehrlosen Verhaltens sind dem Angeklagten die bürgerlichen Ehrenrechte gemäß § 32 StGB. auf Lebenszeit aberkannt worden.

Die

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

gez.: Dr. Illner

Dr. Ladewig.

II / 163

1 3s 2/70
(RSKA)

Fall II 163

1. Lönneker

Anklage
Urteil

•

•

•

•

•

•

•

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 24. September 1942.

8 J 341/42g.

H a f t !

H = Hauptband,
N = Nebenband

Anklageschrift

H 1/1
Den Tabakwarenhändler Wilhelm L ö n n e k e r
aus Langelsheim, Kreis Gandersheim, Adolf Hitlerstraße 131,
geboren am 22. November 1885 in Warbsen, Kreis Holzminden,
verheiratet,

H 1a
H 17R, 18, 19, 14
H 27, 29
dreimal bestraft,
am 27. Juli 1942 vorläufig festgenommen und auf
Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts in Brau-
schweig vom 8. August 1942 - 8 Gs 877/42 - seit die-
sem Tag in Untersuchungshaft, zur Zeit in der Unter-
suchungshaftanstalt in Braunschweig,
genehmigter Wahlverteidiger mit Zustellungsvoll-
macht: Rechtsanwalt H. Benze in Braunschweig, Stein-
torwall 7a,

klage ich an,

in der Zeit vom September 1939 bis Ende Juli
1942 in Langelsheim und Braunschweig durch
dieselbe Handlung fortgesetzt und teilweise
gemeinschaftlich mit anderen

1. ausländische Sender absichtlich abgehört
zu haben,
2. Nachrichten ausländischer Sender, die ge-
eignet sind, die Widerstandskraft des deut-
schen Volkes zu gefährden, vorsätzlich ver-
breitet

- breitet zu haben,
3. im Inland es unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten und der Kriegsmacht des Reichs einen Nachteil zuzufügen,
 4. das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die Verfassung des Reichs zu ändern, vorbereitet zu haben, wobei die Tat auf Beeinflussung der Massen durch Verwendung von Einrichtungen der Funktelephonie gerichtet war,
Verbrechen nach § 80 Abs.2, § 83 Abs.2 und 3 Nr. 3, §§ 91b, 47, 73 StGB., §§ 1, und 2 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939.

Der Angeklagte hat seit dem Beginn des gegenwärtigen Krieges fortgesetzt die Nachrichtenübertragungen des ausländischen, insbesondere des englischen Rundfunks abgehört und auch andere Personen zum Abhören der Auslandssendungen verleitet. Ferner hat er den Inhalt der abgehörten Nachrichten im Kreise seiner Geschäftskunden sowie unter den Häftlingen, mit denen er nach seiner Festnahme in derselben Zelle untergebracht war, weiterverbreitet und sich bemüht, seine Zuhörer im Sinne der von den Feindmächten und den illegalen marxistischen Kreisen verfolgten zersetzenden und umstürzlerischen Bestrebungen zu beeinflussen.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I.

Die zersetzenden und umstürzlerischen Bestrebungen der feindlichen Kriegspropaganda.

England und seine Verbündeten gingen, als sie im September 1939 den Krieg gegen das Reich vom Zaune brachen,

von

von der Erwartung aus, daß es ihnen wie im ersten Weltkriege gelingen werde, mit Hilfe ihrer Kriegspropaganda die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu erschüttern und es zur Beseitigung seiner Staatsführung zu veranlassen. Die Feindmächte setzten daher sofort nach Kriegsbeginn alle ihnen zur Verfügung stehenden Propagandamittel für diese Zwecke ein. Insbesondere stellte sich der feindliche Rundfunk durch die Veranstaltung von Übertragungen in deutscher Sprache in den Dienst dieser Bestrebungen.

II.

Die Straftat des Angeschuldigten.

1. Das Abhören des ausländischen Rundfunks.

H 11,2 R
H 8, 2R, 17R
8

Der Angeschuldigte, der etwa von 1907 bis 1912 Mitglied der SPD, gewesen ist und später keiner politischen Partei oder Organisation mehr angehört haben will, empfing, wie er nach anfänglichem Leugnen zugegeben hat, seit dem Jahre 1934 auf dem bei ihm sichergestellten Rundfunkgerät regelmäßig die deutschsprachigen Nachrichtensendungen des ausländischen Rundfunks. Obwohl ihm das bei Beginn des gegenwärtigen Krieges ergangene Verbot des Abhörens und Verbreitens ausländischer Rundfunkübertragungen bekannt war, setzte er den Empfang der ausländischen Sendungen auch nach dem Erlaß dieses Verbots bis zu seiner Festnahme Ende Juli 1942 fort. Er hörte in seiner Wohnung, und zwar etwa zwei- oder dreimal wöchentlich, in der Hauptsache die Nachrichtenübertragungen des Londoner Rundfunks und bis zur Einnahme Straßburgs durch deutsche Truppen im Juni 1940 auch des Straßburger Senders ab. Bei den von dem Angeschuldigten empfangenen Sendungen des feindlichen Rundfunks handelte es sich, wie er angegeben hat, durchweg um "Hetznachrichten gegen Deutschland". Unter anderem wurden darin Erfolge der feindlichen Streitkräfte behauptet, Meldungen des deutschen

H 8/R, N 1, 2/R
schen Oberkommandos der Wehrmacht als "falsch und verlogen" bezeichnet, die Siegesaussichten der Feindmächte erörtert sowie Wirtschaftsfragen besprochen.

H 8, N 2/R
Einige Zeit nach Ausbruch des gegenwärtigen Krieges ging der Angeklagte ferner dazu über, in der Wohnung des Milchverteilers Wilhelm Spintig in Langelsheim zusammen mit diesem, dem Schmiedemeister August Bothe und gelegentlich auch mit dem Schneidermeister Heinrich Bornemann auf dem Empfangsgerät des Spintig etwa einmal wöchentlich die Nachrichtenübertragungen des ausländischen Rundfunks gemeinsam abzuhören. Nach den Angaben des Angeklagten begannen sie mit diesem gemeinschaftlichen Empfang ausländischer Sendungen ungefähr im Frühjahr 1940, nach der Darstellung des Spintig dagegen schon während des Polenfeldzuges im September 1939. In der gleichen Weise hörte der Angeklagte etwa seit Anfang Juli 1941 ungefähr einmal wöchentlich in der Wohnung des Schmiedemeisters Bothe in Langelsheim zusammen mit diesem ausländische Rundfunknachrichten ab. Bei diesen Übertragungen waren gleichfalls wiederholt weitere Personen zugegen, insbesondere Spintig, ferner auch die Arbeiter Otto Dieckmann und Wilhelm Kraatz. Außer dem Londoner Rundfunk wurden dort der schweizerische Sender Beromünster sowie gelegentlich auch der "Sender der SA-Freunde" gehört. Wie Bothe und Spintig übereinstimmend bekundet haben, ging der Anstoß zu dem gemeinschaftlichen Empfang des ausländischen Rundfunks ausschließlich von dem Angeklagten aus. Auch gab der Angeklagte bei den Zusammenkünften in den Wohnungen des Spintig und des Bothe in der Regel die Anregung, die Auslandssender einzustellen. Ferner machte der Angeklagte nach den Angaben des Spintig bei den Aussprachen, die im Anschluß an das Abhören der Auslandssender stattfanden, fortgesetzt staatsfeindliche Bemerkungen und vertrat den Standpunkt, daß die ausländischen Nachrichten zutreffend und die deutschen Meldungen unwahr seien, während Spintig und Bothe die Richtigkeit der ausländischen Sendungen anzweifelten. Der Angeklagte

H 8R, 9
H 9
H 4R, 6, 10
H 9/R

schuldigte hat zwar zugegeben, daß er bei ihren Unterhaltungen zum Ausdruck gebracht habe, er glaube "von den deutschen und auch von den ausländischen Sendungen jeweils die Hälfte", während Bothe und Spintig den ausländischen Meldungen weniger Vertrauen entgegengebracht hätten. Ferner hat er erklärt, daß die Zusammenkünfte bei Spintig und Bothe ausschließlich zum Zwecke des Abhörens ausländischer Sender erfolgt seien. Er hat dagegen bestritten, der Rädelshörer gewesen zu sein, der die anderen Beteiligten zu dem Empfang des ausländischen Rundfunks immer wieder aufgefordert und angehalten habe. Er wird jedoch, soweit er insofern nicht geständig ist, durch die übereinstimmenden Bekundungen der Zeugen Bothe und Spintig überführt.

2. Die Weiterverbreitung der feindlichen Rundfunknachrichten außerhalb der Abhörgemeinschaft sowie die sonstige Zersetzungstätigkeit des Angeschuldigten.

Der Angeschuldigte verbreitete, wie er auf Vorhalt zugegeben hat, die von ihm abgehörten ausländischen Rundfunknachrichten auch außerhalb des Kreises ihrer Abhörgemeinschaft weiter. Insbesondere teilte er den Kunden, die ihn in seinem Ladengeschäft in Langelsheim aufsuchten, fortlaufend den Inhalt der ausländischen Hetzsendungen mit. Gegenüber dem Einkäufer Bruno Domscheit, mit dem der Angeschuldigte nach seiner Festnahme einen Tag lang die Zelle teilte, rühmte er sich später dieser Verbreitung ausländischer Rundfunknachrichten mit den Worten, daß er "ganz Langelsheim aufgeklärt" und "die Leute in Langelsheim schon alle auf seiner Seite habe".

Ferner erzählte der Angeschuldigte den Inhalt der feindlichen Rundfunkmeldungen einer Anzahl von Mitgefangenen weiter, mit denen er nach seiner Festnahme vorübergehend in derselben Zelle untergebracht war, und versuchte, diese im Sinne der feindlichen Zersetzungspaganda und der umstürzlerischen Ziele der früheren marxistischen

Parteien

H 7/R, 11R, 25/R

Parteien zu beeinflussen. Dem Bäcker Ernst Narjes und dem Arbeiter Otto Lietzmann, mit denen er in der Nacht zum 27. Juli sowie am 28. Juli 1942 zusammenlag, erklärte er unter anderem, daß "der Krieg noch in diesem Jahre vorbei sein" und Deutschland den Krieg verlieren werde. Weiter äußerte er ihnen gegenüber, daß nach den Meldungen des englischen Rundfunks, den er regelmäßig abhöre, die Amerikaner und Engländer uns mit großen Truppenmassen überschwemmen würden, wenn wir wüßten, was die Engländer und Amerikaner "an Material liegen hätten, dann würden wir bestimmt Frieden machen, 1918 sei das auch so gewesen."

H 4, 9R/10

H 4R, 10

Außerdem unterhielt sich der Angeklagte mit dem schon erwähnten Einkäufer Domscheit, wie dieser angegeben und der Angeklagte im wesentlichen bestätigt hat, eingehend über die von ihm abgehörten Feindnachrichten. Er berichtete ihm, daß er keine Mühe gescheut habe, um den ausländischen Rundfunk abhören zu können, und zu diesem Zwecke sogar nachts aufgestanden sei. Von den Sendern, die er empfangen hatte, nannte er außer dem englischen und amerikanischen Rundfunk den "Sender der SA-Freunde" und bemerkte, daß dieser "die dicken Fettsäcke ordentlich eindecke". Im einzelnen erzählte der Angeklagte dem Domscheit unter anderem, er habe durch den englischen Rundfunk erfahren, daß die Engländer mit zweieinhalb Millionen und die Amerikaner mit eineinhalb Millionen Soldaten zum Angriff gegen Deutschland bereit ständen, denen Deutschland in Frankreich nur zweihunderttausend zweitklassige Soldaten entgegenstellen habe. Für die Franzosen würden von englischen Flugzeugen Waffen abgeworfen werden, während die französische Zivilbevölkerung an der Küste aufgefordert worden sei, das Küstengebiet in 30 Kilometern Tiefe zu räumen. Der Angeklagte äußerte in diesem Zusammenhang ferner, daß die Amerikaner, die doch vor dem Kriege "die ganze Welt mit Kraftfahrzeugen überschüttet" hätten, sehr wohl in der Lage seien "Deutschland mit Panzern und Flugzeugen

zu

- H 10 zu überschütten. Der Angeklagte will auch diese Angaben dem englischen Rundfunk entnommen haben.
- H 4R/5, 10/R Der Angeklagte erklärte dem Domscheit gegenüber weiter, daß der deutsche Rundfunk das Volk belüge; Wronesch sei noch nicht genommen. Ebenso sei, wie man in den deutschen Zeitungen zwischen den Zeilen lesen könne, Leningrad nicht eingeschlossen, vielmehr sei die Bahnstrecke nach Schlüsselburg noch frei. Außerdem bemerkte der Angeklagte, daß "es in Rußland vorbei wäre", da wir keine Munition und keine Menschen mehr hätten, um auf breiter Front vorzugehen. Der Angeklagte will auch in diesem Falle nur Ausführungen des englischen Rundfunks wiedergegeben haben.
- H 10R
- H 5 In bezug auf den Englandflug des früheren Reichsministers Heß behauptete der Angeklagte, daß Heß vom Führer nach England entsandt worden sei, um England zum Friedensschluß zu bewegen, damit Deutschland für sein Vorgehen gegen die Sowjet-Union freie Bahn hätte; "die Engländer hätten sich aber auf nichts eingelassen und Heß dort behalten". Diese Nachricht hatte der Angeklagte, wie er angegeben hat, im Sender der SA-Freunde gehört. Außerdem berichtete der Angeklagte dem Domscheit, daß nach den Mitteilungen des englischen Rundfunks "Deutschland beruhigt sein könne"; es werde nach Kriegsende nicht aufgeteilt werden, vielmehr werde nur Ostpreussen an Polen fallen. Weiter erklärte der Angeklagte, daß spätestens im November oder Dezember dieses Jahres "Schluß mit uns sei". Es würden "jetzt schon wieder 100 Gramm Fleisch abgezogen". Wenn das Rheinland von den Engländern besetzt sei, werde das deutsche Volk "aufstehen". Auch bei diesen Äußerungen will der Angeklagte lediglich Nachrichten und Betrachtungen wiedergegeben haben, die er im englischen Rundfunk gehört hatte. Im Anschluß daran rühmte sich der Angeklagte gegenüber Domscheit, daß er in gleicher Weise auch die Häftlinge, mit denen er in den vorangegangenen Tagen in einer Zelle untergebracht gewesen sei, "aufgeklärt" habe; dabei habe er einem dieser
- H 10 R
- H 5, 10R
- H 5, 11R
- H 11R
- 5R, 11R

Häftlinge

H 5,10R

H 10R/11

5/R,11,17 R

H 11

H 5R

H 11

Häftlinge, der mit der Möglichkeit eines Todesurteils gerechnet habe, erklärt, "daß es garnicht mehr zur Verhandlung kommen werde; denn bis dahin sei schon Schluß mit Deutschland".

Ferner machte der Angeklagte gegenüber dem Mitgefangenen Domscheit Äußerungen, aus denen hervorgeht, daß er seine marxistische Einstellung weiter beibehalten hat und auch den Domscheit im Sinne der umstürzlerischen Bestrebungen der illegalen Marxisten hat beeinflussen wollen. Er erklärte ihm unter anderem, daß er noch mit dem früheren sozialdemokratischen Abgeordneten des braunschweigischen Landtags Jasper in Verbindung stehe, der ihm im Jahre 1909 in einer politischen Strafsache als Verteidiger "aus der Patsche gehoffen habe"; damals sei gegen ihn vor dem Amtsgericht in Lutter am Barenberge ein Verfahren anhängig gewesen, weil er bei einer sozialdemokratischen Demonstration anlässlich des Einzugs des Herzogs von Braunschweig gerufen habe:

"Schlagt sie doch tot!" Der Angeklagte hat zugegeben, daß er damals wegen des Verdachts, diesen Ausruf getan zu haben, tatsächlich vor dem Amtsgericht in Lutter am Barenberge vernommen worden sei. Er hat jedoch behauptet, daß er in Wirklichkeit nicht der Täter gewesen sei und sich dem Domscheit gegenüber der Wahrheit zuwider

der Tat gerühmt habe, weil er habe "angeben" wollen. Der Angeklagte äußerte in diesem Zusammenhang zu Domscheit weiter, daß man sich vor ihm ja in acht nehmen solle; er habe eine geladene Pistole versteckt, die er gebrauchen werde, wenn ein Umschwung komme. Der Angeklagte will sich zwar an diese Äußerung nicht mehr erinnern können, hat aber die Möglichkeit, sie getan zu haben, zugegeben. Er hat jedoch behauptet, daß er keinen Umschwung herbeiwünsche, da er "die paar Jahre, die er noch zu leben habe, auch so noch hinbekomme". Nach den Bekundungen des Domscheit erklärte ihm der Angeklagte im Anschluß an jene Äußerungen ferner, daß er "schon 20

Jahre für den Bolschewismus arbeite". Der Angeklagte hat dies bestritten. Da jedoch kein Grund ersichtlich ist,

ist, aus dem Domscheit ihn in diesem Punkte zu Unrecht belastet haben könnte, ist davon auszugehen, daß die Angaben des Domscheit auch insoweit zutreffend sind.

H 6

Bezüglich der ihm zur Last fallenden Straftat bemerkte der Angeklagte gegenüber Domscheit, "daß er, wenn er die Wahrheit sagen würde, fertig wäre"; trotzdem könne es aber auch dann "noch nicht so schlimm werden"; denn "er würde auf den Paragraphen 51 reisen, er sei im Kriege durch eine Granate verschüttet gewesen".

H 17R

Die Staatspolizeistelle in Braunschweig hat gegen den Angeklagten wegen der ihm zur Last fallenden Verbrechen nach §§ 1 und 2 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen gemäß § 5 dieser Verordnung Antrag auf Strafverfolgung gestellt.

Beweismittel.

I. Die Einlassungen des Angeklagten:

H 1/3, 8/13, 18;

II. Die Zeugen:

1. Milchverteiler Wilhelm Spintig aus Langelsheim, zur Zeit in der Strafsache 1 Sond. Js 242/42 der Staatsanwaltschaft als Anklagebehörde beim Sondergericht in Braunschweig in der Untersuchungsanstalt in Braunschweig in Untersuchungshaft: N 2/3, H 20,

2. Schmiedemeister August Bothe aus Langelsheim, zur Zeit in der Strafsache 1 Sond. Js 242/42 der Staatsanwaltschaft als Anklagebehörde beim Sondergericht in Braunschweig in der Untersuchungsanstalt in Braunschweig in Untersuchungshaft; N 1/R, 4, H 20,

3. Einkäufer Bruno Domscheit aus Braunschweig, Augusttörrwall 5, zur Zeit in der Strafsache Js 1/42 der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht in Braunschweig in der Untersuchungsanstalt in Braunschweig in Untersuchungshaft:

H 4/6, 25R,

4. Kriminaloberassistent Dammeyer in Braunschweig:
H 1, 3R, 6, 6R, 7R, 13;

III. die Urkunden und sonstigen Überführungsstücke:

1. der Strafregisterauszug über den Angeklagten:

H 1 a,

2. das Rundfunkgerät des Angeklagten, Marke
Mende, nebst Lautsprecher:

H 2R, 17R.

Ich beantrage,

gegen den Angeklagten Wilhelm L ö n n e -
k e r die Hauptverhandlung vor dem Volks-
gerichtshof anzuordnen und die Fortdauer der
Untersuchungshaft zu beschließen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "K. L. Dammeyer".

Jm Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen
den Tabakwarenhändler Wilhelm L ö n n e k e r aus Langelsheim,
Kreis Gandersheim, geboren am 22. November 1885 in Warbsen,
Kreis Holzminden,

zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher
Untersuchungshaft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.
hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhand-
lung vom 14. Dezember 1942, an welcher teilgenommen haben
als Richter :

Oberlandesgerichtsrat Dr. Koehler, Vorsitzer,
Kammergerichtsrat Rehse,
W-Gruppenführer und Generalleutnant der Waffen-^W Petri,
Generalmajor z. V. Gempp,
Kreisleiter Skoda.

als Vertreter des Oberrechtsanwalts:
Erster Staatsanwalt Dr. Drullmann,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:
Justizsekretär Schreiber,

für Recht erkannt :

Der Angeklagte L ö n n e k e r hat bis Juli 1942 verbots-
widrig Rundfunksendungen des feindlichen Auslandes abgehört
und durch deren inhaltliche Weiterverbreitung den Feind des
Reichs begünstigt.

Der Angeklagte wird deshalb zum
Tod e
und zum dauernden Ehrverlust verurteilt.

Das Rundfunkgerät des Angeklagten (Mende-Apparat mit
Lautsprecher) wird eingezogen.

Die Kosten des Verfahrens fallen dem Angeklagten zur
Last.

Grün-

G r ü n d e .

I.

Der Reichsdeutsche Angeklagte, der während des Weltkrieges als Soldat verschüttet worden ist und später eine Rente bezogen, jedoch bis zu seiner am 27. Juli 1942 erfolgten Festnahme ein Tabakwarengeschäft in Langelshiem betrieben hat, war als früheres Mitglied der SPD. offenbar schon vor Ausbruch des gegenwärtigen Krieges der Meinung, daß es zu seiner erschöpfenden politischen Unterrichtung des Abhörens der Auslandssender bedürfe, deren deutschsprachige Nachrichten er mit seinem Rundfunkempfangsapparat (System Mende mit Lautsprecher) von 1934 an laufend empfing.

Nach dem 1. September 1939 setzte er dieses Abhören der Auslandssender fort. Während er bis Juni 1940 die Nachrichten der Sender Straßburg und London abzuhören pflegte, beschränkte er sich später nach der Besetzung Straßburgs durch deutsche Truppen auf den Londoner Sender. Ab Februar 1940 ging er infolge schlechten Empfangs durch seinen eigenen Apparat auch dazu über, Bekannte, die Zeugen Spintig und Bothe, zu veranlassen, mit ihren Apparaten deutschsprachige Nachrichten der Sender London und Beromünster abzuhören, wozu der Angeklagte selbst sich jeweils bei den Zeugen einzufinden pflegte. Im Juli 1942 wurde auch ein angeblicher illegaler "Sender der SA.-Freunde" mehrmals empfangen. Bei anschließenden Unterhaltungen über den Inhalt der abgehörten Nachrichten vertrat der Angeklagte die Meinung, den Auslandsmeldungen sei vor den deutschen der Vorzug zu geben.

Der Inhalt der abgehörten Nachrichten bestand stets in deutsch feindlichen Hetzmeldungen politischer, militärischer und wirtschaftlicher Art, in Berichten über angebliche Erfolge der feindlichen Truppen und über geplante feindliche militärische Maßnahmen, die zur Niederlage des Reichs führen sollten. So wurde durch die abgehörten Auslandssender gemeldet, die deutschen Behauptungen über die Einschließung Leningrads seien unrichtig; das Reich sei aus Mangel an Soldaten und Munition zu Angriffsoperationen auf breiterer Front im Osten nicht mehr fähig; gegen Ende 1942 werde Deutschland am Boden liegen, zumal britische und USA-Truppen in Stärke von $2 \frac{1}{2}$ Millionen Mann, denen das Reich nur 200 000

zweit-

zweitklassige Soldaten im Westen entgegenstellen könne, Deutschland angreifen würden; dabei würden für die Bevölkerung in den besetzten Westgebieten durch englische Flugzeuge Waffen in größerer Anzahl abgeworfen werden, damit sie sich am Kampfe auf Seiten der Feindmächte beteiligen könne; die Vereinigten Staaten würden außerdem Deutschland mit Panzern und Flugzeugen überschütten; wenn die feindlichen Streitkräfte am Rhein ständen, würde das deutsche Volk "aufstehen"; der ehemalige Reichsminister Hess sei vom Führer nach England entsandt worden, um einen Frieden zu vermitteln, die britische Regierung habe sich aber ablehnend verhalten und Hess nicht nach Deutschland zurückkehren lassen.

Diese und andere Nachrichten ähnlichen Inhalts gab der Angeklagte stets an seine Geschäftskunden gesprächsweise weiter und brüstete sich später damit, er habe "ganz Langelsheim aufgeklärt". Auch nach seiner Festnahme berichtete er dem Zeugen Domscheit, mit dem er zeitweilig in einem gemeinsamen Haftraum untergebracht war, über das bei dem Abhören der Auslandssender Gehörte. Dabei erwähnte er auch, nach den Auslandsnachrichten ständen die Flugzeuge für die Flucht des Führers und seiner Minister im Falle des Zusammenbruchs des Reiches schon bereit. Wenn es soweit sei, werde er, der Angeklagte sich auch "verschiedene kaufen", eine Pistole habe er schon, er arbeite für den Bolschewismus.

Diese Feststellungen beruhen auf den eigenen Angaben des Angeklagten und der eidlichen Bekundung des Zeugen Domscheit sowie den Angaben der Zeugen Spintig und Bothe. Zwar bestreitet der Angeklagte, nach dem 1. September 1939 mit seinem - angeblich zu schwachen - Rundfunkapparat Auslandssendungen abgehört und das bei dem Abhören in den Wohnungen von Spintig und Bothe Erfahrene seinen Kunden mitgeteilt zu haben. Diese Angaben des Angeklagten sind jedoch nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung bewußt unrichtig. Er hat nicht nur bei seiner Vernehmung durch den Ermittlungsrichter das, was er jetzt nicht mehr wahr haben will, eingeräumt, sondern auch dem Zeugen Domscheit das gleiche erzählt, was er bei seinen Vernehmungen im Vorverfahren zugestanden hat. Nach der Bekundung des Domscheit hat er zu diesem außerdem davon gesprochen, er sei sogar nachts aufgestanden, um die Auslandssendungen mit seinem Apparat abhören und Langelsheim durch Mitteilung des Gehörten "aufklären" zu können. Hinzukommt, daß der Angeklagte - ebenfalls nach der Aussage des

Domscheit - nach seiner Festnahme den Vorschlag des Zeugen, im Falle der Unrichtigkeit der erhobenen Beschuldigung die Untersuchung des Mende-Empfängers durch einen Sachverständigen zu beantragen, als zu gefährlich abgelehnt hat, daß er ferner gegenüber Domscheit eine Mitteilungsfreudigkeit an den Tag gelegt hat, die ohne weiteres die Annahme rechtfertigt, gegenüber seinen Kunden sei er nicht weniger mitteilsam bezüglich der abgehörten Auslandsnachrichten gewesen. Diese Umstände insgesamt ergeben zur Überzeugung des Senats, daß das frühere Geständnis des Angeklagten auch insoweit, als er es in der Hauptverhandlung nicht aufrechterhalten hat, der Wahrheit entspricht und deshalb den tatsächlichen Feststellungen zugrundegelegt werden muß.

II.

Der Angeklagte hat durch das fortgesetzte vorsätzliche Abhören der Auslandssender nach dem 1. September 1939 und durch das Weiterverbreiten des Gehörten in seinem Kundenkreis sowie gegenüber dem Domscheit objektiv gegen §§ 1 und 2 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939 verstoßen, denn daß die abgehörten Nachrichten die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden geeignet waren, bedarf nach Lage der Sache keiner weiteren Begründung. Der Angeklagte ist auch geständig, über das Verbot des Abhörens der Auslandssender unterrichtet gewesen zu sein und erkannt zu haben, daß die inhaltliche Weitergabe der Nachrichten der inneren Geschlossenheit und Abwehrkraft des deutschen Volkes abträglich sei.

Darüber hinaus ist der Angeklagte der landesverräterischen Feindbegünstigung (§ 91b StGB.) überführt. Die im Kriege durch wahlloses Weiterverbreiten ausländischer Hetz- und Lügenmeldungen herbeigeführte Erschütterung des Vertrauens zur Staatsführung ist auch dann schon geeignet, feindbegünstigende Auswirkungen nach sich zu ziehen, wenn die Tat in einem kleineren Ort wie Langelsheim (etwa 4000 Einwohner) begangen wird. Außerdem liegt ein "Unternehmen" der Feindbegünstigung darin, daß der Angeklagte die Zeugen Spintig und Bothe veranlaßt hat, Auslandssender abzuhören, denn dadurch wurde das Gift der Zersetzung anderen zugänglich gemacht und gleichfalls eine ernstliche Gefahr für die innere Ge-

schlos-

schlossenheit und Siegeszuversicht des deutschen Volkes heraufbeschworen. Dieser notwendigen Folgewirkungen seines Tuns war sich der Angeklagte bewußt, denn er hat in der Hauptverhandlung erklärt, er sei sich darüber klar gewesen, daß er die Geschäfte des Feindes besorgte.

Daß der Angeklagte außerdem, wie die Anklage annimmt, mit hochverräterischem Vorsatz gehandelt hat, ist nicht erwiesen. So weit Äußerungen des Angeklagten eine derartige Annahme nahelegen könnten, (er arbeite für den Bolschewismus und wolle bei dem erwarteten Zusammenbruch des Reichs sich "verschiedene kaufen") handelt es sich offensichtlich um Großsprechereien ohne ernstlichen Hintergrund.

Obgleich der Angeklagte durch die bereits erwähnte Verschützung im Weltkrieg eine anerkannte Kriegsbeschädigung erlitten hat, liegt nach dem Gutachten des medizinischen Sachverständigen, dem sich der Senat nach Prüfung anschließt, ein Schuldausschließungsgrund (§ 51 StGB.) nicht vor. Er ist deshalb wegen Verbrechens gegen die Rundfunkverordnung vom 1. September 1939 und wegen Landesverräterischer Feindbegünstigung zu bestrafen.

III.

Der Angeklagte hat durch seine fast drei Jahre dauernde zerstzende Tätigkeit schwerste Schuld auf sich geladen und - worauf schon hingewiesen worden ist - ernstliche Gefahren für die innere Geschlossenheit des deutschen Volkes in dem gegenwärtigen Daseinskampf heraufbeschworen. Demgegenüber kann es nicht zugunsten des Angeklagten ins Gewicht fallen, daß er während des ersten Weltkrieges seine Pflicht als deutscher Soldat erfüllt hat. Wer, wie der Angeklagte selbst es ausgedrückt hat, im Kriege die Geschäfte des Feindes so eifrig besorgt, daß er auch noch nach der Festnahme an Mithäftlinge (Domscheit) ausländische Hetz- und Lügennachrichten weitergibt, schließt sich selbst aus der Volksgemeinschaft aus. Unter Ausschluß jeglicher Strafmilderungsgründe (§ 91b Abs. 2 StGB.) und unter Annahme eines besonders schweren Falles (§ 2 der Rundfunkverordnung) hat deshalb der Senat gegen den Angeklagten auf die Todesstrafe als die allein schuldangemessene und dem Schutzbedürfnis des deutschen Volkes entsprechende Sühne erkannt.

Daß

Daß der Angeklagte durch sein Tun die Rechte eines deutschen Volks-
genossen für immer verwirkt hat, bedarf keiner besonderen Betonung
(§ 32 StGB.).

Der vom Angeklagten zum Empfang der Auslandssendungen benutzte
Rundfunkapparat ist einzuziehen (§ 1 der Rundfunkverordnung).

Die Kosten des Verfahrens hat der Angeklagte als Verurteilter
zu tragen (§ 465 StPO.).

ges.: Rehse,

zugleich für den durch Abwesenheit
von Berlin an der Mitunterzeichnung
verhinderten Vorsitzer,

Oberlandesgerichtsrat

Dr. Koehler.

I/64

135 4/70
(RSHA)

Fall II/64

7. Syriste

Anklage

II/64

er Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof.

Berlin, den 4. September 1942

6 J 109/42

H. = Hauptband,
So. = Sonderband,
BA. = Beiaukten.

H a f t !

Protektoratsangehörige zu 1 - 41

Anklageschrift.

- So. Bl. 2/R 1.) Den Bergmann Anton Syřiště aus Hostomitz, Kreis Bilin (Sudetengau), geboren am 4. Oktober 1897 in Hostomitz, verheiratet, Protektoratsangehörigen,
- BA. 6 J 108/42 vorläufig festgenommen am 12. März 1942, zur Zeit im Landgerichtsgefängnis in Brüx,
H. Bl. 5
- So. Bl. 9/R 2.) den Bergmann Wenzel Krtěk aus Herrlich, Kreis Dux (Sudetengau), geboren am 22. Juli 1898 in Herrlich, verheiratet, Protektoratsangehörigen,
- BA. 6 J 108/42 vorläufig festgenommen am 16. März 1942, zur Zeit im Landgerichtsgefängnis in Brüx,
H. Bl. 8
- So. Bl. 19/R 3.) den Bergmann Georg Schödelbauer aus Dux (Sudetengau), geboren am 17. August 1897 in Dux, verheiratet, Protektoratsangehörigen,
- BA. 6 J 108/42 vorläufig festgenommen am 11. März 1942, zur Zeit im Landgerichtsgefängnis in Brüx,
H. Bl. 8
- So. Bl. 24/R 4.) den Bergmann Josef Nevorál aus Ossegg, Kreis Dux (Sudetengau), geboren am 29. Juli 1899 in Dux, verheiratet, Protektoratsangehörigen,
- BA. 6 J 108/42 vorläufig festgenommen am 12. März 1942, zur Zeit im Landgerichtsgefängnis in Brüx,
H. Bl. 4
- So. Bl. 30/R 5.) den Bergmann Franz Leicht aus Dux (Sudetengau), geboren

Fr. Leicht

geboren am 17. August 1910 in Eibenberg (Kreis Graßlitz), verheiratet, deutschen Reichsangehörigen,

BA.6 J 108/42
H.Bl.7

vorläufig festgenommen am 16. März 1942, zur Zeit im Landgerichtsgefängnis in Brüx,

So.Bl.36/R

6.) die Ehefrau Emilie Sommer geborene Kostal aus Prödlitz, Kreis Aussig (Sudetengau), geboren am 9. März 1902 in Prödlitz, verheiratet, deutsche Reichsangehörige,

BA.6 J 108/42
H.Bl.8

vorläufig festgenommen am 15. März 1942, zur Zeit im Amtsgerichtsgefängnis in Friedland (Sud.),

So.Bl.42/R

7.) den Fließenleger Andreas Hroschek aus Dux, Sudetengau, geboren am 27. November 1889 in Schwalkohof, Kreis Kaplitz (Oberdonau), verheiratet, deutschen Reichsangehörigen,

BA.6 J 108/42
H.Bl.6

vorläufig festgenommen am 13. März 1942, zur Zeit im Landgerichtsgefängnis in Brüx,

So.Bl.48/R

8.) den Bergmann Franz Kubat aus Haan, Kreis Dux (Sudetengau), geboren am 9. Februar 1888 in Langentrübau bei Landskron (Protektorat), verheiratet, deutschen Reichsangehörigen,

BA.6 J 108/42
H.Bl.7

vorläufig festgenommen am 14. März 1942, zur Zeit im Landgerichtsgefängnis in Brüx,

sämtlich bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

Syříšte und Krtek, von Anfang 1941 bis März 1942, Leicht und Ehefrau Sommer, im Sommer 1941, Schödelbauer, Nevoral, Hroschek und Kubat, von Mai 1941 bis November 1941

im Sudetengau fortgesetzt und gemeinschaftlich miteinander und mit anderen

1.) sämtliche Angeschuldigte,

das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt ein zum Reiche gehöriges

Gebiet

Gebiet vom Reiche loszureißen, vorbereitet zu haben, wobei die Tat

a) sämtlicher Angeschuldigten darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen und aufrechtzuerhalten,

b) der Angeschuldigten Krtek, Schödelbauer, Nevoral und Kubat außerdem auf Beeinflussung der Massen durch Verbreitung von Schriften, und des Angeschuldigten Syřiště auf Beeinflussung der Massen durch Verwendung von Einrichtungen der Funkentelephonie gerichtet war,

2.) den Angeschuldigten Syřiště, durch dieselbe Handlung wie zu 1)

a) absichtlich ausländische Sender abgehört und
b) Nachrichten ausländischer Sender, die geeignet waren, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden, vorsätzlich verbreitet zu haben,

Verbrechen gegen § 80 Abs.1, § 83 Abs.2,3 Nr.1,3, §§ 47, 73 RStGB. in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939.

Die Angeschuldigten haben sich innerhalb der nach Kriegsausbruch im Sudetenland gebildeten illegalen KPČ. als Verbindungspersonen und Gruppenkassierer betätigt. Die Angeschuldigten Krtek, Schödelbauer, Nevoral und Kubat haben außerdem Druckschriften verbreitet, während der Angeschuldigte Syřiště regelmäßig den deutschen Nachrichtendienst der Feindsender abhörte und dessen Nachrichten unter den Gesinnungsgenossen verbreitete.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I.

Die politische Vergangenheit der Angeschuldigten.

- So.B1.3R 1.) Der Angeschuldigte Syřiště will bis zur Befreiung des Sudetenlandes einer politischen Partei nicht angehört haben, sondern nur gewerkschaftlich organisiert gewesen sein. Nach seinen Angaben besuchte er die Wahlversammlungen der tschechischen demokratischen Partei und gab dieser auch bei Wahlen seine Stimme. Längere Zeit leitete er den tschechischen Sportklub in Hostomitz. Von 1927 bis zur Auflösung war er außerdem Mitglied des "Sozialistischen Freidenkerbundes".
- So.B1.3 Im Jahre 1938 trat Syřiště der DAF. bei.
- So.B1.10R 2.) Der Angeschuldigte Krtek gehörte der KPC. von 1937 bis zur Auflösung an und beteiligte sich an deren Versammlungen und Umzügen.
- So.B1.10 1938 wurde Krtek Mitglied der DAF.
- So.B1.20/R 3.) Der Angeschuldigte Schödelbauer will vor der Befreiung des Sudetenlandes weder einer politischen Partei angehört noch sich an politischen Veranstaltungen beteiligt haben. Zur Tatzeit war er Mitglied der DAF.
- So.B1.25R 4.) Der Angeschuldigte Nevoral hat ebenfalls bestritten, sich bis zur Befreiung des Sudetenlandes politisch betätigt zu haben. Im Jahre 1938 trat er der DAF. bei.
- So.B1.31R 5.) Der Angeschuldigte Leicht gehörte dagegen längere Zeit dem kommunistisch eingestellten "Industrieverband der Bergarbeiter" an und bekleidete in ihm den Posten eines Obmannes der Ortsgruppe Unterhaan. Er war zwar nicht Mitglied der KPC., gab ihr aber bei Wahlen seine Stimme, beteiligte sich an ihren Veranstaltungen und bezog ihre Parteizeitung.
- So.B1.31/R 1939 trat Leicht der DAF., dem RLB. und der NSV. bei und wurde einige Wochen vor seiner Festnahme als Blockwalter der NSV. eingesetzt.
- So.B1.37R 6.) Die Ehefrau Sommer gehörte der KPC. sowie deren Nebenorganisation "Solidarität" von 1937 bis zur Auflösung an und versah

versah bei der "Solidarität" den Posten einer Kolporteurin in
ihrem Heimatort. 1939 wurde sie Mitglied der DAF.

So.B1.37
So.B1.43R 7.) Der Angeschuldigte H r o s c h e k war von 1920 bis 1937 Mitglied der SPC. und deren Nebenorganisationen "Arbeiterfürsorge", "Arbeiterheim", "Arbeitergesangverein" und "Verband proletarischer Freidenker". Bis zur Errichtung eines selbständigen Handwerksbetriebes im Jahre 1929 gehörte er auch dem Bauarbeiterverband an und bekleidete in ihm eine Zeitlang den Posten eines Kassierers. Sein Austritt aus den anderen politischen Organisationen ist nach seinen Angaben auf eine Benachteiligung bei der Vergabe von Arbeiten zurückzuführen, auf die die SPC. Einfluß hatte.

So.B1.43 Bei seiner Festnahme war Hroschek Mitglied der DAF., des RLB. und der NSV.

So.B1.49R 8.) Der Angeschuldigte K u b a t war bis zur Befreiung des Sudetenlandes von 1929 an Mitglied der KPC. und von 1932 an Mitglied des "Sozialistischen Freidenkerbundes". Er beteiligte sich regelmäßig an deren Veranstaltungen. In der KPC. war er Schriftführer, im Freidenkerbund Obmann der Ortsgruppe seines Wohnortes Haan.

So.B1.49 1938 trat Kubat der DAF. bei.

II.

Die strafbare Betätigung und die Einlassung der Angeschuldigten.

1.) Syřiště.

BA.6 J 79/42g a) Der Angeschuldigte Syřiště wurde Anfang 1941 von dem Ge-
So.IV Bl.66 bietsleiter der illegalen KPC. in Hostomitz, dem in 6 J 79/42g angeklagten Kudrna, für die illegale Mitarbeit gewonnen. Er beteiligte sich regelmäßig an den von Kudrna veranstalteten politischen Besprechungen und führte - nach dessen, von Syřiště zwar bestrittenen Angaben - auch Beiträge für die illegale KPC. an diesen ab. Bei den Besprechungen unterrichtete Kudrna seine Genossen bis zu seiner Ende Juni 1941 erfolgten Festnahme über die politischen Ereignisse, den Aufbau der illegalen KPC. und die Ziele der hochverräterischen Bestrebungen. Der von Kudrna

an

an ihn gerichteten Aufforderung, weitere Genossen zu werben, will Syřistě nicht entsprochen haben. Nachdem der Genosse Volenik von Kudrna als Kassierer eingesetzt worden war, führte Syřistě bis zu seiner Festnahme an diesen regelmäßig den monatlichen Beitrag in Höhe von 1,50 RM ab.

So.Bl.5

Da der Angeschuldigte Syřistě im Besitz eines größeren Rundfunkgerätes war, wurde er von Kudrna und Volenik angehalten, den Londoner Sender abzuhören. Er kam dieser Aufforderung bis zu seiner Festnahme regelmäßig nach und teilte die abgehörten Hetzmeldungen seinen Genossen auf den illegalen Zusammenkünften mit. So berichtete er, daß Benesch in einer Rundfunkrede die Tschechen zum Ausharren aufgefordert und behauptet habe, Deutschland sei bereits erschöpft, so daß der Krieg in Kürze beendet sein werde. Im Februar oder März 1942 gab er eine Meldung bekannt, nach der die deutsche Wehrmacht in Kiew und Smolensk zurückgeworfen und 95 000 \mathbb{M} -Männer bei Smolensk eingeschlossen worden seien.

So.Bl.7/R

Seiner gehässigen deutschfeindlichen Einstellung gab der Angeschuldigte Syřistě nach seiner Festnahme auch seinen Zellengenossen Macák und Kříž gegenüber wiederholt Ausdrück. Er teilte diesen unter anderem die vorerwähnten Hetzmeldungen des Londoner Senders mit. Als eines Tages eine militärische Einheit mit Musik am Gefängnis vorbeimarschierte, erklärte er in abfälligem Tone: "Sie gehen an die Front, Deutschland will mit Gasbomben anfangen. Mir liegt nichts daran, ob ich drei oder zehn Jahre bekomme. In diesem Monat fällt die Entscheidung. Ende Juni kommt der Zusammenbruch. Ende Juni zerspringt es, Deutschland muß von der Landkarte verschwinden."

BA.6 J 79/42
So.IV 16/20,
23/24,35

Der Angeschuldigte Syřistě soll über diesen Sachverhalt hinaus in größerem Umfang in der illegalen KPČ. tätig gewesen sein. Der Funktionär Röhlich sollte Anfang 1941 im Auftrage des führenden Funktionärs Lammel die Verbindung zu den ehemaligen Genossen in Hostomitz aufnehmen und diese zur illegalen Mitarbeit bestimmen. Er suchte zu diesem Zweck den vorerwähnten Kudrna auf, der ihm nach seinen Angaben folgendes mitteilte: In Hostomitz bestehe bereits eine illegale Organisation der KPČ., welche die Orte Hostomitz, Schellenken, Haan, Herrlich und

Sobarten

Sobarten umfasse und etwa 150 Mitglieder zähle. Sie unterhalte Beziehungen zu reichsdeutschen kommunistischen Gruppen und könne durch ein zwischen Hostomitz und Prag verkehrendes Kohlenauto auch eine dauernde Verbindung mit Prag herstellen. Er - Kudrna - habe den Angeschuldigten Syříšte in die Gebietsleitung berufen und seine Wohnung als Material- und Nachrichtenannahmestelle für Hostomitz bestimmt. Es bestehe auch bereits ein Kontrolldienst über Eisenbahn, Post und den in den Bergwerken lagernden Sprengstoff.

BA.6 J 79/42g Kudrna hat bestritten, Röhlich derartiges berichtet zu haben.
So.IV Bl. 67/68

b) Der Angeschuldigte Syříšte hat bis auf den vorerwähnten, von Röhlich bekundeten Sachverhalt seine illegale Tätigkeit zugegeben. (So.Bl.4/6). Über den von Röhlich bekundeten Sachverhalt hat er bisher keine Angaben gemacht.

H.1 c) Die Staatspolizeileitstelle Reichenberg hat den erforderlichen Strafantrag wegen Rundfunkverbrechens gestellt.

2.) K r t e k.

So.Bl.10R/12, 14 a) Der Angeschuldigte Krtek wurde im März oder April 1941 von dem "Funktionär Porzal für die illegale KPC. gewonnen und beauftragt, weitere Gesinnungsgenossen an seinem Wohnort Herrlich zu werben und auch diese anzuhalten, Dreiergruppen zu bilden. Er wandte sich an seine Bekannten Koubek, Marhan und Palas, die sich auch zur Mitarbeit bereitfanden. Es gelang Koubek und Marhan, weitere Gruppen zu bilden, deren monatliche Beiträge in Höhe von 7,50 RM (Koubek) und 6 RM (Marhan) sie bis Dezember 1941 regelmäßig bei Krtek ablieferten, während Palas nur seinen eigenen Beitrag von monatlich 1,50 RM abführte. Diese Beiträge führte der Angeschuldigte Krtek bis November 1941 mit seinem eigenen Beitrag an Porzal ab. Vom Juni bis August 1941 erhielt er insgesamt 18 Beitragssachen, die er zum Teil an Koubek weitergab. Bei seiner Festnahme konnte von den bei ihm eingegangenen Beiträgen noch ein Restbetrag von 12 RM sichergestellt werden.

Im Juli und September 1941 händigte Porzal dem Angeschuldigten Krtek insgesamt ^{insgesamt} fünf illegale Druckschriften aus, von denen er trotz der Weisung Porzals, sie in den ihm unterstehenden Gruppen zu verbreiten, nur ein Stück an Marhan weitergegeben, die übrigen

Übrigen indessen nach Kenntnisnahme von ihrem Inhalt verbrannt haben will.

So:Bl.16 Als Krtek im Februar 1942 gelegentlich eines Gasthausbesuches von einem Bekannten namens Lunak erfuhr, daß dieser eine reparaturbedürftige Waffe besaß, hielt er ihn an, sie ihn zu überlassen. Lunak überbrachte ihm die Waffe am 15. März 1942. Krtek nahm sie noch an diesem Tage zwecks Beseitigung der Mängel auseinander, konnte sie jedoch infolge seiner am 16. März 1942 erfolgten Festnahme nicht mehr wiederherstellen.

b) Der im übrigen geständige Angeschuldigte Krtek hat behauptet, die Schußwaffe nur deshalb angenommen zu haben, um sie im Auftrage Lunaks nach ihrer Wiederherstellung gegen eine Entschädigung für die Reparatur zu verkaufen. (So:Bl.12,16/17).

3.) Schödelbauer.

So:Bl.20R/21 a) Der Angeschuldigte Schödelbauer wurde im Mai 1941 von dem Schneidergehilfen Holub zur Beitragszahlung für eine "illegalen Organisation der Arbeiter" aufgefordert, wobei sich Schödelbauer geständlich darüber im klaren war, daß es sich um die KPČ. handelte. Er erklärte sich einverstanden und zahlte im Mai und Juni 1941 je 1,50 RM als Beitrag an Holub. Im Juli 1941 wurde er von Sobota angewiesen, in Zukunft seine Beiträge an ihn abzuführen und außerdem bei den ihm bekannten Arbeitern Pářes, Doubal und Kaderábek, die ebenfalls der illegalen KPČ. angehörten, zu kassieren. Er kam dieser Anweisung nach und lieferte bis Oktober 1941 die eingezogenen Beiträge zweimal an Holub und zweimal an Sobota ab. Als Quittung für den Beitrag erhielt er einmal eine Marke, auf der das Datum des Zahltages und die Höhe des Beitrages vermerkt waren. Im Sommer 1941 händigte ihm Sobota eine kommunistische Druckschrift aus, die er an Pářes weitergab, von diesem anweisungsgemäß zurückhielt und darauf wieder an Sobota gab.

b) Der Angeschuldigte Schödelbauer hat diese Tätigkeit nach anfänglichem Bestreiten auf Grund der Gegenüberstellung mit Sobota (So:Bl.22) in vollem Umfange zugegeben.

4.) Nevoral.

So:Bl.26, a) Der Angeschuldigte Nevoral wurde von seinem Schwager Sobota

J 102/ Sobota, der den Posten eines Hauptkassierers der illegalen KPČ, im Gebiet Dux bekleidete, im Sommer 1941 als Kassierer der illegalen Gruppe in Ossegg eingesetzt und beauftragt, die von den ihm als Kommunisten bekannten Arbeitern Dolejš und Vodička eingezogenen Geldbeträge abzuholen und ihm zu überbringen. Er erhielt von Sobota mehrere Beitragsmarken, die er nach seinen Angaben nur an Dolejš abgegeben haben will, während Vodička behauptet hat, ebenfalls derartige Beitragsmarken von Nevoral bekommen zu haben. Dolejš führte nach seinen Angaben insgesamt sechsmal 1,50 RM, Vodička im Juni und Juli 1941 je 3 RM und alsdann bis September 1941 monatlich 1,50 RM an Nevoral ab. Demgegenüber hat Nevoral behauptet, von Vodička im August 1941 9 RM und im Oktober 1941 6 RM sowie von Dolejš im Oktober 1941 4,50 RM erhalten und an Sobota abgeführt zu haben.

So.B1.27

Zu Beginn seiner illegalen Tätigkeit händigte Nevoral im Auftrage Sobotas eine Rolle Papier, die offensichtlich illegale Druckschriften enthielt, an Vodička mit der Weisung aus, sie wieder an Sobota zurückzugeben. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, daß Nevoral bei anderer Gelegenheit auch dem Dolejš mitteilte, er könne ihm illegale Druckschriften beschaffen.

b) Der Angeklagte Nevoral hat den vorstehenden Sachverhalt in tatsächlicher Hinsicht mit den bereits erwähnten Einschränkungen zugegeben (So.B1.24/28). Seine Behauptung, den Zweck seiner Tätigkeit nicht erkannt zu haben, ist unglaublich.

5.) Leicht.

BA.6 J 105/ a) Im August 1941 wies der Funktionär Komann den von ihm für 42, So. IV 16, BA.6 J 104/ 42, So. III 12 geworbenen Genossen Müller an, eine Verbindung mit den kommunistischen Genossen in Haan herzustellen. Müller wandte sich zu diesem Zweck weisungsgemäß an einen Gesinnungs- genossen Wanka, der ihm versprach, ihn mit seinem Arbeitskameraden, dem Angeklagten Leicht, bekannt zu machen. Wanka unterrichtete Leicht von der Absicht des Müller mit den Worten, es wolle ihn jemand wegen der illegalen kommunistischen Organisation sprechen. Auf die Zusage des Angeklagten Leicht vermittelte Wanka eine Zusammenkunft zwischen diesem und Müller am Bahnhof in Unterhaan. Nachdem sich der Angeklagte Leicht nach

nach den Angaben Müllers überzeugt hatte, daß ihm keine Falle gestellt worden sei, ließ er sich in ein Gespräch mit Müller ein, in dessen Verlauf er aufgefordert wurde, in seinem Wohnort die kommunistischen Gesinnungsgenossen wieder zu erfassen und Mitgliedsbeiträge einzuziehen. Leicht erklärte sich hierzu bereit und gab Müller bekannt, daß auch sein Bruder Verständnis für die Sache habe. Er erhielt von Müller eine illegale Druckschrift, die er in seiner Wohnung las, darauf aber vernichtet haben will. Einige Tage später traf der Angeklagte Leicht mit Müller vereinbarungsgemäß nochmals zusammen und erklärte ihm, er könne bereits fünf Genossen kassieren, wisse aber nicht, an wen er die Beiträge abführen solle. Müller versprach, auch darüber Aufklärung zu schaffen, wies aber zugleich darauf hin, daß er in der nächsten Zeit verreisen müsse, ihn aber nach seiner Rückkehr rechtzeitig durch Wanka unterrichten werde.

b) Der Angeklagte Leicht hat seine Verbindung zu Wanka und Müller zugegeben (So.BI.32/34). Soweit er bestritten hat, durch Wanka über den hochverräterischen Zweck der Besprechungen mit Müller unterrichtet worden zu sein und Müller davon in Kenntnis gesetzt zu haben, daß sein Bruder ebenfalls der illegalen KPČ. nahestehe, wird er durch die Angaben von Wanka und Müller überführt. Im Hinblick darauf, daß er wiederholt mit Wanka und Müller illegale Besprechungen gehabt und sich zur illegalen Mitarbeit bereit erklärt hat, ist auch seiner Einlassung, er habe nur aus Neugierde gehandelt und bei den Unterredungen mit Müller vor Angst gezittert, kein Glaube zu schenken.

6.) Ehefrau Sommer.

BA.6 J 103/42 a) Die Ehefrau Sommer wurde im Sommer 1941 von dem Funktionär So.III Bl.100 Lindner in der Absicht aufgesucht, mit ihrer Hilfe im Gebiet BA.6 J 104/42 Aussig-Prödlitz die illegale KPČ. wieder aufzubauen. Sie wurde So.III Bl.70R/73 über die bereits bestehende illegale Organisation und deren Bestrebungen aufgeklärt und erklärte sich bereit, zu einer Unterredung mit dem führenden Funktionär Komann zu erscheinen. Zu dieser Aussprache, zu der die Angeklagte Sommer den ihr als Kommunist bekannten Patz zuziehen wollte, ist es indessen angeblich aus Zeitmangel - nicht gekommen. Kurz darauf forderte

Lindner

Lindner die Ehefrau Sommer zur Teilnahme an einer Funktionärsbesprechung auf und übergab ihr einen Zettel, der die näheren Anweisungen über Zeit, Treffpunkt und Kennwort enthielt. Da die Ehefrau Sommer diese Besprechung, die in Ullersdorf stattfinden sollte, nicht selbst wahrnehmen konnte, unterrichtete sie Patz davon und bat ihn, an der Besprechung teilzunehmen, wozu sich dieser auch bereit fand. Nach der Besprechung suchte Patz, der von Komann als Funktionär für Prödlitz eingesetzt worden war, die Angeschuldigte Sommer auf, soll ihr aber nach ihren Angaben nichts Näheres über deren Verlauf erzählt, sondern sich lediglich mit den Worten für seine Entsendung bedankt haben, er wisse nun über alles Bescheid. Da die Ehefrau Sommer Bedenken in die Zuverlässigkeit dieses Funktionärs hatte, bat sie Lindner schriftlich um eine Unterredung und teilte ihm diese Bedenken mit der Aufforderung mit, Komann davon zu benachrichtigen, was Lindner auch besorgte. Trotzdem führte sie Patz mit der Ehefrau Kršnák aus Mariaschein zusammen, deren unveränderte kommunistische Einstellung ihr bekannt war. In ihrer Gegenwart gab Patz der Ehefrau Kršnák von den illegalen Bestrebungen Kenntnis und bat sie, den Posten einer Verbindungsperson zwischen ihm und dem in Karbitz wohnenden Funktionär Lindner zu übernehmen. Die Ehefrau Kršnák gab ihr Einverständnis, forderte Patz aber zusammen mit der Angeschuldigten Sommer wegen der noch bestehenden Zweifel in seine Zuverlässigkeit auf, sie und die Angeschuldigte Sommer mit Komann zusammenzubringen. Patz erklärte sich hierzu sofort bereit und gab bekannt, daß er noch für diesen Tag einen Treff mit Komann in Prödlitz vereinbart habe. Die Ehefrau Kršnák begleitete deshalb ihn und die Ehefrau Sommer nach Prödlitz. Patz konnte aber sein Vorhaben nicht ausführen, da Komann nicht erschien war.

b) Die Angeschuldigte Ehefrau Sommer hat nach anfänglichem Bestreiten (So.Bl.40) den vorstehenden Sachverhalt im wesentlichen zugegeben. Soweit sie in Abrede gestellt hat, daß Patz sich in ihrer Gegenwart mit der Ehefrau Kršnák über die illegale Arbeit in der vorerwähnten Weise unterhalten habe (So.Bl. 39), wird sie durch dessen Angaben überführt werden (Bl.6 J 104/

42, So. III Bl. 72/73).

7. Hroschek.

So. Bl. 44/46

a) Der Angeklagte Hroschek wurde durch den Architekten Podracy, der mit ihm seit längerem bekannt war und im Laufe der Zeit seine staatsfeindliche marxistische Einstellung festgestellt hatte, im Sommer 1941 davon unterrichtet, daß eine illegale kommunistische Organisation im Sudetengau bestehne und er seine Beiträge an den dem Hroschek ebenfalls bekannten Holub abführen. Da Podracy nähere Einzelheiten über die Organisation und deren Tätigkeit nicht angeben konnte, äußerte Hroschek den Wunsch, darüber von einem deutschen Genossen aufgeklärt zu werden. Auf Veranlassung Podracy beauftragte der führende Funktionär Komann den Bautechniker Müller, Hroschek die gewünschte

BA.6 J 104/

42

So. III Bl. 15/

17

Aufklärung zu geben. Müller unterrichtete den Angeklagten Hroschek darauf eingehend über die illegale Arbeit und übergab ihm eine illegale kommunistische Druckschrift. Hroschek gab seiner Zustimmung zu den hochverräterischen Bestrebungen begeisterter Ausdruck und händigte Müller 20 RM aus. Einige Zeit später zahlte er als weiteren "illegalen Beitrag" 10 RM an Podracy. Etwa vier Wochen nach dem ersten Besuch erschien Müller wiederum bei dem Angeklagten Hroschek und bestimmte ihn, bei sich einen sogenannten "Kasten" (Anlaufstelle) für die illegalen Gruppen in Haan und Schellenken einzurichten. Als Verbindungsman wurde ihm ein Genosse Párez zugeführt, der in der Folgezeit zweimal bei Hroschek anlief, angeblich aber keine Sendung abgegeben oder erhalten haben will.

b) Der Angeklagte Hroschek hat nach anfänglichem harnäckigen Bestreiten (So. Bl. 46) diesen Sachverhalt im allgemeinen zugegeben (So. Bl. 44/46). Soweit er bestritten hat, durch Podracy von dem Bestehen einer illegalen kommunistischen Organisation Kenntnis erhalten zu haben (So. Bl. 45), wird er durch die Angaben von Podracy und Müller überführt.

8.) Kubat.

So. Bl. 49R/52

a) Der Angeklagte Kubat wurde nach seinen Angaben im Frühsommer 1941 von seinen Bekannten Sobota und Dolejs, die bereits Mitglieder

Mitglieder der illegalen KPČ. waren, über deren illegale Organisation im Sudetengau unterrichtet und zum Beitritt bestimmt. Er führte bis November 1941 monatlich seinen Beitrag von 1,50 RM zuerst an Dolejš und später an Sobota ab. Im Juni 1941 warb er seinen Bekannten Smolík als Mitglied für die KPČ., zog von diesem im Juli und August 1941 je 1,50 RM als Beitrag ein und führte diese Beträge an Vodička ab. Im Sommer und im Herbst 1941 erhielt er von Sobota in zwei Fällen je vier bis sechs Stücke einer illegalen kommunistischen Druckschrift. Er will indessen der Aufforderung, diese Schriften weiterzuverbreiten, nicht nachgekommen sein, sondern sie vernichtet haben.

b) Der Angeklagte Kubat hat diesen Sachverhalt nach anfänglichem Bestreiten (So.B1.51) zugegeben.

Beweismittel.

I. Die Einlassungen der Angeklagten:

1. Syřiště: So.B1.2/6,
2. Krtek: So.B1.9/12,14/17,
3. Schödelbauer: So.B1.19/21,
4. Nevoral: So.B1.24/28,
5. Leicht: So.B1.30/34,
6. Ehefrau Sommer: So.B1.36/39,
7. Hroschek: So.B1.42/46,
8. Kubat: So.B1.48/52;

II. Die Zeugen:

1. Der Polizeibeamte, der die Ermittlungen geführt hat,
2. Bergmann Rudolf Kudrna, zur Zeit in 6 J 79/42g in Haft: BA.6 J 79/42g So.IV Bl.66/68,
3. Franz Macák: So.B1.7/R,
4. Bergarbeiter Josef Röhlich, zur Zeit in 6 J 79/42g in Haft: BA. 6 J 79/42g So.IV Bl.16/20,23/24,35,
5. Bergmann Franz Porzal, zur Zeit in 6 J 105/42 in Haft: BA. 6 J 105/42 So.IV Bl.39/44,
6. Bergmann Ladislav Dolejš, zur Zeit in Haft,
7. Bergmann Wenzel Sobota, zur Zeit in 6 J 102/42 in Haft: BA. 6 J 102/42 So. I Bl.68/71,

8. Bergmann Wenzel Vodička, zur Zeit in 6 J 105/42 in Haft:
BA. 6 J 105/42 So.IV Bl.69/72,
9. Bergarbeiter Josef Wanka, zur Zeit in 6 J 105/42 in Haft:
BA. 6 J 105/42 So.IV Bl.12/16,
10. Strumpfwirker Franz Müller, zur Zeit in 6 J 104/42 in Haft:
BA. 6 J 104/42 So.III Bl.2/17a,
11. Eisenbahnarbeiter Ernst Patz, zur Zeit in 6 J 104/42
in Haft: BA. 6 J 104/42 So.III Bl.69/84,
12. Chemiehilfswerker Heinrich Lindner, zur Zeit in 6 J 103/42
in Haft: BA. 6 J 103/42 So.II Bl.95/109,
13. Architekt Johann Podracky, zur Zeit in Haft,
14. Bergmann Fridolin Párez, zur Zeit in Haft,
15. Bohrmeister Emil Smolik, zur Zeit in Haft,
- die genauen Anschriften werden noch festgestellt -;

III. Die Beiakten:

1. 6 J 79/42g gegen Lammel u.A.,
2. 6 J 102/42 gegen Reichert u.A.,
3. 6 J 103/42 gegen Ficht u.A.,
4. 6 J 104/42 gegen Müller u.A.,
5. 6 J 105/42 gegen Zenzker u.A.,
6. 6 J 108/42 gegen Ondracek u.A.;

IV. Die Strafregisterauszüge:

Hülle vor Bl.1 des Sonderbandes.

Ich beantrage,

gegen die Angeklagten S y ř i s t ē,
K r t e k, S c h ö d e l b a u e r,
N e v o r a l, L e i c h t, E h e f r a u
S o m m e r, H r o s c h e k und
K u b a t die Hauptverhandlung vor dem
Volksgerichtshof anzuordnen und den An-
geschuldigten Verteidiger zu bestellen.

In Vertretung
gez. Parrisius

Begläubigt
Maierová
Justizangestellter

II / 67

130 4/70
(RSHA)

Fall II / 67

J. Weiss

Anklage
Urteil

II / 67

**Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof**

Geöffn.

28. September 1942.

8a J 279/42g.

S = Sonderband

Haft!

Gehetet!

Protektoratsangehöriger!

Hoch- und Landesverratssache

Anklageschwur

S Bl. 2, 10

Den Mechaniker Josef Weiss aus Prag-Kehlen,
Namenlose Straße 247, geboren am 9. August 1908 in
Olmitz, verheiratet, Protektoratsangehörigen,
angeblich nicht bestraft,

S Bl. 2, 14, 15

am 19. Mai 1942 vorläufig festgenommen und auf
Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters
des Volksgerichtshofs in Dresden vom 26. August
1942 - 556c Gs 228/42 - seit diesem Tage in der
Untersuchungshaftanstalt I in Dresden-A in Un-
tersuchungshaft,

bisher ohne Verteidiger,
klage ich an,

in der Zeit von Januar bis April 1942 in Prag fort-
gesetzt gemeinschaftlich mit anderen

1. das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt
oder durch Drohung mit Gewalt ein zum Reiche
gehöriges Gebiet vom Reiche loszureißen, vorbe-
reitet zu haben, wobei die Tat auf Beeinflussung
der Massen durch Verbreitung von Schriften ge-
richtet war,

2. durch dieselbe Handlung im Inland es unternommen
zu haben, während eines Krieges gegen das Reich
der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder
der Kriegsmacht des Reichs einen Nachteil zuzu-
fügen.

Verbrechen gegen § 80 Abs. 1, § 83 Abs. 2 und
3 Nr. 3, § 91b, § 47, § 73 StGB.

Der Angeklagte, ein parteimäßig nicht orga-
nisierter, aber durch seine Heirat mit einer Jüdin und

sei-

seinen Übertritt zum mosaischen Glauben dem Kommunismus verschriebener Tscheche hat eine Glaubensgenossin seiner Frau, die ihm als kommunistische Funktionärin bekannt war, wiederholt in seiner Wohnung empfangen, sie bereit gefunden, von ihr mitgebrachte kommunistische Flugblätter und Bücher dem Sohn seines Arbeitgebers zu überbringen und wieder an sie zurückgelangen zu lassen, und damit bewußt die seit dem Feldzug gegen Russland verstärkt betriebene kommunistische Propaganda im Protektorat gefördert.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

A.

Die Hochverräterische Betätigung des Angeschuldigten.

S Bl.2/4, 10/13

Der Angeschuldigte Weiss, der abgesehen von seiner Zugehörigkeit zum "Gewerkschaftsverband der Mechaniker" in keiner politischen Partei organisiert gewesen ist, ist nach seiner Eheschließung mit einer Judin zum mosaischen Glauben übergetreten. Die rassebedingten Bindungen seiner Ehefrau brachten es mit sich, daß in seinem Hause häufig Juden und diesen nahestehende Personen verkehrten. Zu diesem Besucherkreis gehörte auch die unter dem Decknamen "Nina" auftretende Anna Kopalova, die im Januar 1942 mit dem bei ihm zu Besuch erschienenen Sohn seines Arbeitgebers, Boris Goloatjuk zusammentraf und mit diesem Gespräche führte, aus denen der Angeschuldigte sehr bald entnahm, daß er hier eine Kommunistin vor sich hatte. Als diese Frau eine Woche später erneut seine Frau besuchte, hatte sie ein kommunistisches Flugblatt mitgebracht, das sie dem Angeschuldigten, den sie nach seiner ganzen Einstellung, insbesondere in Anbetracht seines Übertritts zum israelitischen Glauben nicht nur als einen ihr glaubensmäßig nahestehenden, sondern ihr auch politisch gleichgesinnten Anhänger kommunistischer Ziele erkannt hatte, übergab mit der Weisung, es dem Boris zum Lesen zu geben. Da sie das Flugblatt alsbald wieder zurückhaben wollte, ließ er es dem Sohn seines Arbeitgebers nur für einen Tag und händigte es der "Nina" bei ihrem nächsten Besuch wieder aus.

Nachdem der Angeschuldigte diesen Auftrag zu l

ren

rer Zufriedenheit erledigt hatte, brachte die Freundin seiner Frau in der Folgezeit noch dreimal solche für Boris bestimmte Flugschriften, unter denen sich "Rude Pravo" und "Komosol" befanden; sie erhielt sie auch von ihm jeweils abredegemäß zurück. Bei ihrem letzten Besuch im April 1942, kurz vor ihrer Verhaftung, brachte sie außer einem Flugblatt noch zwei kommunistische Bücher über den Leninismus mit, die der Angeschuldigte ihr aber nicht mehr zurückgeben konnte, da sie inzwischen festgenommen war, und die bei einer Durchsuchung seiner Wohnung gefunden wurden.

B.

Die Einlassung des Angeschuldigten und die Würdigung des Sachverhalts.

Der Angeschuldigte hat den äußerer Sachverhalt, wie er zuvor geschildert worden ist, sowohl vor der Geheimen Staatspolizei als auch bei seiner Vernehmung durch den Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs zugegeben. Zur inneren Tatseite hat er eingeräumt, die weltrevolutionären Pläne der Kommunistischen Partei ^{zu} gekannt zu haben und sich darüber im klaren gewesen/sein, daß jede irgendwie geartete Unterstützung der kommunistischen Bestrebungen während des Krieges mit der Sowjet-Union für das Reich und seine Kriegsmacht von Nachteil und für die Feindstaaten von Nutzen sei. Damit hat er selbst seine Einlassung, die Flugblätter nicht gelesen zu haben, widerlegt und demgegenüber kann sein einschränkender Hinweis, er habe lediglich aus Gefälligkeit gehandelt, nur als ein für ihn als Glaubensjuden bezeichnender Versuch gewertet werden, seine reichsfeindliche Einstellung zu beschönigen.

Beweismittel.

I. Die Einlassung des Angeschuldigten.

S Bl. 2/4, 10/13;

II. Urkunden und sonstige Überführungsstücke:

1. der noch nachzureichende Strafregisterauszug über den Angeschuldigten,
2. das erfaßte Flugblatt Bl. 4a und die kommunistischen

schen Bücher im Anlagenband.

Ich beantrage,

gegen den Angeklagten Josef Weiss die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof anzurufen, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beenden und ihm einen Verteidiger zu bestellen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Hans J. Schmid", is written over a stylized, horizontal, wavy line.

Jm Namen

Gehört

42
19. Dez. 1942

des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen
den Mechaniker Josef Weiß aus Prag-Kehlen, geboren am 9. Au-
gust 1908 in Olmütz, Protektoratsangehörigen,
zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungs-
haft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.

hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhand-
lung vom 14. Dezember 1942, an welcher teilgenommen haben
als Richter :

Oberlandesgerichtsrat Dr. Koehler, Vorsitzer,
Kammergerichtsrat Rehse,
W-Gruppenführer und Generalleutnant der Waffen-W Petri,
Generalmajor z. V. Gempp,
Kreisleiter Skoda,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:
Amtsgerichtsrat Treppens,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:
Justizsekretär Schreiber,

für Recht erkannt :

Der Angeklagte Weiß hat durch Weitergabe von Schriften
nach Beginn des Kampfes gegen die Sowjet-Union im Protektorat
tschechischen Kommunisten zur Vorbereitung zum Hochverrat und zur
landesverräterischen Feindbegünstigung Hilfe geleistet.

Er wird deshalb zum

Tode

und zum dauernden Ehrverlust verurteilt.

Er trägt auch die Kosten des Verfahrens.

Gründe

G r ü n d e :

I.

Der Angeklagte, ein Protektoratsangehöriger, der behauptet, volksdeutscher Abstammung zu sein, hat in Prag in der Zeit zwischen Januar und April 1942 auf Veranlassung der Kommunistin "Nina" (richtig: Anna Kopalova), die mit der Volljüdischen Ehefrau des Angeklagten bekannt geworden und bei einem Besuch in der Wohnung des Angeklagten mit dem Sohn Bore's des Arbeitgebers des Weiß, Goloatjuk, zusammengetroffen war, etwa viermal kommunistische Schriften dem Bore's Goloatjuk überbracht und als-dann meist auch wieder der "Nina" zugeleitet. Bei den Schriften handelte es sich um Stücke des gerichtsbekannten illegalen "Roten Rechts" und des "Komsomol", ferner um zwei in tschechischer Sprache abgefaßte Bücher über den Leninismus.

II.

Die Kommunistin "Nina" bezweckte, durch die Überlassung kommunistischer Schriften an Goloatjuk diesen für den Kommunismus zu gewinnen. Die festgestellte, vom Angeklagten eingeräumte Tätigkeit war deshalb - nach der äußerer Tatseite betrachtet - geeignet, die auf die gewaltsame Beseitigung der deutschen Machtstellung in Böhmen und Mähren und auf die Ausrufung eines selbständigen tschechischen Staates nach sowjetischem Vorbild gerichteten gerichtsbekannten Bestrebungen der illegalen KPC, zu unterstützen, denn sie trug zur Verbreitung kommunistischen Gedankenguts und damit zur egitatorischen Vorbereitung einer kommunistischen Revolution bei. (§§ 80 Abs. 1, 83 Abs. 2 und 3 Ziff. 3 StGB.) Da das während des gegenwärtigen Krieges, sogar längere Zeit nach Beginn der Feindseligkeiten mit der

Sowjetunion, geschehen ist, sind auch infolge der durch das Tun des Angeklagten geförderten Zersetzung der inneren Front des deutschen Volkes objektiv ~~die~~ Voraussetzungen der ländesverräterischen Feindbegünstigung (§ 91 b StGB) erfüllt.

Der Angeklagte ist geständig, über den kommunistischen Inhalt der durch seine Hände gegangenen illegalen Schriften im allgemeinen unterrichtet gewesen zu sein, auch mit einer ~~illegalen~~ Betätigung der "Nina" für die illegale KPC. gerechnet zu haben. Er hat ferner eingeräumt, die weltrevolutionären Umsturzpläne der kommunistischen Internationale gekannt zu haben. Vor dem Ermittlungsrichter hat er auch zugegeben, sich darüber klar gewesen zu sein, daß eine Verbreitung kommunistischen Gedankenguts während des gegenwärtigen Krieges sich zum Nachteil der inneren Geschlossenheit der Volksgesamtheit innerhalb des Großdeutschen Reiches und damit zugunsten der Feindmächte auswirken müsse. Diese letzten Erklärungen hat er zwar in der Hauptverhandlung nicht mehr wahrhaben wollen, jedoch keinen Grund für eine etwaige Unrichtigkeit, der vor dem Ermittlungsrichter aufgenommenen Niederschrift anführen können. Der Senat trägt deshalb keine Bedenken, ~~die~~ Einladung des Angeklagten vor dem Ermittlungsrichter, als der Wahrheit entsprechend festzustellen. Damit steht ~~aber~~ außer Zweifel, daß ~~der~~ sich bewußt war, durch seine Mitwirkung bei der Verbreitung der kommunistischen Irrlehre während des Krieges nicht nur ~~die~~ geschilderten ^{ihren bekenntnen} Umstürzerischen Pläne der illegalen KPC. zu fördern, sondern darüber hinaus den Feind des Reiches zu begünstigen.

Der Senat hat sich jedoch nicht davon zu überzeugen vermocht, daß der Angeklagte durch sein Tun eigene politische

Ziele hat verwirklichen wollen. Da er bisher nicht politisch organisiert war, nur auf Veranlassung der "Nina" tätig geworden ist und sich auf die auftragsgemäße Weiterleitung der illegalen Schriften beschränkt hat, ist seine Einlassung, er habe der "Nina" und dem Sohn seines Arbeitgebers ~~aus~~ Gefülligkeiten erweisen wollen, nicht widerlegt. Er ist infolgedessen nur als ~~der über die innenpolitischen Fäde unmittelbar~~ Gehilfe der "Nina" ~~illegalen~~ bei deren ~~kommunist~~ Betätigung anzusehen und daher wegen Beihilfe (§ 49 StGB.) zur agitatorischen Vorbereitung des kommunistischen Hochverrats und zur landesverräterischen Feindbegünstigung zu bestrafen.

III.

Der Angeklagte hat seine strafbare Tätigkeit nicht nur nach dem Beginn des Kampfes gegen den Bolschewismus, sondern auch nach dem im Herbst 1941 im Protektorat zur ~~drohenden~~ Abwehr einer ~~feindlichen~~ inneren Kriege vom Reichsprotektor verhängten scharfen Maßnahmen entfaltet. Er hat ~~auch~~ nicht nur einmal, sondern wiederholt während eines längeren Zeitraumes die kommunistischen Schriften weitergeleitet. Er hat ~~aus~~ ~~comme unidealiste kampf~~ somit ~~keinen besonderen~~ ~~aus~~ staatsfeindlichen Willen ~~und~~ zweideutig zum Ausdruck gebracht und jegliche Rücksichtnahme auf die unabweisbaren Notwendigkeiten des auch zugunsten der Bevölkerung des Protektorats vom Reiche geführten Krieges vermissen lassen. Wer sich so, wie es der Angeklagte im Schicksalskampf des deutschen Volkes getan hat, gegen den Bestand des Reiches vergeht, hat sein Leben verwirkt. Unter Ausschluß jeglicher Strafmilderungsgründe (§§ 84, 91 b Abs. 2 StGB.) hat deshalb der Senat von der gesetzlichen Befugnis, gegen den Gehilfen die gleiche Strafe, wie gegen den Haupttäter zu verhängen

(§ 4 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5.12.1939),
Gebrauch gemacht und auf die Todesstrafe erkannt.

Der Angeklagte genießt als Protektoratsangehöriger
den Schutz des Reiches. Gegen die sich daraus ergebenen
Treuepflichten hat er durch seine Straftat gröblich ver-
stoßen. Ihm sind deshalb die bürgerlichen Ehrenrechte
auf Lebenszeit aberkannt worden (§ 32 StGB.)

Als Verurteilter trägt er auch die Kosten des Ver-
fahrens (§ 465 StPO.).

Recke,

grüsst für den Herrn Oberstaatsanwalt
von Böhmen aus den Reichsvergerichts-
eingekehrten Vorzügen, über-
laufigenwirths Dr. Knebel.

Geheime Staatspolizei

Staatspolizeileitstelle Prag

B.-Nr. 890/42 - II A 1 -

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszettel und Datum an-
zugeben.

Prag II, den 21. Dezember 1942
Bredauer-Gasse 20.
Sekretär Nr. 500-41.

3

An den

Herrn Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof
z.Hd.des Herrn Oberstaatsanwalts Dr.Huhnstock

B e r l i n W 9
- - - - -

über das

Reichssicherheitshauptamt

- IV A 1 -

B e r l i n SW 11
- - - - -

Betrifft: Strafsache gegen Josef W e i s s, geb.am
9.8.08 in Olmütz.

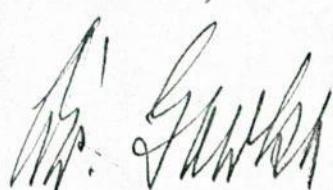
Vorgang: Dort.FS.Nr.2019 v.18.12.42 zu B.Nr. 8 a J 279/42g

Anlagen: 3 dreiteilige Lichtbilder.

Besondere Umstände, die bei der Prüfung eines
etwaigen Gnadenerweises für Josef W e i s s zu berücksich-
tigen wären, liegen hier nicht vor. Ein Gnadenerweis wird
daher nicht befürwortet.

3 dreiteilige Lichtbilder des Verurteilten liegen
bei.

Für den Fall, daß es zur Vollstreckung des Urteils
kommt, erhebe ich Bedenken auch dagegen, daß die Leiche den
Angehörigen des Verurteilten zur Bestattung im Protektorat
ausgehändigt wird.



Geheime Staatspolizei

Geheimes Staatspolizeiamt

B.-Nr. 5388/42 - IV A 1 d -

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftzeichen und Datum
anzugeben.

Berlin SW 11, den 4. Januar

1943

Prinz-Albrecht-Straße 8

Fernruf: 12 00 40

Schnellbrief

An den

Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

B e r l i n W 9

Bellevuestr. 15.

Reichsanwalt
Von 1. Januar
- 6. Jan. 1943 - 4
U

Betrifft: Strafsache gegen Josef Weiss wegen
Vorbereitung zum Hochverrat.

Bezug: Dort. Schreiben vom 18.12.42 - 8 a J 279.42g-.

Anlagen: 1 Bericht und 3 dreiteilige Lichtbilder.

Ein Gnadenerweis für den Verurteilten

Josef Weiss,
geboren 9.8.1908 Olmütz,

wird nicht befürwortet. Es sind keine besonderen
Gründe bekannt geworden, die eine gnadenweise Straf-
milderung rechtfertigen würden.

Gegen die Freigabe der Leiche bestehen Be-
denken.

Im Auftrage:

Wundor

Am 15.1.43 W.

Le F. 1. 43.

W

Wundor
15.1.43
Wundor
15.1.43
W

Der Reichsminister der Justiz

IV g 10a. 4461/43g

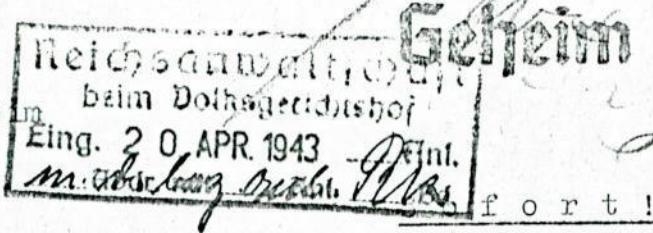
Es wird gebeten, diesen Geschäftszichen und den
Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben

Berlin W 8, den 16. April 1943

Wilhelmstraße 65

Fernsprecher: 11 00 44, auswärts 11 65 16

An
den Herrn Oberreichsanwalt beim
Volksgerichtshof



Zu 8a J 279/42g vom 13. Februar 1943

Anlagen: 2✓Bände,
1✓Heft,
1✓Erlaß vom 14. April 1943 in Reinschrift,
1✓begl. Abschrift des Erlasses,
1✓Pressenotiz

In der Strafsache gegen den vom Volksgerichtshof am
14. Dezember 1942 zum Tode verurteilten

Josef Weiss

übersende ich Reinschrift und begl. Abschrift des Erlasses
vom 14. April 1943 mit der Bitte, mit größter Beschleunigung
das Weitere zu veranlassen.

Von einem Plakatanschlag und einer Presseveröffentlichung
im Altreich bitte ich abzusehen, im übrigen jedoch wie üblich
zu verfahren.

Im Auftrag

Weiss

Beglaubigte Abschrift

In der Strafsache gegen den vom Volksgerichtshof
am 14. Dezember 1942 zum Tode verurteilten

Josef Weisse

habe ich mit Ermächtigung des Führers im Einvernehmen
mit dem Reichsprotector in Böhmen und Mähren beschlossen,
von dem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch zu machen,
sondern der Gerechtigkeit freien Lauf zu lassen.

Berlin, den 14. April 1943

Der Reichsminister der Justiz

(Siegel) Dr. Thierack

Mit der Urschrift gleichlautend

Berlin, den 16. April 1943

Böhme
Justizangestellte



II/69

175 2/70
(RSHA)

Fall II/69

J. Michelli u.a.

Urteil

Jm Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

- 1.) den Bergmann Martin M i c h e l l i aus Vordernberg (Steiermark), geboren am 16. Juni 1906 daselbst, ehem. jugoslawischen Staatsangehörigen,
- 2.) den Bergarbeiter Johann P e c h aus Wismath bei Eisenerz (Steiermark), geboren am 13. Mai 1896 in Rh'cholusk, Protektorateangehörigen,
- 3.) den Baggerführer Siegfried P i c h l e r aus Wismath bei Eisenerz (Steiermark), geboren am 10. Februar 1911 in Untergrimming (Kreis Liezen),
- 4.) den Schlosser Alexander S o u k u p aus Prebichl bei Eisenerz (Steiermark), geboren am 6. Januar 1901 in Neusiedl, Kreis Fürstenfeld,
- 5.) den Hilfsarbeiter Josef G s c h a n e s aus Gradkorn (Steiermark), geboren am 11. März 1902 in Steingrub,
- 6.) den Lokomotivführer Karl K a h l i g aus Vordernberg, geboren am 8. November 1904 daselbst,
- 7.) den Bergarbeiter Johann K a h l i g aus Vordernberg, geboren am 22. September 1913 daselbst,
- 8.) den Sprenghäuer Josef S c h i n k o aus Eisenerz-Trofeng, geboren am 24. Januar 1912 in Donawitz, Kreis Leoben,
- 9.) den Bergarbeiter Konrad W o l f g a r aus Schardorf, Kreis Leoben, geboren am 6. Oktober 1911 in Kammern, Kreis Leoben
- 10.) den Straßenarbeiter Heinrich W a i d b a c h e r aus Leoben, geboren am 2. Juli 1904 daselbst,
- 11.) den Bergarbeiter Georg M a d e r aus Hafning bei Eisenerz, geboren am 3. Februar 1903 in Vordernberg,
- 12.) den Zugschaffner Josef D i c k aus Vordernberg, geboren am 1. Juni 1914 daselbst,
- 13.) den Bergaufseher Johann S c h w e i n e g g aus Eisenerz, geboren am 23. April 1893 in Eisenerz, Kreis Leoben
- 14.) den Hilfsarbeiter Franz P e n n e r s t o r f aus Eisenerz, geboren am 24. Dezember 1896 in Eisenerz, Kreis Leoben

- 2 -

- sämtlich zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft -
wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.,
hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung
vom 10. Mai 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Präsident des Volksgerichtshofs Dr. Freisler, Vorsitzer,
Landgerichtsdirektor Stier,
44-Brigadeführer Goetze,
Generalmajor der Landespolizei a.D. Meißner,
Oberstudienrat Ratsherr Heinlein,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Erster Staatsanwalt Friedrich,

für Recht erkannt:

Martin Michaeli hat durch kommunistische Agitation, in der er sogar Sabotage besprach und zum Sammeln von Sprengstoff aufforderte, im Kriege die Wehrkraft des Reiches geschwächt und dadurch den Feind begünstigt. Auch Johann Pech, Siegfried Pichler und Alexander Soukup haben im Kriege dem Feind geholfen; denn sie haben für kommunistische Sabotagezwecke Sprengmittel beschafft und versteckt. Diese Vier werden deshalb mit

dem Tode

bestraft und haben ihre Bürgerehre für immer verwirkt.

Josef Dick, Josef Schinko, Konrad Wolfger, Georg Mader, Heinrich Waidbacher, Karl Kahlig und Johann Kahlig haben sich von Michaeli verführen lassen, an kommunistischem Hochverrat teilzunehmen, ohne sich darüber klar zu sein, daß sie den Feind des Reiches im Kriege begünstigten.

Dafür bekommt -abgestuft nach dem Maße ihrer Schuld und der Gefährlichkeit ihrer Taten- Josef Dick zwölf, Josef Schinko neun, Konrad Wolfger und Georg Mader acht, Heinrich Waidbacher sieben, Karl Kahlig und Johann Kahlig fünf Jahre Zuchthaus. Durch ihre Untreue gegenüber Volk, Führer und Reich haben sie ihre Ehre für eine Zeitspanne verloren, die ihrer Zuchthausstrafe entspricht, Josef Dick für zehn Jahre. Johann Schweingger, ein im Übrigen ordentlicher Familienvater mit acht Kindern, der nicht Kommunist ist - hat um die kommunistischen Umtreiber gewußt, sie aber nicht angezeigt, weil er glaubte, aus ihnen drohe keine wesentliche Gefahr mehr. Er bekommt dafür zwei Jahre Gefängnis.

Franz Peherstorfer hat ausländische Sender gehört. Er wird dafür mit zwei Jahren Gefängnis bestraft.

- 3 -

Josef G s c h a n e s hat Sprengmittel versteckt, obgleich er sich selbst sagte, daß sie unrechtmäßigen Zwecken dienen sollten, wenn er auch nicht ahnte, daß Kommunisten sie verwenden wollten. Er wird dafür mit fünf Jahren Zuchthaus bestraft und hat seine Ehre für fünf Jahre verwirkt.

Allen Angeklagten, die zu Zuchthaus oder Gefängnis verurteilt sind, hat der Volksgerichtshof ihre Polizei- und Untersuchungshaft ganz auf ihre Strafe angerechnet.

G r ü n d e :

Aus Selbstvergessenheit und Erniedrigung hat der Führer das deutsche Volk erweckt, ungeahnte Kräfte in ihm lebendig werden lassen und das Großdeutsche Reich gegründet. Da mußte es selbstverständliche Pflicht jedes Deutschen überall im Reich sein, alle Kraft Volk, Führer und Reich zu weihen, damit wir als Volk in unserem Reich in Kraft und Ehre unser Leben aufbauen können. Erst recht mußte jeder Deutsche so handeln, als uns die Feinde unserer Freiheit diesen Krieg aufzwangen.

Statt dessen hat Martin Michelli, der in fester Stellung am Erzberg auskömmlich verdient, unmittelbar nach Beginn des Krieges mit den Sowjets Arbeitskameraden - meist aus dem Bergbau des Erzberges - um sich gesammelt, um mit ihnen in kommunistischem Sinne zu beraten, wie man helfen könne, daß nicht Deutschland sondern die Sowjets den Krieg gewinnen !!

Dazu lud er mehrere Arbeitskameraden und andere Bekannte, Siegfried Pichler, Konrad Wolfger, Heinrich Waidbacher, Josef Dick und Johann Schweinegger - zu einem Treff im Freien am Krumpen, und wenige Wochen darauf wieder Arbeitskameraden und Bekannte - Siegfried Pichler, Alexander Soukup, Johann Kahlig, Josef Schinko, Konrad Wolfger und Georg Mader - zu einem Zusammensein im Freien am Rheinlandhaus bei Scharndorf ein. Die Eingeladenen kamen. Die meisten meinten, jedenfalls wenn sie das erste Mal kamen, man wolle einen Sonntagsausflug machen. An Ort und Stelle hießt ihnen aber Michelli, dessen überragende Intelligenz und suggestive Kraft der Volksgerichtshof in der Hauptverhandlung anschaulich beobachten konnte, eine kommunistische Rede. In ihr behandelte er die Kriegslage und den Kriegsausgang defaitistisch und forderte zur Sabotage auf. Damit hatte er freilich kein Glück, weil die, an die er sich deswegen wandte, - Konrad Wolfger und Johann Schweinegger - ihm gleich entschieden absagten. Und das, obwohl auf einem dieser Treffs der Eisenbahner Josef Dick auf Michellis Wunsch lang und breit angebliche Sabotageakte auf der Reichsbahn - Durchschneiden der Bremsschläuche, Einschütten von Sand in die Ölbehälter u.ä. - schilderte, so daß Michelli daraus den Schluß zog: "Wenn es bei uns am Erzberg ebenso funktionierte wie bei der Reichsbahn, wäre der Krieg früher zu Ende" !!! Daß er mit seiner



Sabotageaufforderung kein Glück hatte, hinderte Michelli aber nicht, die Anwesenden aufzufordern, wenn sie könnten, Sprengmaterial beiseite zu schaffen für den Fall, daß man - d.h. also die Kommunisten - Sprengstoff nötig habe. Auch tadelte Michelli auf einem dieser Treffs den Baggerführer Siegfried Pichler als "Griesack", weil er zu viel arbeite !!! Das alles gibt Michelli zu und übernimmt auch die Verantwortung dafür, daß er die anderen verleitet hat. Überhaupt haben alle Angeklagten alles, was in diesem Urteil festgestellt ist, selbst zugegeben, soweit nicht im Einzelnen ein Anderes besonders hervorgehoben ist.

Gleichgültig ist, ob er - wie einige Treffteilnehmer sagen - daneben auch zum Sammeln für die Rote Hilfe u.ä. aufgefordert hat. Denn schon was er selbst zugibt, kennzeichnet ihn als einen Volksverrater, der sich für immer aus unserer Volksgemeinschaft ausgeschlossen hat. Er hat den Dolch in den Rücken unserer kämpfenden Soldaten geziickt; die Kraft unserer kämpfenden Heimat geschwächt und also im Kriege dem Feind des Reiches geholfen (§ 91 b StGB.). Dafür gibt es nur eine Strafe: den Tod.

Michellis Rat, Sprengstoff beiseite zu schaffen, fiel bei einigen Angeklagten auf fruchtbaren Boden, wenn sie das auch in den Treffs selbst nicht zu erkennen gaben: Johann Pech, Siegfried Pichler und Alexander Soukup, von denen Pichler an beiden und Soukup an einem Michelli-Treff teilgenommen hat, haben Sprengmittel beschafft und versteckt.

Johann Pech gibt zu, dem Siegfried Pichler etwa 200 Sprengkapseln und 30 m Zündschnur gegeben zu haben. Er will freilich glauben machen, er habe damit Pichler im Bergwerkbetrieb aushelfen wollen. Aber das ist unwahr. Denn als Baggerführer braucht Pichler gar keine Sprengmittel. Und Pichler hätte sich um Sprengmittel für den Bergwerkbetrieb auch gar nicht an Pech gewandt, der - wie er wußte - ebenfalls im Betrieb mit Sprengmitteln nichts zu tun habe. Er hätte vielmehr die Sprengmittel ordnungsmäßig von Jakobi Jakob Jakobi Bäk an und erklärte dass in d

Pichler einen Holzstock habe sprengen wollen, um Brennholz zu machen. Ebenso bat er aber auch den Zeugen Rudolf Bäk um Sprengstoff, und zwar zum Fischen! Das Letzte bestreitet er zwar, aber Rudolf Bäk hat es glaubhaft bestätigt. Aus seinem Leugnen im Falle Rudolf Bäk und seiner verschiedenen Zweckangabe den beiden Bäk gegenüber ergibt sich also, daß er auch den Sprengstoff zu anderen, nach der Sachlage nur kommunistischen Zwecken haben und Pichler weitergeben wollte. Und das wirft wieder ein bezeichnendes Licht auf seine Beschaffung von Sprengkapseln und Zündschnur. Die ganze kommunistische Gesinnung von Pech tritt zudem darin besonders hervor, daß er auf Wunsch von Michelli bei einem Arbeitskameraden Pazour 8 RM für die Rote Hilfe sammelte, selbst 2 RM dazu legte und das Ganze Alexander Soukup als Kassier gab, den ihm Michelli bezeichnet hatte. Auch hörte er ausländische Sender, wie er vor der Polizei gestanden hat; das hat er freilich später widerrufen; er sei durch Drohen mit der Pistole dazu gezwungen worden. Aber diese dreiste Lüge hat zu allem Überfluß der Kriminalobersekretär Edelmeier als Zeuge widerlegt. Sein erstes Geständnis, daß auch Einzelheiten bringt, ist also war.

Siegfried Pichler ist seiner inneren Einstellung nach zweifellos Kommunist. Hat er doch um die Jahreswende 1940/41 in der Arbeiterbarakke, in der er wohnte, mit geballter Faust "Heil Moskau" begrüßt; wie er behauptet, zum Scherz; wie die Zeugen Franz Waigasser und Ferdinand Binder aber glaubhaft bekundet haben, ganz ernst, so daß man es ihm sifers entrüstet verwies. Er hat an beiden Michelli-Treffs teilgenommen, also auch am zweiten, obgleich er vom ersten her wußte, was dort gesprochen wurde. Er will nun die Pakete mit den Kapseln und der Zündschnur von Pech ohne Kenntnis ihres Inhaltes bekommen haben, um sie aus Gefälligkeit für Pech Soukup weiterzugeben. Er hat aber gewußt, was drin war. Denn Soukup bekundete glaubhaft, daß ihm Pichler eine Woche, nachdem er ihm die Pakete gegeben hatte, deren Inhalt angab. Er hat sich zudem ja auch um Pulver bemüht, und zwar nicht nur bei Pech, sondern außerdem bei Waigasser. Und dem hat er auf seine Frage, wozu er es haben wolle, gesagt, das brauche er nicht zu wissen, - was sein schlechtes Gewissen offenbart. Auch er, der Kommunist, hat also in Wirklichkeit die Sprengmittel für kommunistische Zwecke haben und weitergeben wollen.

Alexander Soukup war von Michelli schon zum ersten Treff am Krumpen eingeladen worden, hatte sich aber mit Zeitmangel entschuldigt. Zum Treff am Rheinlandhaus ging er. Er sagt, er habe das aus Geschäfts-

grün-

gründen getan; denn seine Frau hatte eine Bahnhofgastwirtschaft gepachtet; er selbst habe als Schlosser am Erzberg den Boykott der Gastwirtschaft durch die Arbeiter gefürchtet, wenn er nicht zu Michellis Treff gehe. Seit wann beugt man sich im nationalsozialistischen Reich vor kommunistischem Terror? Er hätte, wenn er seine Pflicht als deutscher Mann schon nicht ernst nahm, an die vielen anständigen nationalsozialistischen Kameraden denken sollen. Auf dem Treff wandte er sich zwar gegen Sabotage, aber nicht aus Grundsatz, sondern weil das zu gefährlich und weil man dazu zu schwach sei. Er ließ sich von Michelli als Zellenkassier missbrauchen und hatte als solcher schließlich 17 RM in Verwahrung. Er übernahm von Pichler die Kapseln und Zündschnurpäckte zur Aufbewahrung. Freilich sagt er, das zunächst nur aus Gefälligkeit und ohne den Inhalt zu kennen getan zu haben. Er gibt aber zu, daß er nach einer Woche von Pichler erfahren hat, was drin war und sich auch gleich den Zusammenhang mit Michellis Aufforderung gedacht hat. Er wandte sich nun auch an Michelli, was er mit den Sprengmitteln tun solle. Der wusch nun freilich seine Hände in Unschuld, und fragte, was ihn - Michelli - das denn angehe. Nun hat Soukup, dem die Sache jetzt doch zu gefährlich wurde, die Sprengmittel aber nicht der Polizei abgegeben oder vernichtet, sondern sie Gschanes nach etwa zwei Wochen zur Aufbewahrung weitergegeben und sie dadurch dem kommunistischen Zugriff erhalten.

Für diesen kommunistischen Verrat von Pech, Pichler und Soukup gibt es keine Spur einer begreiflichen Erklärung. Sie hatten alle ordentlichen und regelmäßigen Verdienst, während sie vor der Gründung des Großdeutschen Reiches teilweise selbst sehr lange erwerbslos waren und jedenfalls jeder früher am Arbeitslosenschicksal vieler Arbeitskameraden sehen konnte, daß der Nationalsozialismus für Arbeit und Brot gesorgt hat. Wenn wirklich in dem einen Jahr zwischen der Gründung des Großdeutschen Reiches und dem Krieg der verbündeten Plutokraten und Bolschewisten gegen uns in ihrer Umgebung nicht alle Vernachlässigungen früherer Zeiten gutgemacht werden konnten, so ist das demgegenüber bedeutungslos.

Diese Drei haben wie Michelli durch ihre kommunistische Spionage mittelansammlung unserem Kriegsfeind geholfen (§ 91 b S. 3, P. 1), wie auch Michelli durch diesen Verrat für immer entlastet und ihr Leben verwirkt.

Josef Dick, Georg Schinko, Konrad Wolfger, Georg Mader, Heinrich Waldbacher, Karl Kahlig und Johann Kahlig sind Michellis Verhetzung gefolgt. Sie waren alle entweder bei mindestens einem der Michellit-Treffs dabei und haben sich den kommunistischen Parolen Michellis hingegeben oder sie haben für kommunistische Zwecke Geld gespendet. Ein Teil von ihnen hat auch sein Ohr dem Feinde geliehen, Feindsender gehört.

Der Volksgerichtshof hat aber bei ihnen, die alle der suggestiven Persönlichkeit Michellis erlegen sind, mit dem Oberreichsanwalt angenommen, daß sie sich nicht darüber klar waren, mit ihren Taten auch dem Feind des Reiches zu helfen. Mit Ausnahme von Karl Kahlig waren sie zwar alle bei einem der Treffs dabei, und da wurde ja von Sabotage geredet, um dem Kriegsfeind zu helfen. Aber sie waren bei diesen Treffs auch Zeuge, daß die unmittelbar Angesprochenen-Wolfger und Schweinegger- oder beim zweiten Treff Andere Sabotagehandlungen ablehnten; außerdem sagte nach dieser Ablehnung Michelli: "Na, dann lassen wir das". Deshalb konnten sie annehmen, daß es nicht zur Sabotage kommen werde. Sie haben sich also den Teil der Michellischen Ausführungen, der die offenkundige Unterstützung des Kriegsfeindes betraf, nicht zu eigen gemacht und rechneten danach auch nicht damit, daß es tatsächlich zum Sammeln von Sprengstoff kommen werde. Deshalb sind sie nur wegen Hochverrats (§ 83 StGB.) bestraft worden.

Von ihnen trägt die schwerste Schuld und deshalb auch die schwerste Strafe Josef Dick. Denn er ist der Einzige aus dieser Gruppe, der auf dem einen Treff, auf dem er war, zur kommunistischen Propaganda Michellis Positives beigetragen hat: lang und breit erzählt er angebliche Sabotageakte im Betrieb der Reichsbahn. Er, der von seiner Schulentlassung an bis zur Gründung des Großdeutschen Reiches, d.h. 10 Jahre lang, fast nie Arbeit hatte; er, dem dann der Nationalsozialismus im Fahrdienst der Reichsbahn eine Vertrauensstellung, feste Arbeit und Brot gab! Er, der also besonders dankbar und treu hätte sein sollen. Weil er vielleicht, als ihn Michelli einlud, noch nicht wußte, was aus dem "Ausflug" werden sollte, und weil er außer auf diesem einen Treff sich nicht betätigt hat, ist er mit einer Freiheitsstrafe von zwölf Jahren Zuchthaus davon gekommen.

Nach

Nach ihm hat sich Josef Schinko am meisten mit Schuld beladen. Er war beim zweiten Treff dabei und hat sich den "innenpolitischen" Teil der dort gehörten kommunistischen Propaganda zu eigen gemacht. Das geht daraus hervor, daß er zweimal Mader einen wenn auch kleinen Beitrag für die Rote Hilfe gegeben hat. Außerdem hat er auch Feindsender gehört und die dort gehörten ins abträglichen Nachrichten Mader weitererzählt. Er hat also seine kommunistische Einstellung agitatorisch defattistisch betätigt. Dafür hat er zum Schutz des Reiches vor solchen Volksverrätern 9 Jahre Zuchthaus bekommen.

Georg Maders Schuld unterscheidet sich von der Schinkos nur dadurch, daß er das, was er im Feindsender hörte, nicht nachweislich weitererzählt hat. Im übrigen hat auch er einen der Michellit-Treffs, den zweiten, mitgemacht, sich freilich dabei gegen Sabotageakte, wenn auch nur als zu gefährlich, gewandt, aber andererseits gezeigt, daß er sich zum Kommunismus zählte, indem er zweimal kleine Beträge für die Rote Hilfe annahm und auch ein paar Mark als seine Spende beiseite legte. Er hat dafür acht Jahre Zuchthaus bekommen.

Die gleiche Strafe erhielt Konrad Wolffer. Feindsender hat er zwar nicht gehört und auch für die Rote Hilfe nicht gesammelt oder gespendet. Er ist aber bei beiden Michellit-Treffs dabei gewesen. Also auch zum zweiten Treff gegangen, obgleich er vom ersten her wußte, was dort von Michellit "geboten" wurde ! ! Weil er Sabotageakte, die ihm Michellit auf dem Treff ansann, ausdrücklich ablehnte, ist er mit nur acht Jahren Zuchthaus bestraft worden.

Waidbacher war bei einem der zweit Treffs. Er zeigte nicht nur den hochverräterischen Kreis, den er dort getroffen hatte, nicht an, er machte sich auch das Gehörte - vielleicht mit Ausnahme des Sabotagegedankens und des Sprengstoffsammlins- weitgehend zu eigen. Das kann man daraus erkennen,

dass

daß er - obgleich Parteianwärter - feindlichen Rundfunk abgehört hat. Daß er auf dem Treff unter Hinweis darauf, daß er Parteianwärter war, von angeblichen inneren Schwächen der NSDAP gesprochen hat, hat der Volksgerichtshof nicht festgestellt. Denn nur ein Mitschuldiger hat es bekundet und Waidbacher bestreitet es. Und unmöglich ist nicht, daß man ihm als Parteianwärter mit dieser Bekundung eins auswischen wollte. Er hat, wenn er sich auch weniger betätigt hat, angesichts der besonderen Gemeinheit seines Vertrates an Führer, Volk und Reich sieben Jahre Zuchthaus erhalten.

Auch Karl und Johann Kahlig haben sich der hochverräterischen Propaganda Michellis verschrieben. Johann Kahlig hat das dadurch gezeigt und betätigt, daß er an einem der Treffs teilnahm und, wenn auch kleine Beträge für Rote Hilfe gab; Karl Kahlig dadurch, daß er ebenfalls etwas für Rote Hilfe spendete und bei Michelli feindliche Sender mit abhörte. Sie-Halbbrüder Michellis sind in ihrer Jugend (sie waren acht Geschwister) in großem Elend aufgewachsen und mögen mit ihrer Angabe recht haben, daß dieses frühere Elend, um das sich damals kein Staat, keine NSDAP und keine NSV kümmerte, sie zum Marxismus geführt hat. Aber sie hatten in nationalsozialistischer Zeit, wie übrigens alle Verurteilten dieser Gruppe, ihre feste Arbeit und ihr Brot, wußten um das Wirken der NSV und hätten bei gutem Willen sehr leicht erkannt, daß der Nationalsozialismus unser Reich als ein Haus der sozialen Gerechtigkeit aufbauen und einrichten will. Immerhin haben sie beide weniger getan als die bisher behandelten Verurteilten und sind deshalb jeder mit fünf Jahren Zuchthaus bestraft worden.

Die Zeit, in der kommunistischer Hochverrat als Kavalier-Verbrechen angesehen wurde, ist vorbei. Auch wenn der Kommunist bei seinem Verbrechen nicht daran gedacht hat, daß er dem Feind des Reiches hilft, hat er sich durch seine Untreue ehrlos gemacht. Josef Dick, Josef Schinko, Konrad Wolfger, Georg Höder, Heinrich Waidbacher, Karl und Johann Kahlig haben deshalb ihre Ehre für eine Zeitdauer, die der Länge ihrer Strafzeit entspricht, höchstens für zehn Jahre, verwirkt.

— — — — —

Anders

Anders als diese Kommunisten hat der Volksgerichtshof den Johann Schweinegger beurteilt. Gewiß, bei dem ersten der beiden Treffs war er dabei. Aber als er hinging meinte er, sich an einem Ausflug zu beteiligen. Auf der Wiese am Krunnen hörte er dann zu seinem Erstaunen die Reden Michellis. Und als dieser ihn aufforderte, Sabotage zu üben, lehnte er das entschieden ab, und wurde dann Zeuge dessen, daß auch der zweite zur Sabotage Aufgeforderte das ablehnte und dieser Teil der Besprechung mit Michellis Worten schloß: "Na, dann lassen wir das."

Nichts ist zutage getreten, was darauf schließen ließe, daß er sich irgend einen Teil der kommunistischen Äußerungen Michellis zu eigen gemacht hätte. Weder gab er Geld für Rote Hilfe - denn wenn er auch einmal etwas gab, so doch für eine bestimmte, namentlich genannte Familie, und ohne daß ihm ein Zusammenhang mit dem Kommunismus genannt oder klar gewesen wäre - noch hat er fremde Sender gehört. Auch lud ihn Michelli zum zweiten Treff nicht wieder ein!! Der Volksgerichtshof hat ihm, der einen wirklich guten und aufrichtigen Eindruck gemacht hat, geglaubt, daß er, wenn er auch bis 1934 Sozialdemokrat war, doch damit nichts mehr und mit dem Kommunismus nie etwas zu tun haben wollte. Dafür spricht sein ganzes Leben: Im Weltkrieg bekam er die Bronzene und die Silberne Tapferkeitsmedaille und wurde zweimal verwundet; und wenn er über 30 Jahre lang bei der freiwilligen Feuerwehr seines Ortes ist, so hat er manche Übungsstunde der Gemeinschaft gewidmet; für seinen Einsatz im Abstimmungswahlkampf bei der Gründung des Großdeutschen Reiches hat er ein "Anerkennungsdekret" bekommen; acht Kinder versorgt und erzieht er als ordentlicher Familienvater, läßt die ältesten Jungen ein Handwerk erlernen und trug für seine Verhältnisse hohe Ausgaben, um auch eine beinkranke Tochter etwas lernen zu lassen, was ihr ermöglicht, im Leben auf eigenen Füßen zu stehen. Er ist kein Kommunist.

Aber er hat seine Pflicht versäumt, sein Wissen um eine solche kommunistische Zelle der Polizei mitzuteilen (§ 139 StGB.). Dieses schwere Verstümnis erklärt er damit, daß er geglaubt habe, weil ja die Sabotage abgelehnt worden sei, drohe von diesem Kreise keine ernste Gefahr. Aber das entschuldigt ihn nicht. Die Volksgemeinschaft muß erwarten, daß jeder mithilft, den Kommunismus im Lande auszurotten, wo immer er sich wieder hervorwagen soll.

86

sollte. Schweinegger mußte also bestraft werden. Weil er geglaubt hat, große Gefahr drohe von dieser Kommunistenzelle nicht, und angesichts seiner Persönlichkeit erschienen dem Volksgerichtshof zwei Jahre Gefängnis ausreichend.

Franz Peherstorfer steht mit dem Kreis der in diesem Urteil bestraften Kommunisten in keinen feststellbaren Zusammenhang. Er hat aber ausländische Sender gehört (§ 1 der Rundfunkmißbrauchverordnung), wie er vor der Polizei offen zugegeben hat. Jetzt will er das nicht mehr wahr haben; er habe es damals nur in der Verwirrung gesagt. Aber er hat damals Einzelheiten geschildert. Sein Geständnis war also wahr. Peherstorfer muß an sich ein ordentlicher Arbeiter sein, denn seit 1921 war er ununterbrochen in denselben Betrieb. Er ist auch seit 1924 bei keiner marxistischen Partei mehr gewesen. Der Volksgerichtshof glaubt ihm deshalb, daß er aus Neugier und nicht aus politischer Gegnerschaft gehandelt hat. Angesichts seiner Persönlichkeit hat er ihn deshalb entsprechend dem Antrage des Oberreichsanwalts mit zwei Jahren Gefängnis davonkommen lassen.

Bleibt noch Josef Gschanes. Ihm, der im übrigen in keinem erkennbaren Zusammenhang mit dem Michellit-Kreis gestanden hat, gab Soukup die Pakete mit den Sprengkapseln und Zündschnüren. Gschanes will, was ihm Soukup bestätigt, die Pakete zunächst ohne Kenntnis ihres Inhalts aus Gefälligkeit in Verwahr genommen haben. Er gibt aber zu, daß ihm etwa eine Woche nachher Soukup ihren Inhalt gesagt hat. Und nun hat er die Pakete nicht etwa der Polizei abgeliefert oder vernichtet, sondern sie besser, nämlich im Schweinestall und unter einem Holzstoß versteckt. Er mag, wie er beteuert, nicht gewußt haben, daß er diese Sprengmittel für Kommunisten bereit hielt. Er mag auch nicht beabsichtigt haben, mit diesen Sprengmitteln schwere Verbrechen zu ermöglichen (§ 6 Sprengstoffges.). Aber sein Unrecht erschöpft sich auch nicht darin, daß er Sprengmittel heimlich verwahrte (§ 49 des Sprengstoffgesetzes). Er hat im Kriege Sprengmittel un-

A small, rounded, yellowish-brown seed with a slightly textured surface.

besonders verdächtigen Umständen, nämlich von jemandem, der sie nicht besitzen durfte, zur Verwahrung angenommen. Er ist sich deshalb darüber klar geworden, daß dieser Sprengstoff irgendwelchen ungesetzlichen Zwecken dienen sollte, selbst wenn er nicht bereit gewesen sein sollte, sie für solche Zwecke auch wieder freiwillig herauszugeben. Die Strafe für verbotenen Besitz von Sprengmitteln genügt für dieses Unrecht nicht. Der Volksgerichtshof hat deshalb seiner Pflicht entsprechend die Strafe unmittelbar aus dem gesunden Volksempfinden geschöpft (§ 2 StGB.) und (in Anlehnung an § 6 Sprengstoffges.). 5 Jahre Zuchthaus für solchen Sprengstoffbesitz und -versteck im Kriege um der Sicherheit des kämpfenden Reiches willen für erforderlich gehalten. Auch wer unter solchen Umständen Sprengstoff versteckt, verspielt seine Ehre. Gschanes hat deshalb für fünf Jahre seine Bürgerehre verwirkt.

Allen, die zu Zuchthaus oder Gefängnis verurteilt sind, hat der Volksgerichtshof ihre Polizei- und Untersuchungshaft ganz aus ihre Strafe angerechnet, zumal sie diese nicht schuldhaft verlängert haben.

Die Kosten des Verfahrens müssen die Verurteilten tragen.
gez.: Dr. Freisler Stier.

II / 70

1 7. 2/70
CRSHAV

Fall II / 70

J. Müller u.a.

Anklage

Berlin, den 3. September 1942

6 J 104/42

I = 6 J 102/42 Hauptband,
II = 6 J 103/42 Sonderband II,
III = 6 J 104/42 Sonderband III.

H a f t !
Protektoratsangehörige
zu 3) und 6) !

Anklageschrift

✓ 1) Den Strumpfwirker Franz Müller aus Schellenken (Kreis Dux), geboren am 17. Oktober 1922 in Weipert (Kreis Kaaden), ledig,

angeblich nicht bestraft,

am 10. Dezember 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Reichenberg vom 12. März 1942 - 6 J 167/41g - seit dem 12. Mai 1942 im Landgerichtsgefängnis in Brüx in Untersuchungshaft,

✓ 2) die Verkäuferin Herta Lindner aus Mariaschein (Kreis Aussig), geboren dort am 3. November 1920, ledig,

angeblich nicht bestraft,

am 27. November 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Reichenberg vom 12. März 1942 - 6 J 167/41g - seit dem 12. Mai 1942 im Landgerichtsgefängnis in Brüx in Untersuchungshaft,

✓ 3) den Elektro- und Radiotechniker Zdenek Sarrantane aus Teplitz-Schönau, geboren dort am 21. November 1920, ledig. Protektoratsangehörigen,

angeblich nicht bestraft,

am 9. Dezember 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Reichenberg vom 12. März 1942 - 6 J 167/41g - seit dem 12. Mai 1942 im Land-

III 49/51

Landgerichtsgefängnis in Brüx in Untersuchungshaft,

III 53, 64

4) die Näherin Emilie Dvorak aus Teplitz-Schönau, geboren am 27. September 1919 in Turn (Kreis Teplitz-Schönau), ledig,

III 54R

angeblich nicht bestraft,

III 52, H 4

am 28. November 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Reichenberg vom 12. März 1942 - 6 J 167/41g - seit dem 11. Mai 1942 im Gerichtsgefängnis in Teplitz-Schönau - Gef. Bu sen - Nr. 45/42 - in Untersuchungshaft, 5
gem.

III 66/67

5) den Verschieber bei der Deutschen Reichsbahn

Ernst Josef Patz aus Aussig-Prödlitz, gebor.

III 69, 85

11. Oktober 1903 in Karbitz (Kreis Aussig), vertragen

III 70R

angeblich nicht bestraft,

III 68, H4

am 28. November 1941 vorläufig festgesetzt und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Reichenberg vom 12. März 1942 - 6 J 167/41g - seit dem 9. Mai 1942 im Gerichtsgefängnis in Teplitz-Schönau - Gef. Buch Nr. 36/42 - in Untersuchungshaft,

III 87/88

6) den Baggerarbeiter Adolf Dvorak aus Seestadt (Kreis Komotau), geboren am 12. August 1909 in Triebischitz (Kreis Brüx), verheiratet, Protektoratsangehörigen,

III: 90, 99

III 91R, 100

III 89, H 7

angeblich nicht bestraft.

III 99/101

am 14. Januar 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Reichenberg vom 12. März 1942 - 6 J 167/41g - seit dem 12. Mai 1942 im Landgerichtsgefängnis in Brüx in Untersuchungshaft, sämtlich bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

I. alle Angeschuldigten:

Muller: von Herbst 1940 bis Dezember 1941.

Herta Lindner: von Oktober 1940 bis November 1941.

Safranek und Emilie Dvorak: von Mai/Juni 1941 bis

November 1941.

Patz

Patz: von Juli 1941 bis November 1941,

Dvorak: vom Sommer 1940 bis Januar 1942

im Sudetengau, Müller auch in Prag fortgesetzt gemeinschaftlich und mit Anderen das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt ein zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reiche loszureißen, vorbereitet zu haben, wobei die Tat

- 1) darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverraths einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen und aufrechtzuerhalten,
- 2) auf Beeinflussung der Massen durch Herstellung und Verbreitung von Schriften gerichtet war,
- 3) des Angeklagten Patz darauf gerichtet war, die Wehrmacht zur Erfüllung ihrer Pflicht untauglich zu machen, das Deutsche Reich gegen Angriffe auf seinen äußeren Bestand zu schützen,

II. den Angeklagten Patz:

durch dieselbe Handlung wie zu I

- 1) im Inlande es unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich der Kriegsmacht des Reiches einen Nachteil zuzufügen,
- 2) es unternommen zu haben, die Manneszucht in der Deutschen Wehrmacht zu untergraben,

Verbrechen nach § 80 Abs.1, § 83 Abs.2 u.3 Nr.1, 2 und 3, §§ 91b, 86a, 47 StGB., § 5 Nr. 2 der Kriegsstrafrechtsverordnung vom 17. August 1938, § 73 StGB.

Die Angeklagten sind Funktionäre der illegalen KPS. im Kreisgebiet Brüx-Teplitz gewesen. Müller ist Vertreter und Verbindungsmann des Teplitzer Gebietsleiters der KPS. Komann (angeklagt in 6 J 103/42), die Lindner Zellenkassiererin und im Teplitzer Lit-Apparat tätig gewesen. Safranek und die Dvorak haben sich ebenfalls im Lit-Apparat des Teplitzer Gebietes bei der Herstellung von illegalen Flugschriften betätigt. Patz ist Bezirksleiter der KPS. in Aussig gewesen, während Dvorak als Gebietsleiter der KPS. in Brüx und als Bezirksleiter von Seestadt1 tätig war.

Wesentliches

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I.

Die Tätigkeit der Angeschuldigten.

1) Der Angeschuldigte Müller.

Müller gehörte von 1936 bis 1938 dem Kommunistischen Deutschen Jugendverband an, befaßte sich mit der Erlernung des Esperanto und stand mit einem Franzosen im Briefwechsel, der kommunistischen Inhalt hatte. Müller ist jetzt Mitglied der DAF.

III 3R/4

III 4/6

III 6/12

Im Herbst 1940 kam Müller häufig mit Reichert und Sobota (angeklagt in 6 J 102/42) und Komann (angeklagt in 6 J 103/42) zu politischen Besprechungen im Sinne der KPC. zusammen. Gegen Ende 1940 beteiligte er sich durch Geldspenden an der illegalen "Roten Hilfe" in Teplitz; Anfang 1941 war er bei der Besprechung in dem Teplitzer Weinlokal zugegen, wo er von Ficht (angeklagt in 6 J 103/42) etwa 20 Spendenquittungen zum Vertrieb erhielt. Während seiner Einberufung zum Reichsarbeitsdienst vom 7. Februar bis zum 23. Juli 1941 ruhte seine illegale Tätigkeit. Bereits am Tage seiner Beurlaubung vom Arbeitsdienst nahm er die Verbindung mit Komann wieder auf und hatte mit ihm am 23. Juli 1941 im Beisein der Lindner und des Safranek eine Zusammenkunft in Teplitz, bei der Komann ihn über den Reichsarbeitsdienst ausfragte und für die weitere illegale Mitarbeit gewann. Gegen Ende Juli 1941 nahm Müller an dem "Gebietstreff" im Bahnhof Teplitz-Waldtor teil, wo er auf Weisung Komanns einen von ihm angefertigten Plan über den künftigen Parteiaufbau vorlegte und dazu Erläuterungen gab. Etwa Anfang August 1941 war Müller mit Komann zu illegalen Zwecken in Prag. Im selben Monat nahm er auf Weisung des Komann über den Genossen Wanka (angeklagt in 6 J 105/42) mit dem er seit Ende Juli 1941 in Verbindung stand, Beziehungen mit den Genossen in Haan auf. Im August/September 1941 vermittelte Müller zwei Treffs Komanns mit Plsek (angeklagt in 6 J 103/42) in Teplitz, bei denen Komann diesen für den Teplitzer Lit-Apparat warb und als technischen Gebietsleiter einsetzte. Im September

II 51

September 1941 bestellte Komann den Angeklagten Müller zu seinem Vertreter und Verbindungsmann zu den Funktionären des Teplitzer Gebietes. Als solcher vermittelte Müller im September und Oktober 1941 einen Treff Komanns mit Patz, einen Treff der Krsnak mit Lindner sowie mehrere Treffs Komanns mit Lindner. In der Folgezeit erhielt er von Komann noch weitere Aufträge zur Vermittlung von Treffs, die er aber infolge Zeitmangels nicht mehr ausgeführt haben will.

III 15/17

Müller entrichtete regelmäßig illegale Beiträge, kassierte solche ^{auch} von mehreren Mitgliedern, darunter Wanka, Jelinek, Görl und Hroscheck und führte das Geld an Reichert, Komann oder Lindner ab.

Im Herbst 1941 errichtete Müller auf Weisung Komanns oder Sobotas bei dem Genossen Hroscheck für die illegalen Gruppen in Haan und Schellenken eine sogenannte Kastenstelle, wo Druckschriften, Briefe und anderes illegales Material eintraf und abgeholt wurde; er machte auch Hroscheck mit dem Duxer Verbindungsmann dieser Kastenstelle bekannt. Etwa um dieselbe Zeit übermittelte er an den Genossen Vrba (angeklagt in 6 J 105/42), bei dem ebenfalls eine sogenannte Kastenstelle bestand, eine verschlossene Tüte mit unbekanntem Inhalt.

Bis Ende Oktober 1941 betätigte sich Müller auch bei der Übermittlung von illegalem Flugschriftenmaterial. So holte er auf Weisung Komanns aus der Wohnung der Mutter der Slach illegales Material, übergab es dem Sobota und überbrachte in mehreren Fällen Material zur Vervielfältigung dem Komann. Auch von Plsek erhielt er eine Rolle illegale Flugschriften zur Weiterleitung an Sobota; ebenso überbrachte er der Lindner mehrfach illegales Material, das diese an die Krsnak weitergegeben hat.

III 1R, 12/13

Bei der polizeilichen Durchsuchung sind in der Wohnung des Müller zwei Lehrbücher der russischen Sprache sichergestellt worden, die Müller mit Rücksicht auf den von ihm erhofften politischen Umsturz erlernen wollte.

2) Die Angeklagte Lindner.

Die Angeklagte Lindner gehörte von 1937 bis 1938 dem Kommunistischen Deutschen Jugendverband an,

in

III 23/R

III 24/25,
26/29

in dem sie eine Zeitlang Wanderleiterin war. Sie ist jetzt Mitglied der DAF. und des RLB.

Im Oktober 1940 lernte die Angeklagte Lindner durch Müller den in anderer Sache angeklagten Ficht in Teplitz kennen. Sie beteiligte sich bis Frühjahr 1941 durch Geldspenden an der illegalen "Roten Hilfe" in Teplitz und war bei dem Treff in dem Teplitzer Kleinlokal zugegen. Im Mai 1941 übersetzte sie auf Welsung Komanns ein angeblich von englischen Fliegern über Brüx abgeworfenes Flugblatt, das sich mit der damaligen politischen und militärischen Lage befaßte, in die tschechische Sprache. Zu derselben Zeit schrieb sie nach dem Diktat Komanns ein kommunistisches Gedicht und ein Manuskript nieder, das sich mit der Kriegslage beschäftigte und die Hoffnung zum Ausdruck brachte, daß in Deutschland im Winter 1941/1942 eine Hungersnot ausbrechen werde. Dieses Manuskript wollte Komann zur Abfassung von Flugschriften verwenden.

Kurze Zeit später hatte die Angeklagte Lindner mit Komann, Safranek und der Dvorak in Teplitz einen Treff zur Besprechung der Herstellung und Veröffentlichung von illegalen Beitragssmarken. Gegen Ende Mai 1941 erhielt sie von Komann eine größere Anzahl Beitragssmarkenbogen, die sie in der Wohnung des Angeklagten Patz mit dessen Hilfe mit seiner Schreibmaschine beschrieb. Einen Teil dieser Marken erhielten Patz und Komann, während der Rest von der Lindner der Krsak überbracht werden sollte; dies unterblieb aber infolge des späteren Einzugs dieser Marken.

Gegen Anfang Juni 1941 schrieb die Angeklagte Lindner ein Diktat Komanns mit der Überschrift "Tatsachen zur gegenwärtigen Zeit" nieder, das ebenfalls für die Abfassung von Flugschriften benutzt werden sollte. Kurze Zeit später zog sie mit Komann und der Slach in der Wohnung ihrer Mutter von einer Matrize mit dem Vervielfältigungsapparat etwa 50 bis 100 Flugblätter ab, von denen einen Teil Komann und die Slach bekamen, während die Lindner vier Stücke der Krsak und etwa 10 Stücke dem Angeklagten Patz überbrachte.

III 29/32

Am 23. Juli 1941 war die Lindner bei dem Treff Komanns mit Müller in Teplitz zugegen. Etwa zu derselben Zeit übertrug sie mit Safranek und der Dvorak bei Patz

Patz mit dessen Schreibmaschine den Inhalt eines Flugblattes auf eine Matrize. Gegen Ende Juli 1941 nahm sie an dem illegalen "Gebietstreff" im Bahnhof Teplitz-Waldtor teil, wo sie von der Slach etwa 70 RM illegale Beiträge zur Weiterleitung an ihren Vater Heinrich Lindner erhielt. Zu derselben Zeit vermittelte sie auf Weisung Komanns einen Treff des Funktionärs Tittl (angeklagt in 6 J 102/42) mit Patz und der Krsnak.

III 29/31,
II 38

Gegen Ende JuJi 1941 holte die Angeklagte Lindner eine Rolle illegalen Materials aus der Wohnung Plseks und übergab sie ihrem Vater. Etwa im August 1941 brachte sie weisungsgemäß mit Hilfe der Duorak den Vervielfältigungsapparat in die Wohnung der Genossin Grohmann. Dort zog sie kurze Zeit später mit Komann und der Duorak etwa 60 bis 70 Flugblätter ab und brachte etwa 30 Stücke ihrem Vater. Im September 1941 übertrug sie mit Safranek und der Duorak bei Patz mit dessen Schreibmaschine einen weiteren kommunistischen Artikel Komanns auf eine Matrize. Von August bis Oktober 1941 erhielt sie auch von Müller etwa dreimal je eine Rolle Flugschriften, die sie weisungsgemäß an die Krsnak weiterleiten mußte.

Als Zellenkassiererin nahm die Angeklagte Lindner an illegalen Beiträgen von der Duorak 4,50 RM, von Komann 11 RM, von der Slach etwa 125 RM und von der Krsnak 20 RM entgegen, die sie sämtlich an ihren Vater als Hauptkassierer abführte bis auf einen Betrag, den sie Komann zum Kauf einer Schreibmaschine und von Matrizen überließ.

Bei der polizeilichen Durchsuchung ist das Lichtbild des Funktionärs Fleit mit der kommunistischen Widmung sichergestellt worden.

Hülle vor III
21

3) Der Angeklagte Safranek.

III 39/R

III 39R/41

Safranek gehörte früher nach seiner Angabe weder einer politischen Partei an, noch betätigte er sich politisch. Er ist Mitglied der DAF.

Im Mai/Juni 1941 wurde Safranek Mitglied der KPS. in Teplitz und zahlte in der Folgezeit bis Oktober 1941 regelmäßig Beiträge an die Angeklagte Duorak. Anfang Juni 1941 nahm er an dem illegalen Treff mit Komann

Komann und der Dvorak in Teplitz teil, wo die Herstellung und Verausgabung illegaler Beitragsmarken besprochen wurde. In der Folgezeit hatte er mit Komann, der Dvorak und der Lindner häufig politische Lagebesprechungen im Sinne der KPS., bei denen Komann zu erhöhter illegaler Tätigkeit drängte, weil etwa im Oktober 1941 die KPS. aus ihrer Illegalität heraustreten würde.

III 44/45, 47 die KPS. aus ihrer Illegalität heraustreten würde. Gegen Mitte Juli 1941 nahm Safranek an dem Funktionartreffen im Wäldchen bei Kosten teil; am 23. Juli 1941 war er bei dem Treff Komanns mit Müller in Teplitz zugegen. Etwa zu derselben Zeit half er mit der Dvorak der Lindner bei der Übertragung des Flugblatts auf eine Matr. in der Wohnung von Patz. Gegen Ende Juli 1941 nahm Safranek an dem illegalen "Gebietstreff" im Bahnhof Tep. Waldtor teil; etwa Anfang September 1941 war er bei dem Treff in der Wohnung der Krsnak anwesend, als Komann über das Ergebnis der Prager Reise Reicherts berichtete und mit ihnen die politische Lage besprach.

III 41/42, 44 Etwa von Juli/August bis Oktober 1941 erhielt Safranek von Komann und zuletzt von Plsek laufend jeden Monat einen Teil der hergestellten illegalen Flugschriften und gab sie weisungsgemäß an die Dvorak und eine Rolle mit etwa 8 Stücken an Lindner weiter. Im September 1941 half er, als die Lindner in der Wohnung von Patz einen kommunistischen Artikel Komanns auf eine Matrize übertrug. In demselben Monat brachte er mit Komann den Vervielfältigungsapparat aus der Wohnung der Grohmann in die Wohnung des Plsek. Kurz danach nahm er mit der Dvorak dort auf einer mitgebrachten Matrize handschriftliche Änderungen vor. Im Oktober 1941 wurden in der Wohnung von Plsek unter seiner Mitwirkung etwa 60 bis 80 illegale Flugschriften mit dem Vervielfältigungsapparat abgezogen, wobei Komann, Safranek und die Dvorak halfen. Einen Teil dieser Flugschriften erhielt Safranek. In der Folgezeit nahm er in der Wohnung des Plsek noch an mehreren Besprechungen über die politische Lage und die weitere illegale Tätigkeit teil.

Am 23. November 1941 sammelte Safranek auf Weisung Komanns nach der Festnahme des Funktionärs Sobota illegale Beiträge ein. Er erhielt von Holub und Porzal 40 und

und 18 RM, die er an Lindner abführen wollte. Sie sind aber bei der polizeilichen Durchsuchung in seiner Wohnung sichergestellt worden.

III 37R, H 36

4.) Die Angeschuldigte Dvorak.

Die Dvorak gehörte 1936 etwa zwei Monate dem tschechischen Trampverein "Severak" und von 1937 bis 1938 dem Kommunistischen Deutschen Jugendverband an. Sie ist jetzt Mitglied der DAF.

III 54/R

Etwa im Mai/Juni 1941 warb Komann die Dvorak als Mitglied der illegalen KPS. in Teplitz. Bis Oktober 1941 entrichtete die Dvorak Beiträge, die sie mit den von ihr kassierten Beiträgen Safraneks an Komann und später an die Lindner zur Weiterleitung an deren Vater abführte. Anfang Juni 1941 nahm sie an dem Treff mit Komann und Safranek in Teplitz teil, bei dem über die Herstellung und Verausgabung illegaler Beitragsmarken gesprochen wurde. In der Folgezeit hatte sie mit Komann, Safranek und Lindner politische Lagebesprechungen, bei denen Komann zum Ausdruck brachte, daß die Illegalität der KPS. nur noch bis Oktober 1941 bestehen werde. Sie forderte deshalb die Teilnehmer zu erhöhter illegaler Tätigkeit auf. So sollte die Dvorak in den umliegenden Ortschaften Mitglieder werben, deren Namen ihr Komann angeben wollte; dies ist aber nicht geschehen.

III 57/60, 62

Etwa Ende Juli 1941 half die Dvorak mit Safranek in der Wohnung von Patz der Lindner bei der Übertragung eines Flugblattes auf eine Matrize, indem sie den Text vorlas, während die Lindner schrieb. Etwa zu derselben Zeit nahm sie auf Weisung Komanns an dem illegalen "Gebietstreff" im Bahnhof Teplitz-Waldtor teil, wo sie der Slach illegale Beiträge von etwa 20 RM übergab. Im September 1941 war sie an mehreren Treffs in der Wohnung der Krsnak beteiligt, bei denen unter Leitung Komanns Besprechungen über die politische Lage und die Umorganisation der illegalen KPS. stattfanden. Ebenso war die Dvorak im September/Oktober 1941 bei illegalen Besprechungen über die politische Lage in der Wohnung des Plsek zugegen.

III 56/58,
60/63

Im Sommer 1941 erhielt die Dvorak durch Safranek und

und Komann illegale Flugblätter zum Lesen, die sie teils verbrannte, teils weitergab. Im August 1941 brachte sie zusammen mit der Lindner auf Weisung Komanns den Vervielfältigungsapparat in die Wohnung der Grohmann, wo sie kurz danach beim Abzug von etwa 70 bis 80 illegalen Flugschriften mitwirkte, deren Inhalt sich mit der Unzufriedenheit der Bevölkerung der von Deutschland besetzten Gebiete und den angeblichen militärischen Erfolgen der Sowjetrussen befaßte. Im September 1941 half die Dvorak in der Wohnung von Patz der Lindner bei der Übertragung eines kommunistischen Artikels Komanns auf eine Matrize. Sie wirkte auch mit, als Safranek in demselben Monat in der Wohnung von Plsek auf einer mitgebrachten Matrize handschriftliche Änderungen vornahm, und als im Oktober 1941 dort etwa 60 bis 80 illegale Flugblätter mit dem Vervielfältigungsapparat hergestellt wurden, deren Inhalt sich ebenfalls mit der Mißstimmung in den besetzten Gebieten und der angeblich guten Kriegstaktik der Sowjet-Union befaßte. Davon erhielt die Dvorak später von Plsek zwei Rollen. Im November 1941 nahm die Angeschuldigte Dvorak die für den Teplitzer Lit-Apparat benutzte Schreibmaschine in ihre Wohnung, um dort das Schreiben zu erlernen, da sie später Matrizen beschreiben wollte. Dort ist die Schreibmaschine bei der polizeilichen Durchsuchung sichergestellt worden. Daß es sich bei den ebenfalls vorgefundenen 30 RM um illegale Beiträge handelte, hat sich nicht mit Sicherheit feststellen lassen.

5) Der Angeschuldigte Patz

III 52R, H 53

III 70R, 76

Patz gehörte von 1931 bis 1932 dem Arbeitslosenrat in Aussig-Prödlitz als Listenführer, von 1936 bis 1938 der KPC., dem Bund der Freunde der Sowjet-Union und dem Bunde Proletarischer Freidenker sowie von 1937 bis 1938 der kommunistischen Organisation "Solidarität" an, in der er Vorsitzer und später Schriftführer der Ortsgruppe Prödlitz war. Im März 1937 nahm er als Delegierter dieser Organisation an einer Reichskonferenz in Prag teil. Er ist jetzt Mitglied des DRK., des RLB. und der DAF., befindet sich seit dem 20. Februar 1940 im Dienste der Deutschen

Deutschen Reichsbahn und hat im April 1941 den Treueid auf den Führer gelistet.

III 70R/75,
76/77, 79

Etwa im Juli 1941 erfuhr der Angeklagte Patz von dem Bestehen einer illegalen KPS. Gegen Mitte Juli 1941 nahm er auf Weisung Lindners an der Funktionärversammlung im Wäldchen bei Kosten teil, wo ihn der Funktionär Titl mit dem Aufbau einer illegalen Organisation der KPS. im Aussiger Bezirke betraute und als Bezirksleiter einsetzte; er erteilte ihm auch Richtlinien für den Aufbau und warnte ihn vor Sabotageakten. Komann erklärte sich bereit, als Verbindungsmann zwischen Patz und Titl tätig zu sein.

Kurze Zeit darauf nahm Patz die Verbindung mit der Funktionärin Krsnak auf, setzte sie als Verbindungsperson zum Funktionär Lindner ein und machte sie bei mehreren Treffs mit Komann und der Lindner sowie Titl und Lindner bekannt. Bei einem solchen Treff am Karbitzer Bahnhof besprach Patz mit Komann die politische Lage und erfuhr von ihm, daß die KPS. im Oktober 1941 aus ihrer Illegalität heraustreten werde. Von Titl erhielt Patz bei diesem Treff weitere Richtlinien und Weisungen für den illegalen Aufbau. Mit Titl und Soboča hatte Patz etwa im August 1941 einen weiteren Treff zur Besprechung organisatorischer Fragen. Von Komann erhielt Patz die Weisung, die Verbindung mit den Bodenbacher Genossen aufzunehmen, um über diese die Fühlung mit den deutschen Genossen in Dresden herzustellen; dazu ist es aber infolge seiner Festnahme nicht gekommen.

Patz warb in seinem Bezirke mehrere Mitglieder und erhielt von ihnen Beiträge, die er über die Krsnak an Lindner abführte. Mit seiner Schreibmaschine fertigte er auf Weisung Komanns etwa 16 Aufnahmeformulare für Funktionäre und händigte einen Teil davon der Krsnak aus.

III 71/72, 74/
75, 77/78

Etwa im Juli und September 1941 überließ Patz seine Schreibmaschine zur Beschriftung von Matrizen und zur Abfassung illegaler Flugblätter an Komann, die Lindner, Safranek und die Duorak. Gegen Anfang August 1941 erhielt er von der Lindner auf Weisung Komanns eine Rolle mit 6 bis 10 illegalen Flugblättern zur Verteilung in seinem Bezirke. Kurze Zeit nach dem oben erwähnten Treff

am Karbitzer Bahnhof übergab Patz Komann zur Weitergabe an Titl und zur Verwertung als Schulungsmaterial zwei Broschüren über kommunistische Gemeindepolitik aus der legalen Zeit der KPC. Er wollte zu demselben Zwecke Titl auch das kommunistische Gedicht "Soldat der Freiheit" (Anlage 5 in der Hülle vor III 68), das er angeblich zur legalen Zeit aus einer kommunistischen Zeitung abgeschrieben hat, zukommen lassen; dies ist aber unterblieben. Etwa Mitte September und Anfang Oktober sowie Anfang November 1941 erhielt Patz über die Krsnak von Lindner mehrere illegale Flugblätter, die sich mit der militärischen Lage an der Ostfront befassen und Richtlinien für Sabotageakte enthalten (Anlage 3 in der Hülle vor III 68). Von diesen Flugschriften will er den größten Teil verbrannt haben.

III 80/81,
II 84/85

Auch die beiden kommunistischen Gedichte und das Lichtbild des Sowjetkommissars, die bei der Krsnak sicher gestellt worden sind, stammen von Patz. Das Gedicht "Die Mütter an ihre Söhne im Waffenrock" will er ~~er lesen~~ geschrieben und im September 1941 auf Weisung Komanns durch Plsek vervielfältigt haben. Das Gedicht "Des Volkes Blut verströmt in Bächen" will Patz Anfang 1941 niedergeschrieben haben. Das Lichtbild des Sowjetkommissars hat er nach seiner Angabe von seinem Bruder Erhard gegen Anfang August 1941 von der Ostfront zugeschickt erhalten.

III 78/79

Vom Sommer 1941 ab stand Patz mit seinen vier bei der Wehrmacht befindlichen Brüdern, davon drei an der Ostfront, in Briefwechsel, der einen kommunistischen Inhalt hatte. Auf diese Weise wollte er unter ihnen und in den Reihen ihrer Kameraden zersetzend wirken und sie für die KPS. gewinnen. Seine Brüder ließen sich auch von ihm beeinflussen und sandten an ihn gleichfalls Briefe kommunistischen Inhalts, die sichergestellt und an die Wehrmacht abgegeben worden sind (III 68/R).

III 81/82

Um sich im kommunistischen Sinne zu schulen, versuchte Patz, nach seiner Angabe ohne Erfolg, im Sommer 1941 in der Wohnung der Krsnak auf deren Rundfunkgerät deutschfeindliche Hetznachrichten ausländischer Sender abzuhören. Die Sendezzeiten und Wellenlängen hatte er Mitte Juli 1941 bei der Zusammenkunft im Wäldchen bei Kosten

Kosten von Titl erfahren und auf einem Zettel niedergeschrieben, der bei der Krsnak sichergestellt worden ist. Um sich im kommunistischen Sinne schriftstellerisch zu betätigen, hatte Patz auch Auszüge aus dem kommunistischen Buche "Die Rebellion der Gehängten" und aus einem kommunistischen Flugblatt (Anlagen 5 und 7 in der Hülle vor III 68) angefertigt.

Die von Patz benützte Reiseschreibmaschine Marke "Erika" ist bei der polizeilichen Durchsuchung sicher gestellt worden.

6) Der Angeklagte Dvorak.

Dvorak gehörte von 1932 bis 1934 der Narodni Liga, 1936 als Schriftführer dem Sportklub Triebischitz und von 1937 bis 1938 der tschechischen Nationalsozialistischen Fartei an. Für die KPC. oder SPC. will er sich nicht betätigt haben. Er ist Mitglied der DAF. und des RLB.

III 96/97, 98a

Bereits im Sommer 1940 gründete der Angeklagte Dvorak in Seestadt 1 eine illegale Gruppe der KPS. und übernahm die Leitung. Er warb Mitglieder, erhob von ihnen Beiträge und nahm Verbindung mit einer Gruppe der KPS. in Maltheuern auf. Dadurch erlangte er Beziehungen zu der Zentrale der KPC. in Prag und hatte etwa im Dezember 1940 und im Februar 1941 je einen illegalen Treff mit dem führenden Funktionär Janecka (angeklagt in 6 J 79/42), von dem er Richtlinien und Weisungen für seine weitere illegale Tätigkeit sowie politische Lageberichte erhielt. Von ihm bezog Dvorak auch gegen Ende 1940 ein illegales Flugblatt mit dem Titel "Politischer Situationsbericht", das Richtlinien auch für die Beitragszahlung enthielt. Um dieselbe Zeit bekam er ein weiteres Flugblatt von einem Seestadtler Genossen.

III 96/97

Gegen Anfang 1941 veranlaßte Dvorak in seinem Bezirk Geldsammelungen nach Art der "Roten Hilfe" für die Angehörigen festgenommener Prager Funktionäre und führte etwa 50 RM und später etwa 30 bis 40 RM weisungsgemäß über die illegale Gruppe in Maltheuern nach Prag ab. Im Frühjahr 1941 erhielt er 3 bis 4 Bogen Beitragsmarken, die er später verbrannt haben will. Gegen Mitte Juni

1941

1941 stellte er nach der Festnahme Jandeckas die Kassierung und Entrichtung illegaler Beiträge vorübergehend ein.

III 92/94,
97/98

Mitte Juli 1941 nahm Dvorak an der illegalen Funktionärbesprechung im Wäldchen bei Kosten teil, wo er von Komann Richtlinien und Weisungen für den illegalen Aufbau und den Auftrag erhielt, aus einer kommunistischen Broschüre einen politischen Artikel für ein illegales Flugblatt anzufertigen; dazu ist es aber nicht gekommen. Der Funktionär Reichert gab ihm bei diesem Treff zu verstehen, daß er später als Gebietsleiter von Brüx eingesetzt werden solle, wozu Dvorak seine Zustimmung erkennen. Von Titl erfuhr Dvorak die Sendezzeiten und Wellenlängen eines Schwarzsenders, den er aber nicht abgehört haben will.

Anfang Oktober 1941 übertrug Reichert dem Angeklagten Dvorak bei einem Treff in der Nähe von Maltheuer das Amt des Gebietsleiters von Brüx, neben dem Dvorak den Posten des Bezirksleiters von Seestadtlich behielt. Reichert unterrichtete ihn über die neuen Anweisungen für den Umbau der KPS. und beauftragte ihn, eine neue Gebietsleitung in Brüx aufzubauen. Dvorak erhielt von ihm auch 3 bis 4 illegale Flugblätter zum Lesen und Verbreiten, die einen Aufruf an alle slawischen Völker zum Aufruhr im Kampfe gegen Deutschland enthielten. Diese will Dvorak gelesen und dann sofort verbrannt haben. Aus Angst vor einer drohenden Festnahme will er in der Folgezeit auch keine erhebliche Tätigkeit als neuer Gebietsleiter mehr entwickelt haben.

II.

Die tatsächliche Würdigung des Sachverhalts.

Der Angeklagte Müller und die Angeklagte Lindner haben im wesentlichen ihre illegale Tätigkeit zugestanden und werden, soweit sie Einzelheiten bestritten haben, durch die Angaben des Zeugen Komann überführt. Der Angeklagte Safranek und die Angeklagte Dvorak sind ebenfalls im wesentlichen geständig. Sie werden im übrigen durch die Angaben des Angeklagten Patz, der Angeklagten.

Angeschuldigten Lindner und der Zeugen Komann und Plsek überführt.

Der Angeklagte Patz hat nach anfänglichem Leugnen den ihm zur Last gelegten Sachverhalt im wesentlichen zugegeben und wird im übrigen durch die Angaben des Zeugen Lindner und der Zeugin Krsnak überführt.

Der Angeklagte Dvorak ist geständig.

Beweismittel.

I. Die Einlassungen der Angeklagten.

- 1) Müller: III 4/14, 15/17, 17a, 19,
- 2) Herta Lindner: III 24/33, 35,
- 3) Safranek: III 39R/46, 47/48, 50,
- 4) Emilie Dvorak: III 54R/63, 65,
- 5) Patz: III 70R/79, 80/82, 83/84, 86,
- 6) Dvorak: III 91R/94, 95/98, 98a, 100;

II. Die Zeugen:

- 1) Der Polizeibeamte, der die Ermittlungen geführt hat:
III 14, 17, 17a, 33, 46, 48, 63, 79, 82R, 84, 94, 98, 98a,

- 2) Photograph Emil Komann aus Dux,
- 3) Bedienerin Maria Krsnak aus Karbitz,
- 4) Arbeiter Franz Plsek aus Teplitz-Schönau,
- 5) Chemiehilfswerker Heinrich Lindner aus Maria-

schein,

zu 2) und 5) im Landgerichtsgefängnis in Brüx,
zu 3) und 4) im Gerichtsgefängnis Teplitz-Schönau
in 6 J 103/42 in Untersuchungshaft;

III. Die Urkunden und Druckschriften:

- 1) Die Strafregeristauszüge über die Angeklagten
- 2) ein Lichtbild des Funktionärs Ficht mit Widmung,
gefunden bei der Angeklagten Lindner:
Hülle vor III 21,
- 3) eine unbeschriebene Matrize nebst mehreren Bogen
beschriebenem Maschinenblaupapier (Anlagen 2 und 6),
ein illegales Flugblatt, zwei Ausschnitte aus
illegalen Flugblättern, ein Schriftstück kommuni-
stischen Inhalts, ein kommunistisches Gedicht
(Anlagen 3, 5, 7 und 8),
ein Brief an den Genossen XIV (Titl): Anlage

Anlage 4,

drei Mitgliedskarten des Bundes der Freunde der Sowjet Union (Anlage 9),

eine Delegiertenkarte der "Solidarität" (Anlage 10),

ein Mitgliedsbuch der KPC (Anlage 11),

gefunden bei dem Angeklagten Patz:

Hülle vor III 68;

IV. Die sonstigen Überführungsstücke:

1) Zwei russische Sprachlehrbücher,

gefunden bei dem Angeklagten Müller, sichergestellt in der Verwahrungsstelle der Staatspolizeileitstelle in Reichenberg: III 1R,

2) 58 RM illegale Beträge, sichergestellt bei der Polizeikasse des Polizeipräsidiums in Reichenberg, gefunden bei dem Angeklagten Safranek: III 1R,

3) die Reiseschreibmaschine Marke "Triumph" Nr. 842976/8, gefunden bei der Angeklagten Dvorak, sichergestellt in der Verwahrungsstelle der Staatspolizeileitstelle in Reichenberg: III 52R, H 53,

4) die Reiseschreibmaschine Marke "Erika" Nr. 842976/8, gefunden bei dem Angestellten Patz, sichergestellt in der Verwahrungsstelle der Staatspolizeileitstelle in Reichenberg: III 68R, H 50.

Ich beantrage,

gegen die Angeklagten Franz Müller, Herta Lindner, Zdenek Safranek, Emilie Dvorak, Ernst Patz und Adolf Dvorak die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof anzuordnen, die Hofdauer gegen sie zu beschließen und ihnen Verteidiger zu bestellen.

In Vertretung

H. B. Weißel

II / 74

135 2/70
(CRSHA)

Fall II 74

J. Ondracek u.a.

Anklage
Urteil

135 2/70

(CRSHA)

II 74

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof.

Berlin, den 3. September 1942

6 J 108/42

H = Hauptband
So = Sonderband
BA = Beikten

H a f t i

Protektoratsangehörige zu 1, 2, 4!

A n k l a g e s c h r i f t.

So.Bl.2/R

1.) Den Bergmann Anton O n d r á č e k aus Maltheuern,
Kreis Brüx, Sudetengau, geboren am 5. Dezember 1906 in Malt-
heuern, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

So.Bl.10/R

2.) den Bergmann Franz P e t e r k a aus Niedergeorgen-
thal, Kreis Brüx, Sudetengau, geboren am 28. August 1914 in
Niedergeorgenthal, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

So.Bl.19/R

3.) den Heizer Josef Š i m e k aus Seestadt, Sudetengau,
geboren am 3. Februar 1902 in Johnsdorf, Kreis Brüx, verhei-
ratet, deutschen Reichsangehörigen,

So.Bl.27/R

4.) den Schlosser Jaroslav F o r t e l k a aus Bergesgrün,
Kreis Brüx, Sudetengau, geboren am 10. Juni 1910 in Maltheuern,
verheiratet, Protektoratsangehörigen,

H.Bl.4/5

sämtlich vorläufig festgenommen am 12. März 1942,
zur Zeit im Landgerichtsgefängnis in Brüx,
sämtlich bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

im Gebiet der Kreise Teplitz und Brüx,
Ondráček, von Anfang 1941 bis November 1941,
Peterka, von Ende 1940 bis Anfang 1942,
Šimek, von Sommer 1940 bis Juli 1941,

Fortelka

Jan F. Fortelka

Fortelka, von Sommer 1940 bis November 1941 fortgesetzt und gemeinschaftlich miteinander und mit anderen das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt ein zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reiche loszureißen, vorbereitet zu haben, wobei die Tat

- a) sämtlicher Angeschuldigten darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen und aufrechtzuerhalten,
- b) der Angeschuldigten Peterka, Šimek und Fortelka außerdem auf Beeinflussung der Massen durch Verbreitung von Schriften gerichtet war,

Verbrechen gegen § 80 Abs.1, § 83 Abs.2,3 Nr.1 und 3, §§ 86a, 47 StGB.

Die Angeschuldigten haben sich als Funktionäre innerhalb der nach Kriegsausbruch im Sudetengau gebildeten illegalen KPČ betätigt. Während Šimek und Fortelka vorwiegend als Verbindungs Personen zwischen der illegalen Gruppe in Seestadt und der illegalen Kreisleitung Teplitz-Brüx sowie als Kassierer tätig gewesen sind, haben sich Ondráček und Peterka zunächst als Verbindungs Personen zwischen den führenden Funktionären und zuletzt als Mitglieder der Kreisleitung Teplitz-Brüx betätigt. Sämtliche Angeschuldigte haben außerdem mehrfach an Funktionärbesprechungen teilgenommen.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I.

Die politische Vergangenheit der Angeschuldigten.

So.Bl.3/R

1. Der Angeschuldigte Ondráček will nicht Mitglied einer marxistischen Partei gewesen sein, sondern lediglich von 1920 bis 1936 den sozialistischen Pfadfinderbund in Maltheuern geführt und von 1933 bis zur Befreiung des Sudetenlandes dem Bunde der Sowjetfreunde angehört haben.

Zur

Zur Tatzeit gehörte Ondráček der DAF., dem RLB. und der NSV. an.

So.B1.11/R 2. Der Angeklagte Peterka will vor der Befreiung des Sudetenlandes weder einer politischen Partei angehört noch sich überhaupt um Politik gekümmert haben.

1939 trat Peterka der DAF. bei.

So.B1.20/21 3. Der Angeklagte Šimek war von 1936 bis zur Befreiung des Sudetenlandes in seiner Heimat führend für die KPČ. tätig. Er beteiligte sich rege an den Parteiveranstaltungen der KPČ. und setzte sich stets für die Forderungen der Parteileitung ein. Wegen seines politischen Einsatzes wurde er im Mai 1938 zum Vorsitzer der kommunistischen Ortsgruppe seines Heimatortes Seestadt bestellt und in die Gemeindevertretung gewählt. Bei der tschechischen Mobilisierung im Mai 1938 stellte er sich den tschechischen Behörden zur Verfügung und wurde als Wachposten eingesetzt. Am 17. Juli 1941 wurde er durch die Geheime Staatspolizei dem Arbeitserziehungslager in Maltheuern überwiesen, aus dem er am 2. Oktober 1941 nach Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung wieder entlassen wurde.

1939 trat Šimek der DAF. bei.

So.B1.28/R 4. Der Angeklagte Fortelka gehörte bis 1927 dem tschechischen "Sokol" und von 1930 bis 1935 dem tschechischen Sportverein "Sparta" an. Mitglied einer politischen Partei will er nicht gewesen sein, sondern sich nur gewerkschaftlich dem der SPČ. nahestehenden "Verband der Metallarbeiter" angeschlossen haben.

Im Jahre 1939 trat Fortelka der DAF. bei.

II.

Die strafbare Betätigung und die Einlassung der Angeklagten.

1. Ondráček.

So.B1.4/5, 42/43 a) Der Angeklagte Ondráček wurde Anfang 1941 von Jan-dečka, dem illegalen Kreisinstrukteur der KPČ. für Teplitz-Brüx, für die illegale Mitarbeit in der KPČ. geworben und über deren Organisation und Tätigkeit aufgeklärt. Er zahlte an Jan-dečka bei dieser Unterredung einen Betrag von drei RM für Zwecke

ke der "Roten Hilfe" und erklärte sich bereit, den Posten eines Verbindungsmannes zwischen Jandečka und anderen führenden Funktionären im Kreise Teplitz-Brüx zu übernehmen. Aus Weisung Jandečkas nahm er in den nächsten Wochen zunächst etwa drei Zusammensetzung mit Wenzel Šimunek, dem Verbindungsmann der Gruppe in Brüx, wahr. Er erhielt von diesem zwei Briefe für Jandečka, während er selbst diesem nach dessen Angaben ebenfalls zwei Briefe

BA.63 105/42
So.IV Bl.23/
24 von Jandečka für den Funktionär Komann übergab.

So.Bl.5/6 Darauf wurde Ondráček durch Jandečka zu einer illegalen Besprechung in Ossegg bestellt, auf der er mit Komann und der Funktionärin Ehefrau Slach bekannt gemacht wurde. Nach einer eingehenden Aussprache mit Komann wurde Ondráček nunmehr als Verbindungsmann zwischen Jandečka und der illegalen Gruppe in Teplitz eingesetzt, in welcher Eigenschaft er mit einem Genossen aus Teplitz an einem ein für allemal vereinbarten Treffpunkt zusammentraf und jedesmal einen Brief erhielt. Die ersten beiden Briefe leitete er an Jandečka weiter, während er von dem Inhalt des letzten Briefes infolge der inzwischen erfolgten Festnahme Jandečkas selbst Kenntnis nahm.

BA.6 J 103/42
So.II 35,54

So.Bl.6/7 Da in diesem Schreiben Auskunft über die Umstände verlangt
BA.6 J 102/
42 wurde, die zur Festnahme Jandečkas geführt hatten, suchte Ondráček in Begleitung des Mitangeschuldigten Peterka den Funktionär Reichert, der ihm im Frühjahr 1941 durch Jandečka bekannt gemacht worden war, auf und erörterte die durch die Festnahmen von illegalen Mitgliedern veränderten Verhältnisse. Auf einem kurz darauf folgenden Treff zwischen Reichert, Komann und dem Angeschuldigten Ondráček wurde beschlossen, sämtliche maßgebenden Funktionäre des Kreises Teplitz-Brüx zu einer Besprechung zu bestellen, die in einem Wäldchen bei Ullersdorf stattfand. Auf dieser Zusammenkunft, an der neben Ondráček, Peterka und Reichert die Funktionäre Komann, Safranek, Patz, Dvůrak, Sobota und Titl teilnahmen, wurde vereinbart, die illegale Tätigkeit fortzusetzen, zu diesem Zweck zunächst die Verbindung mit Prag wieder herzustellen und die Weisungen der Prager Parteileitung einzuholen. Reichert, der sich im August 1941 in Verfolg dieser Vereinbarung und in Begleitung Komanns nach Prag begab, wurde dort von dem maßgeblichen Funktionär als Leiter

So.Bl.6/7
BA.63 102/42
So.I Bl.11/16 des

des Kreises Teplitz-Brüx eingesetzt und angewiesen, die Organisation wieder zu festigen und die illegale Arbeit in verstärktem Maße fortzusetzen. Nach seiner Rückkehr suchte er zu diesem Zweck Anfang September 1941 auch Ondráček auf und setzte ihn mit seinem Einverständnis als Mitglied der Kreisleitung ein, während er dem gleichfalls anwesenden Peterka den Posten eines Bezirksleiters von Brüx übertrug. Nach den Angaben Peterkas fand darauf noch im November 1941 auf der Johns dorfer Straße eine Zusammenkunft zwischen Reichert, Ondráček und Peterka statt, auf der ebenfalls die illegale Tätigkeit besprochen wurde.

Ondráček übermittelte gelegentlich der vorerwähnten Be-
sprechungen insgesamt 6 bis 8 RM als illegale Beiträge an den
Angeschuldigten Peterka.

b) Ondráček hat zugegeben, sich als Verbindungsmann bestätigt zu haben. Er hat indessen behauptet, bereits im Sommer 1941 seine Tätigkeit eingestellt zu haben, und demgemäß bestritten, von Reichert als Mitglied der Kreisleitung eingesetzt worden zu sein (Blatt 7/8). Insoweit wird er indessen durch die Angaben Peterkas (So.B1.15 - Treff im November 1941 -) und Reicherts (BA.6 J 102/42, So.I Bl.16) überführt.

2. P e t e r k a.

a) Im November oder Dezember 1940 wurde der Angeklagte Peterka von dem führenden Funktionär Jandečka, der in seiner Nähe wohnte, über die hochverräterischen Umtriebe der illegalen KPČ. unterrichtet und für die illegale Mitarbeit gewonnen. Er wurde alsdann mit den Jandečka unterstellten Funktionären Komann, Reichert und Šimek bekannt gemacht und beauftragt, die Verbindung zwischen Jandečka und diesen Funktionären aufrechtzuerhalten. Nach den Angaben Jandečkas traf Peterka in Erfüllung dieser Aufgabe bis Februar 1941 mit diesen Funktionären in Brüx (Komann), Bruch (Reichert) und an der Zentrum-Kolonie (Šimek) zusammen. Im Februar 1941 übertrug Jandečka dem Angeklagten Peterka den Posten des Kreiskassierers.

BA 6 J 102/42 Nach der im Juni 1941 erfolgten Festnahme Jandečkas such-
So. I Bl.9/10 ten, wie bereits im Abschnitt II 1) erörtert worden ist, die
Angeschuldigten

Angeschuldigten Ondráček und Peterka den Funktionär Reichert auf, um sich von diesem nach der Festnahme Jandečkas Aufklärung über die Fortführung der illegalen Arbeit zu verschaffen. Peterka nahm darauf an der zu diesem Zweck einberufenen Zusammenkunft sämtlicher maßgeblichen Funktionäre des Kreises Teplitz-Brüx in Ullersdorf teil, auf der beschlossen wurde, die durch die Festnahme Jandečkas abgerissene Verbindung mit Prag wieder herzustellen und die illegale Arbeit fortzusetzen. Zu dieser Zusammenkunft lud er auch den Funktionär Dvořák ein. Da er die Möglichkeit hatte, mit Arbeitern aus dem Protektorat in Beziehungen zu treten, wies Reichert ihn bei dieser Zusammenkunft an,

BA.6 J 102/42 ihm einen Durchlaßschein zur Einreise ins Protektorat zu besorgen; So. Bl.12/13 seine in dieser Hinsicht unternommenen Bemühungen sollen indessen erfolglos gewesen sein. Nachdem die Verbindung mit Prag durch Komann und Reichert wieder hergestellt und mit den Funktionären in Prag die illegale Arbeit besprochen worden war, bemühte sich Reichert nachdrücklich, wieder eine feste Organisation im Kreise Teplitz-Brüx aufzubauen. Er wandte sich zu diesem Zweck im September 1941 auch an den Angeschuldigten Peterka, den er in Gegenwart des Angeschuldigten Ondráček von den neuen Richtlinien für die illegale Arbeit unterrichtete und dem er zu seinem Posten als Kreiskassierer die Stellung eines Bezirksleiters von Brüx übertrug. Da in Brüx noch kein fester Zusammenschluß der kommunistischen Gesinnungsgenossen bestand, hießt Reichert den Angeschuldigten Peterka zu besonders eifriger Tätigkeit an, die Peterka auch zusagte. Im Oktober oder November 1941

BA.6 J 104/42 vermittelte der Angeschuldigte Peterka eine Zusammenkunft zwischen Dvořák und Reichert, auf der Reichert in seiner Gegenwart Dvořák mit den neuen illegalen Arbeitsanweisungen bekannt machte.

Als Kreiskassierer nahm der Angeschuldigte Peterka seit Februar 1941 die in den Bezirken des Kreises Teplitz-Brüx eingezogenen Beiträge entgegen. So leitete Jandečka bis zu seiner Festnahme wiederholt ihm gelegentlich von Funktionärbesprechungen übergebene Beträge an ihn weiter. Dvořák ließ ihm im Juli 1941 einen Betrag von 40 RM durch den Mitangeschuldigten Fortelka zustellen. Reichert will im Juni und Juli 1941 insgesamt etwa

BA.6 J 102/42 So. III 97 140 RM abgeführt haben, während Peterka selbst behauptet hat, nur

So. Bl.14/15 nur etwa 100 RM von Reichert erhalten zu haben. Auch der Mitangeschuldigte Ondráček lieferte in Teilbeträgen etwa 6 bis 8 RM ab, und Fortelka überbrachte noch im Oktober 1941 einen Betrag von 40 RM mit dem Bemerken, daß er demnächst noch weitere Beträge abführen werde. Im März 1941 überwies Peterka auf Anweisung Jandečkas einen Geldbetrag an eine Anschrift in Prag. Als im Sommer 1941 der Funktionär Komann die Forderung stellte,
BA. 63 102/42 ihm einen Teil der in seinem Gebiet Teplitz eingezogenen Beiträge für Aufwendungen der Genossen im eigenen Gebiet zur Verfügung zu stellen, kamen Reichert und Peterka überein, 20 % der Beiträge für diese Zwecke zu bewilligen. Von den eingegangenen illegalen Beträgen konnten bei der Festnahme des Angeklagten Peterka noch 200 RM sichergestellt werden.
So. I 20

H. Bl. 20

BA. 6 J 102/42 Im Herbst 1941 erhielt Peterka von Reichert gelegentlich einer Zusammenkunft auf der Straße Maltheuern/Johnsdorf drei von Reichert selbst hergestellte illegale Schriften, die sich mit dem Slawenkongreß in Moskau befaßten.
So. I 19

b) Der Angeklagte Peterka hat nach anfänglichem hartnäckigen Bestreiten (SO. Bl. 16) die Richtigkeit der ihm vorgehaltenen Angaben Reicherts, Dvořáks und Jandečkas, auf denen der vorerwähnte Sachverhalt beruht, bestätigt (So. Bl. 15, 17).

3. Simek.

So. Bl. 21/22 a) Im Sommer 1940 erörterten Simek und der Bergarbeiter Dvořák bei mehreren Zusammenkünften die politische und militärische Lage, wobei Simek die Ansicht vertrat, daß das nationalsozialistische Deutschland den Krieg verlieren und die kommunistische Partei in dem darauf folgenden Chaos die Führung übernehmen werde. Da Simek nach seinen Angaben von dem Angeklagten Fortelka erfahren hatte, daß in Maltheuern bereits eine illegale Gruppe der KPČ. bestehe, die mit Prag Verbindung habe, setzte er Dvořák davon in Kenntnis und regte an, auch in Seestadt die illegale KPČ. wieder aufzubauen. Zum Zwecke der Herstellung der Verbindung mit Maltheuern bestellte er den Mitangeschuldigten Fortelka zu einer Besprechung mit Dvořák, auf der Fortelka sich bereit erklärte, eine Zusammenkunft mit einem maßgeblichen Funktionär aus Maltheuern herbeizuführen. Fortelka

BA. 6 J 104/42 So. II
42 95/97

So. Bl. 44 ka unterrichtete den Kreisinstrukteur Jandečka, der daraufhin auf einer Besprechung mit Dvořák und Fortelka und einer weiteren Zusammenkunft mit dem Angeschuldigten Šimek auf der Straße zwischen Kommern und dem Humboldtschacht über die illegalen Bestrebungen der KPČ. und die politische Lage Aufklärung gab.

Nach den Angaben Jandečkas erklärte Šimek dabei, daß die in Seestadt gebildete Gruppe bereits unmittelbare Verbindung mit Prag habe, während Jandečka vorwiegend organisatorische Fragen erörtert und die Bildung einer Kreisleitung angeregt haben will.

BA 6 J 104/42 Fortelka und von Fortelka je eine kommunistische Druckschrift. Da die von So. III 97

aufforderte, führte der Angeschuldigte Šimek nach gemeinsamer Besprechung mit Dvořák und Fortelka in der Folgezeit in unregelmäßigen Abständen bis zu seiner im Juli 1941 erfolgten ersten Festnahme Beträge zwischen zwei und drei Reichsmark an Dvořák ab. Diese bei Dvořák aufbewahrten Beträge übermittelte der Angeschuldigte Šimek in mehreren Raten an Jandečka. Als Jandečka im Juni 1941 festgenommen wurde, forderte Šimek gelegentlich einer illegalen Besprechung den Funktionär Dvořák und den Mitangeschuldigten Fortelka zur Zahlung von Spenden zwecks Unterstützung der Ehefrau Jandečka auf.

So. Bl. 31 b) Der Angeschuldigte Šimek hat am 23. April 1942 erst auf wiederholtem Vorhalt zunächst nur die hochverräterischen Beziehungen mit Fortelka und Dvořák mit der Einschränkung zugegeben, die Sammlung von Spenden für die Ehefrau Jandečka sei von Dvořák und Fortelka angeregt worden. Seine Verbindung zu Jandečka hatte er indessen auch bei dieser Vernehmung verschwiegen (So. Bl. 22/23). Erst nach Vorhalt der Angaben Jandečkas hat er deren Richtigkeit bestätigt (So. Bl. 25).

4. Fortelka.

So. Bl. 22, 44/ BA 6 J 104/ 45 42 So. III 96/97 a) Der Angeschuldigte Fortelka teilte im Sommer 1940 dem Mitangeschuldigten Šimek mit, daß in Mältheuern eine illegale Gruppe der KPČ. bestehé, die mit Prag Verbindung habe. Da Dvořák und der Angeschuldigte Šimek um diese Zeit auf Grund der politischen Verhältnisse ebenfalls die Bildung einer illegalen Gruppe

Gruppe in Seestadt~~l~~ beabsichtigten, vermittelte der Angeschuldigte Šimek eine Unterredung zwischen Dvořák und dem Angeschuldigten Fortelka, auf der beschlossen wurde, Beziehungen zu der Gruppe in Maltheuern aufzunehmen. Der Angeschuldigte Fortelka brachte darauf nacheinander Dvořák und den Angeschuldigten Šimek mit dem illegalen Kreisinstrukteur Jandečka zusammen, der über die politische Lage berichtete und Anweisungen für die illegale Arbeit erteilte. Er hielt auch weiterhin die Verbindung zwischen Seestadt~~l~~ und der Kreisleitung aufrecht, bestellte Dvořák und den Angeschuldigten Šimek mehrmals zu Besprechungen mit Jandečka, vermittelte häufig schriftliche Mitteilungen von Seestadt~~l~~ an Jandečka und umgekehrt, nahm nach der Festnahme Jandečkas im Juli 1941 anstelle von Dvořák an einer illegalen Funktionärbesprechung am Viadukt in Johnsdorf teil und übermittelte noch im November 1941 den ihm von dem Funktionär Reichert erteilten Auftrag an Dvořák, zu einer Zusammenkunft auf der Johnsdorfer Straße zu erscheinen.

So.B1.44
BA.6 J 104/
42 So.III
96/97

Ende 1940 übergab der Angeschuldigte Fortelka zwei illegale Druckschriften an Jandečka und eine Schrift an Dvořák, letztere mit der Weisung, sie nach Kenntnisnahme von ihrem Inhalt an den Angeschuldigten Šimek weiterzuleiten.

Im Herbst 1940 kam der Angeschuldigte Fortelka mit Dvořák und dem Angeschuldigten Šimek überein, Beiträge zu zahlen. Er führte in der Folgezeit in unregelmäßigen Abständen jedesmal je zwei oder drei Reichsmark an Dvořák ab. Als Ende 1940 im Protektorat die Festnahmen der illegalen Mitglieder und Funktionäre der KPČ. in verstärktem Maße einsetzten, ließ Dvořák auf Weisung des Angeschuldigten Fortelka durch den Angeschuldigten Šimek den bis zu diesem Zeitpunkt eingezogenen Betrag von etwa 50 RM an Jandečka abführen. Im Frühjahr 1941 stellte der Angeschuldigte Fortelka dem Dvořák drei oder vier Bogen Beitragsmarken zu, die als Quittung für die gezahlten Beiträge verwandt werden sollten. Die Ausgabe der Beitragsmarken wurde indessen kurz darauf von der Parteileitung untersagt. Die im Jahre 1941 eingegangenen Mitgliedsbeiträge in Höhe von etwa 30 bis 40 RM händigte Dvořák nach der Festnahme Jandečkas dem Angeschuldigten Fortelka zur Weiterleitung an den Kreiskassierer

aus

aus. Der Kreiskassierer Peterka will von dem Angeschuldigten Fortelka noch im Oktober 1941 einen Betrag von 40 RM mit dem Bemerkten erhalten haben, in Zukunft würden noch weitere Beträge überbracht werden.

b) Fortelka hat zunächst jede illegale Betätigung in Abrede gestellt (So.Bl.28R/29). Nach Gegenüberstellung mit den Mittätern Dvořák und Šimek hat er lediglich zugegeben, im Winter 1940 an Šimek zur Unterstützung von dessen Mutter zweimal Geldbeträge von zusammen 4,50 RM und im Herbst 1941 auf Zureden Dvořáks zur Unterstützung der Ehefrau Jandečka vier bis sechs Reichsmark gespendet haben. Die auf Weisung von Dvořák aufrechterhaltene Verbindung mit Jandečka will er für harmlos gehalten und Peterka will er lediglich einen verschlossenen Briefumschlag übergeben/^{zu}haben, ohne dessen Inhalt zu kennen (So.Bl.30/31). Hinsichtlich der illegalen Zusammenarbeit mit Dvořák, Šimek und Peterka wird der Angeschuldigte Fortelka indessen durch deren Angaben überführt werden. Was seine Verbindung zu dem Funktionär Jandečka betrifft, so hat er auf Vorhalt von dessen ihn belastenden Angaben deren Richtigkeit ohne weiteres bestätigt (So.Bl.34).

Beweismittel.

I. Die Einlassungen der Angeschuldigten:

1. Ondráček: So.Bl.2/8,
2. Peterka: So.Bl.10/15,17,
3. Šimek: So.Bl.19/23,25,
4. Fortelka: So.Bl.27/29,30/32,34,35;

II. Die Zeugen:

1. Der Polizeibeamte, der die Ermittlungen geführt hat,
2. Bergmann Wenzel Jandečka, zur Zeit in 6 J 79/42 in Untersuchungshaft: So.Bl.42/43,44/45,
3. Fotograf Emil Kománn, zur Zeit in 6 J 103/42 in Haft: BA. 6 J 103/42 So.II Bl.28/54,
4. Bergmann Josef Neichter, zur Zeit in 6 J 102/42 in Haft: BA. 6 J 102/42 So.I Bl.9/16,19,20,
5. Baggerarbeiter Adolf Dvořák, zur Zeit

in 6 J 104/42 in Haft:

BA. 6 J 104/42 So.III Bl.90/98;

III. Die Beiakten:

1. 6 J 102/42 gegen Reichert u.A.,
2. 6 J 103/42 gegen Ficht u.A.,
3. 6 J 104/42 gegen Müller u.A.;

IV. Die Strafregisterauszüge:

Hülle vor Blatt 1 des Sonderbandes.

V. 200 RM illegale Parteibeiträge, bei Peterka beschlagnahmt,
sichergestellt bei der Polizeikasse in Reichenberg:
Blatt 20 des Haunthandtes.

Ich beantrage,

gegen die Angeschuldigten Ondráček,
Peterka, Simek und Portek
die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichts-
hof anzuordnen und den Angeschuldigten
Verteidiger zu bestellen.

In Vertretung
gez. Parrisius



Begläubigt
Justizangestellter
Max. B. F.

Abschrift.

6 J 108 / 42

1 H 271 / 42

Im Namen

des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

- 1.) den Bergmann Antonin Ondráček aus Maltheuern, Kreis Brüx, geboren am 5. Dezember 1906 daselbst,
 - 2.) den Bergmann František Peterka aus Niedergeorgenthal, Kreis Brüx, geboren am 28. August 1914 in Niedergeorgenthal,
 - 3.) den Heizer Josef Šimek aus Seestadt, Sudetengau, geboren am 3. Februar 1902 in Johnsdorf,
 - 4.) den Schlosser Jaroslav Fortelka aus Bergesgrün, Kreis Brüx, geboren am 10. Juni 1910 in Maltheuern,
zu 1), 2) und 4) Protektoratsangehörige,
sämtlich zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat
- hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 18. Dezember 1942, an welcher teilgenommen haben

als Richter :

Oberlandesgerichtsrat Dr. Jilner, Vorsitzer,

Amtsgerichtsrat Dr. Schlüter,

Vizeadmiral z. V. von Heimburg,

Gaugerichtsvorsteher SA-Oberführer Ummen,

Gaurichter Kapeller,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Staatsanwalt Scherf,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizobersekretär Peltz

für Recht erkannt :

Die Angeklagten haben im Sudetengau in den Jahren 1940 und 1941 den kommunistischen Hochverrat organisatorisch vorbereitet und den Feind begünstigt. Sämtliche Angeklagte werden deshalb zum

Tode

und zum Ehrverlust auf Lebenszeit verurteilt.

Die bei dem Angeklagten Peterka sichergestellten 200 RM illegaler Beiträge werden eingezogen.

Die

Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens
Von Rechts wegen

G r ü n d e .

I.

Das vorliegende Verfahren befaßt sich mit einem Ausschnitt aus der Tätigkeit der Kommunistischen Partei im westlichen Sudetengebiet, wo die KPC. nach der Befreiung des Sudetenlands im Jahre 1938 im geheimen weiterarbeitete und sich insbesondere im Jahre 1941 nach Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion neu organisierte. Die Angeklagten haben bei dieser illegalen Arbeit der KPC. in funktionär-mäßigen Stellungen mitgewirkt. Im einzelnen hat die Hauptverhandlung auf Grund der eigenen Angaben der Angeklagten in Verbindung mit den Bekundungen der Zeugen Komann, Reichert, Jandečka und Dvořák folgendes ergeben:

1.) O n d r á č e k war von 1920 bis 1936 Leiter des Sozialistischen Pfadfinderbundes in Maltheuern und gehörte von 1933 bis 1938 dem "Bund der Sowjetfreunde" an. Nach 1938 trat er der DAF., dem RLB. und der NSV. bei. - Anfang 1941 wurde Ondráček von Jandečka, dem Kreisinstrukteur der illegalen KPC. für Teplitz-Brüx, darüber unterrichtet, daß die KPC. illegal weiterarbeitete. Er sagte alsbald seine Mitarbeit zu, gab Jandečka 3 RM, "für die Angehörigen Verhafteter" und übernahm den Posten eines Verbindungsmannes zwischen Jandečka und anderen Funktionären im Kreise Teplitz-Brüx. Im Rahmen dieses Verbindungsdiens tes hatte er mehrere Treffen mit einem Wenzel Simunek, bei denen er Briefe übergab und empfing.

Bei einer Funktionärbesprechung in Aussig lernte Ondráček die Funktionäre Komann und Frau Slach kennen und übernahm nach eingehender Aussprache mit Komann den Verbindungsdiens t zwischen Jandečka und der Teplitzer Gruppe, der im wesentlichen in der Vermittlung des Briefverkehrs bestand.

Nach der Verhaftung Jandečkas (am 13. Juni 1941) begab sich Ondráček zusammen mit Peterka zu dem leitenden Funktionär Reichert, den er Anfang 1941 durch Jandečka kennen gelernt hatte, und besprach mit ihm die durch die Festnahme entstandene Lage. Bei einem darauf folgenden

folgenden Treffen zwischen Reichert, Komann und Ondráček wurde beschlossen, die wichtigeren Funktionäre des Kreises Teplitz-Brüx zu einer Besprechung in ein Wäldchen bei Ullersdorf zusammenzurufen. Diese Zusammenkunft, an der neben Ondráček und Peterka u.a. die Funktionäre Reichert, Komann, Safranek, Patz, Dvořák, Sobota und Titl teilnahmen, führte zu dem Beschuß, trotz der Verhaftungen die illegale Arbeit fortzuführen und zu diesem Zweck zunächst die Verbindung mit Prag wiederherzustellen. Im August 1941 fuhren Reichert und Komann nach Prag und nahmen die dortigen Verbindungen wieder auf, wobei Reichert als Leiter des Kreises Teplitz-Brüx eingesetzt wurde und die Weisung zu verstärkter Arbeit erhielt. Anfang September 1941 erklärte Reichert dem Ondráček, daß er ihn als Mitglied der Kreisleitung einsetze, während er den mitanwesenden Peterka zum Bezirksleiter von Brüx bestimmte. Ondráček erklärte sich damit ausdrücklich oder stillschweigend einverstanden. Im September 1941 hatte Ondráček in seiner neuen Eigenschaft auf der Straße Maltheuern-Johnsdorf ein Treffen mit Reichert und Peterka, das der weiteren illegalen Arbeit galt.

An illegalen Beiträgen gab Ondráček dem Peterka mindestens 6 RM.

2.) Peterka, der sich vor 1938 politisch nicht betätigt haben will, erfuhr im November oder Dezember 1940 von dem in seiner Nähe wohnenden Jandečka, daß die KPC illegal weiterarbeitete. Nachdem er sich zur Mitarbeit bereit erklärt hatte, machte ihn Jandečka mit Komann und Reichert bekannt und wies ihm die Aufgabe zu, die Verbindung zwischen ihm (Jandečka) und diesen Funktionären aufrechtzuerhalten, was Peterka auch tat. Ob Peterka auch als Verbindungsmann zu Šimek tätig gewesen ist, hat sich nicht mit Sicherheit feststellen lassen.

Im Februar 1941 übernahm Peterka auf Veranlassung Jandečkas den Posten eines Kassierers im Kreise Teplitz-Brüx. Er kassierte und verwaltete in dieser Eigenschaft bis zum November 1941 sämtliche im Kreise Teplitz-Brüx erhobenen Beiträge. Es handelte sich dabei um verhältnismäßig große Beträge, von denen noch 200 RM bei Peterka sichergestellt werden konnten.

Nach der Festnahme Jandečkas besprach Peterka mit Reichert und Ondráček die durch die Verhaftungen entstandene Lage, wobei er vor allem wissen wollte, was er mit den Parteidern machen solle. Peterka nahm darauf an dem Funktionärtreffen im Wäldchen von Ullersdorf teil.

teil, bei dem die Fortsetzung der illegalen Arbeit und die Wiederaufnahme der Verbindungen mit Prag beschlossen wurde (vgl. I 1). Von Reichert erhielt er im Verlauf dieses Treffens noch die persönliche Weisung, weiterhin zu kassieren und auch weitere Mitglieder zu werben.

Nachdem Reichert im August 1941 die Verbindung mit Prag wiederhergestellt hatte und dort als Leiter des Kreises Teplitz-Brüx eingesetzt worden war, übertrug er dem Peterka in Gegenwart Ondráčeks neben seiner bisherigen Tätigkeit als Kreiskassierer den Posten eines Bezirksleiters von Brüx (vgl. I, 1). Peterka erklärte sich zu dieser neuen Tätigkeit bereit und verpflichtete sich zu besonders eifriger Arbeit.

Im September 1941 nahm Peterka an einem Treffen zwischen Reichert und Ondráček auf der Straße Maltheuern-Johnsdorf teil, wobei er drei kommunistische Druckschriften erhielt. Im Oktober oder November 1941 vermittelte er eine Zusammenkunft zwischen Reichert und Dvořák, bei der Reichert in Peterkas Gegenwart den Dvořák mit den neuen illegalen Arbeitsanweisungen bekannt machte.

3.) Simek gehörte der KPC. von 1936 bis zur Auflösung an. Im Mai 1938 wurde er Vorsitzer der Ortsgruppe Seestadt l der KPC. und wurde in die Gemeindevorvertretung gewählt. Am 17. Juli 1941 wurde er durch die Geheime Staatspolizei wegen ihm vorgeworfener staatsfeindlicher Äußerungen in ein Arbeitserziehungslager eingewiesen, aus dem er am 2. Oktober 1941 nach Unterzeichnung einer Loyalitätsklärung entlassen wurde.

Im Sommer 1940 erfuhr Simek von seinem Arbeitskameraden, dem Angeklagten Fortelka, daß in Maltheuern eine Gruppe der illegalen KPC. bestehe, die mit Prag Verbindung habe. Er sprach darüber mit Dvořák und äußerte ihm gegenüber die Absicht, auch in Seestadt l die illegale KPC. wieder aufzubauen und zu diesem Zweck eine Verbindung mit Maltheuern zu suchen. Zur Durchführung dieser Absicht veranlaßte er ein Treffen zwischen Fortelka und Dvořák, bei dem Fortelka sich bereit erklärte, eine Zusammenkunft mit einem maßgeblichen Funktionär aus Maltheuern herbeizuführen. Fortelka unterrichtete den Kreisinstrukteur Jandečka, der nach einer Besprechung mit Dvořák und Fortelka alsbald mit Simek auf der Straße zwischen Kommern und dem Humboldtschacht zusammentraf und mit ihm organisatorische Fragen der KPC. und die Bildung einer Kreisleitung erörterte. Simek blieb auch

weiterhin

weiterhin durch Vermittlung des Fortelka mit Jandečka in mündlicher und schriftlicher Verbindung. Ob es dem Angeklagten Simek gelungen ist, in Seestadt1 eine Gruppe der illegalen KPC. aufzubauen, hat sich nicht mit Sicherheit feststellen lassen.

Ende 1940 erhielt Simek einmal von Dvořak und ein anderes Mal von Fortelka je eine oder zwei kommunistische Druckschriften; die Druckschrift von Dvořak gab er ihm nach dem Lesen zurück und übergab ihm später auch die Druckschrift, die er von Fortelka erhalten hatte.

Simek zahlte vom Spätherbst 1940 bis Ende Juni 1941 (d.h. bis kurz vor seiner Einweisung in das Arbeitserziehungslager) auf Grund einer Besprechung mit Dvořak und Fortelka in unregelmäßigen Teilbeiträgen etwa 10 bis 12 RM illegaler Beiträge an Dvořak. Im Frühjahr 1941 erhielt Simek von Dvořak einen Betrag von 50 RM illegaler Gelder und überbrachte diesen Betrag auf Weisung des Dvořak an Jandečka. Nach der Festnahme Jandečkas im Juni 1941 kam Simek mit Fortelka und Dvořak überein, die Ehefrau des Jandečka mit Geldspenden zu unterstützen. Ob und inwieweit Frau Jandečka tatsächlich unterstützt worden ist, hat sich in der Hauptverhandlung nicht feststellen lassen.

4.) Fortelka gehörte bis 1927 dem Sokol an und war Mitglied des sozialdemokratisch ausgerichteten „Verbandes der Metallarbeiter“; im übrigen will er sich politisch nicht betätigt haben. Im Sommer 1940 teilte Fortelka dem Simek mit, daß in Maltheuern eine Gruppe der illegalen KPC. bestehe, die mit Prag Verbindung habe. Da Simek und Dvořak die Absicht hatten, auch in Seestadt1 die illegale KPC. wieder aufzubauen, veranlaßte Simek eine Unterredung zwischen Fortelka und Dvořak, bei der beschlossen wurde, Beziehungen zur Gruppe in Maltheuern aufzunehmen. Fortelka unterrichtete den Kreisinstrukteur Jandečka von den Plänen Simeks und Dvořaks, worauf Jandečka mit diesen beiden in Verbindung zu treten wünschte. Fortelka brachte darauf nacheinander den Dvořak und den Simek mit Jandečka zusammen, von deren Besprechungen er jedoch nichts erfahren haben will.

In der Folgezeit betätigte sich Fortelka als Verbindungsmann zwischen Seestadt1 (Simek und Dvořak) und Jandečka, indem er Simek und Dvořak mehrmals zu Besprechungen mit Jandečka bestellte und ihren Schriftverkehr vermittelte. Nach der Festnahme Jandečkas nahm Fortelka im Juli 1941 an Stelle Dvořaks an einer Funktionär-

besprechung bei der Wegüberführung in Johnsdorf teil und bestellte im September 1941 auf Veranlassung Reicherts den Dvořak zu einer Zusammenkunft auf die Johnsdorfer Straße.

Als Fortelka sich Ende 1940 oder Anfang 1941 gelegentlich mit Jandečka über die politische Lage unterhielt, fragte er ihn, ob er ihm kommunistisches „Material“ geben könne. Jandečka verneinte dies, worauf Fortelka von sich aus dem Jandečka zwei Flugblätter übergab, die in ähnlicher Form wie das „Rote Recht.“ die politische Lage im Sinne der KPC. erörterten. Um dieselbe Zeit gab Fortelka auch dem Dvořak und dem Simek je eine kommunistische Druckschrift.

Im Spätherbst 1940 entrichtete Fortelka auf Grund einer vorausgegangenen Vereinbarung mit Simek und Dvořak an den letzteren mindestens 5 RM illegaler Beiträge. Im Frühjahr 1941 veranlaßte Fortelka im Hinblick auf die zahlreichen Verhaftungen den Dvořak, durch Simek 50 RM illegaler Gelder dem Jandečka zu überbringen. Um dieselbe Zeit übermittelte Fortelka dem Dvořak drei Bogen Beitragsmarken, die als Quittungen für gezahlte Beiträge dienen sollten. Er vermittelte auch die Weiterleitung von Beitragsgeldern von Dvořak an Peterka, und zwar zuletzt noch im Oktober 1941.

II.

Die Angeklagten Ondráček, Peterka und Simek haben den vorstehenden Sachverhalt im wesentlichen eingestanden, Peterka allerdings mit der Einschränkung, daß er die Organisation anfänglich für eine „Unterstützungssache“ gehalten und erst nach der Verhaftung Jandečkas (im Juni 1941) erkannt habe, daß „Kommunisten dabei waren“. Peterka ist jedoch schon im Winter 1940/41, spätestens bei seiner Einsetzung als Kassierer des Kreises Teplitz-Brüx im Februar 1941, von Jandečka über den wahren Charakter der Organisation unterrichtet worden.

Fortelka bestreitet, dem Simek vom Bestand einer KPC.-Gruppe in Maltheuern Mitteilung gemacht zu haben. Er gibt zwar zu, daß er die Verbindungen zwischen Simek und Dvořak einerseits und Jandečka andererseits vermittelt hat, will aber den Zweck dieser Verbindungen nicht gekannt haben, da ihm die Funktion Jandečkas unbekannt gewesen sei, und er im übrigen nur verschlossene Briefe überbracht habe. Er bestreitet auch die Übergabe kommunistischer Druckschriften an Jandečka.

dečka, Dvořák und Simek. Die Zahlung von 5 RM an Dvořák gibt er zu, will das Geld aber für „humane Zwecke“ entrichtet haben. Von der Weiterleitung der 50 RM an Jandečka, der Übermittlung von Beitragsmarken an Dvořák und der Abgabe von Beitragsgeldern an Peterka will er nichts wissen, gibt aber die Möglichkeit zu, daß er bei diesen Vorgängen – ebenso wie bei der Übergabe von Druckschriften an Jandečka, Dvořák und Simek – durch die Vermittlung von Briefen, deren Inhalt er nicht gekannt habe, mitgewirkt haben könne. – Soweit Fortelka den Sachverhalt bestreitet, wird er durch die Angaben des Angeklagten Simek und durch die Bekundungen der Zeugen Jandečka und Dvořák einwandfrei überführt. Kennzeichnend für die Aktivität, mit der sich Fortelka in die illegale Arbeit eingeschaltet hat, ist die Aussage Jandečkas, wonach er, der Kreisinstrukteur der KPČ., von Fortelka mit kommunistischen Flugschriften beliefert worden ist, nachdem er selbst die Frage Fortelkas, ob er ihn mit kommunistischem Material beliefern könne, verneint hatte.

Sämtliche Angeklagte kannten nach ihren eigenen Angaben die Ziele der illegalen KPČ. Sie wußten aus ihren Zusammenkünften und Schriften, daß die KPČ. die gewaltsame Lostrennung der früher tschecho-slowakischen Gebietsteile vom Reich und die Begründung einer tschechischen Sowjetrepublik im Verbande Sowjetrußlands anstrebte. Sie wußten ferner, daß sie durch die Bildung von kommunistischen Zellen während des Krieges die Kriegsmacht des Reiches schwächten und den mit dem Reich im Kriege befindlichen Mächten Vorschub leisteten. Denn da die Diktatur des Proletariats nicht in einem starken Reich, sondern nur in einem militärisch und politisch niedergekämpften oder geschwächten Reich verwirklicht werden konnte, war ihnen die Schwächung des Reichs das erwünschte Mittel zur Erreichung des von ihnen verfolgten Endziels, der Errichtung eines Sowjetstaates.

Sämtliche Angeklagten haben damit organisatorisch – die Angeklagten Simek und Fortelka auch durch Verbreitung von Hetzschriften, die zur Massenbeeinflussung bestimmt waren – den Hochverrat vorbereitet (§ 80 Abs.1, § 83 Abs.2 und 3 Nr. 1 und 3, § 47 StGB.) und zugleich (§ 73 StGB.) den Feind begünstigt (§ 91 b StGB.).

III.

Die Strafe war bei allen Angeklagten dem § 91 b StGB. als der im Verhältnis zu den anderen Strafbestimmungen schwersten Strafvorschrift zu entnehmen (§ 73 StGB.). Die Anwendung der Milderungsvorschrift des § 91 StGB. Abs.2 scheidet schon aus dem Grunde aus, weil die Unterhöhlung der inneren Front durch kommunistische Zellenbildung eine der größten Gefahren für die deutsche Kriegsführung bildet, wie die Erfahrungen des ersten Weltkrieges zur Genüge gezeigt haben. Deshalb blieb nach § 91 b Abs.1 StGB. nur die Wahl zwischen der Todesstrafe und lebenslangem Zuchthaus. Der Senat hatte bei keinem der Angeklagten irgendeinen Anlaß zur Milde.

Ondráček war Verbindungsmann zwischen Jandečka und anderen führenden Funktionären und erklärte sich noch nach Kriegsausbruch mit der Sowjetunion bereit, in die Kreisleitung Teplitz-Brüx der illegalen KPC. einzutreten. Peterka war Kreiskassierer und übernahm dazu noch im September 1941 den Posten eines Bezirksleiters von Brüx, mag er auch in dieser neuen Eigenschaft nicht mehr tätig geworden sein. Fortelka hat seine Verbindungs- und Zuträgerdienste für die KPC. bis zum Oktober 1941 fortgesetzt. Diese drei Angeklagten haben also ihre hochverräterische Tätigkeit in funktionärmäßigen Stellungen auch dann noch fortgeführt, als sich das Reich mit dem Bolschewismus in einem Kampf auf Leben und Tod befand. Wer in diesem Kampf dem Reich derart in den Rücken fällt, muß im Interesse der Sicherheit der kämpfenden Front vernichtet werden.

Dem Angeklagten Simek hat sich allerdings nicht mit hinreichender Sicherheit nachweisen lassen, daß er seine hochverräterische Tätigkeit noch nach Beginn des Krieges mit der Sowjetunion fortgesetzt hat. Seine Behauptung, daß er sich im Juli 1941 unter dem Eindruck von Frontbriefen deutscher Soldaten vom Bolschewismus abgewandt, und zur "inneren Umkehr" entschlossen habe, ist nicht ganz von der Hand zu weisen, wenn es auch nach seinem gesamten Verhalten wahrscheinlicher ist, daß seine Einweisung in ein Arbeitserziehungslager (am 17. Juli 1941) der entscheidende Grund für die Beendigung seiner hochverräterischen Tätigkeit war, zumal die Einweisung wegen seines staatsfeindlichen Verhaltens erfolgt ist. Jedenfalls hat der Angeklagte Simek nach seiner Persönlichkeit und seinem Vorleben kein Anrecht auf Milde. Er war vor 1938 der Vorsitzer und maßgebende Mann in der kommunistischen

schen

schen Ortsgruppe Seestadt. Die Größe seines Einflusses auf die kommunistische Anhängerschaft in Seestadt wird aus seiner Behauptung ersichtlich, daß er nach 1938 gelegentlich von der deutschen Gendarmerie gebeten worden sei, einen drohenden Zusammenstoß zwischen deutschen und tschechischen Bevölkerungsgruppen durch seinen persönlichen Einfluß zu verhindern und daß ihm dies auch gelungen sei. Wenn ein Mann dieses Formats sich trotz aller Warnungen wieder daranmacht, seine alten Parteidäger für den Bolschewismus einzuspannen und zwar zu einer Zeit, in der alle Kräfte des Reichs für den äußeren Sieg gesammelt werden müssen, so erfordert es die Sicherheit des Reiches, daß ein solcher Mann endgültig aus der deutschen Völkergemeinschaft ausgemerzt wird. Auch für den Angeklagten Simek blieb daher nur die Todesstrafe als angemessene Sühne.

Sämtlichen Angeklagten sind die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit aberkannt worden, da sie ihre Treuepflicht gegen das Reich, die ihnen als Reichs- bzw. als Protektoratsangehörigen oblag, in gröbster Weise verletzt haben (§ 32 StGB.).

Die Einziehung der bei Peterka sichergestellten illegalen Parteidäler in Höhe von 200 RM war nach § 86 a StGB. auszusprechen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 465, 466 StPO.

gez.: Dr. Jilner

Dr. Schlüter

II / 78

133 2/70
(CRSHA)

Fall II 78

v. Nechvile u.a.

Anklage
Urteil

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

179

**Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof**

8a J 247/42g.

Berlin, den 25. September 1942.

H. V. - und

H a f t !

Protektoratsangehörige!

H = Hauptbände,
die römischen Zahlen bezeichnen
die Sonderbände,
die deutschen Ziffern die Blattzahler.

Anklageschrift

I 2
H 3
I 8, 9R/10, 12
II 2
H 4
II 6, 7R/8, 10
III 2
H 4

1) Den Eisenbahnangestellten Ladislav N e c h v i l e aus Chotzen, Sporilov Nr. 1192, geboren am 13. Juni 1911 ebendort, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

nicht bestraft,

am 23. Februar 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Dresden vom 30. Juni 1942 - 556 Gs 187/42 - seit diesem Tage, jetzt im Strafgefängnis in Bautzen, in Untersuchungshaft,

2) den Eisenbahnangestellten František Š e d o aus Chotzen, Haus Nr. 1117, geboren am 6. November 1902 ebendort, geschieden, Protektoratsangehörigen,

nicht bestraft,

am 5. Mai 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Dresden vom 30. Juni 1942 - 556c Gs 189/42 - seit diesem Tage, jetzt im Strafgefängnis in Bautzen, in Untersuchungshaft,

3) den Gemeindeangestellten Karl R o ð e n aus Chotzen, Svatopluk-Cechgasse 221, geboren am 11. August 1905 ebendort, ledig, Protektoratsangehörigen,

nicht bestraft,

am 25. Februar 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Dresden

vom

III 5/7, 9

vom 29. Juni 1942 - 556c Gs 190/42 - seit diesem Tage, jetzt im Strafgefängnis in Bautzen, in Untersuchungshaft,

IV 2

4) den Buchhalter Karl K r a h u l e c aus Chotzen, Sporilov 1196, geboren am 29. Mai 1912 in Friedrichswald, verheiratet, Protektorsangehörigen,

IV 2

H 5

nicht bestraft,

am 25. Februar 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Dresden vom 29. Juni 1942 - 556c Gs 191/42 - seit diesem Tage, jetzt im Strafgefängnis in Bautzen, in Untersuchungshaft,

IV 6/8, 12

5) den Schmied Wenzel L a n d ſ t o f l aus Chotzen, Haus Nr. 823, geboren am 5. Januar 1903 in Stan kau, ledig, Protektorsangehörigen,

angeblich nicht bestraft,

V 2

H 5

am 16. März 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Dresden vom 24. Juni 1942 - 556 c Gs 192/42 - seit diesem Tage, jetzt im Strafgefängnis in Bautzen, in Untersuchungshaft,

V 7, 9/10, 12

6) den Straßenwärter Wenzel S k r a n k a aus Kosorschin, Haus Nr. 6, geboren am 3. August 1900 in Hermanitz, verheiratet, Protektorsangehörigen,

VI 2

H 5

nicht bestraft,

am 16. März 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Dresden vom 25. Juni 1942 - 556 c Gs 193/42 - seit diesem Tage, jetzt im Strafgefängnis in Bautzen, in Untersuchungshaft,

VI 7, 8R/9, 11

sämtlich bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

seit Sommer 1940 in Chotzen fortgesetzt und gemeinschaftlich miteinander sowie mit anderen durch dieselbe Handlung

- 1) das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt ein zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reiche loszureißen, vorbereitet zu haben, wobei die Tat
 - a) sämtlicher Angeklagten darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen oder aufrecht zu erhalten,
 - b) die Tat der Angeklagten Nechvile und Ročen auch auf Beeinflussung der Massen durch Verbreitung von Schriften gerichtet war,
- 2) im Inland es unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reichs einen Nachteil zuzufügen,
Verbrechen nach § 80 Abs.1, § 83 Abs.2 und 3 Nr.1 und 3, §§ 91 b, 47, 73 StGB.

Die Angeklagten haben sich im Bezirk Chotzen der illegalen KPC. im Kreis Pardubitz auch nach Ausbruch des Krieges zwischen Deutschland und der Sowjetunion für die gerichtsbekannten Bestrebungen der illegalen KPC. eingesetzt.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I.

Die Straftat des Angeklagten Nechvile.

I 2/3
Der Angeklagte Nechvile, der von Oktober 1932 bis März 1934 beim tschechischen Grenzjägerbataillon in Zamberg gedient hat, war Mitglied des Gewerkschaftsverbandes der Eisenbahnbeamten und gehört dem "Narodni sourucenstvi" sowie dessen Gewerkschaft an.

I 3,8
Im Sommer 1940 lernte Nechvile den Weber Josef Sychra kennen, als dieser den Beitrag für das "Narodni sourucenstvi" bei ihm einzog. Im August 1940 teilte Sychra dem Angeklagten Nechvile mit, die KPC. bestehe illegal fort, und händigte ihm ein gedrucktes kommunistisches Flugblatt mit der Bitte aus, es zu lesen und weiter-

zu

I 3,5,8R

weiterzugeben. Nechvile überließ das Flugblatt nach dem Lesen dem anderweit verfolgten Eisenbahngestellten Alois Dlouhy sowie bald darauf dem Mitangeschuldigten Sedo, nachdem er es von Dlouhy zurückerhalten hatte. Sychras Aufforderung, eine Spende für die illegale KPC. zu geben, lehnte Nechvile angeblich ab.

I 3/5,8R/9

Im Mai 1941 lernte Nechvile den in dem Verfahren 8a J 246/42g angeklagten Tischler Prazak kennen, der ihn unter Berufung auf Sychra zur Mitarbeit in der illegalen KPC., insbesondere zur Verbreitung von Flugblättern aufforderte. Nechvile, der zur Mitarbeit bereit war, bekam von Prazak ein im Durchschlagverfahren hergestelltes Flugblatt, das er angeblich alsbald verbrannte, weil es schlecht zu lesen war. Bis Herbst 1941 wurde Nechvile dann mehrfach von Prazak in seiner Wohnung aufgesucht und erhielt von ihm gelegentlich ein weiteres Flugblatt sowie bei anderem Anlaß mehrere gleichlautende Flugblätter, die Nechvile gleichfalls an Dlouhy und Sedo weitergab. Nechvile erhielt von Sedo auf seine Bemerkung, daß die Herstellung der Flugblätter Geld koste, etwa 20 Kc., die er an Prazak zusammen mit seinem eigenen Beitrag von 5 Kc. ablieferte. Prazak teilte Nechvile gelegentlich mit, es werde ihn demnächst ein Genosse aufsuchen, den er Jaroslav Jelinek (8a J 240/42) zuführen möge. Da jedoch der unbekannte Funktionär bei Nechvile nicht erschien, teilte dieser Jelinek auf dessen Frage im Spätsommer 1941 mit, es habe ihn niemand sprechen wollen.

I 4,9/R

Im August 1941 wurde Nechvile von dem früheren Studenten Ell (8a J 240/42) aufgesucht und über die politische Lage unterrichtet. Ell teilte ihm mit, daß der deutsche Vormarsch in Rußland bald zum Stehen kommen werde und nach der Vernichtung der deutschen Armeen die Stunde der Befreiung des tschechischen Volkes gekommen sei. Auf diese Stunde müßten die tschechischen Arbeiter vorbereitet sein.

I 8,9R

Der Angeschuldigte Nechvile hat bei seiner richterlichen Vernehmung am 30. Juni 1942 zugegeben,

er habe das Programm und die Bestrebungen der illegalen KPC. gekannt. Es sei ihm auch klar gewesen, daß er kommunistische Bestrebungen gefördert und somit während des Krieges die Sowjetunion unterstützt habe. Er habe indes weniger aus politischer Überzeugung als aus Unbesonnenheit gehandelt.

II.

Die Straftat des Angeklagten Sedo.

II 3

Der Angeklagte S e d o gehörte von 1920 bis 1926 der Gewerkschaft der Textilarbeiter (Beneschpartei) und seitdem dem christlich-sozialen Gewerkschaftsbund der Eisenbahnarbeiter an. Heute ist er Mitglied des "Narodni sourucenstvi" und der ihm angeschlossenen Gewerkschaft.

II 3/4, 6/R

Sedo erhielt im Sommer 1940 von Nechvile ein deutschfeindliches Flugblatt mit hetzerischem Inhalt, das er nach dem Lesen angeblich verbrannte. Im Frühjahr 1941 teilte Nechvile Sedo mit, es bestehe eine Geheimorganisation, die gegen das Reich arbeite und der jeder gute Tscheche angehören müsse. Etwa im Juli 1941 machte Nechvile dann Sedo mit Prazak bekannt, der einen "Treff" mit Sedo vereinbarte und ihm bei dieser Gelegenheit einen Vortrag über die Grundlagen des Marxismus und Leninismus hielte. Prazak sprach auch vom deutsch-sowjetischen Krieg und meinte, Deutschland müsse sich an Rußland verbluten; dann werde die Zeit kommen, daß sich die slawischen Völker zusammenschließen würden. Bei einem weiteren "Treff" nahm Prazak abermals zu den Kriegsereignissen Stellung und führte aus, daß nach der Niederlage des Reichs in den jetzt von Deutschland beherrschten Räumen Sowjet-Staaten gebildet werden würden, und sich die Lage der Arbeiterschaft dann bessern werde. Sedo erklärte sich auf Prazaks Aufforderung zur Mitarbeit bereit, erhielt jedoch keine weiteren Weisungen. An einem mit Prazak vereinbarten dritten "Treff" nahm Sedo nicht mehr teil, weil ihm die Sache zu gefährlich wurde.

II 4, 6 R/7

Im Sommer 1941 erhielt Sedo von Nechvile zweimal mehrere

mehrere kommunistische Flugblätter gleichen Inhalts zur Weiterverbreitung, die er aus Angst vernichtet haben will. Er übergab Nechvile auf dessen Bitte bei Entgegennahme der letzten Flugblätter 20 Kc. für deren Herstellung.

II 6,7/R

Der Angeklagte Sedo hat bei seiner richterlichen Vernehmung am 30. Juni 1942 zugegeben, er habe die Pläne der illegalen KPC. gekannt und gewußt, daß er kommunistische Bestrebungen gefördert und somit während des Krieges der Sowjetunion Vorschub geleistet habe. Er habe indes nicht aus politischer Überzeugung, sondern aus Unüberlegtheit gehandelt.

III.

Die Straftat des Angeklagten Ročen.

III 2

Der Angeklagte Ročen, der von Oktober 1925 bis März 1926 beim tschechischen Infanterieregiment Nr. 4 in Königgrätz gedient hat, gehörte von 1926 bis 1938 der Beneschpartei an und ist heute Mitglied des "Narodni sourucenstvi".

III 3,5/R

Im September 1941 lernte Ročen den in dem Verfahren 8a J 246/42g angeklagten Tischler Bouček dadurch kennen, daß dieser im Stadtamt in Chotzen, bei dem Ročen seit 1926 als Angestellter tätig war, Tischlerarbeiten auszuführen hatte. Etwa im Oktober 1941 unterrichtete Bouček den Angeklagten Ročen vom Fortbestehen sowie der Tätigkeit der illegalen KPC. und forderte ihn zum Beitritt auf. Als sich Ročen dazu bereit erklärte, erhielt er von Bouček den Auftrag, den Mitangeklagten Krahulec, der gleichfalls beim Stadtamt in Chotzen tätig ist, als Mitglied zu werben. Ročen erledigte diesen Auftrag und gab von Oktober bis Ende Dezember 1941 dreimal eine Ausgabe des "Roten Rechts" an Krahulec weiter, die er von Bouček erhalten hatte, während er die für ihn bestimmten drei Ausgaben nach dem Lesen verbrannte. In der Zeit von Oktober 1941 bis Januar 1942 führte Ročen an Bouček insgesamt 70 Kc. ab, die sich aus 40 Kc. eigenem Beitrag und 30 Kc. von Krahulec zusammensetzten.

III 5/6

Der Angeklagte Ročen hat bei seiner richterlichen Vernehmung am 29. Juni 1942 zugegeben, er habe die revolutionären Bestrebungen der illegalen KPC. gekannt und gewußt, daß er diese Bestrebungen gefördert habe. Er habe jedoch nicht daran gedacht, daß er dadurch während des Krieges auch der Sowjet-Union Vorschub geleistet habe, da er nur deshalb tätig geworden sei, weil er eine Verbesserung seiner sozialen Lage erhofft habe.

IV.

Die Straftat des Angeklagten Krahulec.

IV 2/3

Der Angeklagte Krahulec, der von Oktober 1932 bis März 1934 beim tschechischen Artillerieregiment Nr. 81 in Adlerkosteletz gedient hat und als Rechnungsunteroffizier entlassen worden ist, gehörte von 1935 bis 1938 der Beneschpartei und von 1928 bis 1941 dem Sokol an. Heute ist er Mitglied des "Narodni souručenství".

IV 3/4, 6/R

Im Herbst 1941 erfuhr Krahulec von Ročen, daß die KPC. illegal fortbestehe und tätig sei und erklärte sich auf Ročens Veranlassung bereit, Mitglied der illegalen KPC. zu werden. Er erhielt von März bis Dezember 1941 drei Ausgaben des "Roten Rechts", die sich unter anderem mit angeblichen Erfolgen der sowjetischen Armeen befaßten, und die Krahulec nach dem Lesen verbrannt haben will. Krahulec zahlte an Ročen zweimal je 10 Kč. Mitgliedsbeiträge.

IV 3/4, 6R/7, 11

Im Dezember 1941 oder im Januar 1942 wurde Krahulec von Bouček aufgesucht und gebeten, eine Schreibmaschine und einen Vervielfältigungsapparat in Verwahrung zu nehmen. Die von Bouček verlangte Herstellung illegaler Flugblätter lehnte Krahulec zwar ab, verwahrte jedoch die Schreibmaschine und den Vervielfältigungsapparat in seinem Dienstzimmer im Stadtamt in Chotzen. Nachdem er erfahren hatte, daß Bouček festgenommen worden war, versteckte er die Gegenstände auf dem Aktenboden.

Der

IV 6/7

Der Angeklagte Krahulec hat bei seiner richterlichen Vernehmung am 29. Juni 1942 zugegeben, die revolutionären Pläne der illegalen KPC. gekannt und auch gewußt zu haben, daß er durch seine Förderung kommunistischer Bestrebungen während des Krieges die Sowjet-Union unterstützt habe, er sei indes nur aus Gefälligkeit zu Ročen und Bouček tätig geworden.

V.

Die Straftat des Angeklagten Landštofl.

V 3

Der Angeklagte Landštofl gehörte von 1925 bis 1938 der Beneschpartei und von 1923 bis 1938 der Gewerkschaft der Metallarbeiter an. Heute ist er Mitglied des "Narodni sourucenstvi" und der ihm angeschlossenen Gewerkschaft.

V 3/5, 7/R

Im Frühjahr oder Frühsommer 1941 lernte Landštofl durch den Enemann seiner Nichte, den in dem Verfahren 8a J 246/42 angeklagten Josef Faltus, auf dem Sportplatz in Chotzen Prazak kennen. Dieser teilte Landštofl mit, daß die KPC. illegal tätig sei, und forderte ihn auf, in die illegale KPC. einzutreten und an seiner Arbeitsstelle, der Firma Kudlacek in Chotzen, eine kommunistische Betriebszelle zu gründen. Als Landštofl dies ablehnte, erklärte Prazak, er brauche keine Angst zu haben, sein Neffe Faltus sei auch für die illegale KPC. tätig. Landštofl, der in der Folgezeit Prazak bisweilen traf, lehnte auch dessen erneute Aufforderung zum Eintritt in die illegale KPC. und zur Beitragszahlung ab.

V 4/5, 7/R/8

Im Laufe des Sommers 1941 erhielt Landštofl von Faltus zweimal eine Ausgabe des "Roten Rechts", die er angeblich ungelesen verbrannte. Im August 1941 kam Landštofl auf Aufforderung des Faltus an der Adler mit Prazak und dem in dem Verfahren 8a J 246/42 angeklagten Arbeiter Lainz zusammen. Prazak sprach über die politische Lage und erklärte, der Aufbau der kommunistischen Betriebszellen müsse jetzt unbedingt durchgeführt werden. Als Landštofl den erneuten Auftrag des Prazak, bei der Firma Kudlacek eine Betriebszelle zu gründen, ablehnte, forderte

forderte Prazak ihn zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen auf. Landštofl überließ Prazak darauf 20 Kc. Er erhielt bei dieser Zusammenkunft von Faltus eine weitere Ausgabe des "Roten Rechts", die er gleichfalls ungelesen verbrannt haben will". Auf Prazaks Aufforderung erklärte sich Landštofl bereit, in der Gemeinde Biestowitz Flugblätter zu verbreiten. Er begab sich am nächsten Tage zu einer bestimmten Zeit an die Eisenbahnüberführung in Biestowitz und nahm unter einem Kennwort von dem in dem Verfahren 8a J 248/42 verfolgten Schüler Safka eine Anzahl von Flugblättern entgegen, die er jedoch nicht verbreitet, sondern verbrannt haben will, da es bei der Entgegennahme der Flugblätter noch hell war und regnete.

V 7, 8R
Der Angeklagte Landštofl hat bei seiner richterlichen Vernehmung am 24. Juni 1942 zugegeben, die Bestrebungen der illegalen KPC. gekannt und gewußt zu haben, daß er sie gefördert habe. Er hat jedoch behauptet er sei sich nicht darüber klar gewesen, daß er nach Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion durch seine kommunistische Betätigung diese unterstützt habe.

VI.

Die Straftat des Angeklagten Skranka.

2/3
Der Angeklagte Skranka nahm seit Februar 1918 am Weltkrieg teil und trat nach seiner Gefangennahme an der italienischen Front in die tschechische Legion ein. Er diente dann von 1920 bis 1922 bei der tschechischen Sanitätskompanie Nr. 4 in Josefsstadt und wurde als Gefreiter entlassen. Skranka, der mit der Beneschpartei sympathisiert und von 1923 bis 1938 dem Verband der Straßenwärter angehört hat, ist heute Mitglied des "Narodni sourucenstvi".

VI 3/5, 7/R
Etwa im August 1941 erzählte Prazak dem ihm seit längerer Zeit bekannten Skranka, die KPC. bestehende trotz ihrer Auflösung illegal weiter und sei tätig. Skranka lehnte Prazaks Aufforderung zum Eintritt und zur Mitarbeit in der illegalen KPC. aus Angst zunächst ab, erklärte sich jedoch bald darauf auf Prazaks Aufforderung

Aufforderung bereit, sich mit dem Ortsleiter der illegalen KPC. in Chotzen in Verbindung zu setzen, und lernte bei einem "Treff" den schon genannten früheren Studenten Ell kennen. Dieser unterrichtete Skranka, daß die deutschen Armeen in Rußland bald vernichtend geschlagen würden und dann die Stunde der Befreiung des tschechischen Volkes gekommen sei. Auf diesen Augenblick müsse die tschechische Arbeiterschaft vorbereitet sein, um dann die Macht zu übernehmen und zu verhindern, daß die Machthaber der ersten Republik wieder an die Macht gelangten. Skranka lehnte zwar Ells Aufforderung, eine kommunistische Zelle zu bilden, ab, erklärte sich jedoch zum Eintritt in die illegale KPC. bereit und kam in der Folgezeit noch zweimal mit Ell zusammen. Bei dieser Gelegenheit sprach Ell von der Beitragszahlung und erklärte, die Beiträge richteten sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Arbeiter die in Zukunft grundlegend verbessert werden müßten.

VI 4/5, 7R/8

Ende September 1941 erhielt Skranka von Prazak bei einer Begegnung auf der Straße ein Flugblatt mit der Überschrift "Aufruf an das tschechische Landvolk" und wurde beauftragt, an einem der nächsten Tage von einem Mann eine Anzahl Flugblätter gleichen Inhalts entgegenzunehmen und in Kosorschín zu verbreiten.

Skranka, der dazu bereit war, erhielt von dem in dem Verfahren 8a J 240/42 verfolgten Arbeiter Vondracek eine Anzahl derartiger Flugblätter. Da ihm jedoch die Verbreitung dieser Flugblätter bedenklich erschien, verbrannte er sie angeblich zu Hause, nachdem er aus ihrem Inhalt entnommen hatte, daß das tschechische Volk entgegen der behördlichen Anordnung keine Lebensmittel mehr abliefern solle. Skranka überließ Prazak im Oktober oder November 1941 auf dessen Aufforderung 40 Kč. für die illegale KPC.

VI 7, 8/R

Der Angeklagte Skranka hat bei seiner richterlichen Vernehmung am 25. Juni 1942 zugegeben, er sei von Ell über die revolutionären Bestrebungen der illegalen KPC. unterrichtet worden. Er habe auch

ge-

gewußt, daß er kommunistische Bestrebungen gefördert und somit nach Ausbruch des Krieges die Sowjet-Union unterstützt habe. Er habe sich allerdings weniger aus Überzeugung, als aus Unbesonnenheit zur Mitarbeit überreden lassen, wenn er auch gewußt habe, daß seine Mitarbeit habe gefährlich werden können.

Beweismittel.

Die Einlassungen der Angeklagten:

- 1) Nechvile: Sonderband I Bl.2/4, 8/9R,
- 2) Šedo: " II Bl.2/4, 6/7R,
- 3) Ročen: " III Bl.2/3, 5/6,
- 4) Krahulec: " IV Bl.2/4, 6/7, 11,
- 5) Landštofl: " V Bl.2/5, 7/9,
- 6) Škranka: " VI Bl.2/5, 7/8R.

Ich beantrage,

gegen die Angeklagten Ladislav Nechvile, František Šedo, Karl Ročen, Karl Krahulec, Wenzel Landštofl und Wenzel Škranka die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen und den Angeklagten Verteidiger zu bestellen.



Jm Namen

des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

- 1.) den Eisenbahnangestellten Ladislav N e c h u i l e, geboren am 13. Juni 1911 in Chotzen,
- 2.) den Eisenbahnangestellten František Š e d o, geboren am 6. November 1902 in Chotzen,
- 3.) den Gemeindeangestellten Karel R o č e ſ ſ, geboren am 11. August 1905 in Chotzen,
- 4.) den Buchhalter Karel K r a h u l e c, geboren am 29. Mai 1912 in Friedrichswald,
- 5.) den Schmied Václav L a n d ſ t o f l, geboren am 5. Januar 1903 in Stankau, zu 1 - 5 aus Chotzen,
- 6.) den Straßenwirter Václav Š k r a ň k a aus Kosorschín, geboren am 3. August 1900 in Hermanitz, sämtlich Protektoratsangehörige, zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft, wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a. hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 15. Dezember 1942, an welcher teilgenommen haben als Richter:

Volksgerichtsrat Dr.Zieger, Vorsitzer,
Landgerichtsdirektor Dr.Klein,
14-Brigadeführer Goetze,
SA-Oberführer Gaugerichtsvorsitzer Ummen,
Gaurichter Kapeller,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Erster Staatsanwalt Nöbel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizsekretär Wöhlke,

für Recht erkannt:

Die Angeklagten haben den Feind des Reiches während des Krieges mit Sowjetrußland begünstigt, indem sie kommunistischen Hochverrat vorbereiteten.

Sie werden deshalb mit dem Tode bestraft und verlieren die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Angeklagten.

G r ü n d e .

I.

Das vorliegende Verfahren behandelt einen Ausschnitt aus der illegalen Tätigkeit der KPC., Bezirk Chotzen, Kreis Pardubitz. Die Angeklagten haben die gerichtsbekannten, auf die gewaltsame Losreißung des böhmisch-mährischen Raumes aus dem Verbande des Großdeutschen Reiches gerichteten Bestrebungen der illegalen KPC. durch ihre Mitarbeit gefördert und sich auch nach Ausbruch des Krieges zwischen Deutschland und der Sowjetunion für deren Ziele, die die durch die Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren geschaffene politische Neuordnung im Herzen Europas bedingungslos ablehnte, eingesetzt.

II.

1.) Nechvile.

Der Angeklagte Nechvile, der Mitglied des Gewerkschaftsverbandes der Eisenbahnbeamten war und später dem "Národní souručenství" angehörte, lernte im Sommer 1940 den Weber Sychra kennen, der bei ihm die NS-Beiträge einkassierte. Im August 1940 händigte Sychra dem Angeklagten ein gedrucktes kommunistisches Flugblatt aus, das er nach dem Lesen auftragsgemäß zunächst dem Eisenbahnangestellten Dlouhy und später dem Mitangeklagten Šedo weitergab. Bei dieser Gelegenheit erzählte auch Sychra, daß die kommunistische Partei weiterbestehe und weiterarbeite.

Eines

Eines Tages im Mai 1940 sprach der ihm bis dahin unbekannte Tischler Pražák den Angeklagten Nechvile auf dem Wege vom Sportplatz an und forderte ihn unter Hinweis auf seine Verbindung zu Sychra zur Mitarbeit für die kommunistische Partei auf. Von Pražák erhielt Nechvile davon Kenntnis, daß er in das von der KPČ. aufgebaute Verteilernetz der kommunistischen Hetzschriften eingebaut werden sollte. Der Angeklagte Nechvile sagte dem Pražák sofort zu, die Verteilung der kommunistischen Flugblätter zu übernehmen. Als Pražák von ihm auch für die Flugblätter Geld haben wollte, versprach Nechvile ihm Zahlungen, gab ihm aber an diesem Tage noch nichts.

In der Folgezeit erhielt Nechvile bis Herbst 1941 von Pražák eine ganze Anzahl kommunistischer Flugblätter, von denen er mehrere Exemplare an Dlouhý und Šedo verteilte. Von seinem Gesinnungsfreunde Šedo erhielt Nechvile für die Herstellung der Flugblätter einmal gegen 20 Kronen, die er an Pražák zusammen mit seinem eigenen Beitrag von 5 Kronen ablieferete.

Pražák machte den Angeklagten Nechvile im Sommer 1941 mit dem Kommunisten Jelinek bekannt. Bei einem seiner Besuche setzte Pražák den Angeklagten davon in Kenntnis, daß ihn demnächst ein anderer Kommunist aufsuchen werde, der zu Jelinek geführt zu werden wünsche. Nechvile erklärte sich bereit, die beiden Kommunisten miteinander bekanntzumachen. Da der unbekannte Kommunist bei Nechvile jedoch nicht erschien, benachrichtigte er den Jelinek im Spätsommer 1941, daß auch er vergeblich auf den unbekannten Gesinnungsgenossen gewartet habe.

Der frühere Student Ell, ein Kommunist, suchte im Herbst 1941 den Angeklagten Nechvile in seiner Wohnung auf, wies auf seine Verbindung mit Pražák hin und kam auf die kommunistische Partei und den deutsch-russischen Krieg zu sprechen; er unterrichtete Nechvile über die Ziele der kommunistischen Partei und brachte zum Ausdruck, daß der deutsche Vormarsch in Rußland bald zum Stehen kommen werde und die deutschen Armeen vernichtend geschlagen würden; dann sei die Stunde der Befreiung des tschechischen Volkes gekommen.

Nach der im Oktober 1941 erfolgten Verhaftung des Kommunisten Ell will der Angeklagte Nechvile von der illegalen KPČ. nichts mehr gehört haben.

2.) Šedo.

Der Angeklagte Šedo war von 1920 bis 1926 Mitglied der Gewerkschaft der Textilarbeiter der tschechischen nationalsozialistischen Partei. Anschließend gehörte er dem christlichsozialen Gewerkschaftsbunde der Eisenbahnarbeiter an. Zuletzt war er Mitglied der tschechischen Einheitspartei.

Im Sommer 1940 erhielt Šedo von seinem Arbeitskameraden Nechvile ein kommunistisches Flugblatt mit deutschfeindlichem, hetzerischen Inhalt.

Von Nechvile wurde der Angeklagte Šedo im Frühjahr 1941 über das Bestehen einer Geheimorganisation, die gegen das Reich arbeite, unterrichtet. Nechvile brachte bei dieser Gelegenheit zum Ausdruck, daß diesem Geheimbunde jeder gute Tscheche angehören müsse.

Im Juni oder Juli 1941 suchte Nechvile in Begleitung von Pražák den Angeklagten Šedo in seiner Wohnung auf. Der ihm bis dahin unbekannte Pražák sagte zu Šedo, daß er ihn sprechen wolle, aber nicht in seiner Wohnung. Daraufhin vereinbarten sie für einen der nächsten Tage außerhalb der Stadt einen Treff, zu dem dann Šedo auch vereinbarungsgemäß erschien. Bei dieser Besprechung kam Pražák auf die kommunistische Partei zu sprechen und hielt ihm einen Vortrag über die "Grundlagen des Marxismus und Leninismus". Er sprach auch über die Kriegslage und meinte, daß nach der siegreichen Beendigung des Krieges die slawischen Völker sich der Sowjetunion anschließen würden. Bei einem weiteren Treff beschäftigte sich Pražák wiederum mit den Kriegsereignissen und sprach von der Bildung von Sowjetstaaten in den jetzt von Deutschland beherrschten Räumen. Als ihn Pražák zur Mitarbeit aufforderte, erklärte er sich hierzu bereit. Zu einem vereinbarten dritten Treffen will Šedo dann nicht mehr erschienen sein, weil ihm die Sache "zu gefährlich" erschien.

Nechvile händigte dem Angeklagten Šedo im Sommer 1941 zweimal insgesamt 12 kommunistische Flugblätter zur Weiterverbreitung aus; ihr Inhalt war hetzerisch. Bei der Aushändigung der letzten Flugblätter verlangte Nechvile von dem Angeklagten Šedo Geld mit der Begründung, daß die Partei bei der Herstellung der Flugblätter Auslagen habe. Daraufhin gab ihm Šedo 20 Kronen.

Im November 1941 stellte Šedo jede weitere Betätigung ein.

3.) Ročen.

Der Angeklagte Ročen war von 1926 bis Herbst 1938 Mitglied der Beneš-Partei; später trat er dann der tschechischen Einheitspartei bei.

Im September 1941 wurde Ročen von dem Kommunisten Bouček für die KPČ. geworben. Bouček war es auch, der den Angeklagten Ročen von der Tätigkeit der illegalen KPČ. in Kenntnis setzte. Als sich Ročen zum Beitritt in die KPČ. bereiterklärte, sagte ihm Bouček, daß er den Mitangeklagten Krahulec für die KPČ. werben solle, was Ročen dann auch mit Erfolg getan hat.

In der Zeit von Oktober 1941 bis Ende 1941 erhielt Ročen von Bouček etwa 4-6 Exemplare des "Roten Rechts" ausgehändigt, von denen er auftragsgemäß stets eine Ausgabe dem Angeklagten Krahulec weitergab.

An Beiträgen hat Ročen von Oktober 1941 bis Dezember 1941 ungefähr 70 Kronen an Bouček abgeführt; davon stammten 40 Kronen aus eigenen Mitteln und 30 Kronen von Krahulec.

Im Januar 1942 zog sich Ročen von jeder weiteren illegalen Tätigkeit zurück, weil er von dem Kommunisten Bouček keine Flugblätter mehr erhielt.

4.) Krahulec.

Der Angeklagte Krahulec war von 1935 bis Herbst 1938 Mitglied der Beneš-Partei. Seit 1928 bis zur Auflösung im Sommer 1941 gehörte er dem Sokol an.

Im Herbst 1941 erklärte sich Krahulec auf Veranlassung von Ročen bereit, in die illegale KPČ. einzutreten. Dann händigte ihm Ročen in der Zeit von Herbst bis Dezember 1941 drei Ausgaben des "Roten Rechts" aus; sie enthielten hetzerische Nachrichten und gaben auch militärische Erfolge der Sowjetarmisten wieder. An Ročen zahlte Krahulec etwa 2-3 mal je 10 Kronen Mitgliedsbeiträge.

Bouček war im Besitz einer Schreibmaschine und eines Vervielfältigungsapparates, mit denen kommunistisches Propagandamaterial hergestellt wurde. Etwa im Februar 1942 bat dieser Kommunist den Angeklagten Krahulec, die Schreibmaschine und den Vervielfältigungsapparat zu verstecken. Da ihm jedoch die Aufbewahrung dieser Gegen-

stände

stände in dessen Wohnung zu gefährlich erschien, kamen beide über ein, die Schreibmaschine und den Vervielfältigungsapparat in Krahulec Dienstzimmer auf dem Stadttamt in Chotzen zu verbergen, was dann auch geschah.

5.) Landštofl.

Der Angeklagte Landštofl, der von 1923 bis 1938 der Gewerkschaft der Metallarbeiter angehört hat und später Mitglied der Einheitspartei gewesen ist, kam im Frühjahr 1941 auf dem Sportplatz in Chotzen mit dem Kommunisten Pražák zusammen. Von ihm erfuhr Landštofl, daß die KPC. illegal tätig sei; er forderte ihn zum Beitritt in die KPC. und zur Bildung einer kommunistischen Betriebszelle bei der Firma Kudláček, bei der Landštofl arbeitete, auf. Dieses Ansinnen will Landštofl zunächst abgelehnt haben. Dann erhielt er im Laufe des Sommers 1941 von dem Ehemann seiner Nichte, Josef Faltus, zweimal eine Ausgabe des "Roten Rechts" ausgehändigt. Bei der Übergabe sagte ihm Faltus, daß er ihm diese Flugschriften im Auftrage des Pražák zu übermitteln habe. Diese beiden Exemplare hat Landštofl angeblich ungelesen verbrannt.

Im August 1941 traf Landštofl beim Fischen an der Ailler den bereits genannten Faltus. Später kamen die Kommunisten Pražák und Lainz dazu. Nach einem Vortrag über die politische Lage gab Pražák dem Angeklagten Landštofl erneut den Auftrag, eine kommunistische Betriebszelle bei der Firma Kudláček zu bilden. Auch diesen Auftrag will Landštofl abgelehnt haben. Als ihn jedoch Pražák zur Zahlung von Beiträgen aufforderte, gab er ihm 20 Kronen. Schließlich erklärte sich Landštofl bereit, einige Flugblätter in der Gemeinde Biestowitz zu verteilen, die er von einem "Unbekannten" am nächsten Tage ausgehändigt erhielt. Die Ausgabe des "Roten Rechts", die er an der Adler von Pražák erhielt, hat Landštofl angeblich gleichfalls ungelesen verbrannt.

Seit August 1941 war er nicht mehr tätig.

6.) Škramka.

Der Angeklagte Škramka diente von Februar 1918 ab in dem österreichisch-ungarischen Heer und kämpfte im Sommer 1918 an der

italienischen Front, wo er in italienische Gefangenschaft geriet. Dort trat er der tschechischen Legion bei. Mit der KPČ. kam der Angeklagte Škraňka im August 1941 durch den Kommunisten Pražák in Beührung, der ihm auch erzählte, daß die KPČ. trotz Auflösung weiterbestehe und illegal tätig sei. Später brachte Pražák den Angeklagten Škraňka mit dem Ortsleiter der illegalen KPČ. in Chotzen, dem bereits genannten Kommunisten Ell, zusammen, der ihn bei diesem Treff auch über die kommunistischen Ziele unterrichtet hat. Den Auftrag Ells, eine kommunistische Zelle zu bilden, lehnte der Angeklagte ab, erklärte sich jedoch bereit, der illegalen KPČ. beizutreten. Mit Ell traf er sich dann noch ungefähr zweimal.

Ende September 1941 übergab Pražák dem Angeklagten Škraňka bei einer zufälligen Begegnung auf der Straße das Flugblatt "Aufruf an das tschechische Landvolk" und forderte ihn auf, an einem der nächsten Tage an einer bestimmten Stelle von einem "Unbekannten" eine Anzahl Flugblätter gleichen hetzerischen Inhalts in Empfang zu nehmen und diese in Kosorschín zu verteilen. Bei dem vereinbarten Treff erhielt Škraňka von dem Kommunisten Vondráček eine größere Anzahl Flugschriften mit der Überschrift "Aufruf an das tschechische Landvolk" zur Weiterverbreitung. Den ihm von Pražák erteilten Auftrag will Škraňka jedoch nicht ausgeführt haben.

Im Oktober 1941 forderte Pražák den Angeklagten Škraňka bei einem zufälligen Zusammentreffen auf der Straße auf, Geld für die Partei zu zahlen. Daraufhin händigte ihm Škraňka ungefähr 40 Kronen aus; nachher betätigte er sich nicht mehr.

III.

Die Angeklagten haben den festgestellten äußeren Sachverhalt zugegeben. Sie haben sich auch im wesentlichen zur inneren Tatseite offen bekannt. Nach ihrem glaubhaften Geständnis waren sie darüber unterrichtet, daß die illegale KPČ. neben der Verfolgung der allgemeinen weltrevolutionären und Umsturzpläne, den gewaltigen Umsturz im Protektorat mit dem Ziele der Wiedererrichtung eines selbständigen tschechischen Rätestaates nach sowjetrussischem Muster erstrebte. Die Angeklagten sind durchweg Personen reifen Alters,

die

die durch die Schule der kommunistischen Funktionäre Ell, Bouček und Pražák gegangen sind. Darüber hinaus war ihnen die Zielsetzung der KPČ. aus den scharfen Hetzartikeln des "Roten Rechts" und des Flugblattes mit der Überschrift "Aufruf an das tschechische Landvolk" sowie anderer kommunistischer Flugschriften bekannt, die zum Kampf gegen das Deutschtum aufforderten und für die gewaltsame Lostrennung der Länder Böhmen und Mähren vom Reich warben. Es besteht kein Zweifel darüber, daß sich sämtliche Angeklagte bewußt für die KPČ. betätigt haben. Der proletarische Solidaritätsgedanke kam nicht nur damit offen zum Ausdruck, daß sie sich bei "Treffs" zusammengefunden und dort kommunistischen Anschauungsunterricht erhalten haben, sondern auch dadurch, daß sie Beiträge zahlten, Spenden leisteten und zum Teil auch gesammelte Spenden an Funktionäre der KPČ. abführten. Ihre Zuwendungen mußten also ihre Gesinnungsge nossen in ihrer staatsfeindlichen Einstellung bestärken, indem sie ihnen die Gewißheit gaben, daß die alten Gesinnungsfreunde noch immer da waren und sie nicht im Stiche ließen. Den von der KPČ. erstrebten Erfolg haben die Angeklagten erkannt und durch ihre Ein gliederung in eine kommunistische Gruppe bewußt gefördert. Damit haben sie sich der organisatorischen Vorbereitung zum Hochverrat als Mittäter im Sinne der §§ 80 Abs.1 und 2, 83 Abs.2 und 3, Zif.1, 47 StGB. schuldig gemacht. Durch ihre Mitwirkung bei der Verbreitung der kommunistischen Hetzschriften sind durch ihre Tat auch die Voraussetzungen der erschwerenden Begehungsform des § 83 Abs.3 Zif.3 StGB. bei den Angeklagten Nechvile und Roček erfüllt.

Darüber hinaus haben sich auch die Angeklagten im Sinne der landesverräterischen Feindbegünstigung gemäß § 91b StGB. betätigt. Die Tat der Angeklagten hat erst nach Beginn des Krieges mit der Sowjetunion ihren Abschluß gefunden. Es liegt auf der Hand, daß die illegal tätigen Kommunisten naturgemäß auf einen Sieg der Sowjetunion hinarbeiten. Jede Förderung der hochverräterischen kommunistischen Bestrebungen bedeutet aber einen Nachteil für die deutsche Kriegsmacht. Dieser Folgen der Tat sind sich die Angeklagten auch bewußt geworden. Die Angeklagten Nechvile, Šedo, Krahulec und Škramka haben das nicht nur in ihrer richterlichen Vernehmung eingeräumt, sondern sich auch in der Hauptverhandlung in vollem Umfange zur inneren Tatseite glaubhaft bekannt. Wenn die Angeklagten

ten

ten Ročen und Landštofl ihre Schuld insoweit abzuschwächen versuchten, dann nur deshalb, um ihre verwerfliche Tat in einem mildereren Lichte erscheinen zu lassen. Auch sie erhielten von alten, bewährten Bolschewisten ihre kommunistische Ausrichtung. Auf Grund ihrer Intelligenz und ihrer direkten Beziehungen zu leitenden Funktionären der KPČ. haben auch die Angeklagten Ročen und Landštofl die feindbegünstigenden Folgen klar erkannt und bewußt in Kauf genommen.

Diesen Feststellungen steht nicht entgegen, daß die Angeklagten, insbesondere aber Ročen und Landštofl, zum Teil ihre Tätigkeit für die illegale KPČ. damit begründen, daß sie wirtschaftliche Gesichtspunkte dabei im Auge gehabt hätten. Den Angeklagten kann geglaubt werden, daß sie teilweise auch an die Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage bei ihrer illegalen Tätigkeit gedacht haben. Das schließt aber nicht aus, daß sie sich bewußt waren, die feindbegünstigenden Folgen ihrer illegalen Tätigkeit zu fördern.

Bei sämtlichen Angeklagten war die Strafe gemäß § 73 StGB. aus dem § 91 b StGB. als dem schwereren Gesetz gegenüber § 83 StGB. zu entnehmen.

Die Feindbegünstigung ist eine so gefährliche und gemeine Tat, daß das Gesetz sie grundsätzlich nur mit der Todesstrafe oder mit lebenslangem Zuchthaus bedroht, es sei denn, daß sie keine schweren Folgen herbeigeführt hat und auch nicht hat herbeiführen können.

Die Annahme dieses milderen Falles scheidet aber aus, da die Angeklagten als tschechische Kommunisten auch noch während des Krieges mit Sowjet-Rußland tätig gewesen sind.

Bei allen Angeklagten konnte die Tat nur mit dem Tod gesühnt werden. Die Angeklagten haben sich durch ihre Mitarbeit den Staatsfeinden angeschlossen, die dem nationalsozialistischen Deutschland den schärfsten Kampf angesagt haben und als seine gefährlichsten Gegner anzusehen sind. Gerade der Eintritt der Sowjets in den gegenwärtigen Krieg führt mit aller Deutlichkeit die Gefährlichkeit der Komintern und ihrer Kampfesweise vor Augen. Das Deutsche Reich kann unter keinen Umständen dulden, daß, während seine besten Söhne für die Freiheit Deutschlands und Europas ihr Leben lassen, der Kommunismus im Rücken dieser Front sein Haupt erhebt. Jeder,

der

der während dieses schweren Schicksalkampfes mit dem Bolschewismus den Sieg des Feindes fördert und durch Vorbereitung eines inneren Umsturzes herbeizuführen strebt, muß wissen, daß er damit sein Leben verwirkt. Der Senat steht deshalb auf dem Standpunkte, daß es nicht darauf ankommen kann, ob der eine der Angeklagten sich mehr oder weniger für die KPČ. eingesetzt hat als der andere. Die Vorbereitung des kommunistischen Hochverrates muß selbst bei verhältnismäßig geringer Betätigung mit dem Tode bestraft werden, wenn die Betätigung über den Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion hinausgreift. Kommunisten, die sich, wie die Angeklagten, noch nach Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion hochverräterisch betätigt haben, müssen ausgemerzt werden. Das erfordert die Rücksicht auf die kämpfende Front und die Sicherung der Heimat.

Die Angeklagten haben als Protektoratsangehörige ihre Treuepflicht gegenüber dem Reiche aufs Schwerste verletzt und somit ehrlos gehandelt. Die bürgerlichen Ehrenrechte sind ihnen daher auf Lebenszeit aberkannt worden (§ 32 StGB.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

gez,: Dr.Zieger

Dr.Klein.

II / 80

17. 3. 70
CRSHA)

Fall II / 80

> Krebs u.a.

Anklage
Urteil

II / 80

Berlin, den 21. Oktober 1942.

- 10 J 216/42 -

H a f t !

K, Z usw. = Namen der Angeklagten
und Zeugen,
Zg = Zeuge.

Anklageschrift

Bl.6

1. Den Maler Alfred Max Krebs aus Berlin-Wittenau, Straße 152 Nr. 17c, geboren am 22. März 1903 in Berlin, verheiratet, unbestraft,

Hülle Bl.1

Bl.13

2. den Maler Karl Heinrich Lehmann aus Berlin N 31, Scheringerstraße 9, geboren am 24. Dezember 1894 in Alt-Schaumburg, Krs. Königsberg (Neumark), verheiratet, unbestraft,

Hülle Bl.1

Bl.47, 53/54

beide vorläufig festgenommen am 10. August 1942 und auf Grund Haftbefehls des Amtsgerichts in Berlin vom 17. September 1942 - 709 Gs 1207/42 - seit diesem Tage in der Haftanstalt "Zellengefängnis" in Berlin, Lehrter Straße in Untersuchungshaft,

zu Ziff. 1: noch nicht genehmigter Wahlverteidiger Rechtsanwalt Fuhrmann in Berlin-Wilmersdorf, Uhlandstraße 136,

zu Ziff. 2 bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

in Berlin in der Zeit von 1940 bis zum Sommer 1942

I.

I. beide Angeschuldigte fortgesetzt und gemeinschaftlich durch dieselbe Handlung

1. das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt die Verfassung des Reichs zu ändern, vorbereitet zu haben, wobei die Tat darauf gerichtet war,
 - a. zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen oder aufrechtzuerhalten,
 - b. die Polizei zur Erfüllung ihrer Pflicht untauglich zu machen, das Deutsche Reich gegen Angriffe auf seinen äußeren und inneren Bestand zu schützen,
2. im Inland es unternommen zu haben, während eines Kriegs gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reichs einen Nachteil zuzufügen,

II. den Angeschuldigten Krebs weiterhin durch dieselbe Handlung zur Tötung eines Mitgliedes oder Kommissars der Reichsregierung aufgefordert und sich erboten zu haben,

Verbrechen nach § 80 Abs.2, § 83 Abs.2 und 3 Nr.1 und 2, § 91b StGB., § 5 Nr.1 der Verordnung zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (RGBl. I S.83), §§ 47, 73 StGB.

Die Angeschuldigten haben es unternommen, im Gebäude des Reichssicherheitshauptamts in Berlin, ihrer Arbeitsstelle, eine kommunistische Zelle zu bilden und Andere kommunistisch zu zersetzen.

Krebs hat hierbei die Möglichkeit eines Anschlags auf den Reichsführer $\frac{1}{4}$ vor Zuhörern eingehend und in einer Form erörtert, aus der geschlossen werden muß, daß er selbst zur Ausführung eines solchen

solchen Verbrechens bereit war und mindestens den Angeschuldigten Ziehmann für eine Teilnahme gewinnen wollte.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I.

Personliche Verhältnisse.

K 7, 10,
Z 14R/15R

Die Angeschuldigten sind von Beruf Maler und standen bis zu ihrer Festnahme bei dem Berliner Malermeister P o l l in Arbeit.

Politisch wollen sie vor der Nachübernahme nicht organisiert gewesen sein.

Während des gegenwärtigen Krieges wurde K r e b s zunächst als Pionier, später zur Organisation Todt gemustert, jedoch aus beruflichen Gründen zurückgestellt. Z i e h m a n n, der bereits am ersten Weltkrieg teilgenommen hatte, wiederholt – darunter durch Lungenschuß – verwundet und mit dem E.A.II sowie mit dem Frontkämpferkreuz ausgezeichnet worden war, leistete im Sommer 1940 drei Monate lang bei der Wehrmacht Dienst.

II.

Der Sachverhalt.

K 6/10R, 37/38,
42/R
(P 28/29)

Beide Angeschuldigte wurden von ihrem Arbeitgeber seit Jahren ständig mit der Ausführung von Malarbeiten im Gebäude des Reichssicherheitshauptamts (RSHA) in Berlin, Prinz Albrechtstraße beschäftigt. Dort waren von der Firma Poll weiter eingesetzt der jetzt 71-jährige Maler D a u e, sowie die Reinmachefrauen D i e t r i c h (bis Herbst 1940) und O t t o (Juni 1941 bis August 1942). Die

Auf-

K 9, 10R, 42, 43/R

Aussicht führte der Angeklagte Krebs, der 1939 vom RSH auch einen Hausausweis erhielt. Den ihm dadurch allenthalben gewährten Zutritt benützte er im Laufe der Zeit dazu, aus den Beständen des RSH verschiedene Einrichtungsgegenstände sowie einen Trommelrevolver nebst Munition an sich zu bringen.

1.

K 10/R, 37
Zg D 5
Zg Di 22
Zg O 23R, 25

In politischer Hinsicht fiel der Angeklagte Krebs im Verlaufe des Krieges seinen Untergebenen und anderen in der RSH beschäftigten Handwerkern bald dadurch auf, daß er sich über die Lebensmittelzuteilung, das Vorgehen gegen das Verbrechertum (Gebrüder Saß, Handtaschenräuber) und andere Maßnahmen der Staatsführung wiederholt sehr abfällig äußerte.

Zg M 26
Zg St 45

Das Ziel dieser Kritik scheint außerhalb des Kreises der Gefolgschaft der Firma Poll nicht klar erkannt worden zu sein, da man den Kedereien offenbar wenig Aufmerksamkeit schenkte. Immerhin erhielt Krebs einmal, als er den Materialausgaberaum mit dem im "scherzenden" Ton vorgebrachten Gruß "Heil Moskau, Ihr Nazis" betrat, sogleich die bezeichnende Antwort: "Da kommt der Kommunistenhäuptling".

Z 16/R
Zg Di 22
Zg O 25

Gegenüber seinen engeren Arbeitskameraden indes wurde der Angeklagte Krebs bei den regelmäßigen Unterhaltungen während der Arbeitspausen immer deutlicher. So entgegnete er wohl schon 1940 der durch seine "Meckereien" stutzig gewordenen Zeugin Dietrich auf ihre Frage nach seiner politischen Einstellung, daß er Kommunist sei. Dem Angeklagten Ziehmann setzte er auseinander, daß die reichen Leute in Deutschland genau so wie vor der Machtübernahme viel Geld hätten und gut leben könnten, während die Arbeiter nach wie vor schlecht gestellt seien. Auch deutete er gelegentlich an, daß er vor 1933 Mitglied eines kommunistischen Sportvereins gewesen sei

sei. Diese und ähnliche Erörterungen, über deren Inhalt für die Zeit vor 1942 keine weiteren Einzelheiten mehr festgestellt werden können, führten nach Ausbruch des Krieges gegen die Sowjetunion dazu, daß der Angeklagte Ziehmann, der nach der Machtübernahme von seiner früheren sozialdemokratischen Einstellung abgelassen und sich den nationalsozialistischen Staat nach und nach auch innerlich eingesügt hatte, in seiner Gesinnung wandend und in eine staatsgeheimerische Haltung gedrängt wurde.

2.

K 9 R
Z 16 R, 17 R, 53/R
Zg D 3 R
Zg C 24

Die volle Auswirkung dieser Haltung zeigte sich zuerst nach dem Mordanschlag auf den stellvertretenden Reichsprotektor in Böhmen und Mähren, Chef der Sicherheitspolizei und des SD, II-Obergruppenführer Heydrich. Als der Angeklagte Ziehmann hiervon Ende Mai 1942 erfuhr, rief er in Gegenwart von Krebs, Daue und Frau Otto aus: "Schade, daß das Nas nicht gleich verreckt ist" und versuchte auf den entrüsteten Einwand des Zeugen Daue, man habe doch von dem Obergruppenführer nur Gutes geholt, seine Äußerung mit der Bemerkung zu rechtfertigen, Heydrich habe ja so viele Menschenleben auf dem Gewissen, die er habe hinschlachten lassen.

K 8,9R/10,37
Z 17/R
Zg D 3a/4
Zg C 24/25, 25R
Zg R 44/R

Der Angeklagte Krebs erklärte, als die Nachricht von dem Ableben des Obergruppenführers eintraf, in demselben Kreis: "Der wäre nun erledigt" und fügte - angeblich unter Anspiegelung auf einen bereits geprägt in sogenannten politischen Witz - hinzu, daß alle diejenigen "drankämen", deren Namen mit dem Buchstaben "H" beginnen; nach dem Korpsführer Hühnlein und Heydrich sei jetzt der Reichsführer II Himmler an der Reihe, den der Führer folgen werde. Darauf erörterte Krebs die Möglichkeit, im Zimmer des Reichsführers II dann, wenn dieser

nach

nach Berlin komme, einen Sprengkörper anzubringen. In diesem Zusammenhang bemerkte er, wie im Gegensatz zu Ziehmann und Frau Otto der Zeuge Daue ausgesagt hat, zunächst unmißverständlich, daß er selbst so etwas schon einzurichten wissen würde. Dann kam er jedenfalls auf seine eigene Kenntnis von den Räumlichkeiten des Reichsführers zu sprechen, wobei er nach den Angaben des Angeschuldigten Ziehmann meinte, daß doch schließlich jeder, der im Hause arbeite, diese und zum Teil auch die Gebräuche des Reichsführers kenne und daher auch ein Attentat begehen könne, ferner nach der Darstellung der Zeugin Otto erzählte, er wisse, daß am Schreibtisch des Reichsführers eine Pistole hänge, und schließlich auf die ausdrückliche Frage dieser Zeugin, wie denn gerade er, Krebs, die Ankunft des Reichsführers erfahren könne, erwiderte: "durch meine Freundin Trudchen" (nämlich die ihm gut bekannte, mit der Besorgung der Zimmer des Reichsführers beauftragte Reinemachefrau Gertrud R o s t); Trudchen wisse immer zuerst Bescheid, da sie Blumen zu holen habe. Auf den Einwand des Zeugen Daue, woher er denn das erforderliche Material, wie Sprengkörper beschaffen wolle, erklärte Krebs weiter, daß man von den Feinden der Nazis alles haben könnte; diese Leute würden auch dafür sorgen, daß man nach gelücktem Anschlag innerhalb kurzer Zeit im Ausland in Sicherheit wäre; auch würde er dadurch zu der Belohnung von einer halben Million kommen. Als Daue ihm schließlich die Unmöglichkeit einer Flucht vorhielt, beendete er seine Ausführungen, zu denen sich der Angeschuldigte Ziehmann und Frau Otto nicht weiter geäußert hatten, nach der Bekundung des Zeugen Daue mit dem Bemerkten, er, Krebs, würde schon dafür sorgen, daß jeder, der von seinem Vorhaben etwas verlauten ließe, erschossen würde. Wenn er die Verräter nicht selbst zur

Strecke

Strecke bringen könne, würden dies seine Brüder und seine Mutter tun.

3.

Z 16R
Zg 0 23, 25

In der Folgezeit legte sich der Angeklagte Krebs in seinen kommunistischen Hetzreden keinerlei Beschränkungen mehr auf. Es gelang ihm, den Angeklagten Ziehmann völlig für sich zu gewinnen, sodaß dieser nur noch gelegentlich Einwendungen erhob, in den nachgenannten Fällen jedoch stets die Ausführungen des Krebs in jeder Hinsicht unterstützte und guthieß. Auch die Zeugin Otto blieb nicht unbeeinflußt; sie mußte im August 1942 wegen staatsfeindlicher Äußerungen ihre Arbeitsstelle im RSH aufgeben.

Z 16 R

Im einzelnen erklärte Krebs gegenüber dem Angeklagten Ziehmann öfters: "Wenn wir dran kommen, fallen Köpfe".

K 9
Z 9, 16R/17
Zg D 3 R
Zg 0 23R/24

Diese Äußerung wiederholte er in Gegenwart von Ziehmann, Daue und Frau Otto im Sommer 1942 bei einer Unterhaltung im Keller 16 des RSH. Als die Zeugin Otto darauf fragte, welcher Partei er denn eigentlich angehöre, erwiderte er unter entsprechender Handbewegung: "Den Kommunisten" und fuhr auf den Vorhalt des Daue, man müsse dem Führer doch dankbar sein, fort: "Du bist wohl auch einer von den Nazis?"; "Hitler ist der größte Menschen-schlächter, den die Welt je gesehen hat"; "warte nur, bis wir dran kommen, ich habe meine Pistole noch von der letzten Revolution her zu Hause".

K 9 R
Z 17
Zg D 3 R
Zg 0 24
Zg H 26

Offenbar bei anderer Gelegenheit meinte Krebs in demselben Kreis, die Front würde sowieso schlachtfest stehen und genau so zurückkommen, wie 1918. In ähnlicher Weise äußerte er sich auch gegenüber dem Zeugen Müller.

K 37R/38, 42R
Z 35/36
Zg D 34

Gleichfalls im Sommer 1942 erklärte Krebs bei einer Unterhaltung mit Ziehmann und Daue über die

Lage

Lage an der Ostfront, es wäre nie zum Krieg zwischen dem Reich und der SU gekommen, wenn die Deutschen dort nicht eingefallen wären, denn Russland hätte nie angegriffen. Im übrigen sei Deutschland nur dadurch, daß es nicht nur Russland, sondern auch die anderen Staaten überfallen habe, im Vorteil gewesen und habe militärische Erfolge erringen können. Man brauche nicht zu glauben, daß unsre Truppen weiter vordringen; die deutschen Zeitungs- und Rundfunknachrichten seien Schwindel. Man müsse den englischen Nachrichtendienst abhören, wie er dies selbst schon getan habe, und dann Vergleich anstellen. Auf den Einwand Ziehmanns, sein Rundfunkgerät sei hierzu nicht geeignet, im übrigen wisse er aus eigener Erfahrung während seiner englischen Kriegsgefangenschaft, wie sehr die Engländer lügen, empfahl der Angeklagte Krebs erneut das Abhören des englischen Rundfunks und erklärte, man könne diesen kurz vor 22 Uhr hören.

Zg St. 45

Auch gegenüber dem Zeugen Stockfleth meinte Krebs, daß der heutige Krieg nicht zu sein brauche.

K 10 R
Zg D 5

Endlich erklärte der Angeklagte Krebs dem Zeugen Daue anlässlich seiner erneuten Musterung im August 1942, er würde am liebsten nur OT gehen und nicht Soldat werden. Wenn er trotzdem einberufen und von einem Vorgesetzten scharf angefaßt würde, so hätte er schon die Mittel, sich zu rächen. Er habe gehört, wie während des Weltkrieges deutsche Offiziere von ihren Soldaten hinterrücks erschossen worden seien. Auch er sei imstande, so etwas zu tun.

III.

Einlassungen und Würdigung.

Der Angeklagte Krebs hat die ihm zur Last gelegten Äußerungen zunächst fast durchweg entschieden

K 37/R, 42/R, 53R

den abgestritten und – abgesehen von einigen bedeutungslosen Nörgeleien – im Ergebnis lediglich kurze und ganz allgemein oder mehr scherhaft gehaltene Erörterungen über die Möglichkeit eines Attentats auf den Reichsführer H , sowie eines Umsturzes und des Abhörens englischer Sender zugestanden. Abschließend hat er jedoch bei der Polizei und dem Richter eingeräumt, alle im Abschnitt II wiedergegebenen Äußerungen "sinngemäß getan" und gelegentlich auch musikalische Darbietungen ausländischer Sender abgehört zu haben. Zu alledem sei er jedoch nicht aus sich selbst heraus, sondern unter dem Einfluß staatsfeindlicher Äußerungen von politischen Schutzhäftlingen gekommen, mit denen er im ESH seit Frühjahr 1941 gelegentlich Berührung gehabt habe. Einige Wochen vor seiner Festnahme habe er sich jedoch von der Unrichtigkeit seines Verhaltens überzeugt und auch gegenüber Arbeitskameraden angedeutet, daß er "nicht mehr meckern" werde. An die Ausführung eines Anschlags auf den Reichsführer H habe er ernstlich nie gedacht.

Z 55/R

Der Angeklagte Zichmann hat sein vor der Polizei abgelegtes Geständnis vor dem Richter dahin eingeschränkt, daß er nicht mehr genau wisse, ob er die oben wiedergegebenen Äußerungen über den Obergruppenführer Heydrich gebraucht oder nicht lediglich gemeint habe, man dürfe sich über das Attentat nicht wundern, da bei der Durchführung der Aufgabe Heydricha, Ruhe zu stiften, auch viele hätten dran glauben müssen.

Die Einwendungen der Angeklagten sind, soweit sie von dem oben wiedergegebenen Sachverhalt abweichen, unglaublich und werden von den Zeugen ausgeräumt.

Der Angeklagte Krebs hat es hiernach unter Mißbrauch des ihm gezeigten Vertrauens offensicht-

sichöglich übernommen, die ihm unterstelltten Gejörgschäftsmitglieder zu einer kommunistischen Zelle innerhalb des RSH zusammenzufassen und auch weitere dort beschäftigte Personen kommunistisch zu zersetzen. Der Angeklagte Zielmann hat diese Absicht erkannt und durch seine Zustimmung gefördert. Beide Angeklagten sind daher, wie keiner weiteren Erörterung bedarf, der Vorbereitung zum Hochverrat in der erschwereten Form des § 83 Abs.3 Nr.1 und 2 StGB., sowie der landesverrätischen Feindbegünstigung schuldig.

Darüber hinaus sind die Erörterungen des Krebs über einen Anschlag auf den Reichsführer II nach den gesamten Umständen des Falles, insbesondere im Hinblick auf seine gehässige Gesinnung und den Umstand, daß die Zuhörer entweder mit seiner politischen Auffassung übereinstimmten oder aber, wie Daue wegen seines hohen Alters, nicht als beachtenswerte Gegner in Anschlag zu bringen waren, keinesfalls lediglich als leere Redereien zu werten. Sie zeigen vielmehr den ernsten Willen, an einem solchen Verbrechen mindestens mitzuwirken und enthalten zugleich die Aufforderung und das Anerbieten vor allem an Zielmann, bei gegebener Gelegenheit von den vorhandenen Möglichkeiten Gebrauch zu machen und, sei es im Zusammenwirken mit anderen noch im RSH zu gewinnenden Gesinnungsgegnern oder durch Unterstützung außenstehender Staatsfeinde zur Tat zu schreiten. Der Angeklagte Krebs ist daher auch des in der Anklageformel näher bezeichneten Verbrechens gegen die Verordnung zum Schutz von Volk und Staat überführt.

Beweismittel.

I. Die Einlassungen der Angeklagten:

1. Krebs Bl.6/10r, 37/38, 42/r, 53r;
2. Zielmann Bl. 13/17r, 35/36, 53/r.

II. Die Zeugen:

1. Maler Ernst D a u e in Berlin-Charlottenburg, Helmholtzstraße 39 - Bl.3/5R,34 ;
2. Ehefrau Lucie D i e t r i c h in Berlin N 4, Ackerstraße 8 - Bl. 21/ 22;
3. Ehefrau Frida O t t o in Berlin-Neukölln, Bertelsdorferstraße 7, - BL.23/25R ;
4. Elektriker Erich H ü l l e r in Berlin O.112, Voigtstr.17 - Bl.26/R ;
5. Fernmelder Erich S t o c k j l e t h in Berlin O, Boxhagenerstr.118 - Bl.45/R ;
6. Reinemachefrau Gertrud R o s t in Berlin NW.87, Lessingstr.18 - Bl.44/R ;
7. Kriminalsekretär P r o t z n e r beim Geheimen Staatspolizeiamt in Berlin.

III. Der sichergestellte Trommelrevolver nebst Munition - Bl.46

IV. Die Strafregisterauszüge - Hülle Bl.1a.

Ich beantrage ,

die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen, die Wahl des Verteidigers des Angeklagten Krebs zu genehmigen und dem Angeklagten Ziehmann einen Verteidiger zu bestellen.

Z. J.

Passauer

Im Namen

des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

- 1.) den Maler Alfred Max Krebs aus Berlin-Wittenau, geboren am 22. März 1903 in Berlin,
- 2.) den Maler Karl Heinrich Ziehmann aus Berlin, geboren am 24. Dezember 1894 in Alt-Schaumburg Krs. Königsberg (Neumark), zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft, wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.

hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 4. Dezember 1942, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Präsident des Volksgerichtshofs Dr. Freisler, Vorsitzer,
Landgerichtsdirektor Storbeck,

W-Oberführer Tscharmann,

W-Standartenführer Ministerialrat Singer,

W-Brigadeführer Polizeipräsident Bolek,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Oberstaatsanwalt Spahr,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizobersekretär Peltz,

für Recht erkannt:

Die Angeklagten haben im Kriege den Feind des Reiches durch kommunistische Wühlarbeit und Zellenbildung begünstigt, und zwar Krebs führend unter Missbrauch einer besonderen Vertrauensstellung.

Krebs wird deshalb

zum Tode

verurteilt.

Ziehmann erhält, weil er sonst im Leben anständig war, nur von Krebs verführt ist und seine Tat dem Reich nur unbedeutenden Schaden zufügen konnte, fünf Jahre Zuchthaus.

Krebs ist für immer ehrlos. Ziehmann hat

seine bürgerlichen Ehrenrechte auf fünf Jahre verloren; ihm wird seine Polizei- und Untersuchungshaft ganz auf seine Strafe angerechnet.

Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Angeklagten haben seit der nationalsozialistischen Machtergreifung Dauerstellung in ihrem Beruf und sind seit Jahren zusammen mit dem Zeugen D a u e bei einer Firma beschäftigt, die laufend Arbeiten im Gebäude des Reichssicherheitshauptamtes ausführt. Sie waren deshalb auch selbst alle drei fast ununterbrochen dort tätig. Als Männer, denen der Nationalsozialismus gesicherte Arbeit und Brot gegeben hatte, und erst recht als solche, die an einer Stelle beschäftigt waren, wo man nur zuverlässige Volksgenossen gebrauchen kann, hätten die beiden Angeklagten deshalb die Pflicht gehabt, mehr noch als andere Volksgenossen sich nationalsozialistisch einwandfrei zu verhalten.

Statt dessen haben sie aber - wenn auch ohne Erfolg - sich daran gemacht, unter arbeitenden Volksgenossen, die handwerklich im Gebäude des Reichssicherheitshauptamtes beschäftigt waren, kommunistisch zu wühlen und eine kommunistische Zelle zu bilden.

Vor allem Krebs. Er gibt zwar selbst nur zweierlei zu. Zunächst: daß er zu Arbeitskameraden einmal während der Frühstückspause dem Sinne nach gesagt habe, der Führer sei der größte Menschenschlächter, den die Geschichte gesehen habe. Daß er dabei auch gerade dieses ungemein häßliche Wort gesagt hat, ist übrigens durch Zeugenaussage bewiesen. Jeder weiß, daß der Führer alles daran gesetzt hat, diesen Krieg zu vermeiden, und, als der Feind ihn vom Zaune gebrochen hatte, um ihn wenigstens zu lokalisieren. Der Deutsche, der eine solche Äußerung tut, propagiert schon damit in besonders gefährlicher Weise kommunistisches Gedankengut, bereitet also kommunistischen Hochverrat vor. Darüber hinaus hat der Angeklagte zugegeben, daß er nach dem Attentat fluchwürdiger Reichsfeinde auf Obergruppenführer Heydrich, den stellvertretenden Reichsprotektor in Böhmen und Mähren, gesagt habe, alle kämen daran, deren Namen mit H anfängt, also nach Hühnlein und Heydrich jetzt Himmler und dann der Führer! Er will damit "nur einen politischen Witz erzählt" haben. So etwas ist aber kein Witz, sondern gemei-

ne

ne Hetze, - wieder in kommunistischem Interesse. Außerdem haben aber auch die Zeugen D a u e und Frieda O t t o sowie der Mitangeklagte Z i e h m a n n glaubhaft bekundet, daß er dabei ganz konkret von einem Attentat auf den Reichsführer \mathbb{H} , gesprochen habe: Er könne ein solches dadurch leicht ausführen, daß er in dessen Arbeitszimmer einen Sprengkörper anbringe, für den man das Material vom Feinde bekomme; er könne auch von "Trudchen" (der Reinemachefrau im Zimmer des Reichsführers) dessen vermutliche Ankunft leicht erfahren, und die Feinde würden einen Attentäter gewiß schnell und sicher ins Ausland schaffen; man könne damit auch vielleicht eine halbe Million verdienen. Wenn auch nicht jeder der drei genannten Gewährsmänner jeden der genannten Sätze der Ausführungen des Angeklagten Krebs gehört hat, so doch Daue und Ziehmann jeden wesentlichen und Frau Otto auch den Kern; sie erklärt zugleich, daß es möglich ist, daß sie einzelne Sätze nicht gehört hat. Daher besteht kein Zweifel, daß Krebs solche Ausführungen gemacht hat und daß er nicht, wie er glauben machen will, in ehrlicher Besorgnis von der Möglichkeit eines solchen Attentates gesprochen hat. Die kommunistisch-staatsfeindlichen Äußerungen, die er zugibt, lassen auch bereits ausgeschlossen erscheinen, daß er sich hier besorgt geäußert hat. Man wirft natürlich die Frage auf, ob der Angeklagte wirklich ein solches Attentat auf den Reichsführer vorgehabt und mit seinen Ausführungen etwa andere dazu aufgefordert oder sich dazu erboten hat. Mit dem Vertreter des Herrn Oberrechtsanwalts hat aber - der Einschätzung des Angeklagten durch die Zeugen folgend - der Volksgerichtshof das nicht als feststehend angesehen, sondern angenommen, daß es sich um eine großmäulige Prahlerei im Rahmen der kommunistischen Propaganda-äußerungen des Angeklagten gehandelt hat. Außerdem hat Krebs bei Gesprächen mit seinen Arbeitskameraden in den Frühstückspausen, von vielen Meckereien abgesehen, sich auch defaitistisch geäußert; vor allem gesagt, die deutschen Soldaten würden aus diesem Krieg genau so zurückkehren wie im Jahre 1918 und sich dann rächen; das haben die Zeugen so verstanden, daß sie dann Revolution machen würden. Auch hat er nach den Aussagen derselben Zeugen erklärt: "Wenn wir erst ran kommen werden Köpfe rollen", und darauf hingewiesen, er habe noch von der letzten Revolution (er meinte damit 1918) eine Pistole zu Hause.

Wenn das alles nach den Bekundungen von Ziehmann und der Zeugen Daue und Frieda Otto feststeht, so kann es nicht wundernehmen, daß Krebs, wie Erich Müller ausgesagt hat, als der Kommunistenhauptling

bezeichnet wurde, und daß er nach der Bekundung der Zeugin Frau Lucie Dietrich auf ihre Frage nach seinem Parteibekenntnis antwortete: "Ich war ein großer Kommunist."

Solche Reden sind Propaganda für den Kommunismus. Und wer so etwas in einem natürlich geschlossenen Lebenskreis, hier unter Arbeitskameraden, ausführt, bildet damit eine kommunistische Zelle. Denn dazu ist keine feste organisatorische Form nötig, vielmehr genügt das Hinarbeiten auf eine äußerlich einigermaßen umrissene innere Gesinnungsgemeinschaft.

Wer, wie der Angeklagte, das tut, während das deutsche Volk und das Großdeutsche Reich im Kampf auf Leben und Tod gegen die Sowjet-Union steht, begünstigt damit den Feind des Reiches. Denn er trägt einen Schwächerfaktor in die innere Front und gefährdet damit auch die Kriegskraft des Reiches. Das aber darf das Reich nicht dulden. Der Volksgerichtshof muß durch seine Rechtsprechung dazu beitragen, daß jeder Deutsche weiß, daß derjenige, der durch kommunistische Zellenbildung im Kriege den Feind des Reiches begünstigt, sein Leben verwirkt. Der - durch seine Verrätertat für immer ehrlose - Angeklagte ist deshalb zum Tode verurteilt worden.

Der Angeklagte Ziemann hat im Weltkriege fünf Jahre lang seine Pflicht getan, für freiwillige Patrouillen das EK.II bekommen, und auch sonst ist nicht bekanntgeworden, daß er bisher als Volksgenosse unanständig gewesen wäre. Er ist aber, wie er selbst glaubhaft dargelegt hat, innerlich nicht so fest gewesen, daß er den dauernden kommunistisch-staatsfeindlichen Reden des Angeklagten Krebs in den Arbeitspausen hätte standhalten können. So verfiel er der Gedankenführung von Krebs und hat dem nach eigenem Eingeständnis in der Hauptverhandlung und nach glaubwürdiger Bekundung der Zeugen Daue und Frieda Otto bei dem Attentat auf Obergruppenführer Heydrich Ausdruck verliehen. Er sagte da nämlich zu seinen Arbeitskameraden: "Es ist schade, daß das Aas nicht gleich verreckt ist."

Das ist nicht nur eine heimtückische Äußerung. Denn man muß diese Worte im Zusammenhang mit der dauernden Wühlarbeit von Krebs verstehen. Und in diesem Zusammenhang bedeuten sie eine Zustimmung zu dessen kommunistischen Gedankengängen und kommunistischer Propaganda, also ebenfalls kommunistischen Hochverrat, im Kriege deshalb auch Feindbegünstigung.

Nur weil dieser Angeklagte, ein Opfer von Krebs, im Weltkriege als

ordentlicher Soldat seine Pflicht getan und auch seitdem ordentlich gewesen ist, und weil er seine Tat schließlich gestanden hat und sie offenbar auch bereut, und weil endlich seine Tat dem Reich nur unbedeutenden Schaden zufügen konnte, hat der Volksgerichtshof bei ihm von der schwersten Strafe, die bei Feindbegünstigung in aller Regel verwirkt ist, abgesehen. Fünf Jahre Zuchthaus erschienen erforderlich, damit jeder weiß, daß man im Kriege auch nicht in solcher Weise den Feind des Reiches begünstigen darf, und erscheinen ausreichend zur Sühne der Tat, und um den Angeklagten - wie der Volksgerichtshof hofft - wieder auf den rechten Weg zu bringen. Auch Ziehmann hat sich durch seine Tat ehrlos gemacht und deshalb seine bürgerlichen Ehrenrechte auf fünf Jahre verwirkt. Weil er seine Polizei- und Untersuchungshaft nicht schuldhaft verlängert hat, hat sie ihm der Volksgerichtshof ganz auf seine Strafe angerechnet.

gez. Dr. Freisler

Storbeck.

A B CD E F G H I V L M N O PQ R S T U VW XZ

Strafe: <i>Holzgewebe</i>		Aufname: <i>Alfrort</i>		(Familienname): <i>Krebs</i>		Gefangenenummer: <i>2114/42</i>
Eingeliefert: <i>22.3.42</i>		geb. am: <i>22.3.19</i>		in: <i>Berlin</i>		Unterbringung: <i>III</i>
am: <i>22.3.42</i>		bei: <i>Wohnung</i>		Beruf: <i>Büro. Wittenau</i>		
von: <i>4. Justizvollz. Soj. Tsg. Tsg. 2</i>		Bekennnis: <i>Wohnung</i>		Zulich polizeilich gemeldet: <i>1972</i>		
Vorstrafen usw.:		Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten:		Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Onkel, Ehegatte usw.):		
<input checked="" type="checkbox"/> Zuchthaus, <input checked="" type="checkbox"/> Gefängnis, <input checked="" type="checkbox"/> Haft, <input checked="" type="checkbox"/> Geldstrafe, <input checked="" type="checkbox"/> Sicherungsverwahrung, <input checked="" type="checkbox"/> Arbeitshaus, <input checked="" type="checkbox"/> Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt, <input checked="" type="checkbox"/> Unterbringung in Erziehungsanstalt						
Letztmalig entlassen im Jahre:						
in:		Verteidiger:				
		Tatgenossen:				

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme erlaubende Behörde Geschäftsschilden	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht	a) Art und Sowohl mindestens Dauer der in vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Haltung oder Inhaftierung, Freiheitsentzehrung als Anrechnende Unterbringungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit		Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit	Austritts- tag und Tageszeit	Grund des Austritts
				Beginn Tag und Tageszeit	Ende Tag und Tageszeit			
<i>Arbeitsamt</i>	<i>Arbeitsamt</i>	<i>Arbeitsamt</i>	<i>Arbeitsamt</i>	<i>22.3.42</i>	<i>22.3.42</i>	<i>22.3.42</i>	<i>Uhr</i>	<i>eingenommen</i>

43

17.3.2/70
(CRSHA)

Fall II 183

J. Pechke u.a.

Anlage

183

Berlin, den 29. Mai 1942.

7 J 95 / 42

H = Hauptband
S = Sonderband
A = Anlagenband
N = Nebenband

Ab.

H a f t !

Die Angeschuldigten 4 und 5
sind Protektoratsangehörige!

Anklageschrift

I Bl. 59

1. Den Schneidergehilfen Alfons P e s c h k e aus Wien, geboren am 2. November 1905 in Wien, verheiratet,

H Bl. 1a

nicht bestraft,

S I Bl. 1, 60, 61, 58

am 27. Januar 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofes beim Landgericht in Wien vom 23. Januar 1942 - Er 224/41 - seit diesem Tage in der Untersuchungsanstalt Wien I in Untersuchungshaft,

S II Bl. 31

2. den Goldschmiedehilfen Friedrich N e s v a d b a aus Wien, geboren am 9. April 1911 in Wien, ledig,

H II la

nicht bestraft,

S II Bl. 3, 31/R, 32,
28

am 6. Mai 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofes beim Landgericht in Wien vom 23. Januar 1942 - Er 224/41 - seit diesem Tage in der Untersuchungsanstalt Wien I in Untersuchungshaft,

S III Bl. 23

3. die Schneiderin Hedwig Anna U r a c h aus Wien, geboren am 20. August 1910 in Wien, ledig,

H Bl. 1a

nicht bestraft,

S III Bl. 2, 23/R, 24,
25

am 17. Juni 1941 vorläufig festgenommen und auf

g. g. zu Kino

auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofes beim Landgericht in Wien vom 21. Januar 1942 - Er 224/41 - seit diesem Tage in Untersuchungshaft, zur Zeit im Gerichtsgefängnis Wien,

S IV Bl.22

~~✓.~~ den Schneidergehilfen Wladimir Karl Zoul aus Wien, geboren am 4. November 1914 in Wien, ledig, Protektoratsangehörigen,

H Bl. 1a

nicht bestraft,

S IV Bl.2,22/R,23,
25

am 9. Mai 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofes beim Landgericht in Wien vom 26. Januar 1942 - Er 224/41 - seit diesem Tage in Untersuchungshaft, zur Zeit im Gerichtsgefängnis Wien,

S V Bl.26

~~✓.~~ den Schneidergehilfen Franz Tesarik aus Wien, geboren am 21. März 1912 in Wien, ledig, Protektoratsangehörigen,

H Bl.1a

nicht bestraft,

S V Bl.2,26/R,27

am 21. Mai 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofes beim Landgericht in Wien vom 21. Januar 1942 - Er 224/41 - seit diesem Tage in der Untersuchungshaftanstalt Wien I in Untersuchungshaft,

sämtliche Angeschuldigten bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

in Wien, Peschke von Mitte 1938, Nesvadba vom April 1940, die Angeschuldigte Urach vom November 1940, Zoul und Tesarik vom Sommer 1939, sämtliche Angeschuldigten bis in das Jahr 1941 hinein fortgesetzt und zum Teil gemeinschaftlich miteinander und mit anderen das hochverräterische Unternehmen, mit Ge-

walt

walt ein zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reiche loszureißen und mit Gewalt die Verfassung des Reichs zu ändern, vorbereitet zu haben, wobei die Tat

1. sämtlicher Angeschuldigten darauf gerichtet war, einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen und aufrechtzuerhalten,
2. der Angeschuldigten Peschke, Nesvadba, Zoul und Tesarik auf Beeinflussung der Massen durch Verbreitung von Schriften gerichtet war,
Verbrechen gegen § 80 Abs. 1 und 2, § 83 Abs. 2 und 3, Ziffer 1 und 3, § 47 RStGB.

Die Angeschuldigten haben als Funktionäre am Wiederaufbau der KPÖ. in Wien gearbeitet. Sie sind vor allem im XVII. Wiener Gemeindebezirk, Peschke als Leiter, Nesvadba als sein Vertreter und Nachfolger, die Urach durch Unterhaltung der Verbindung zur Stadtleitung, Zoul und Tesarik als Kassierer und Schriftenverteiler tätig gewesen.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I.

Der politische Werdegang der Angeschuldigten.

S I Bl.6,9,10

1. Der Angeschuldigte Peschke gehörte von 1924 bis 1934 der Sozialdemokratischen Partei und einer Freien Gewerkschaft an. Im Sommer 1936 wurde er von Josef Singer, der noch in demselben Jahre nach Spanien ausgewandert sein soll, in die Zelle 3 der illegalen KPÖ. in Ottakring aufgenommen, der er bis zum März 1938 als einfaches Mitglied angehörte. Seinen Beitrag in Höhe von 25 bis 50 Groschen monatlich leistete er regel-

regelmäßig und erhielt auf Straßentreffs mehrfach im Abzugsverfahren vervielfältigte illegale Schriften.

S II Bl.9

2. Der Angeschuldigte Nesvadba beteiligte sich 1929 und 1930 gelegentlich an Heimabenden der Sozialistischen Jugend, der er kurze Zeit auch als Mitglied angehörte. Von etwa 1929 bis 1934 war er Mitglied des marxistischen Vereins "Die Naturfreunde". Am 6. Mai 1939 wurde Nesvadba von der Geheimen Staatspolizei festgenommen, wie er behauptet hat, weil er im Verdacht gestanden habe, verbotene Lichtbildaufnahmen gemacht zu haben, nach dem polizeilichen Ermittlungsbericht jedoch, weil er verdächtig war, sich für die KPÖ. betätigt zu haben. Als er im August 1939 aus der Haft entlassen wurde, entschloß er sich von Emden aus zur See zu fahren. Anfang Oktober begab er sich von Emden nach Amsterdam, wurde jedoch alsbald ausgewiesen und kehrte nach Deutschland zurück. Dort wurde er wiederum verhaftet, weil er erneut in den Verdacht kommunistischer Betätigung geraten war. Im März 1940 sprach ihn das Landgericht in Wien von der Anklage eines Paßvergehens frei. Seit dieser Zeit befand sich Nesvadba bis zu seiner Festnahme in dieser Sache auf freiem Fuße.

I Bl. 26

S III Bl.8,10
H .56

3. Die Angeschuldigte Urach gehörte von 1927 bis zum Juni 1933 dem KJV. an. Ein Amt will sie dort nicht versehen haben. Ferner war sie von 1925 bis 1930 Mitglied des Arbeiter-Turn- und Sportvereins. Gewerkschaftlich war sie von 1930 bis 1933 in der Schuh- und Lederarbeitergewerkschaft organisiert. Von August 1931 bis Oktober 1932 war sie in Moskau, wo sie nach ihrer Behauptung in dem Schuhbetrieb Rosa Luxemburg tätig war. Im März 1937 wurde die Angeschuldigte Urach wegen Verdachts der Betätigung für die KPÖ. festgenommen und polizeilich mit vier Monaten Arrest bestraft. Das gerichtliche Verfahren gegen sie wurde jedoch eingestellt und sie gegen Gelöbnis auf freien Fuß gesetzt. Vom 7. April 1938 bis zum 20. August 1938

be-

befand sich die Angeklagte Urach in Schutzhaft. Im Mai 1939 begab sie sich nach Belgien und trat dort dem Verbande "Hilfe zur Unterstützung österreichischer Emigranten" bei, von dem sie als Emigrantin anerkannt wurde. Im Sommer 1940 kehrte sie nach Wien zurück, wo sie seit Anfang September 1940 ständig lebte.

S IV Bl.7

4. Der Angeklagte Zoul ist Protektoratsangehöriger. Während seiner Schulzeit war er Mitglied des tschechischen Arbeiter-Turnvereins in Wien. 1931 oder 1932 gehörte er einige Monate lang dem sozialdemokratischen Boxverein "Vindobona" und von 1934 bis zur Eingliederung der Ostmark der Vaterländischen Front an.

S V Bl.7,9

5. Der Angeklagte Tesarik ist gleichfalls Protektoratsangehöriger. Er war bis zur Angliederung der Ostmark Mitglied des sozialdemokratischen tschechischen "Arbeiter-Sportvereins für Leibesübungen" und gehörte von 1929 bis 1932 dem Verbande der Sozialistischen Arbeiterjugend Deutsch-Österreichs an.

II.

Der Sachverhalt.

1. Der Angeklagte Peschke.

A.

Die Tätigkeit als Verbindungsmann des XVII. Bezirks zum Kreis.

I Bl.11/12,44,
48/49

Nachdem die politische Arbeit des Angeklagten Peschke im Anschluß an die Angliederung der Ostmark kurze Zeit geruht hatte, traf er im Mai 1938 den inzwischen verstorbenen Nasijim Rainer, der derselben Zelle der KPÖ. wie er angehört hat. Durch Rainer lernte er einen Mann kennen, der sich Franz nannte und ihm mehrfach kommunistische Schriften gab. Ende 1938 oder Anfang 1939 wurde Peschke mit dem damaligen Kreis-

leiter

leiter der KPÖ. vom XVI. und XVII. Bezirk in Wien, dem bereits abgeurteilten Leopold Schönbauer, sowie mit dessen Vertreter und späteren Nachfolger Rudolf Anton (gleichfalls bereits abgeurteilt, Deckname Sepp) zusammengebracht und von Schönbauer als Verbindungsmanne zwischen dem XVII. (Hernalser) Bezirk und dem übergeordneten Kreis eingesetzt. Seine Aufgabe war es, die in Hernals eingegangenen Mitgliedsbeiträge an den Kreis abzuliefern, Schriften vom Kreis in den Bezirk zu leiten und etwaige Weisungen entgegenzunehmen und weiterzugeben. Zu diesem Zwecke führten Schönbauer oder Anton den Angeschuldigten Peschke der ebenfalls schon abgeurteilten Maria Hauk zu, die damals Kassiererin des XVII. Bezirks war. Die Hauk rechnete bis zum Frühjahr 1939 mit Peschke ab. Geld will er von ihr nicht erhalten haben, da nach seiner Darstellung die einkommenden Beiträge innerhalb des Bezirks zu Unterstützungszwecken verwendet wurden. Im Frühjahr 1939 trat an die Stelle der Hauk eine bisher nicht ermittelte Frau aus Hernals, die den Decknamen Poldi führte. Mit ihr traf sich der Angeschuldigte Peschke in unregelmäßigen Zeitabständen von einer bis zu drei Wochen und erhielt von ihr durchschnittlich zehn bis zwölf Reichsmark monatlich, die er an Schönbauer oder Anton ab lieferte. Anton händigte Peschke mehrfach kommunistische Schriften aus, die Peschke zwecks Verbreitung im XVII. Bezirk an "Poldi" weiter gab. Im Herbst 1939 übernahm eine Frauensperson mit dem Decknamen "Rudi" den Posten "Poldis". Mit "Rudi" blieb der Angeschuldigte Peschke einige Monate in Verbindung und bekam von ihr zweimal oder dreimal je zehn bis zwölf Reichsmark, die er an den Kreis abführte.

S I Bl.50,32 "Rudi" bewog den Angeschuldigten Peschke im Herbst 1939 bei einer Klebezettelaktion mitzuwirken. Peschke erhielt von einem Manne, den ihm "Rudi" oder der ihm durch "Rudi" vorgestellte, anderweitig verfolgte Josef Kohner zugeführt hatte, mindestens 150 Klebezettel,

die

die mit den Worten "Wir müssen einig sein gegen Hitler" und mit Hammer und Sichel versehen waren. Diese Zettel, von denen sich ein Stück in Fotokopie im Anlagenband Blatt 47 befindet, gab er dem bereits abgeurteilten Mitglied des KJV. Ernst Sziber, den er im Frühjahr 1939 durch die Maria Hauk kennengelernt hatte.

S V Bl.15 Nach der Darstellung des Mitangeschuldigten Tesarik überließ Peschke auch diesem etwa 20 der Zettel mit dem Auftrage, sie an Häuser im XVII. Bezirk zu kleben. Tesarik will diesen Auftrag allerdings nicht erfüllt, sondern die Zettel vernichtet haben.

B.

Peschke als Leiter des XVII. Bezirks.

S I Bl.13
H Bl.15 Ende 1939 erschien der am 13. Dezember 1939 festgenommene Anton nicht mehr zu den festgelegten Treffs. Der Angeschuldigte Peschke entschloß sich daraufhin, den XVII. Bezirk selbständig weiterzuführen. Die Mitgliedsbeiträge, die ihm ein an die Stelle von "Rudi" getretener junger Mann übergab, verwendete er im Sinne der Roten Hilfe. So unterstützte er eine bisher nicht ermittelte Frau in Hernals, deren Mann sich wegen kommunistischer Betätigung in Haft befand, bis zu seiner Festnahme mit monatlich etwa 20 RM.

S I Bl.13,14,21,
24,32 Vor allem bemühte sich der Angeschuldigte Peschke um die Wiederanknüpfung der Verbindung nach oben. Als er Anfang 1940 ein ihm von früher bekanntes Mitglied der KPÖ. traf, das sich der Lange nannte, bat er ihn, ihm dabei behilflich zu sein. Der "Lange" vermittelte alsbald einen Treff des Angeschuldigten Peschke mit dem anderweitig verfolgten Otto Kirchpal ("Chery"), der Peschke einige Monate später dem in anderer Sache verfolgten Gustav Kiesel ("Peter") zuführte. Kiesel hatte damals nach den polizeilichen Feststellungen im XVI. Bezirk eine größere Gruppe von Kommunisten mit eigenem Lit-Apparat unter sich. Im März 1940 fand auf

seine

seine Veranlassung in einer Villa in Hietzing eine Besprechung von kommunistischen Funktionären statt, an der auch Peschke teilnahm. Kiesel führte hier aus, daß eine Gruppe, die er als Siegelgruppe bezeichnete und mit der er in Verbindung zu stehen behauptete, dazu aufgefordert habe, sich dem ZK. dieser Gruppe anzuschließen. Er schlug jedoch, da er die Führung der Siegelgruppe nicht anerkannte, vor, aus der Versammlung heraus ein vorläufiges ZK. zu bilden, das den Aufbau der KPÖ. in Wien in die Hand nehmen solle. Da sich jedoch hiergegen Widerspruch erhob, wurde beschlossen, mit der Siegelgruppe Fühlung zu nehmen und über einen Ausgleich zu verhandeln.

S I Bl.14,32,35,56

Im Juli 1940 lernte der Angeklagte Peschke den anderweitig verfolgten Otto Vostarek kennen. Dieser behauptete, daß Kiesel nicht der richtige Mann sei, daß vielmehr ein gewisser Kern über Verbindungen zu maßgebenden Kreisen der KPÖ. verfüge. Da Kern, den Peschke durch Vostarek im September 1940 kennenlernte, gleichfalls behauptete, daß nicht Kiesel, sondern er für die Zusammenfassung der Kommunisten in Wien in Frage komme, hielt Peschke seither, im Zweifel darüber, welche Verbindung die richtige sei, die Beziehungen sowohl zu Kiesel als auch zu Kern aufrecht. Als Verbindungsmann zu Kiesel war zunächst Kirchpal, später der anderweitig verfolgte Karl Woinar und schließlich Ferdinand Künzel, der gleichfalls in anderer Sache verfolgt wird, tätig. Die beiden letzteren lernte Peschke durch Kiesel kennen.

In derselben Zeit baute der Angeklagte Peschke die Organisation im XVII. Bezirk weiter auf und bemühte sich, in Verbindung mit den dort bestehenden Zellen zu kommen.

Schon im Sommer 1939 hatte der Angeklagte Peschke die Mitangeklagten Zoul und Tesarik kennengelernt. Diese führten eine Zelle, der mehrere Altersrentner angehörten, und lieferten gelegentlich kleinere Geldbeträge an Peschke ab. Peschke gab Zoul im Frühjahr

I Bl.14,15,34,
45/46

jahr und Sommer 1940 mehrfach kommunistische Hetzschriften, die er von Kiesel erhalten hatte. Im Juni 1940 betraute er Zoul mit dem Amt eines Bezirkssassierers, etwas später auch mit dem eines Lit-Öbmannes und setzte Tesarik als Zouls Stellvertreter ein. Seit dieser Zeit nahm Zoul die Beiträge im XVII. Bezirk in Höhe von monatlich 15 bis 25 RM von den Zellenkassierern entgegen und leitete sie an Peschke weiter.

S I Bl.53/54

Da die Versorgung des XVII. Bezirks mit Schriften unzulänglich war, entschloß sich der Angeklagte Peschke, eine Lit-Anlaufstelle einzurichten. Er brachte in Erfahrung, daß der vom Generalstaatsanwalt in Wien verfolgte Franz Med dafür in Frage komme, und bewog diesen im Herbst 1940, Pakete mit kommunistischen Schriften, die ihm eine Frau bringen werde, in Empfang zu nehmen und an ihn selbst, an Zoul oder an den vom Generalstaatsanwalt in Wien verfolgten Johann Gollinger, mit dem der Angeklagte Peschke seit einiger Zeit in Verbindung stand, auszuliefern. Von der Einrichtung der Anlaufstelle, bei der nur zweimal Pakete mit Schriften eingetroffen sein sollen, setzte er Zoul und Gollinger in Kenntnis. Peschke selbst will nur in einem Falle sechs Stücke der Schrift "Weg und Ziel" Nr. 7 aus 1940, die bei ihm beschlagnahmt worden sind und von denen sich ein Stück im Anlagenband Blatt 19/25 befindet, von Med abgeholt haben.

S I Bl.31/32,15

Durch Kiesel lernte der Angeklagte Peschke im Februar oder März 1940 die anderweit verfolgten Brüder Alfred und Leopold Demuth kennen, die einer aus fünf Personen bestehenden Zelle angehörten und mit denen er bis Ende 1940 in Verbindung blieb. Er ließ sich von ihnen die Mitgliedsbeiträge in Höhe von drei bis vier Reichsmark monatlich geben, bis er im Sommer 1940 dem Mitangeklagten Zoul die Einziehung übertrug. Auch händigte er den Brüdern Demuth mehrfach Schriften aus, die er von Kiesel und später auch von Zoul bekam.

Im

S I Bl.32
S V Bl.15

Im Frühjahr 1940 führte Zoul oder, wie der Mitan-
geschuldigte Tesarik angegeben hat, Tesarik dem Ange-
schuldigten Peschke den anderweit verfolgten Eduard
Wibihal zu, der eine Zelle von zwei bis drei Per-
sonen leitete. Peschke erhielt von Wibihal zwei- oder
dreimal je zwei bis drei Reichsmark und verwendete
ihn kurze Zeit als seinen Vertreter. Er gab ihm daher
einen Teil seiner Verbindungen bekannt, brach aber
etwa im Juni 1940 die Beziehungen zu ihm ab, da Wibihal
keinen genügenden Eifer zeigte.

S I Bl.35,45,54

Durch Wibihal wurde der Angeschuldigte Peschke
mit dem Mitangeschuldigten Nesvadba bekannt. Da Nesvad-
ba regelmäßig zu den festgesetzten Treffs erschien,
setzte Peschke ihn etwa im Juli 1940 anstelle von Wibi-
hal als seinen Vertreter ein. Er traf sich seitdem
wöchentlich mit Nesvadba und gab ihm die meisten seiner
Verbindungsleute bekannt, so daß Nesvadba ihn, als er
im August 1940 in Urlaub war, vertreten konnte.

S I Bl.19,40,54

Schon im Sommer 1939 erhielt Peschke durch seinen
ihm angeblich unbekannten Mann aus Hernals Verbindung
zu dem vom Generalstaatsanwalt in Wien verfolgten
Leopold Gold ("Döblinger"), der im XIX. Bezirk eine
Gruppe von etwa fünf Personen führte. Nachdem Peschke
den Gold einige Male getroffen hatte, verlor er ihn
nach seiner Behauptung aus den Augen und traf erst
im September 1940 wieder mit ihm zusammen. Er erzählte
dem Gold, daß er nach wie vor für die KPÖ. tätig sei,
während Gold berichtete, daß er in zwei Betrieben einige
Personen an der Hand habe. Peschke versprach dem Gold,
ihn nach Möglichkeit mit Jemandem aus dem XIX. Bezirk
in Verbindung zu bringen, und machte bald darauf nach
der Darstellung Golds diesen mit dem bereits erwähnten
Gollinger bekannt. Durch Gollinger erhielt Gold als-
dann mehrfach kommunistische Schriften, die von der
Lit-Anlaufstelle bei Med stammten.

N II Bl.10

Als Peschke im Oktober 1940 mit dem anderweit
verfolgten Leopold Herbich, den er auf der geschilder-
ten Besprechung in Hietzing kennengelernt hatte, auf
einem Straßentreff zusammenkam, fragte ihn Herbrich,

ob' er zwei Abziehapparate unterbringen könne, deren bisherigen Verwahrungsort er ihm mitteilte. Es gelang Peschke mit Hilfe von Gold und Gollinger den einen der Apparate - der andere erwies sich als nicht mehr gebrauchsfähig - anderweit unterzubringen.

S I Bl.43,45

Etwa um dieselbe Zeit klagte Gold dem Angeklagten Peschke gegenüber, daß er nicht in der Lage sei, vier in seinem Bezirk ansässige Familien, deren Ernährer sich wegen Betätigung für die KPÖ. in Haft befinden, aus den bei ihm einlaufenden Geldern hinreichend zu unterstützen. Er ersuchte Peschke deshalb, von der Leitung die Zuweisung eines größeren Betrages zu erwirken. Da Peschke hierzu nach seiner Behauptung nicht in der Lage war, ließ er Gold durch Gollinger aus Mitteln des XVII. Bezirks im Verlaufe von etwa fünf Monaten bis Anfang 1941 etwa 200 Reichsmark zukommen.

S I Bl.17/18,35,41

Wie an Hand des bei dem Angeklagten Peschke vorgefundenen Zettels mit handschriftlichen Vermerken in Hülle Blatt 36 des Sonderbandes I festgestellt worden ist, verfügten der XVII. und XIX. Bezirk über mehrere Betriebsverbindungen. Die Verbindung zu einem Gesinnungsgenossen im Betrieb der Firma Bleyle hielt der Angeklagte Nesvadba. Gold unterhielt Beziehungen zu einem Kommunisten in einer Tischlerei Domes oder Dorner und machte Peschke mit einem Manne bekannt, der in der Metallwarenfabrik Petrovic arbeitete. Diesen führte Peschke dem Angeklagten Nesvadba zu. In den Optischen Werken C. Reichert waren zwei Männer beschäftigt, die der illegalen Organisation angehörten. Der eine der beiden, der sich Franz nannte, traf sich mehrfach mit Peschke, bis im November 1940 Nesvadba an Peschkes Stelle trat. Im Herbst 1940 lernte Peschke durch "Kern" einen Mann kennen, der Peschke mit einem Gesinnungsgenossen aus der Straßenbahn-Remise in Hernals bekannt machte. Mit diesem traf sich Peschke mehrfach, auch erhielt er von ihm

als

als Mitgliedsbeitrag der dort bestehenden Zelle im Dezember 1940 10 Reichsmark.

S I Bl. 45/47

Durch die Hände von Peschke sind, wie bereits erwähnt worden ist, mehrere kommunistische Schriften gegangen. Von besonderer Bedeutung ist die Nr. 4 der Zeitschrift "Weg und Ziel" aus dem Jahre 1940, von der sich ein Stück in Fotokopie im Anlagenband Blatt 3/7 befindet. Die Schrift auf deren Inhalt im einzelnen Bezug genommen wird, spricht die revolutionären Ziele der KPÖ. mit unverhüllter Offenheit aus.

C.

Peschke als Leiter des Gebietes IV.

S I Bl. 29

Im Frühherbst 1940 forderte "Kern" den Angeklagten Peschke auf, die Leitung der Bezirke XVI, XVII, XVIII, XIX und Klosterneuburg zu übernehmen. Peschke war grundsätzlich einverstanden und will nur die Bearbeitung des XVI. Bezirks abgelehnt haben, da hier eine vollkommen selbstständig arbeitende Gruppe bestanden habe. Ferner wies er nach seiner Behauptung darauf hin, daß er nur über Verbindungen zum XVII. Bezirk verfüge, während er in Wahrheit durch Gold und Gollinger auch Beziehungen zum XIX. Bezirk hatte. Zur tatsächlichen Übernahme der übrigen Bezirke soll es nicht gekommen sein. Peschke will sich vielmehr nach wie vor darauf beschränkt haben, die alten Verbindungen aufrechtzu erhalten.

S I Bl. 25

Im November 1940 lernte der Angeklagte Peschke durch "Kern" den Organisator der KPÖ. in Wien und sogenannten Auslandsman unter dem Decknamen "Gerber" kennen. Nach den polizeilichen Feststellungen ist "Gerber" personengleich mit dem anderweit verfolgten Erwin Puschmann. Dieser ließ sich von Peschke über dessen Verbindungen, insbesondere über seine Beziehungen zur Kiesel-Gruppe unterrichten, und übergab ihm

H Bl. 22

den

den bei Peschke beschlagnahmten Zettel in Hülle Blatt 36 des Sonderbandes I mit dem Bemerken, daß er die bisher von Leopold Herbrich bearbeiteten Gruppen aus dem VII., VIII. und IX. Bezirk übernehmen solle. Die Bemühungen Peschkes, erneut mit Herbrich zusammenzutreffen, schlugen jedoch fehl. Peschke will infolgedessen auch die auf dem Zettel verzeichneten Personen nicht erreicht haben. Bei einer gleichfalls durch "Kern" vermittelten zweiten Zusammenkunft mit Puschmann berichtete Peschke über den vergeblichen Versuch, mit Herbrich zusammenzukommen. Puschmann hatte zu diesem Treff die Mitangeschuldigte Urach mitgebracht und beauftragte Peschke, in Zukunft mit dieser zusammenzuarbeiten und sie mit den hinter ihm stehenden Gesinnungsgenossen in Verbindung zu bringen. Im Anschluß an diese Unterredung führte Peschke der Urach den Mitangeschuldigten Nesvadba, der später die Leitung des XVII. Bezirks übernahm, sowie den Gold als Verbindungsmann zum XIX. Bezirk zu.

S II Bl.11 Die Tätigkeit des Angeschuldigten Peschke der sich nach der Angabe des Mitangeschuldigten Nesvadba des Decknamens "Hupferl" bediente, fand erst mit seiner Festnahme ihr Ende.

2. Der Angeschuldigte Nesvadba.

S II Bl.10/12, 14/15 Der Angeschuldigte Nesvadba kannte den im vorhergehenden Abschnitt erwähnten Eduard Wibihal seit langen Jahren, war insbesondere auch auf den Heimabenden der Sozialistischen Jugend mit ihm zusammengetroffen. Etwa im April 1940 erzählte ihm Wibihal, daß er Verbindung zur KPÖ. habe. Als sich Nesvadba zur Mitarbeit bereit erklärte, führte Wibihal ihn, wie bereits dargestellt worden ist, dem Mitangeschuldigten Peschke zu. Er bezeichnete Peschke als "Hupferl", seinen richtigen Namen erfuhr Nesvadba erst nach Peschkes Festnahme. Peschke forderte den Angeschuldigten Nesvadba

ba

ba auf, monatlich 1 RM Mitgliedsbeitrag zu zahlen, und versprach, ihn mit Schriften zu versorgen. Ferner machte er ihn mit einem Manne, der sich Lajos nannte, sowie mit dem Mitangeschuldigten Zoul bekannt und legte Treffs mit ihm fest. Nesvadba traf sich seitdem wöchentlich mindestens einmal mit Peschke und zahlte an diesen, "Lajos" oder Zoul den geforderten Beitrag. Schon bald erfuhr er, daß Peschke "der Bezirksmann" von Hernals sei, was ihm Peschke später auch selbst bestätigte.

S II Bl.21

Einige Wochen, nachdem der Angeschuldigte Nesvadba den Mitangeschuldigten Peschke kennengelernt hatte, schickte Peschke ihn zu einem Treff, wo er einen bei der Firma Petrovic im XVII. Bezirk beschäftigten Mann vorfand. Mit diesem traf sich Nesvadba bis zum Herbst 1940 vielfach und ließ sich von ihm über dessen Betriebsverbindungen und über die Stimmung in den Betrieben berichten. Gelder will er von ihm nicht bekommen haben.

S II Bl.17

Im Sommer 1940 nahm Peschke den Angeschuldigten Nesvadba, zu dem er offenbar Vertrauen gewonnen hatte, zu einem Treff mit Kiesel mit. Kiesel besprach bei dieser Gelegenheit mit Peschke und Nesvadba organisatorische Fragen.

S II Bl.16/20

Ebenfalls im Sommer 1940 trat der Angeschuldigte Nesvadba - wie er behauptet hat auf Veranlassung eines nicht ermittelten Mitgliedes der KPÖ. im XVII. Bezirk - in Verbindung mit zwei angeblich neu hinzutretenen Gesinnungsgenossen, einer Frau und einem Manne. Er beauftragte die beiden, nachdem sie sich zur Mitarbeit bereit erklärt hatten, zuverlässige Leute anzuwerben und ihm über die Stimmung und etwaige besondere Vorkommnisse in den Betrieben zu berichten. Beide versprachen, ihm durch eine Mittelperson weitere Nachricht zukommen zulassen, sollen aber nichts mehr von sich hören lassen.

S II Bl.13/17,18
1/22,23

Im August 1940 übernahm der Angeschuldigte Nesvadba, als Peschke für einige Wochen in Urlaub fuhr, dessen

Ver-

Vertretung. Peschke brachte ihn deshalb mit dem im Vorhergehenden Abschnitt erwähnten Alfred Demuth, von dem Nesvadba im Sommer 1940 einmal 6 RM erhielt, und mit den Verbindungsmännern zum XIX. Bezirk Gold und Gollinger, zusammen. Gold, den Nesvadba nur einmal getroffen haben will, bat um einen größeren Geldbetrag für Unterstützungen. Nesvadba sagte zu, hierüber mit Peschke zu sprechen. Etwa zu derselben Zeit führte "Lajos" auf Veranlassung Peschkes den Angeschuldigten Nesvadba einem Manne aus dem XVI. Bezirk zu. Mit diesem traf sich Nesvadba mindestens dreimal und erhielt jedesmal 4 bis 5 RM Beiträge. In mehreren anderen Fällen will Nesvadba mit verschiedenen Personen lediglich zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Verbindung Treffs gehabt haben. Etwa seit dieser Zeit liefen durch Nesvadbas Hände monatlich etwa 10 bis 15 RM Beitragsgelder, die er an Zoul ablieferte oder vom November 1940 bis März 1941 in Höhe von 14 bis 15 RM monatlich zur Unterstützung einer Frau verwendete, deren Mann wegen Betätigung für die KPÖ. in Haft war.

S II Bl.23,24

An illegalen Schriften erhielt der Angeschuldigte Nesvadba im Sommer 1940 von Zoul die Nummer 5 der Zeitschrift "Weg und Ziel" mit der Überschrift "Der Kampf gegen den imperialistischen Krieg. Von Dimitroff", von der sich eine Fotokopie im Anlagenband Bl. 18 befindet und die er nach dem Lesen vernichtet haben will; im Herbst 1940 von Peschke oder Zoul das bereits erwähnte Merkblatt Bl. 34 des Anlagenbandes und etwa zu derselben Zeit mehrere Stücke der Roten Fahne und der Nummer 7 der Zeitschrift "Weg und Ziel", die er innerhalb der Hernalser Gruppe verteilte, während er die übrigen Schriften vernichtet haben will.

S II Bl.13/15

Im Herbst 1940 lernte Nesvadba durch Peschke die Mitangeschuldigte Urach kennen, die sich als Verbindungs person zu den anschließenden Bezirken bezeichnet haben soll. Sie forderte ihn nach der Festnahme Peschkes auf, dessen Funktion zu übernehmen. Hierzu erklärte sich Nesvadba bereit. Er ersuchte Zoul und "Lajos" um Übernahme

nahme seines Amtes, falls auch er verhaftet werde, traf sich noch mehrfach mit der Urach und veranlaßte alsbald, daß der Ehefrau Peschke ein Betrag von 24 RM als Unterstützung zugewendet wurde. Auch mit dem Mitangeschuldigten Tesarik, den er kurz vor der Festnahme Peschkes kennengelernt hatte, blieb er in Verbindung und besprach mit ihm die durch die Festnahme Peschkes geschaffene Lage.

S I Bl.35,45

Der Angeklagte Nesvadba führte nach der Angabe Peschkes den Decknamen "Ernst".

3. Die Angeklagte Urach.

S III Bl.11

Die Angeklagte Urach traf im November 1940 den "Auslandsman" Puschmann, den sie aus früherer Zeit bereits als Kommunisten kannte. Als dieser ihr erzählte, daß er noch für die KPÖ. arbeite, erklärte sie sich bereit, auch ihrerseits mitzuarbeiten. Sie übergab Puschmann alsbald einen Bericht über die Zustände innerhalb der österreichischen Emigration in Belgien.

S III Bl.11,13

Kurze Zeit darauf stellte Puschmann der Angeklagten Urach den Mitangeschuldigten Peschke in einem Kaffeehaus in Wien als den Leiter des Gebietes IV vor und veranlaßte sie, die Betriebsverbindungen in diesem Gebiet, zu dem nach ihrer Darstellung nur die Bezirke XVII., XVIII und XIX. gehörten, und auch die Verbindung vom Gebiet IV zur Stadtleitung aufrechtzuerhalten.

S III Bl.12/13,15

Während Puschmann die Angeklagte Urach alsbald mit dem anderweit verfolgten Mitgliede der Stadtleitung Karl Hodac ("Hammer") bekannt machte, führte Peschke sie einem Mann von der Straßenbahn-Remise in Hernals, der sich Blücher oder ähnlich nannte, sowie Leopold Gold zu, den er als Vertreter eines Betriebes, an dessen Namen sie sich nicht mehr erinnern will, bezeichnete und den sie nach einem Lichtbilde wiedererkannt hat. Weitere Betriebsverbindungen will die

Urach

S III Bl.13/14

Urach von Peschke nicht erhalten haben. Mit "Blücher" und Gold traf sie sich mehrfach und erörterte mit ihnen Fragen der Betriebsarbeit. Auch mit seinem Vertreter und Nachfolger, dem Mitangeschuldigten Nesvadba, machte Peschke die Urach bekannt. Etwa Mitte Dezember 1940 ging die Angeschuldigte Urach mit Puschmann zu einer Besprechung in eine Wohnung in der Prager Straße. Dort waren außer dem Inhaber der Wohnung bereits anwesend Hodac sowie die Vertreter der Gebiete II und III. Die Urach vertrat das Gebiet IV. In der Sitzung wurden organisatorische Fragen besprochen, insbesondere wurde darüber verhandelt, wer das Gebiet II übernehmen solle, dessen damaliger Vertreter einen Gestellungsbefehl erhalten hatte.

S III Bl.14

Um die Jahreswende 1940/41 lernte die Angeschuldigte Urach durch Hodac, mit dem sie in ständiger Verbindung blieb, einen Friedrich Fass kennen, der seinerzeit noch Leiter des Gebiets III gewesen sein soll, aber von Hodac als Mitglied der provisorischen Stadtleitung bezeichnet wurde.

S III Bl.14/15

Bald darauf fand wiederum eine Besprechung zwischen mehreren Gebietsleitern und Funktionären der Stadtleitung in einer Wohnung statt. Die Angeschuldigte Urach vertrat auch diesmal das Gebiet IV. Mit ihrem Einverständnis wurde beschlossen, daß sie demnächst anstelle von Peschke das Gebiet IV übernehmen solle, weil seinerzeit Festnahmen erfolgt waren und Peschke daher für gefährdet gehalten wurde.

S III Bl.15

Die Angeschuldigte Urach hat behauptet, daß sie nach der alsbald erfolgten Verhaftung Peschkes das Gebiet IV aus Furcht vor Festnahme nicht übernommen habe. Dem steht jedoch entgegen, daß sie, wie der Mitangeschuldigte Nesvadba angegeben hat, diesen überredete, die Leitung des Bezirks XVII selbständig in die Hand zu nehmen. Jedenfalls hielt die Urach die ihr von Peschke übertragenen Betriebsverbindungen aufrecht.

S III Bl.15/16

Im März 1941 führte die Angeschuldigte Urach

dem

dem Fass ihre Freundin Gusti Kramer zu und beauftragte sie mehrfach, wenn sie verhindert war, für sie die mit Fass festgelegten Treffs wahrzunehmen. Ferner vermittelte sie im Frühjahr 1941 die Bekanntschaft zwischen Fass und Jarosch, dem Leiter des Gebietes I, den sie durch Hodac kennengelernt hatte. Von Fass bekam sie im Januar 1940 400 RM, im Februar 500 RM und im März 800 RM, die sie jeweils an Hodac ablieferete.

S III Bl.23/R

Im April 1941 gab die Angeklagte Urach – offenbar im Hinblick auf das inzwischen erfolgte polizeiliche Einschreiten – ihre Tätigkeit auf.

4. Der Angeklagte Zoul.

S IV Bl.7/9,16

Etwa im Sommer 1939 nahm der Mitangeklagte Tesarik den Angeklagten Zoul, mit dem er seit langem verkehrte, mit zu einem Treff mit dem Mitangeklagten Peschke. Peschke warb Zoul, dem Tesarik bereits erzählt hatte, daß er und Peschke für die KPÖ. tätig seien, zum Mitglied der KPÖ., vereinbarte regelmäßige Treffs mit ihm und ließ sich von ihm seit dem Herbst oder Winter 1939 monatlich 50 Pfennige Beitrag zahlen. Zoul warb auf Betreiben Peschkes einen Mann, der sich Rudel nannte, und erhielt von ihm im Winter 1939/40 zweimal oder dreimal Beträge von zusammen 3 RM, die er an Peschke ablieferete. Ferner führte er dem Mitangeklagten Peschke im Sommer 1940 den anderweit verfolgten Tischlergehilfen Karl Peterka zu, den er seit langen Jahren kannte und über seine Tätigkeit für die KPÖ. unterrichtet hatte. Im Frühjahr 1940 lernte Zoul durch Peschke auch den Mitangeklagten Nesvadba kennen. Nach der Angabe des Mitangeklagten Peschke leitete Zoul gemeinschaftlich mit Tesarik überdies eine Zelle, der einige Altersrentner angehörten.

S I Bl.34

S IV Bl.9,15

Im Sommer 1940 betraute Peschke den Angeklagten Zoul mit dem Posten eines Kassierers für den XVII. Bezirk.

zirk. Seit dieser Zeit nahm Zoul von Peschke, Tesarik und Nesvadba die von diesen eingezogenen Beiträge in Höhe von je etwa 11 RM monatlich entgegen und bewahrte die Gelder auf. Der Kassenstand betrug zwischen 20 und 60 RM. Von den angesammelten Geldern händigte er Peschke auf dessen Verlangen Beträge von jeweils 20 bis 30 RM, im Dezember 1940 etwa 50 RM aus, die Peschke, wie Zoul angenommen haben will, zum Zwecke der Unterstützung von hilfsbedürftigen Angehörigen festgenommener Kommunisten verwendete. Anfang 1941 betrug der von Zoul verwaltete Kassenbestand 25 RM. Diesen gab er Johann Gollinger, den er im Herbst 1940 durch Peschke kennengelernt hatte. Gollinger sollte das Geld an die Ehefrau des damals verhafteten Peschke auszahlen.

Ende Oktober 1940 führte Peschke den Angeschuldigten Zoul einem Manne zu, der nach Peschkes Angabe mit "Kern" personengleich ist und Zoul mit Schriften für den XVII. Bezirk versehen sollte. Durch "Kern" lernte Zoul eine Frau kennen, mit der er anweisungsgemäß ständige Treffs festlegte. Diese Frau sollte Zoul benachrichtigen, sobald auf der von Peschke dem Zoul bekanntgegebenen Lit.-Anlaufstelle bei Med Schriften eingetroffen waren. Zoul traf insgesamt etwa fünfmal mit der Frau zusammen. Beim zweiten Treff über gab sie ihm einen Briefumschlag, der nach seiner Annahme ein Manuskript enthielt und den er weisungsgemäß Peschke aushändigte. Auch den Mitangeschuldigten Tesarik als seinen Vertreter machte Zoul mit der Frau bekannt. In zwei Fällen teilte die Frau dem Angeschuldigten Zoul mit, daß Schriften bei Med angekommen seien. Das erste Mal - es war etwa Anfang November 1940 - bekam Zoul von Med eine Rolle mit etwa zehn Stücken der Zeitschrift "Weg und Ziel" Nr. 5 sowie zehn Stücke der "Roten Fahne". Beim zweiten Male erhielt er von Gollinger, der die Schriften für ihn bei Med abholte, zehn Stücke "Weg und Ziel" Nr. 7 sowie vier bis fünf

Stücke

S IV Bl.11/14,
S I Bl.15

S I Bl. 21, 46 Stücke des mehrfach erwähnten Merkblatts. Zoul gab nach seiner Darstellung jedesmal die eine Hälfte der Schriften an Nesvadba - das zweite Mal durch Vermittlung Tesariks-, die andere Hälfte an Tesarik zur Verteilung innerhalb der von diesen geführten Gruppen. Wie der Mitangeschuldigte Peschke angegeben hat, ~~hieß~~ auch er von Zoul dreimal vier bis sechs Stücke kommunistischer Schriften, darunter Nr. 5 und 7 der Zeitschrift "Weg und Ziel" sowie das bekannte Merkblatt.

S I Bl. 34 Der Angeklagte Zoul führte, wie Peschke behauptet hat, den Decknamen "Karl".

5. Der Angeklagte Tesarik.

S V Bl. 9/10, 17, 20 Nach der Angliederung der Ostmark verkehrte der Angeklagte Tesarik mit einem Manne, der sich Sajevic nannte und ihm als Kommunist bekannt war. "Sajevic" führte ihn im Sommer 1939, nachdem Tesarik ihm zu verstehen gegeben hatte, daß er Verbindung zur KPÖ. suche und dort mitarbeiten wolle, dem Mitangeschuldigten Peschke zu. Dieser nahm Tesarik als Mitglied in die KPÖ. auf, setzte ihn davon in Kenntnis, daß der Mitgliedsbeitrag 50 Pfennige bis 1 RM betrage, und forderte ihn auf, weitere Mitarbeiter zu werben. Wie bereits erwähnt worden ist, gewann Tesarik den Mitangeschuldigten Zoul und machte ihn mit Peschke bekannt. Er lernte seinerseits durch Peschke den Johann Gollinger kennen. Tesarik wurde nach seiner Darstellung bald darauf zum Leiter einer Zelle bestimmt, zu der Zoul und Gollinger sowie fünf weitere Personen, die angeblich wechselten und Tesarik mit Namen nicht bekannt sind, gehörten.

S I Bl. 34 Dagegen hat der Mitangeschuldigte Peschke behauptet, daß Tesarik und Zoul, als er mit ihnen zusammenkam, bereits eine Zelle unter sich gehabt hätten. Jedenfalls zog der Angeklagte Tesarik seither bis Anfang 1941 von den Mitgliedern der Zelle Beiträge ein, die er an

Zoul

Zoul ablieferete. Er will Zoul alle zwei Monate einschließlich seines eigenen Beitrages 6 bis 7 RM ausgehändigt haben.

S V Bl.15,21/22

Im Herbst 1939 erhielt der Angeklagte Tesarik, wie bereits bei der Darstellung der Tätigkeit des Angeklagten Peschke erwähnt worden ist, etwa 20 Klebezettel der dort beschriebenen Art (Anlagenband Blatt 44) mit dem Auftrage, sie an Häuser im XVII. Bezirk zu kleben. Er will dies nicht getan, sondern die Zettel nach Lundenberg mitgenommen haben, um sie dort einem ihm angeblich nur flüchtig bekannten Manne zu geben, der mit ihm zusammen arbeiten wollte. Da er nach seiner Behauptung den Mann dort nicht traf, will er die Zettel in die Thaya geworfen haben. Nach den polizeilichen Feststellungen wurden jedoch am 3. November 1939 in Lundenberg derartige Zettel an Fenster, Haustüren usw. geklebt, so daß anzunehmen ist, daß Tesarik entweder selbst oder durch Dritte die Klebeaktion dort durchgeführt hat.

S V Bl. 15,16,17

Im Frühjahr 1940 machte der Angeklagte Tesarik den Eduard Wibihal, durch den er im Sommer 1940 den Angeklagten Nesvadba kennenlernte, mit Peschke bekannt. Mit Nesvadba, den Peschke als seinen Vertreter bezeichnete, traf er sich späterhin noch mehrfach, gab ihm einige Male auch illegale Schriften.

S V Bl.12/13

Nachdem Zoul im Sommer 1940 den Posten eines Bezirksskassierers übernommen hatte, war ihm der Angeklagte Tesarik bei der Einziehung der Mitgliedsbeiträge und späterhin auch bei der Beschaffung und Verteilung kommunistischer Schriften behilflich. Im Herbst 1940 brachte ihm Zoul zweimal mehrere Schriften ^{jedesmal} in die Wohnung. Tesarik gab diese Schriften ^{an} Gollinger, Wibihal, Peschke und Nesvadba weiter. Zoul setzte den Angeklagten Tesarik auch von der Einrichtung der Lit.-Anlaufstelle bei Med in Kenntnis und veranlaßte ihn, einmal etwa zehn Stücke des bekannten Merkblattes dort in Empfang zu nehmen, die Tesarik wie die

früheren

früheren Schriften verteilte.

Die Tätigkeit des Angeschuldigten Tesarik fand erst mit seiner Festnahme ihr Ende.

III.

Die Einlassungen der Angeschuldigten und die tatsächliche Würdigung des Sachverhalts.

Die Angeschuldigten haben im wesentlichen den im vorhergehenden Abschnitt geschilderten Sachverhalt eingeräumt. Mit Ausnahme des Angeschuldigten Tesarik haben sich sämtliche Angeschuldigten darauf berufen, daß ihnen die Förderung kommunistischer Gewaltziele ferngelegen habe, sie vielmehr geglaubt hätten, daß infolge des Abschlusses des Abkommens mit Rußland eine Angleichung der nationalsozialistischen und bolschewistischen Auffassungen erfolgen werde. Bei dem Umfang der Tätigkeit der Angeschuldigten, ihrem politischen Vorleben und dem eindeutigen Inhalt der von der KPÖ. verbreiteten und mindestens den Angeschuldigten Peschke, Nesvadba, Zoul und Tesarik bekannt gewordenen Schriften kann es jedoch keinem Zweifel unterliegen, daß die Angeschuldigten die gerichtsbe-kannten Gewaltziele der KPÖ. bewußt gefördert haben.

Beweismittel.

I. Die Einlassungen der Angeschuldigten:

1. Peschke:

S I Bl.6/8, 9, 10/15, 16/20, 21/23, 24/28,
29/30, 31/33, 34/35, 37/39, 40/41, 42, 43, 44,
45/47, 48/51, 53/55, 56, 59/60,

2. Nesvadba:

S II Bl.7/9, 10/12, 13/17, 18/22, 23/24,
25/26R, 31/R,

3. Urach:

S III Bl. 7/8, 9, 10/17, 18, 19, 23/R,

4. Zoul:

S IV Bl. 6/10, 11/14, 15/16, 17/18, 22/R,

5. Tesarik:

S V Bl. 6/8, 9/11, 12/13, 14/16, 17/19,
20/22, 26/R;

II. Die Zeugen:

1. der Polizeibeamte, die die Ermittlungen geführt hat,

2. Autoschlossergehilfe Leopold Gold, zur Zeit in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Wien I, in Wien VIII, 65, Landesgerichtsstraße 11:

N III Bl. 10;

III. Die Strafregisterauszüge in Hülle Bl. 1a des Hauptbandes;

IV. Der bei dem Angeklagten Peschke beschlagnahmte Zettel in Hülle Bl. 36 Sonderband I;

V. Die Druckschriften:

1. bis 4. "Weg und Ziel", Organ der KPÖ., Nr. 1, 4, 5, 7 : Bl. 1/2, 3/7, 8/18, 19/25 des Anlagenbandes,

5. "Parteiarbeiter. Funktionärorgan. Merkblatt für das Verhalten bei Verhaftungen":

Blatt 43/R des Anlagenbandes,

6. Klebezettel mit der Aufschrift: "Wir müssen einig sein gegen Hitler": Bl. 44 des Anlagenbandes.

Ich beantrage,

gegen die Angeklagten Peschke, Nesvadba, Urach, Zoul und Tesarik die Hauptverhandlung vor dem 2. Senat des Volksgerichtshofes anzurufen, die Haftfortdauer gegen sie zu beschließen und den Angeklagten Verteidiger zu bestellen.



D / 84

1 75 4/70
(RSHA)

Fall II 84

J. Kouchky u.a.

fest
Urteil

II / 84

Jm Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

1.) den Arbeiter Ladislav K o u c k ý aus Semil, geboren am
25. Mai 1904 daselbst,

2.) den Arbeiter Poměn K u k aus Semil-Podmoklitz, geboren am
25. Oktober 1903 in Oberrosenthal (Sudetengau),

*Protektoratsangehörige, zur Zeit in dieser
Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,*

wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.

*hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung
vom 16. Dezember 1942, an welcher teilgenommen haben*

als Richter:

Volksgerichtsrat Lämmle, Vorsitzer,

Landgerichtsrat Dr. Schreitmüller,

¶-Brigadeführer Bauszus,

¶-Brigadeführer Dreher,

NSKK-Brigadeführer Heinsius,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Landgerichtsrat Dr. Janssen,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizsekretär Becker,

für Recht erkannt:

*Die Angeklagten K o u c k ý und K u k haben im Jahre 1939 und
enfalls 1940 als kommunistische Funktionäre illegale Organisationen
aufgebaut und so den Hochverrat vorbereitet, um das Protektorat vom
Reiche loszureißen.*

Sie werden deshalb zum

T o d e

und zum dauernden Ehrverlust verurteilt.

Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens.

G r ü n d e .

I.

Die Angeklagten sind Protektoratsangehörige. Sie haben beide im Protektorat der legalen kommunistischen Partei bis zu deren Auflösung im Dezember 1938 angehört.

Der Angeklagte K u k, der bis 1934 Geschäftsleiter des kommunistischen Konsumvereins in Semil und später Arbeiter in verschiedenen Stellen war, war im Jahr 1926 der kommunistischen Partei beigetreten und hatte das Amt eines Kassiers, Schriftführers und zuletzt Bezirksleiters von Semil bekleidet. Er war von 1929 bis 1931 dreimal, darunter zweimal wegen Widerstands bei einem politischen Auflauf mit kleinen Freiheitsstrafen bestraft worden. Von März bis Juni 1939 befand er sich in Schutzhaft. Vor seiner Freilassung hatte er sich schriftlich verpflichtet, nie wieder in kommunistischem Sinne tätig zu werden.

Der Angeklagte K o u c k ý, der 7 bis 8 Jahre lang als Bäckergeselle und später als Versicherungsagent, Handelsvertreter und Gelegenheitsarbeiter tätig war, ist 1932 Mitglied der "Sozialistischen Partei" geworden und 1935 zur KPC. hinübergewechselt, hat dort Zeitungen ausgetragen, Beiträge kassiert und ist Mitglied der Bezirksleitung von Semil gewesen. Er hat dabei ständig mit Kuk zusammengearbeitet.

II.

Nach seiner Entlassung aus der Schutzhaft nahm der Angeklagte K u k entgegen der von ihm abgegebenen Erklärung sofort die kommunistische Wühlarbeit wieder auf. Er hatte mit früheren Mitgliedern der KPC. im Bezirk Semil mehrere Zusammenkünfte, bei denen der Beschuß gefaßt wurde, die KPC. illegal von neuem aufzubauen. Bezirksleiter für den Bezirk Semil wurde wiederum Kuk. Von ihm wurde Koucký für die illegale Tätigkeit gewonnen und als Ortsgruppenleiter von Semil-Stadt eingesetzt. Da Kuk als früherer Schutzhäftling sich von der Polizei überwacht fühlte, hielt er sich möglichst zurück. Er warb aber doch selbst mindestens das frühere KP-Mitglied Nickel als weiteren Ortsgruppenleiter. Er hatte auch wiederholt Zusammenkünfte mit dem Gebietsleiter Ceynar in Königinhof und berief von Sommer 1939 bis März 1940 ungefähr 12 Besprechungen

der

der Bezirksleitung Semil ein und leitete sie. Von Königinhof bezog er auch kommunistische Flugschriften, so vor allem die Flugschriftenreihe "Rotes Recht" und gab sie zur weiteren Verteilung an seine Abschnittsleiter weiter.

Als Kuk im März 1940 zur Arbeit im Altreich dienstverpflichtet wurde, wurde Nickel Bezirksleiter von Semil.

Der Angeklagte Ko u c k y, der von Kuk im Sommer 1939 für die illegale KPC. geworben worden war, war in dieser außerordentlich rührig. Er war nicht nur Ortsgruppenleiter von Semil-Stadt und Podmoklitz, sondern auch mindestens bis Ende 1939 Bezirkskassier und als solcher Mitglied der Bezirksleitung und außerdem Verbindungsmann zu den Orten Boschkau und Beneschau. Er nahm an mindestens 10 Besprechungen der Bezirksleitung teil.

Als Bezirksleiter warb er aus den ihm wohlbekannten Kreisen der früheren KPC.-Anhänger eine große Anzahl von Mitgliedern. Er zog bei diesen die Beiträge - durchschnittlich 3 kr monatlich von jeder Person - ein, hatte mit ihnen regelmäßig Besprechungen in kleinerem Kreise und belieferte sie mit Flugschriften. Für die Flugblattpropaganda hat er sich ganz besonders eingesetzt. Er hat, da die Bezirksleitung Semil von der Gebietsleitung Königinhof jeweils nur höchstens 80 Flugblätter erhielt, von August 1939 bis Anfang 1940 in Boskow mit einer Schreibmaschine und einem Vervielfältigungsapparat, die er aus verborgen gehaltenen Beständen der legalen KPC. entnommen hatte, eine Vervielfältigungsstelle betrieben und durch diese in mindestens 10 Fällen durchschnittlich je 120 Flugblätter herstellen lassen. Die Flugschriften teilte er in einzelnen Abschnittsleitern zu. Einen Teil brachte er selbst in seinen Ortsgruppen Semil-Stadt und Podmoklitz zur Verteilung. Außerdem stellte er einzelnen in Deutschland arbeitenden Anhängern der KPC. Flugblattmaterial zum Vertrieb auf ihren Arbeitsstellen zur Verfügung, um hiendurch bei den tschechischen Arbeitern das Interesse an den kommunistischen Bestrebungen in ihrer Heimat weiter wach zu halten und sie zu Geldspenden geneigt zu machen. Es sandte darauf u.a. auf sein Betreiben der in Bückgen in der Niederlausitz beschäftigte Bruder des Angeklagten Kuk dreimal Geld im Betrage von je 120 kr und der Gesinnungsgenosse Vebr einen Betrag von 140 kr.

Diese Geldbeträge und die von den Abschnitten eingegangenen Mitgliedsbeiträge hat er als Bezirkskassier an die Gebietsleitung weitergeleitet. Als Verbindungsmann zwischen Semil und den Ortschaften Boschkau und Beneschau führte er die dort eingegangenen Beiträge ab und sorg-

te für die Zustellung von Flugschriftenmaterial. Derartige Flugschriften lieferte er über eine Anlaufstelle auch in dem Bezirk Eisenbrod.

Als er im Juli 1940 zur Arbeit im Altreich dienstverpflichtet wurde, setzte er den Tischler Erban aus Semil als seinen Nachfolger ein und gab ihm Anweisungen für seine Arbeiten.

III.

Die beiden Angeklagten sind, wie schon ihr persönlicher Eindruck in der Hauptverhandlung ergeben hat, voll zurechnungsfähig.

Der Angeklagte Koucký hat in der Hauptverhandlung den äußersten Tatbestand zugegeben, der Angeklagte Kuk hat ihn dagegen in wesentlichen Punkten bestritten. Er wird aber durch die glaubhaften Angaben des Zeugen Kriminaloberassistenten Riecke und durch die ihn belastenden Aussagen des Mitangeklagten Koucký im Sinn der Anklage überführt.

Das Ziel der illegalen KPC., die gewaltsame Beseitigung der im Protektorat bestehenden staatlichen Ordnung unter Loslösung des Protektorats vom Reich und Errichtung des tschechischen Staates als Sowjetstaates, war den Angeklagten als alten kommunistischen Funktionären bekannt. Dazu sind weitere Ausführungen unnötig. Indem sich die Angeklagten die Bestrebungen der illegalen KPC. zu eigen gemacht haben, wollten sie durch die Tat zu deren Verwirklichung beitragen. Dadurch haben sie bewußt das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt das Protektorat vom Reich loszureißen und die Verfassung des Reiches zu ändern, vorbereitet. Dabei haben sie sich in den organisatorischen Zusammenhang der illegalen KPC. eingefügt und haben durch Flugschriften die Massen in kommunistischem Sinn zu beeinflussen versucht. Sie haben sich deshalb der Vorbereitung des Hochverrats in der Erschwerungsform des § 83 Abschnitt II und III Ziff. 1 und 3 StGB. schuldig gemacht. Daß bei ihrer Stellung als leitende Funktionäre die Anwendung des § 84 StGB. ausscheidet, bedarf keiner weiteren Begründung.

IV.

Die Angeklagten haben durch die Tat erwiesen, daß sie unbelehrbare, erbitterte Gegner der nationalsozialistischen Weltanschauung und damit des Deutschen Reiches sind. Da sie in leitenden Funktionärstellen tätig

waren, hat ihr geschultes und umfangreiches Tun eine besonders schwere Gefahr für das Reich gebildet. Ihrer inneren Einstellung und ihrer daraus entsprungenen äußeren Betätigung nach haben sie die schärfste Strafe verdient. Der Senat hat deshalb beide zum Tode verurteilt. Da sie ihrer Treupflicht als Protektoratsangehörige zuwidergehandelt haben, sind ihnen gemäß § 32 StGB. die bürgerlichen Ehrenrechte für dauernd aberkannt worden.

Kostenentscheidung gemäß §§ 464, 465 StPO.

gez.: Lämmle

Dr. Schreitmüller